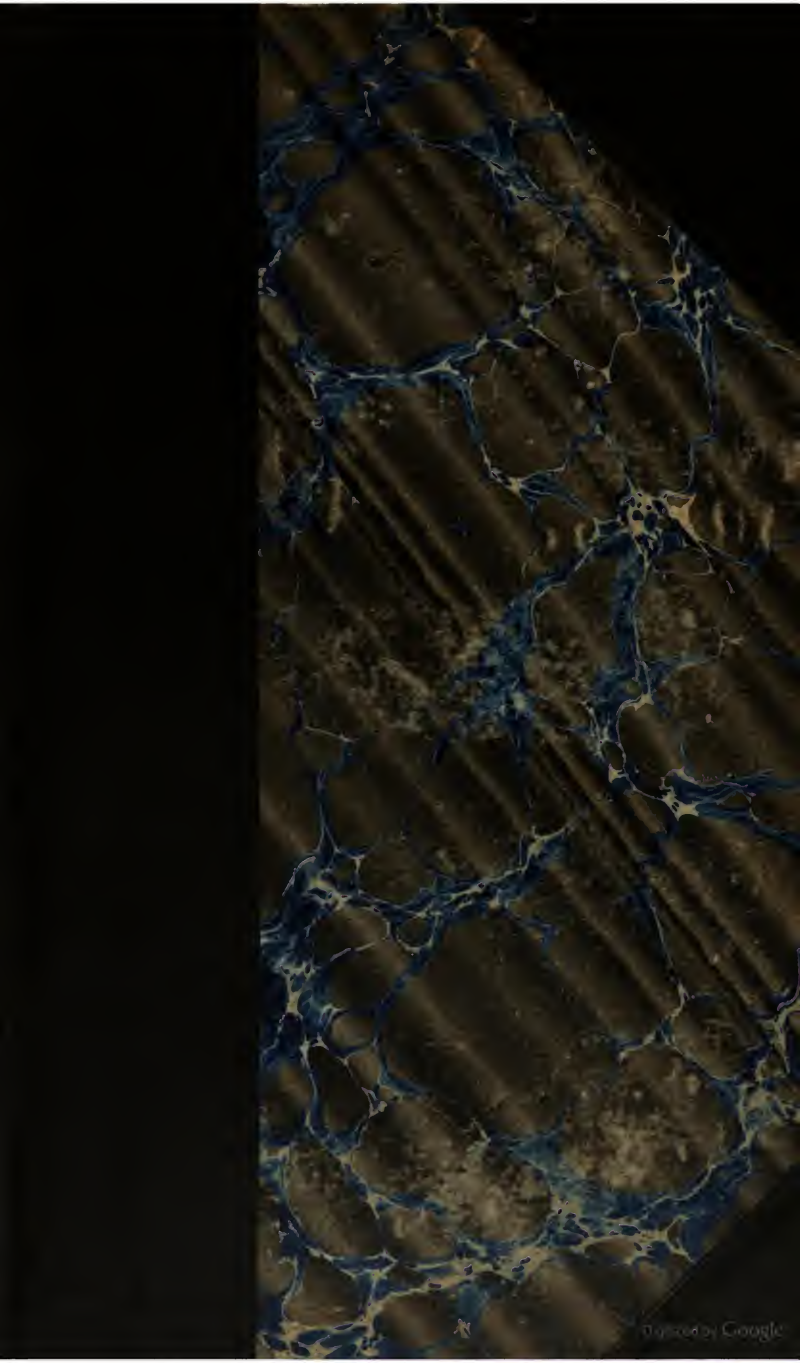
Digitized by Google

PROPERTY OF THE
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

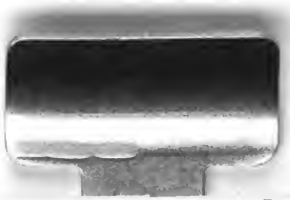

Digitized by Google

10144

Geschichte

der

landständischen Verfassung

in Kurhessen.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

JN 4313 .P53

Ein Beitrag

zur Würdigung der neueren teutschen Verfassungen überhaupt.

Aus authentischen Quellen mitgetheilt

von

D. W. W. Pfeiffer.
Kurfürstlich Hessischem Oberappellationsrathe.

Cassel,
bei Johann Christian Krieger.
1834.

Digitized by Google

Druck von Jerome Hotop
in Cassel.

Digitized by Google

Vorrede.

Von Personen, die wahrlich nicht auf den Namen von Vaterlandsfreunden Anspruch machen können, es vielleicht auch nicht einmal wollen, wird von Zeit zu Zeit gegen unsre Verfassungs-Urkunde der Vorwurf verbreitet, es sey dieselbe nach ihrer factischen Entstehung nur das Erzeugniß einer fast gewaltthätigen Aufregung des Volkes in jener bewegten Zeit, deren Zuckungen die mächtigsten Reiche wie die kleinsten in ihren Grundfesten zu erschüttern drohten und theilweise wirklich erschütterten, — es sey dieselbe ferner nach ihrer materiellen Ausbildung nur das Erzeugniß der neueren Staatsrechts-Theorieen, mittelst deren man, unbekümmert um die geschichtlichen Grundlagen der alten landständischen Verfassungen, den öffentlichen Zustand bloß nach den Consequenzen irgend eines wissenschaftlichen Systemes zu ordnen bedacht sey. — Beide Behauptungen sind offenbar grundlos. Indessen gewinnt durch öfteres Sagen und Wiedersagen auch das unbegründetste Gerücht nach und nach einen gewissen Glauben, und darum ist es endlich einmal

Digitized by Google

an der Zeit, solchen Erdichtungen mit dem offen aufgeschlagenen Buche der Geschichte — dieses unverwerflichsten und unbestechlichsten der Zeugen — entgegen zu treten, und hierdurch zugleich einen festen Boden für die gerechte Würdigung unsrer neuen Verfassung, in ihrem wesentlichen Zusammenhange mit der älteren und ältesten, zu gewinnen.

Es existirt wohl Niemand in dem ganzen kurhessischen Staate, welcher dem Verfassungswerke von seiner ersten Entstehung an bis zu seinem endlichen Abschlusse, ohne eigene unmittelbare Betheiligung, so nahe gestanden hätte, wie der Verfasser dieser Schrift, den dieser zwiefache Vortheil seiner Stellung in gleichem Grade zu einer rein historischen Beobachtung des Ganges der Verhandlungen, wie zu einer völlig unpartheiischen Beurtheilung alles Dessen, was so nahe unter seinen Augen vorgegangen, in den Stand gesetzt hat. Und eben hierauf gründet sich sein Beruf, die vorliegende Geschichte unsrer landständischen Verfassung dem sich dafür interessirenden Publicum des In- und Auslandes zu übergeben. Der Verfasser hat auch wohl gewiß nicht zu besorgen, etwa jenen Schriftstellern beigezählt zu werden, die von ihrem Schreibtische aus irgend ein Idol ihrer politischen oder wissenschaftlichen Richtung, mit allem demjenigen, was ihr Kopf zu ersinnen vermag und was sie aus Dutzenden von Büchern zusammentragen, wohl ausgestattet in die Welt schicken. Er gehört zu den eigentlichen Praktikern;

Digitized by Google

sein ganzes öffentliches Leben, seit 35 Jahren, war nur der Praxis gewidmet; er hat während dessen fast alle seinem Hauptfache verwandten Zweige des Staatsdienstes emsig durchgearbeitet, und zuletzt noch beinahe 1½ Jahre lang an den Verhandlungen der Ständeversammlung auf's Thätigste Theil genommen. Was er schreibt, ist klare Anschauung des Lebens, aus dem Leben selbst — in Gegenwart und Vergangenheit — unmittelbar entnommen; ihm persönlich gehört nur die wissenschaftliche Einkleidung an. Darum fordert er ein gewisses Vertrauen insonderheit von Seiten Derer, welche zu eigner gründlichen Prüfung der materiellen Grundlagen selbst nicht im Stande sind.

Daß übrigens diese Schrift in methodischer Hinsicht, sowohl was die Vertheilung des Stoffes, als die Form der Behandlung desselben, betrifft, seinen eigenen Anforderungen nicht genüge, gesteht der Verfasser gern ein, hofft aber deßfalls eine Entschuldigung darin zu finden, daß es ihm nur vergönnt war, in einzelnen Abendstunden, die er, ohne seinen überhäuften Berufsarbeiten Abbruch zu thun, gar spärlich erübrigte, das früher schon gesammelte Material jetzt eilfertig zu einem Ganzen zu ordnen. Die hierbei hauptsächlich benutzten Quellen und Hülfsmittel finden sich am Ende aufgezeichnet.

Subjective Beziehungen hat der Verf., soweit sie nicht zur Characteristik der öffentlichen Verhältnisse selbst nöthig schienen, möglichst zu vermeiden sich zur beson-

Digitized by Google

deren Pflicht gemacht; er wollte ja nicht eine Geschichte unserer Regenten und ihrer Minister schreiben; fände er sich dazu berufen, so würde er wohl aus dem Zeitraume seiner gereifteren Erfahrung — vom Anfange dieses Jahrhunderts an bis auf den heutigen Tag — manchen treffenden Zug zu einem Gemälde liefern können, welches, mit greller Wahrheit ausgeführt, wohl ein noch anziehenderes Interesse darbieten möchte, als diese einfache Geschichte der Landstände.

Schließlich kann der Verfasser im allgemeinen teutschen Interesse den Wunsch nicht zurückhalten, daß auch in den übrigen constitutionellen Staaten sachkundige Männer aus dem Gelehrtenstande sich durch die gegenwärtige Schrift aufgefordert und veranlaßt finden möchten, auf ähnliche Weise die landständische Particular-Verfassung ihres Vaterlandes, aus den Quellen bearbeitet, zur öffentlichen Kunde zu bringen, wozu in Beziehung auf Hannover und Würtemberg schon Spittler's classische Geschichtswerke einen recht zuverlässigen Wegweiser abzugeben geeignet sind.

Digitized by Google

Inhalt.

Erste Abtheilung. Rückblick in die Vorzeit.

I. Abschnitt. Geschichtliche Bedeutung der Landstände in Teutschland überhaupt.

Seite.

§. 1. Bis zum westphälischen Frieden 1
§. 2. Bis zur Auflösung des teutschen Reichs . . . 8

II. Abschnitt. Geschichte der Landstände in Hessen.

1. Periode. Bis zur Landestheilung im XVI. Jahrhundert.

§. 3. Während des XIII. und XIV. Jahrhunderts . 17
§. 4. Aus dem XV. Jahrhundert 23
§. 5. Aus dem XVI. Jahrhundert.
1) Zeit der Vormundschaft über Philipp d. Gr. 29
§. 6. 2) Regierungszeit Philipps d. Gr. 41

2. Periode. Bis zur französischen Occupation Kurhessens.

§. 7. Allgemeine Charakteristik 56
§. 8. Spezielle Darstellung.
A) Zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts . 60
§. 9. Fortsetzung 68
§. 10. B) XVII. Jahrhundert 74
§. 11. I.) Recht der freien Steuerverwilligung.
a) Einzelne Steuergattungen 75
§. 12. b) Beitrag aus den landesherrlichen Einkünften 88
§. 13. c) Steuer-Erhebung 95
§. 14. II.) Landständische Desiderien 96
§. 15. III.) Zuziehung der Landstände zu öffentlichen Angelegenheiten:
a) Zur Gesetzgebung 104
§. 16. b) Zu Kriegs-Angelegenheiten 111
§. 17. c) Zu Angelegenheiten des fürstlichen Hauses 116
§. 18. IV.) Verhältniß der Landstände als Corporation 130

Digitized by Google

§. 19. V.) Formelle Anerkennung der landständischen Rechte im Jahre 1655 136
§. 20. C) XVIII. Jahrhundert.
Allgemeine Betrachtung 145
§. 21. I.) Freie Steuerverwilligung ꝛc. 148
§. 22. II.) Kriegs- und Kammer-Casse als Staatscassen 159
§. 23. III.) Landständische Desiderien 173
§. 24. IV.) Theilnahme an der Gesetzgebung . . 175
§. 25. V.) Zuziehung der Stände zu allgemeinen Landes- und Haus-Angelegenheiten . . 181
§. 26. VI.) Form der landständischen Wirksamkeit 188
§. 27. VII.) Allgemeine bestätigende Normen . . 192
§. 28. Historisch-publicistische Resultate 198

Zweite Abtheilung. Landtag von 1815 u. 1816.

§. 29. Veranlassende Umstände 205
§. 30. Gang der Verhandlungen 209
§. 31. Landständisches Steuerverwilligungs-Recht . . 222
§. 32. Feststellung des Staatsvermögens 232
§. 33. Ertheilung einer Constitution.
1) Verhandlung darüber 242
§. 34. 2) Inhalt des Constitutions-Entwurfs . . . 251
§. 35. Nachfolgende Ereignisse 259

Dritte Abtheilung. Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831.

§. 36. Regierungssystem von 1821 bis 1830 263
§. 37. Vorbereitungs-Act zur neuen Verfassung.
1) Veranlassende Ereignisse 271
§. 38. 2) Inhalt der landesherrlichen Proposition . . 277
§. 39. Verhandlungen über die Verfassungs-Urkunde 286
§. 40. Vergleichung der Verf. Urk. mit ihren geschichtlichen Grundlagen 298

Digitized by Google

Jenes ehrwürdige Gericht über alle Zeiten und Personen, welches Thatsachen und Urtheile zur Belehrung der Nachwelt mit unzähligen Griffeln auf unvergängliche Tafeln schreibt, ist *noch nicht geschlossen*; jenes Orakel, welches die Räthsel der Gegenwart durch die Aufschlüsse der Vergangenheit, die Räthsel der Vergangenheit durch die Aufschlüsse der Gegenwart löset, ist noch nicht verstummt; jene kühne Sprache der Todten, die offenherzige, oft einzige, Freundin der Großen, der Fürsten wie der Völker, wird endlich einmal gehört, und die Hoffnung Derjenigen erfüllt werden, welche – des Kampfes der Gegenwart müde – sich zu stärken und zu erheben, oft nur Gleichgesinnte in der Vergangenheit finden!

(Rommel Gesch. v. H. III, IV.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Rückblick in die Vorzeit.

(Historische Wurzeln der neuen Verfassung.)

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Bedeutung der Landstände in Teutschland überhaupt.

§. 1.

Bis zum westphälischen Frieden.

Die Geschichte lehrt, daß der Ursprung der Landstände in Teutschland überhaupt wenigstens eben so alt ist, wie die Entstehung der Landeshoheit der teutschen Fürsten, ja daß nicht selten jene schon vor dieser existirten, und es eben die Landstände waren, durch deren Mitwirkung es den Fürsten gelang, die Function kaiserlicher Reichsbeamter, worauf sich bis dahin ihre Regierungsrechte in den einzelnen Territorien beschränkten, mit der Würde selbstständiger Landesherren zu vertauschen, — eine Veränderung, die „mit Rechte nicht geschehen konnte, wenn es nicht mit gutem Willen der freien Einwohner des teutschen Reichs, deren Landesherrschaft dadurch verändert werden sollte, geschah.“ [1])

1) Pütter Beitr. zum teutsch. Staats- u. Fürstenrecht. Th. I. S. 121. 125. Häberlin Handb. d. teutsch. Staatsrechts. B. II. §. 197. Schlözer Staatsanzeigen. B. XVII. Abh. 32.

Digitized by Google

In jener älteren Zeit wurden „alle Regierungssachen auf den Landtagen behandelt, und von den Unterthanen diejenige Gewalt, welche die Kaiser vorhin ausgeübt hatten, den Fürsten gutwillig eingeräumt.“ Auch die Steuern wurden „durch der Unterthanen Bewilligung nach und nach eingeführt,“ und soviel die Gesetzgebung betrifft, „verordneten die Fürsten selten etwas Neues aus obrigkeitlicher Gewalt wider der Unterthanen Willen.[2]) Ueberhaupt galt es als feste Regel des Staatsrechts damaliger Zeiten, daß ohne Zurathziehung und Bewilligung der in einem Lande vorhandenen Adeligen, Prälaten und Städte nichts in allgemeinen Landesangelegenheiten vom Fürsten vorgenommen werden konnte; „wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten,“ war die allgemeine Sprache in Teutschland.[3])

Eichhorns Meisterwerk über die teutsche Staats- und Rechts-Geschichte liefert dazu die überzeugendsten Belege.[4]) — Man muß sehr weit in Teutschlands Vorzeit, weit über die Grenzen des Mittelalters, zurückgehen, wenn man die ersten Spuren der Landtage aufzufinden sich bemühet. Bereits vor dem XI. Jahrhundert wurden solche von den königlichen Reichsbeamten mit den freien Landsassen abgehalten[5]), und davon leitet es sich als herkömmliches Recht dieser Landsassen ab, daß, nachdem in der Folge die

---

2) Struben Nebenstunden. Th. IV. Abh. 22. §. 13 u. 16.

3) Häberlin a. a. O. S. 33 u. 74.

4) Eichhorn wird auch um deßwillen hier vorzugsweise als Gewährsmann durchgehends citirt und excerpirt, weil gerade ihn die, den neueren Verfassungen abgeneigten, Jünger der reinhistorischen Schule als ihren Meister verehren.

5) Eichhorn Th. II. §. 221. Auch Curtius de initiis et incrementis potestatis arbitrariae. Marb. 1775. p. 10. bemerkt von jener ältesten Zeit: „Duces et principes cum proceribus provinciae suae consilia communicare solebant, nec, nisi cognita eorum voluntate, ad statum publicum pertinentia agere ausi.“

Landeshoheit als eignes Recht der Fürsten und Grafen des Landes sich allmählig zu entwickeln begann, die neuen Landherren „in der Ausübung der Landeshoheit mannichfach an die Mitwirkung ihrer Ritterschaft gebunden waren.“ Nicht bloß auf den großen Tagefahrten, wozu die Landsassen aus dem Herrn- und Ritter-Stande in den größeren Territorien von den Fürsten entboten wurden, begehrten jene, „ebenso über gemeinsame Angelegenheiten mit zu sprechen, wie sonst,“ sondern auch in den kleineren sah man „die Landesherren bei allen wichtigen Angelegenheiten nur nach Rath ihrer Vasallen und Dienstleute handeln,“ und es gab „fast keinen wichtigen Act der landesherrlichen Gewalt, über den eine Urkunde aufgesetzt wurde, keine Verbindlichkeit, die der Landesherr übernahm, ohne daß dabei bemerkt wäre, daß dieß consilio oder consilio et consensu fidelium geschehen sey.“ [6] Unter Kaiser Heinrich II. ward im Jahre 1231 sogar durch einen besondern Reichsschluß festgesetzt: „daß weder die Fürsten, noch andere Territorialherren, einige Gesetze oder neue Ordnung zu machen befugt seyen, wofern sie nicht vorher die Einwilligung der Angesehenen und großen Landsassen erhalten hätten;“ [7] und in dem Reichsabschiede von 1287 ward von Kaiser und Reich ausdrücklich gutgeheißen, „was die Fürsten mit ihrer Landherren Rath setzen und machen.“ [8] Zunächst war es allerdings nur die Ritterschaft (im weiteren Sinne), welche sich zu den

6) Eichhorn §. 309. — Urkunden über die Theilnahme der Landstände an Ertheilung von Privilegien, Zollbefreiungen, Abfassung eines Dienst- und Hof-Rechts, Entscheidungen über streitige Rechte, Bündnissen, Friedensschlüssen, fürstlichen Verträgen, Belehnungen, Schenkung, Ankauf, Vertauschung und Verpfändung von Grundstücken, auch Vergleichen über Regalien, aus den 11., 12. u. 13. Jahrh. in Hüllmanns Gesch. d. Ursprungs d. Stände. Th. III. S. 230 f.

7) Brendel Geschichte der National-Repräsentation. Th. I. S. 222.

8) Neue Sammlung d. Reichsabschiede. Th. I. S. 37.

Digitized by Google

Landtagen damaliger Zeit versammelte, weil sie allein den Stand der freien Gutsbesitzer, außer der Geistlichkeit, bildete, diese letztere aber, in ihrer früheren Abhängigkeit von dem römischen Hofe, zur unmittelbaren Theilnahme an den Landesangelegenheiten nicht geeignet war, und daher erst späterhin mit in die Reihen der Landesvertreter eintrat. Zu beiden gesellten sich bald darauf auch die Städte [9]), je nachdem diese zu einer gewissen Selbstständigkeit gelangten, zu deren Schutz und Vertheidigung ihnen häufig sogar eigne Waffenmacht, gleich den Rittern, zu Gebote stand.[10]) Doch erst seit dem XIV. Jahrhunderte traten diese verschiedenen Classen der Landeseinsassen in ein näheres Verhältniß zu einander als Genossen einer Landesgemeinde, d. h. einer „durch eine eigenthümliche Verfassung eng verbundenen, und als ein Ganzes anerkannten, Corporation, wohl gar mit der Befugniß, das gesammte Land zu repräsentiren," und erwarben in jener Eigenschaft Rechte, die sie gemeinschaftlich auszuüben und zu vertheidigen hatten, womit sich dann zugleich ein gemeinschaftliches Interesse bildete, „für welches sie als Corporation zu handeln fähig und berechtigt waren." Eine solche Einigung erschien „nothwendig dem ganzen Lande als etwas Wohlthätiges, und trug gerade am meisten dazu bei, daß sich das ganze Land in dem Verhältniß einer Gemeinde betrachtete; daher denn auch, je länger die Vereinigung dauerte, um desto bestimmter das Repräsentationsrecht dieser Einigung hervortrat."[11]) — Häufig ließen sich nun auch die Landstände ihre Rechte durch Urkunden versichern, die jedoch bloß eine „Anerkennung längst mit der Entstehung

9) „mit Rade und mit Volbord der Man und der Stede" sagt eine Urkunde von 1325 bei Gercken hist. dipl. Brandenb. T. I. p. 231.

10) Schmidt Gesch. d. Teutschen. B. II. S. 411. ff.

11) Eichhorn Th. II. §. 309. Not. b. Th. III. §. 423. §. 425. S. 234.

Digitized by Google

der Verfassung selbst erworbener Rechte" enthielten, und in denen ordentlicherweise nur neu war, was der neuen Corporation selbst in Beziehung auf ihre Corporations-Verfassung und die Ausübung jener Rechte zugestanden wurde. „Von den einzelnen Rechten, die in diesen Urkunden vorkommen, sind die gewöhnlichsten: 1) der Landesherr verspricht, von den Ständen keine Steuer zu fordern, oder vom Lande keine Steuer ohne der Stände Einwilligung zu erheben; 2) er soll keine Bündnisse schließen, keinen Krieg beginnen, ohne der Stände Rath, wenigstens sonst keine Hülfe zur Bestreitung des Kostenaufwands erhalten; 3) Jedermann bei seinem Grundeigenthum und dessen Gerechtsamkeiten lassen; 4) die Privilegien, welche er oder seine Vorfahren den Ständen oder Einzelnen ertheilt, halten; 5) den Ständen, oder dem Landesherrn in Gemeinschaft mit ihnen, steht die Erhebung der Steuern, und jenen eine Concurrenz bei der Verwaltung der Einnahme, zu, um sich zu versichern, daß sie der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden; 6) das Land soll ungetheilt beisammen bleiben, oder doch nicht ohne Einwilligung der Stände getheilt, und nichts davon ohne Einwilligung der Stände veräußert werden; 7) bei Streitigkeiten zwischen mehreren regierenden Herren sollen sie vermitteln, oder auch wohl den, welcher das Recht auf seiner Seite hat, zu diesem unterstützen, oder auch als Austräge entscheiden; 8) sie dürfen sich versammeln, ohne vom Landesherrn berufen zu seyn, und diesem, wenn er ihre Freiheiten verletzt, sich widersetzen. Wie ausgedehnt auch schon in diesen urkundlichen Gerechtsamen die Wirksamkeit der landständischen Vereine erscheint, so enthalten sie jedoch bei weitem nicht deren vollständigen Umfang. Denn sie traten nicht bloß in diesen Geschäften auf, sondern in allen, wo des Landes Bestes zu erfordern schien, daß das Land selbst handle. Wo der Landesherr dem Lande fehlte, war es die Landschaft, und nicht die Dienerschaf

Digitized by Google

desselben, wenigstens nicht diese allein, die es dem rechtmäßigen Landesherrn zu bewahren suchte, und gewöhnlich mit dem besten Erfolg bewahrte. Beschwerden Einzelner und des ganzen Landes vor den Landesherrn zu bringen und deren Abstellung zu fordern, schien jener Zeit kein Recht, das man besonders erworben haben müsse, sie waren daher ein Gegenstand, der in jeder Versammlung vorkommen konnte, und oft die Veranlassung vom Landesherrn berufener oder freiwilliger Versammlungen wurde. Eben so wenig, als der Dienerschaft des Landesherrn das Recht eingeräumt wurde, zu beurtheilen, wenn man steuern müsse, schien den Landesherren ihr Rath in anderen wichtigen Geschäften zu genügen, und viele Gegenstände, bei welchen die Corporation sich das Recht, mitzusprechen, keineswegs bedungen hatte, wurden daher freiwillig von jenem vor die landständische Versammlung gebracht. Mit seiner Landschaft konnte der Landesherr in der That in seinem Lande mehr, als der Kaiser mit den Reichsständen im Reiche, vollführen; denn es gab keine Grenze, die ihrer gemeinschaftlichen Autonomie gesetzt gewesen wäre, als die Verpflichtung gegen Kaiser und Reich, die wenigstens auf das innere Verhältniß keinen bedeutenden Einfluß haben konnte[12]), Die Gewalt des Landesherrn (dem Kaiser gegenüber) stieg dadurch von selbst zu einer Bedeutung, von der man noch im Anfange dieser Periode keine Spur findet." [13])

Auch unseres Ledderhose Zeugniß in der Einleitung zur Darstellung der landständischen Verfassung in Hessen [14]) darf, als zuverlässiges Ergebniß seiner gründlichen historischen Forschungen, hier nicht unerwähnt bleiben. Nachdem von ihm die Entstehung der einzelnen Classen der

---

12) Man vergleiche hiermit die §§. 53, 55 u. 61 der Wiener Schlußacte von 1820.

13) Eichhorn Th. III. §. 427.

14) Kleine Schriften. Th. I. Abh. 1. §. 2.

Digitized by Google

Landstände, die er wiederholt als „Repräsentanten des Volks“ bezeichnet, — der Prälaten, Ritter und Städte — kurz beschrieben worden, fügt er hinzu: „Alle diese landschaftlichen Glieder waren weit älter, als die Landeshoheit; diese kam zu jener älteren Einrichtung hinzu, und sie würde nie entstanden seyn, wenn nicht jene landschaftlichen Glieder eingewilligt hätten. Gleichwie aber Teutschland überhaupt nicht despotisch regiert wurde, sondern der Kaiser in wichtigen Fällen die Reichsstände hinzuzog, so ging es auch in einzelnen Landen mit jenen landschaftlichen Gliedern. Und diese Einrichtung kam mit Entstehung der Landeshoheit so wenig in Verfall, daß der neue Landesherr, da er ohne die Landschaft nichts vermochte, selbige mit großer Nachsicht behandeln mußte.“[15])

---

15) Eine reiche Ausbeute historischer Notizen über das rechtliche Verhältniß teutscher Landstände zu ihren Landesfürsten gewährt Spittlers Gesch. des Fürstenth. Hannover bis zum Ende des XVII. Jahrh. — ein in dieser Beziehung classisches, vielleicht einziges, Werk. Hier mag nur aus demselben kürzlich mitgetheilt werden, daß bereits gegen die Mitte des XVI. Jahrh. „Prälaten, Ritter und Städte-Deputirten sich zum vollen Genusse der gewöhnlichen Rechte bevollmächtigter National-Repräsentanten erhoben;“ daß ferner während des 30jährigen Kriegs Canzler und Räthe in Staatssachen nicht hatten rathen wollen, wenn nicht Deputirte der Stände ihnen beiständen, und „demnach endlich die Stände, auf Begehren des Herzogs, sich entschlossen, eigene Deputirten zu ordnen, welche in künftigen drängenden Nothfällen den fürstlichen Räthen beistehen, mit redlichem Patriotismus rathen, und den wichtigsten Theil der Gefahr übernehmen sollten, deren ganze Größe, wenn die fürstlichen Räthe allein derselben ausgesetzt blieben, die Landstände selbst wahrnahmen;“ daß sich auch hieraus allmählig ein bleibender Ausschuß der Landstände gebildet hat, welcher „als Geschäftsträger der gesammten Landstände in inneren Landesangelegenheiten mit den fürstlichen Räthen zu handeln bevollmächtigt war.“ Vergl. Th. I. S. 209 u. 449 f. Th. II. S. 261 u. 272.

Digitized by Google

§. 2.

Bis zur Auflösung des teutschen Reichs.

Späterhin und vorzüglich gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts verloren nun allerdings die Landstände — obwohl noch durch den westphälischen Frieden an mehreren Stellen in ihrer verfassungsmäßigen Existenz reichsgrundgesetzlich anerkannt — gar sehr an ihrer früheren politischen Bedeutung; doch war dieses nur eine Veränderung des factischen, nicht auch des Rechtszustandes der landständischen Verfassung; denn nirgends wird man ausdrückliche Verzichtleistungen der Landstände auf vorher ihnen zugestandene Rechte finden, ja nicht einmal Handlungen, woraus ein stillschweigendes Aufgeben derselben gefolgert werden könnte, vielmehr nur ein passives Verhalten bei demjenigen, was sich unter den zeitlichen Verhältnissen, gegenüber der äußeren Macht (welche stets in den Händen der Regierung liegt), nicht ändern ließ, ohne jedoch die Hoffnung aufzugeben, den bloß quiescirenden Anspruch unter günstigeren Umständen wieder geltend zu machen, wie man Aehnliches auch noch bis in die neuesten Zeiten erlebt hat. [16]) So viele und wichtige Umstände und Ereignisse aber auch in damaliger Zeit zusammentrafen, um das vormalige Ansehn der Landstände und die Selbstständigkeit ihrer Wirksamkeit zu vermindern, so erhielten dieselben doch in mehreren Ländern, namentlich in Sachsen, den braunschweigschen Fürstenthümern, Meklenburg, Würtemberg und Hessen, unter dem Schutze der Reichsgerichte, ihre alten Rechte ungeschmälert, während sie in anderen bis zu der Stufe einer Behörde herabsanken, die nur zur Vertheilung und Erhebung der Steuern gebraucht wurde. [17])

Jene auf die landständische Verfassung so nachtheilig einwirkenden Verhältnisse aber waren vorzüglich folgende:

---

16) Carlsruher Landt. Blatt v. 1831. S. 32. u. 233.
17) Eichhorn Th. IV. §. 596.

Digitized by Google

1) Schon gegen das Ende des XV. Jahrhunderts legte den ersten Keim einer wesentlichen Verminderung der politischen Bedeutung der Landstände ein, an und für sich im Interesse von ganz Teutschland höchst wohlthätiges, Ereigniß, die Verkündigung des allgemeinen Landfriedens. „Der Reichsstand behielt das Recht der Waffen, der Landstand aber verlor es; nun konnte der Fürst sich schon mehr Freiheiten herausnehmen, ohne den bisherigen thätigen und kräftigen Widerstand zu besorgen," und wenn ein solcher Widerstand in einzelnen Fällen versucht wurde, ward es ihm nicht schwer, dieses Benehmen als Landfriedensbruch zu qualifiziren, und damit selbst gerechten Klagen über Kränkung althergebrachter Rechte entgegen zu wirken.[18]) 2) Sehr verderblich für die landständische Wirksamkeit ward sodann die ganz neue Theorie von der Bedeutung der landständischen Gerechtsame, welche mit dem XVI. Jahrhundert von den sogenannten Hofpublizisten gangbar gemacht wurde, und „nach der man überhaupt die Landstände nicht nöthig zu haben glaubte,"[19]) demzufolge auch den Grundsatz aufstellte, es bestehe die Concurrenz der Landstände „bloß in einem unzielsetzlichen Gutachten oder Rath, dessen unerachtet der Regent thun könne, was er wolle; – – – Landstände seyen nichts anders als Räthe, die der Fürst bei ein und anderen Landesangelegenheiten deßhalb zu Rath ziehe, weil sie aus vielen Ursachen eine genauere Kenntniß von dem Zustande des Landes haben könnten, als seine übrigen Räthe; es könne ihnen auch nach der Natur und Verfassung der teutschen Fürstenthümer, welche auf monarchischem Fuß regiert würden, nicht ein Mehreres zustehen."[20]) 3) Späterhin trat dann auch noch ein neuer Grund,

---

18) Häberlin a. a. O. S. 38 f. Brendel a. a. O. S. 226. Ledderhose Th. I. §. 19.

19) Eichhorn Th. III. §. 425 a. E.

20) Häberlin a. a. O. §. 203.

Digitized by Google

die Berathung mit den Landständen über andere Landesangelegenheiten, außer der Besteurung, immer mehr für entbehrlich zu halten, hinzu, indem nemlich die Landesfürsten, welche vormals zur Besorgung der öffentlichen Geschäfte sich nur einzelner Räthe bedient hatten, sich mit förmlich constituirten Collegien umgaben. „Von anderen Gegenständen, welche man sonst auf Landtage brachte, brauchte nun nicht mehr mit den Ständen gehandelt zu werden, da jetzt jeder Reichsstand eine große Zahl von besoldeten Räthen unterhielt, deren eigentliches Geschäft in jenem bestehen sollte, und die ohnehin auch die Sache besser zu verstehen glaubten, als jene ursprünglichen und natürlichen Räthe des Landesherrn. Die Berufung der Landtage hatte überdem zur Folge, daß die getreuen Stände ordentlicherweise eine beträchtliche Anzahl von Beschwerden und Desiderien vortrugen, von welchen weder der Herr noch seine Rathgeber gern hörten, und an deren Berücksichtigung oder gar an neue Gerechtsame die Verwilligungen knüpften, die ihnen angesonnen wurden; es war daher auch nur das Bedürfniß der letzteren, und die Unmöglichkeit, die ständische Bewilligung bei der Besteurung zu umgehen, was die regelmäßige Veranlassung zu Landtagen gab.“[21]) 4) Auch die Einführung der stehenden Heere und deren immer zunehmende Vermehrung wirkte zum wenigsten mittelbar sehr nachtheilig auf die Selbstständigkeit der Landstände und eine wirksame Behauptung ihrer alten Rechte; denn dadurch erhielten die Landesherren ein solches Uebergewicht an positiver Macht, daß wenn eine dem landständischen Elemente abgeneigte Regierung zur Schwächung und Unterdrückung desselben von dem Einflusse physischer Gewalt Gebrauch machen wollte, den Landständen dagegen kaum etwas Anderes, als passives Erdulden des Unabänderlichen, übrig blieb. „Ein stehendes Heer zu schaffen, auszubilden,

21) Eichhorn Th. IV. §. 546.

Digitized by Google

und allmählig zu vermehren, wurde der Gegenstand der eifrigsten Vorsorge der meisten Fürsten;" auch gab es „so manche Mittel, beträchtliche Verwilligungen zu erlangen, daß selbst da, wo die Landstände noch ganz ihre alte Bedeutung behielten, die Größe des Militairs hauptsächlich von dem mehr oder weniger kriegslustigen Sinn des Landesherrn abhieng."[22]) Endlich 5) wird als letzter, besonders auf die neuere Zeit, vom westphälischen Frieden bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, anwendbarer, Grund des Verfalls der landständischen Verfassung in ihrer ehemaligen Bedeutung von Eichhorn[23]) noch folgender angegeben: „Diese Bedeutung zu behaupten wurde den Landständen sehr schwer, weil sich viele Umstände vereinigten, den Character der Regierung in den meisten Ländern despotisch zu machen, wenn er auch der Persönlichkeit der Fürsten gar nicht eigen war; - - - fast eben so viel wirkte aber auch die Beschaffenheit der politischen Verhältnisse in den Territorien selbst, zu deren natürlicher Entwickelung es gehörte, daß die Regierung einen mehr monarchischen Character annahm, der leicht in Despotismus ausartete, weil sich mit ihrer Thätigkeit keine gehörig organisirte Theilnahme des Volks an den Geschäften verband; - - - die landständische Verfassung selbst gehörte zu den Einrichtungen, die in den Formen und im Geiste des XV. Jahrhunderts noch fortbestanden, während sich nicht bloß das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile der Landstände, sondern die gesammte Bedeutung der Territorial-Verhältnisse überhaupt, geändert hatte; nur enge Verbindung unter den verschiedenen Classen, aus welchen jene zusammengesetzt waren, und eine verstärkte Theilnahme des dritten Standes, besonders aber eine freiere Ansicht der politischen Verhältnisse, die nicht bloß das Interesse

22) Eichhorn Th. IV. §. 595.
23) Ebendas. §. 596.

Digitized by Google

jeder Classe, sondern die des Ganzen ins Auge faßte, hätte den Ständen den Einfluß auf die Geschäfte sichern können, der ihnen gebührte; einer solchen Umgestaltung war aber die Politik der eximirten Stände, die nur auf Erhaltung schlecht begründeter Privilegien ging, eben so sehr entgegen, als das Bestreben der obersten Räthe des Landesherrn, welche die Stände lediglich als eine Behörde betrachteten, die zur Vertheilung und Erhebung der Steuern gebraucht werde.“[24]) — Daß alles dieses nur äußere factische Einwirkungen waren, und als solche durchaus nicht geeignet, den Rechtszustand der landständischen Verhältnisse zu verändern, und eine Beschränkung der landständischen Wirksamkeit dem Rechte nach zu begründen, leuchtet von selbst ein.

Eine sehr bemerkenswerthe und praktisch wichtige Anerkennung erhielt jedoch die landständische Einrichtung mit den davon abhängigen Rechten noch in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts gewissermaaßen auf contradictorischem Wege. Nicht zufrieden damit, daß den Reichsständen durch den §. 180 des Reichsabschieds von 1654 die Befugniß, von ihren Landsassen und Unterthanen einen hülflichen Beitrag zur Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze, und Garnisonen, zu fordern, zugestanden worden war, woneben es jedoch der Beurtheilung der Landstände überlassen blieb, was für die Landesbedürfnisse aufgebracht werden müsse[25]), vereinigte sich der größere Theil der Reichsstände im Jahre 1670 zu einem Reichsgutachten, zufolge dessen nicht nur eine sehr bedeutende Ausdehnung jener Befugniß beantragt, sondern auch die allgemeine Clausel in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Unterthanen hinzugefügt wurde: „und folgentlich Alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsamlich und unweigerlich dar-

24) Eichhorn a. a. O. Th. IV. §. 547.
25) N. Samml. d. Reichsabschiede. Th. III. S. 674.

Digitized by Google

zugeben schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen weder bei dem k. Reichshofrathe, noch Kammergerichte, hierwider nicht angenommen werden, – – – auch den Landständen, Landsassen und Unterthanen einige privilegia und exemtiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollten.“[26]) Hätte dieser Antrag die Genehmigung des Kaisers erhalten, so würde es ganz um die Landstände gethan gewesen seyn.[27]) Aber dieses Mal sollte es den Reichsständen noch nicht gelingen, das altherkömmliche Steuerverwilligungsrecht der Landstände gänzlich zu vereiteln. Aus ihrer eignen Mitte trat ihnen ein kräftiger Widerspruch entgegen. „Die Stände aus dem Hause Braunschweig, von Osnabrück, Pommern, und Hessen, verweigerten, voll ächt redlichen Sinns, die Bestätigung eines Antrags, welcher wohlerworbene Rechte vernichtete und geheiligte Verträge nicht achtete. Es wurde demnach am Reichstage erklärt, wie ungerecht es sey, Landsassen und Unterthanen, ohne sie nur gehört zu haben, ihrer Rechte zu berauben.“[28]) Und diesen Grundsätzen entsprechend fiel denn auch die kaiserliche Resolution vom 11. Febr. 1671[29]) dahin aus: „Als können J. Kais. Maj. zwar gnädigst gern geschehen lassen, daß es nicht allein bei angedeutetem §. 180, und dem den Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- und Kreis-Verfassungen, wie auch der Reichs-Anlagen, gebührenden jure collectandi verbleibe, sondern auch jene Kurfürsten und Stände, so ein Mehreres, als in vorangezogenem §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, darbei geschirmet und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich

26) N. Samml. d. Reichsabsch. Th. IV. S. 84.
27) Häberlin a. a. O. S. 44.
28) Brendel a. a. O. S. 228.
29) N. Samml. d. R. Absch. a. a. O.

Digitized by Google

pro securitate publica verwilligt, die Executionsordnung vermag, und die Landes-Defension contra quemvis aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach, erfordert. Daß aber Ihre Kaiserl. Majestät in obangezogenen neuen Vorschlag, und extendirte Prätension des §. 180, ohne einigen Unterschied, und zwar ihrer, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Mediatstände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelfs ganz und zumalen ungehört und unvernommen, willigen, und sogar die Rechtsprozesse in dergleichen materiis cassiren, und sonderlich denenselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollten, noviter et sine cognitione causae an die hohe Reichs-Dicasteria, entziehen sollten, darzu können Dieselben, in Erwägung der hierbei vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, einmal nicht gehehlen, sondern werden, um der dabei sich ereignenden Umstände willen, vielmehr gemüßiget, einen jeden bei dem, wessen er berechtigt, und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen."

Demnach blieb also den Landständen auch für die nachfolgende Zeit, nunmehr urkundlich gesichert, zunächst das Recht der freien Steuerverwilligung, rücksichtlich aller in den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich den Landesfürsten zugestandenen Auflagen, und in engem Zusammenhange mit der Ausübung jenes Rechtes zugleich die indirecte Befugniß, auf die öffentlichen Angelegenheiten jeder sonstigen Art im allgemeinen Landes-Interesse einzuwirken, indem sie nemlich deßfalsige Anträge mit der Steuerverwilligung wesentlich verknüpften.[30]) „Stände können ihre Bewilligungen von Bedingungen abhängig machen," stellt selbst Vollgraff[31]) als eigenthümlichen Grundsatz der patrimonialen landständischen Verfassung, wie sie in Teutschland geschicht-

30) Ledderhose B. I. S. 49.
31) System der praktischen Politik. Th. IV. §. 324 a.

lich begründet ist, auf, und führt diesen Satz folgendergestalt weiter aus: „Da in allen Fällen, wo ein Landesherr von den Landständen außerordentliche Unterstützungen für sich fordert, es historisch eben so von ihrem guten Willen abhängt, ob sie solche bewilligen wollen, wie es von dem guten Willen des Landesherrn abhängt, ihre Desiderien zu erfüllen, so können sie auch, folgerecht, ihre Subsidien an Bedingungen knüpfen."

Daß übrigens „ein Repräsentativ-System in Teutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen sey," ward noch auf dem Wiener Congresse von den Gesandten Hannovers in einer offiziellen Erklärung Namens ihres Hofes ausdrücklich anerkannt.[32])

Zum Schlusse dieses Abschnittes nun noch einige Worte der Nutzanwendung auf die heutige Zeit, die nicht ernst genug beherzigt werden können. Man hat es so oft den neueren Verfassungs-Urkunden zum Vorwurf gemacht, daß sie, ohne tiefere historische Begründung, hauptsächlich aus der neueren Theorie eines allgemeinen Staatsrechts hervorgegangen seyen, und den Landständen durch dieselben auf den Grund dieser Theorie Rechte beigelegt würden, welche weit über die Gebühr in den Wirkungskreis der Staatsregierung einschritten. Von solchem Vorurtheile wird man jedoch schon nach unbefangener Erwägung und Würdigung des obigen kurzen Abrisses zurückkommen; nur was den Landständen ehedem als unbestrittenes althistorisches Recht zukam, haben sie in der neuern Zeit, oft sogar nur theilweise, hin und wieder in eine zeitgemäßere Form eingekleidet, wieder erlangt; dagegen lehrt die Geschichte, daß es vielmehr die teutschen Fürsten waren, welche zuerst den festen Boden ihres althistorischen Rechts verließen, um sich mit einem Inbegriff systematisch geordneter Hoheitsrechte

32) Klüber Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congresses. S. 205.

Digitized by Google

zu umgeben, wie er nur aus dem wissenschaftlich gebildeten Begriffe einer Staatsgewalt im Allgemeinen zu entwickeln steht, also aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts hervorgeht.[33]) Die Spuren und Anfänge dieser wesentlichen Veränderung gehen in eine weit frühere Zeit zurück, als von welcher Vollgraff[34]) sagt: „Ihren Vortheil höchlich mißkennend, tauschten Teutschlands Fürsten ihr gutes altes Erb-Eigenthum (denn dazu war es nun einmal gediehen) gegen solche Napoleonische Souverainetät, und nun erst konnten teutsche Unterthanen oder Staatsbürger das Verlangen und die Forderung nach freien Verfassungen und liberalerer Verwaltung stellen.“ Eine geschichtliche Veranlassung dazu findet Eichhorn[35]) mit darin, daß die Reichsstände durch die Religionstrennung eine selbstständigere Stellung gegen den Kaiser erhielten, und „durch die Nothwendigkeit, in ihren Ländern in Religionssachen eigenmächtig Einrichtungen zu treffen, mit dem Reiz der Autokratie bekannt wurden.“ Und sehr richtig bemerkt eben dieser Schriftsteller[36]) von jener früheren Zeit in einer nahe verwandten Beziehung: „Da in diesem Zeitraum die Regalien der Landesherren durch die Theorie, welche ihre Beamten über deren Ursprung, Bedeutung und Umfang aufstellten, und dann in die Gesetzgebung übertrugen, beträchtlich erweitert wurden, so gehörte es recht eigentlich zum Beruf der Landstände, der widerrechtlichen, gegen das Herkommen

33) Völlig consequent streiten daher die Anhänger des strengen Legitimitäts-Prinzips (als deren Organ das Berliner Wochenblatt betrachtet werden kann), sich in die Mitte stellend zwischen Ministeriellen und Liberalen, ebensowohl gegen die Erweiterung der Staatsgewalt, welche von jenen, als gegen die Beschränkung derselben, welche von diesen, aus der Theorie des allgemeinen Staatsrechts abgeleitet wird.

34) die teutschen Standesherren. Th. I. S. 181.

35) Th. IV. §. 528.

36) Th. IV. §. 548.

Digitized by Google

kommen und die Eigenthumsrechte der Unterthanen versuchten, Ausdehnung der landherrlichen Gerechtsame standhaften Widerspruch entgegen zu setzen." Indem nemlich die damaligen Publizisten jener Erweiterung der Regentensphäre nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts die möglichste Beengung der landständischen Wirksamkeit nach den privatrechtlichen Grundsätzen der positiven Gesetze, die man von einem der teutschen Nation und ihren eigenthümlichen Verhältnissen durchaus fremden Staate hieher übertragen hatte, gegenüber stellten, ward hierdurch nach und nach allerdings eine solche Gestaltung unserer öffentlichen Verfassung zuwege gebracht, nach welcher die durch die neueren Constitutionen wieder hergestellten Rechte der Landstände als sehr auffallende Beschränkungen der neu erworbenen Souverainetät erscheinen, ohne doch in der That etwas anderes zu seyn, als rechtlich und geschichtlich begründete Normen des im Verlaufe der Zeit in ein unsicheres Dunkel zurückgetretenen Verhältnisses teutscher Landesvertreter zu teutschen Landesfürsten!

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Landstände in Hessen.

Erste Periode.

Bis zur Landestheilung im XVI. Jahrhundert.

§. 3.

Während des XIII. und XIV. Jahrhunderts.

Auch der Ursprung der hessischen Landstände reicht bis zu jenen ältesten Zeiten vor Entstehung der Landeshoheit hinauf, und seit ihrem Ursprunge traten sie, wie die vaterländische Geschichte lehrt, mit so ansehnlichen Rechten, wie

Digitized by Google

vielleicht keine anderen im ganzen teutschen Reiche, und mit dem bedeutendsten Einflusse auf die wesentlichsten Interessen sowohl des Landes, als selbst des Fürstenhauses, auf.

Um hierüber, zunächst in Beziehung auf die ältere Zeit, den Beweis zu führen, reicht es für den gegenwärtigen Zweck schon hin, nur die wichtigsten Momente der Geschichte, wo die landständische Thätigkeit regsam und kräftig in das öffentliche Leben einschritt, in ihren allgemeinsten Umrissen hier aufzuzeichnen.

Die hessischen Landstände waren es, durch deren entschiedene Handlungsweise und thatkräftige Beihülfe das noch jetzt regierende Fürstenhaus in seinem ersten Stammvater, Heinrich von Brabant, zum Besitze der Herrschaft über Hessen gelangte. — Seit Jahrhunderten hatte dieses Land weder einen besondern Herrn, noch eine eigne Verfassung, gehabt, sondern eine Zubehörung der Landgrafschaft Thüringen ausgemacht. Nach dem im Jahre **1247** erfolgten kinderlosen Ableben Heinrichs Raspo, des letzten Landgr. von Thüringen, traten 4 Prätendenten mit ihren Erbansprüchen auf dessen Besitzungen einander gegenüber, alle 4 bloß durch die weibliche Linie dem letzten gemeinschaftlichen Stammvater, Herrmann I., verwandt. Beinahe einstimmig entschied die thüringische Ritterschaft sich für den Markgrafen Heinrich von Meißen, einen „geldreichen, erleuchten und milden Fürsten." Die Hessen aber „wollten lieber bei dem edlen Geschlecht der heiligen Elisabeth und ihres frommen Eheherrn (Ludwig IV.) bleiben, und verhofften unter demselben eine glückliche und langjährige erbfolgende Regierung." *) „Da beschrieb sich das Land zu Hessen zusammen, einen Landtag zu halten; da kamen hin Grafen, Ritter, Edelleute und die obersten aus den Städten, [37]) und wurden

*) Winkelmann Beschreibung von Hessen. Th. VI. S. 283.

37) Als Landstände schon von einem der ältesten Chronisten bezeichnet: quidam de terra faventes ducissae Brabantiae: His-

sämmtlich einig, wie der junge Herzog aus Brabant, St. Elisabethen Tochter Sohn, ein rechter Erbe wäre des Fürstenthums, und verbunden sich zusammen bei ihrem Eide, Ehren und Treuen, todt und lebendig bei einander zu stehen und zu halten, und schickten in Brabant nach dem jungen Herzog. Solcher Botschaft wurde St. Elisabethen Tochter Sophia sammt ihrem Herrn sehr erfreut, und gaben den Gesandten ihren zweiten gebornen Sohn, genannt Herzog Heinrich, und bereiteten ihn zu reisen; deß kame die Herzogin Frau Sophia, und brachte ihren Sohn *mit ihr*, der dann zu der Zeit drei Jahr alt war, und wurden vor allen Schlossen und Städten im Lande zu Hessen gar ehrlich mit Kerzen und Fahnen empfangen, und so nahm Frau Sophia das Land ein von ihres Sohnes wegen, und war dieser junge Herzog genannt das Kind zu Hessen." [38]) — Aber Sophien gegenüber standen drei, bei verschiedenen Ansprüchen, gleich mächtige und gleich unternehmende Fürsten, deren einer überdieß eine kaiserliche Belehnung für sich hatte, der andere sich bereits im Besitze eines Theils des streitigen Gebietes befand. Ohne Aussicht auf eine rechtliche kaiserliche Entscheidung, mußte sie es auf die Gewalt der Waffen ankommen lassen; doch nahm der hierauf begonnene Erbfolgekrieg für Sophien, durch den kräftigen Beistand der ihr ergebenen Landsassen und Städte, und die Hülfe ihres Verwandten, Albrecht von Braunschweig, einen so günstigen Ausgang, daß ihr, neben dem hessischen Stammlande, auch noch die zur Landgrafschaft Thüringen gehörig gewesene Landschaft an der Werra eingeräumt wurde. [39])

---

toria de Lantgraviis. Cap. LIV. (Pistor script. rer. germ. T. I. p. 927)

38) Gerstenberger chronicon francobergense; bei Kuchenbecker. Coll. V. p. 172.

39) Rommel. Gesch. v. Hessen. Th. II. S. 15 ff.

Digitized by Google

Diesem ersten Acte des großartigen Drama's, welches die ältere Geschichte der hessischen Landstände, in ihren Hauptzügen aufgefaßt, darbietet, folgt ein zweiter erst nach einem vollen Jahrhundert, minder bedeutend zwar in seinem Erfolge, aber ebenso characteristisch für die damalige Stellung der Stände zu den Fürsten, — leider zwar ein trauriges Bild der Zwietracht zwischen beiden, aber zugleich ein thatsächlicher Beweis von der fortwährenden Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Classen der Landstände von dem Willen und Gebot des Landesherrn. Es regierte damals Landgraf Heinrich der Eiserne, ein hochbejahrter Herr, in Gemeinschaft mit seinem Neffen, Herrmann dem Gelehrten. Letzterem ward jedoch diese Theilnahme an der Regierung von allen Seiten mißgönnt und erschwert. Erzbischoff Gerlach von Mainz fiel unerwartet mit seiner Kriegsschaar in das Land ein; Herzog Otto von Braunschweig trat mit Ansprüchen auf die Nachfolge in Hessen Namens seiner Mutter, einer Tochter des alten Landgrafen, auf; und mit ihm verbündete sich ein alter Feind des hessischen Hauses im Innern des Landes selbst, Graf Gottfried von Ziegenhayn. Doch würden „diese Umtriebe an der Tapferkeit einer treuen Ritterschaft einen unbesiegbaren Widerstand gefunden haben." Aber gerade seine Ritter fielen von Herrmann ab, — jene Ritter, die einst durch ihre Treue und Festigkeit des Ahnherrn zweifelhaftes Recht so wirksam bekräftigt, durch ihr Schwert ihm den Sieg über seine Nebenbuhler in der Herrschaft über Hessen verschafft hatten. „Zu dem unzufriedenen hessischen Landadel, welcher den jetzigen Augenblick vor der völligen Befestigung des hessischen Fürstenstammes für den schicklichsten halten mochte, alte eroberte oder ererbte Rechte sicher zu stellen, gesellte sich besonders im Süden von Hessen eine Menge von Grafen und Freiherren, deren Unabhängigkeit mit der steigenden Kraft und Einheit der Landgrafschaft zu Hessen nicht gut bestehen konnte." Und

so bildete sich gegen Landgraf Herrmann und seine hülfreichen Städte der sogenannte Sternerbund, eine furchtbare Gesellschaft von mehr als 2000 Rittern, Freiherren und Grafen, aus Hessen und den umliegenden Gebieten. Beide Landgrafen erließen nun eine schriftliche Abmahnung an ihre Vasallen und Burgmänner in allen hessischen Schlössern und Städten, nicht einzutreten in diese ihnen feindliche Gesellschaft, und, falls sie bereits Glieder derselben wären, wieder auszutreten, bei den Eiden und Gelübden, womit sie ihnen verbunden wären, und bei Verlust ihrer Lehen. Da jedoch dieser Aufruf an die Ritter ohne Erfolg blieb, hielt Landgraf Herrmann eine außerordentliche Tagessatzung der getreuen Städte in Ober- und Niederhessen. „Als er auf dem Markte zu Marburg den Abgeordneten der oberhessischen Städte die Lage des Landes und die Treulosigkeit seiner Vasallen schilderte, und, unter Vergießung seiner Thränen, erklärte, daß er alle ihm treu gebliebenen Ritter mit Einem Brode speisen könne, erhoben sich die Abgeordneten der Städte, und verhießen dem Landgrafen Leib und Gut.“ Und der Landgraf, hierdurch gestärkt, beschloß, auszuharren im Kampfe, der dann in der Folge auch, hauptsächlich durch die Vereinigung mit dem Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, einen glücklichen Ausgang für ihn gewann. Gelang es ihm aber auch durch solche Beharrlichkeit, seiner zahlreichen Feinde Herr zu werden, und selbst urkundlich und mittelst hinzugekommener kaiserlichen Belehnung sich der Herrschaft über Hessen zu versichern, so befand er sich doch nunmehr, nachdem alle seine Hülfsquellen erschöpft waren, in der bedrängtesten Lage. Doch gab eben dieses eine Veranlassung, die landständische Wirksamkeit in ihrer vollen Bedeutsamkeit hervortreten zu lassen, einerseits durch den freiwilligen Beistand, welcher dem Fürsten geleistet, andererseits durch die entschiedene Sprache, womit dieser Beistand verweigert wurde. „Durch die Hülfe der Städte hatten bisher die

Landgrafen Heinrich und Herrmann der allgemeinen Noth widerstanden. Aber bedeutende Aemter und Schlösser waren verpfändet, alle Einnahmen erschöpft, und noch keine Aussicht zu einem dauernden Frieden. Da geschah es mit Gunst, Willen und Verhängniß der getreuen Städte, besonders in Oberhessen, daß Landgraf Herrmann zur Steuer seiner Schuld und der Landesnoth ein allgemeines Ungeld auf viele Erzeugnisse des Landes legte, während dessen Dauer alle Bede und Steuer aufhören sollte, ausgenommen bei gemeiner Landesnoth, beim Ankaufe von Schlössern zum Nutzen des Landes, oder in Folge eines Schlusses gemeiner Landschaft." Dieser gegen künftige Anforderungen, außer den genau bestimmten Fällen, sichernden Clausel ungeachtet, zeigten sich jedoch die Städte von Niederhessen keineswegs ebenso bereitwillig zu der begehrten Beihülfe. Als nemlich der Landgraf dieselbe Mahnung auch an diese erließ, und hierauf Bürgermeister und Schöpfen der meisten dieser Städte auf dem Rathhause zu Cassel zusammen kamen, „erklärten sie, auf ihre gemeinsame Gefahr und in unzertrennlicher Einigung, für sich und ihre Bürgerschaften, unbeschadet des den Landgrafen, ihren Herren, in allen billigen und rechten Dingen schuldigen Gehorsams, daß sie jenes Ungeld weder geben könnten noch wollten." Eine mitwirkende Ursache dieser Unwillfährigkeit mochte wohl die Unzufriedenheit seyn, welche die Anstellung fremder, mit der hessischen Verwaltung unbekannter Ritter im Dienste des Landgrafen erzeugte. Diese und andere Beschwerden veranlaßten sodann, nach Heinrichs des Eisernen Tode, jene Städte, durch einen gemeinsamen und selbstständigen Vertrag ihre Rechtsangelegenheiten zu ordnen, ja es kam sogar zu einem Aufstande, in Folge dessen Landgraf Herrmann sich genöthigt sah, den Einungs-Verwandten Schutz und die künftige Anstellung tauglicher inländischer Beamten zu versprechen, wogegen die Burgmannen, Mannen

und Unterthanen in den Städten ihre Versicherung der Treue und des Gehorsams erneuerten. [40])

§. 4.

Aus dem XV. Jahrhundert.

Aus der Zeit der Regierung des unmittelbaren Nachfolgers Herrmanns, des Landgrafen Ludwig des Friedsamen, ist nur kurz anzumerken, daß dieser „die unter seinem Vater in Zeiten der Gefahr aufgetretenen Stände (Ritter und Städte) als Schiedsrichter in wichtigen Streitigkeiten zwischen ihm und der Hauptstadt annahm." [41])

Aber wieder nach dem Ablaufe von beinahe einem Jahrhunderte (seit Herrmanns Mitregierung) ereignete sich in Hessen ein Fall der unmittelbaren landständischen Theilnahme an den wichtigeren Angelegenheiten des Landes, wie des fürstlichen Hauses, von solchem Umfange und Bedeutung, wie man davon wohl kaum in der Geschichte der Landstände eines andern teutschen Staates ein gleiches Beispiel aufgezeichnet findet. Zwei Söhne Ludwigs des Friedsamen, Ludwig II. und Heinrich III., hatten sich nach dem Willen ihres Vaters oder zufolge einer friedlichen Uebereinkunft in die Regierung des Landes getheilt, und bestätigten diesen vorläufigen Zustand im Jahre 1460 durch einen förmlichen Vergleich auf weitere 4 Jahre. [42]) Noch während dieser Zeit war wenig Einigkeit unter den, in ihren Sitten allzu verschiedenen, Brüdern, und da ein jeder sich durch die Theilung verkürzt glaubte, „zeigten sich an beiden Höfen jene vom Interesse des Augenblicks lebenden, oder persönlichen Ehrgeiz mit Vaterlandsliebe verwechselnden, Rathgeber, welche den innern Zwist, als ihrem Vortheile günstig, unterhielten." Daher mußte, nachdem die

40) Rommel. II, 173 — 204.
41) Ebendas. S. 330.
42) Ein Abdruck in Kopp's Bruchstücken. Th. II. S. 7.

Digitized by Google

Zeit der vorläufigen Landestheilung verlaufen war, eine neue, mit möglichster Umsicht und Unpartheilichkeit zu bewirkende, versucht werden. Beide Landgrafen mit ihren Räthen, und nun auch mit den landständischen Abgeordneten von Rittern und Städten, kamen, unter Vermittelung des Herzogs Wilhelm von Sachsen und des Grafen Wilhelm von Henneberg zu Hersfeld zusammen, wo eine gleiche Landestheilung durch acht Schiedsleute, unter Mitwirkung der Landstände, verabredet wurde. Dieser Abrede gemäß traten acht, von den beiden Landgrafen bestätigte, Schiedsleute auf einem Landtage zusammen, und hier ward festgesetzt, daß zunächst durch sechs, von beiden Theilen zu ernennende und besonders dazu beeidigte, Theiler, nebst einem Obmanne, nach Landesberichten und eigner Erkundigung eine genaue Richtung und Schätzung zweier, mit aller Herrlichkeit und allen dazu gehörigen Lehen auf Lebenszeit zu besitzenden, Landestheile aufgestellt werden sollte. Nach Verlauf eines Jahres kam diese Richtung und Schätzung zu Stande; jeder Landestheil wurde nicht bloß nach den dazu gehörigen Orten, sondern zugleich mit spezieller Aufzählung aller einzelnen Vorzüge eines jeden, bestimmt, wobei in letzterer Hinsicht z. B. angeführt und mit in Anschlag gebracht wurde, daß der eine Landestheil sich weniger der Landbede, Landsteuer und Schatzung weigere, so wie daß mehrere Städte, namentlich Cassel, Witzenhausen, Allendorf und Eschwege, mit eigner Waffenmacht versehen seyen.[43]) Da jedoch die niederhessischen Theiler mit dieser Richtung und Schätzung nicht ganz zufrieden waren, versammelte sich ein weiterer Landtag, und auf diesem ward, mit Genehmigung der beiden Landesfürsten, beschlossen, daß zwanzig Abgeordnete aus der Ritterschaft und gemeinen Landschaft von ganz Hessen sich dem Theilungsgeschäfte unterziehen sollten, und zugleich festgesetzt, daß

43) Die Urkunde bei Kopp a. a. O. S. 15.

Digitized by Google

der neuen Schiedsleute Berichtigung und Entscheidung über die gemachte Theilung keiner weiteren Berufung unterliegen, auch, wenn einer der Landgrafen derselben nicht endlich nachkomme, von demselben Ritterschaft, Städte und Landschaft ab- und dem andern zufallen solle; worauf sodann jene, als völlig unpartheiische Richter, „ohnangesehen Liebe, Leid, Furcht, Trost, Hoffnung, Gunst, Wiedergabe, Freundschaft, Rechenschaft, Neid, Haß, Verwandtniß, Bündniß, oder andere Hinderniß," ihren schiedsrichterlichen Ausspruch thaten. Dennoch entspann sich hierüber eine förmliche Bruderfehde, ohne daß die Landstände das ihnen gegebene Mittel zur Verhinderung derselben zu rechter Zeit ergriffen hätten. Nachdem diese Fehde volle zwei Jahre, unter thätiger Theilnahme einzelner Landsassen auf der einen und andern Seite, fortgedauert hatte, ließ der in den geistlichen Stand getretene Bruder der beiden Landgrafen, Herrmann, von einigen Städten zur Vermittelung aufgefordert, als Erbherr und erster Geistlicher von Hessen einen feierlichen Aufruf an die Landstände ergehen, worin er ihnen vorwarf, der Verabredung auf dem letzten Landtage zuwider, sich in Partheien gespaltet, und an dieser landesverderblichen Fehde Theil genommen zu haben, und die Ritterschaft und Städte bei ihren Eiden und Pflichten beschwor, sich von nun an ruhig zu verhalten. Und als hierauf beide Landgrafen sich von Neuem über die Wahl von 8 Schiedsrichtern, welche das Recht, dieselben auseinander zu setzen, erhielten, vereinigt hatten, und zugleich auch festgesetzt worden war, daß hinführo eine Erbeinigung statt finden sollte, zu deren Befestigung ein Erb- und Stamm-Austrägalgericht von 12 hessischen Räthen angeordnet wurde, versammelten sich die Stände abermals zu einem gemeinen Landtage, wo zu den Schiedsleuten noch beiderseitige Abgeordnete von Ritterschaft und Städten hinzutraten. [44]) Durch ein schiedsrichterliches Erkennt-

44) Die Urkunde über diese Verabredung zwischen den Landgrafen

Digitized by Google

niß derselben wurden hierauf alle noch übrigen Irrungen beigelegt, und die beiderseitigen Vasallen an ihre Herren gewiesen;[45]) worauf Landgraf Ludwig in seinem und seines Bruders Namen die kaiserliche Belehnung mit dem Fürstenthum und der Landgrafschaft Hessen ꝛc. in Person empfieng.[46])

Auch die Regierungszeit des Landgrafen Wilhelm I. bietet mehrere Belege für die Theilnahme der Landstände an den öffentlichen Angelegenheiten, und deren festes Beharren bei ihren hergebrachten Rechten, dar. Als derselbe im Jahre 1487 mit seinem Bruder Wilhelm II. eine Erbeinigung, welche auch von ihren Söhnen beschworen werden sollte, verabredet hatte, ward hierzu die Bürgschaft der Landstände — Ritterschaft, Städte und Landschaft, — als welche nur demjenigen Landgrafen beistehen sollten, welcher diesen Erbvertrag hielte, erlangt, auch in der Erbeinigungs-Urkunde ein Austrägalgericht für die Streitigkeiten der Landgrafen von 6 Schiedsrichtern festgesetzt.[47]) Um späterhin verschiedene andere Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf die bei der erneuten Erbverbrüderung mit Sachsen bestimmte Abfindung der ausgeschlossenen Prinzessinnen und die von dem Kaiser verlangte große Reichssteuer, zu ordnen, traten im Jahre 1488 die gesammten hessischen Landstände auf einem Landtage zusammen. Als jedoch Landgraf Wilhelm für sich selbst eine Hülfe unter dem Namen Schatzung von mehreren Städten verlangte, weigerten sie sich der Schatzung, gaben aber eine freiwillige Steuer.[48])

---

und Landständen bei Kuchenbecker von den Erbhofämtern in Hessen. Beil. NN.

45) Die Urkunde bei Kopp a. a. O. S. 61.

46) Ueber diesen ganzen Hergang ist zu vergleichen: Rommel. Th. III. S. 1 bis 42.

47) Rommel. III, 89.

48) „Wo das Recht nicht ausreicht, dessen Behauptung ohne Trotz

Digitized by Google

Bedeutender tritt sodann wieder die landständische Wirksamkeit unter Wilhelm II. hervor, besonders seitdem derselbe durch die Verzichtleistung seines älteren, in Geistesschwäche verfallenen, Bruders Wilhelm I., gegen eine jährliche Rente, und durch das Ableben seines jüngern Bruders, Wilhelm III., zur Alleinherrschaft über ganz Hessen gelangt war. Gleich im Anfange seiner Regierung sah er sich zu einem Acte der strengen Gerechtigkeit genöthigt, den er bei seiner milden Denkungsart gern vermieden hätte. Hans von Dörnberg, „der bisherige unumschränkte Günstling und Minister der oberhessischen Landgrafen,“ [48]) hatte schon unter Landgraf Heinrich dem Lande „viele und große Beläſtigung,“ wie der Chronist Rohe [49]) sich ausdrückt, zugefügt, aber nach des Landgrafen Tode begann erst vollständig seine Willkührherrschaft. „Des Landes mit dem Kinde — sagt Rohe weiter — unterwand sich Hans v. Dörnberg, und regierte im Lande, wie er wollte.“ Als nun das Oberfürstenthum auf Wilhelm II. übergieng, wollte dieser anfänglich Großmuth üben, ohne der mannigfaltigen Widerwärtigkeiten zu gedenken, die jener gegen ihn „vielmal und dick geübt hatte.“ Allein der Verdacht neuer Umtriebe, die frei gewordenen Stimmen vormals Unterdrückter, oder auch die Weigerung der Rechenschaft von Seiten des vormaligen Ministers, bewogen den Landgrafen, im Jahr 1505 eine peinliche Anklage wider ihn vor den Landständen zu erheben, und dieselbe den Abgeordneten der Ritter- und Landschaft des Fürstenthums durch seinen Kanzler vortragen zu lassen. Eine ganze Reihe von Vergehungen gegen Fürst und Land bildete den Stoff zu dieser Anklage, und die hierauf ein-

immer achtungswerth ist, da mag ein Fürst, der die Liebe des Volkes besitzt, im Guten Alles erlangen“ — bemerkt hierbei Rommel. III, 93.

48) Das hessische Staatsrecht (v. Beck.) Darmst. 1831. B. II. S. 39.

49) bei Senckenberg T. V. p. 460.

geleitete Untersuchung blieb nur um deßwillen ohne Erfolg, weil es dem Angeklagten gelang, durch formelle Einwendungen und Ausweichungen, zumal man nicht bei der ersten Anklage stehen blieb, so viel Zeit zu gewinnen, daß, ehe dieselbe zum Ende geführt wurde, ihn der baldige Tod davon befreite, worauf seine Erben und Neffen die Niederschlagung des Prozesses, gegen Bezahlung einer Summe Geldes und sonstige Aufopferungen, erlangten. [50])

Als Wilhelms II. erste Gemahlin verstorben war, drangen die Stände zugleich mit den Räthen desselben auf seine anderweite Vermählung, indem man ihm dazu die junge Wittwe seines Bruders vorschlug, die er jedoch aus Bedenklichkeiten wegen der nahen Verwandtschaft oder wegen Abneigung gegen ihren Vater nicht wählte. [51])

Zu Bestreitung der außerordentlichen Kosten, welche dem Landgrafen theils durch die Entrichtung des der Wittwe seines letztverstorbenen Bruders zugesicherten ansehnlichen Witthums, theils durch die thätige Theilnahme an dem Pfalzbaierschen Erbfolgekrieg, verursacht worden, hatte derselbe von den Landständen eine allgemeine Landessteuer erlangt, die jedoch für die Städte um so drückender geworden war, als die Ritterschaft, solange sie persönliche Dienste leistete, steuerfrei blieb. Als nun um diese Zeit (1505) dem Landgrafen von dem Kaiser die erbliche Freiheit ertheilt wurde, von jedem Fuder Wein, welches in oder durch sein Fürstenthum und Gebiet zu Lande geführt werde, einen Gulden an Zoll zu erheben [52]), gab der Landgraf seinen Städten die Versicherung, nur in drei Fällen eine Schatzung von ihnen zu nehmen: wegen Befreiung vom Gefängnisse, wegen Einlösung veräußerter Grundstücke, und bei Verheirathung einer Prinzessin; wor-

50) Rommel. III, 144. Anm. S. 83.
51) Ebendas. S. 145.
52) Das kaiserl. Privilegium in der Samml. d. Landesordn. II, 352.

Digitized by Google

über von der nicht lange nachher angeordneten Regentschaft bemerkt wurde: „Kaiserliche Majestät habe auch Landgrafen Wilhelm den Gulden Weinzoll darum gegeben, weil dieß ein arm Land sey, daß das gemeine Volk und Unterthanen nicht sollten geschatzt werden.“ [53])

Wie auch Landgraf Wilhelm seiner Landstände Rath sich bei der Gesetzgebung bediente, davon liegen mehrere urkundliche Nachweisungen vor. Derselbe beschrieb sämmtliche Städte vor sich nach Cassel in die Canzlei, um von ihnen wegen ihrer besonderen Gewohnheiten Erkundigung einzuziehen, und darnach ein Landrecht entwerfen zu lassen, damit es bei bürgerlichen Streitigkeiten, und zumal bei Erbfällen, um so richtiger und ohne unnöthige Weitläuftigkeiten, hergehen möge. [54]) Von diesem Gegenstande wird noch unten (§. 8 u. 15.) mehr vorkommen. Auch die von Wilhelm II. im Jahr 1500 erlassene Reformationsordnung in geist- und weltlichen Criminal-, Justiz- und Polizei-Sachen [55]) gedenkt der dazu ertheilten „Verwilligung der Ritterschaft.“

§. 5.

Aus dem XVI. Jahrhundert.

1) Zeit der Vormundschaft über Philipp d. Gr.

Von bei weitem größerer Wichtigkeit, als alle im nächstvorhergehenden §. vorgetragenen einzelnen Züge der landständischen Wirksamkeit ist aber, als thatsächlich begründetes Zeugniß von dem höchst bedeutenden Einflusse, welchen die Landstände damaliger Zeit auf die gesammte Regierung und Verwaltung des Landes ausübten, eine ganze Reihe in sich zusammenhängender Vorgänge, welche die Zwischenzeit der Regierung Wilhelm II. und dessen einzigen Sohnes und Nachfolgers, Philipp des Großm., aus-

53) Rommel. III, 165 f. Anm. S. 113. Ledderhose I, 51. 53.
54) Kopp, v. d. geistlichen u. Civil-Gerichten in Hessen. Th. I. §. 49.
55) Samml. d. L. O. I, 33.

füllen. Landgraf Wilhelm hatte in seinem Testamente zu Vormündern und Vorwesern seiner damals noch minderjährigen Gemahlin, seiner Kinder, und seines geistesschwachen Bruders Wilhelm I., fünf hessische Ritter und Räthe nebst einem Geistlichen ernannt, welche als Statthalter und Verwalter der Einkünfte im ganzen Lande, jährlich Rechenschaft ablegen sollten vor 12 geschwornen Abgeordneten der Landstände, 4 von den Prälaten, 4 von der Ritterschaft und 4 von den Städten, und welche Hülfe, Rath und Beistand in Nothfällen nur bei den Handhabern dieses letzten Willens, vier damit beauftragten Fürsten, unter denen auch Herzog Georg von Sachsen, zu suchen hätten. Letzterer erhielt, mit den hessischen Landständen, das besondere Vorrecht, ungetreue Vormünder abzusetzen. [56]) Nach des Landgrafen Tode wollte jedoch dessen Gemahlin eine auf seinem Sterbebette getroffene Abänderung jener Bestimmungen geltend machen, zufolge deren sie selbst Vormünderin und Regentin, unter Beiordnung einiger Rathgeber, seyn sollte. Da nun versammelten sich (im Jahre 1509) Prälaten, Ritter und Städte von Hessen, mit den Gesandten des erbverbrüderten Hauses Sachsen, zu einem großen Landtage. Nachdem das (letzte) Testament verlesen und hinsichtlich des Hauptartikels für unkräftig erklärt worden, trugen die Stände beschwerend vor, wie in Landgraf Wilhelms letzter Krankheit etliche Mißgönner und Verhinderer der Landeswohlfahrt ihn zu nachtheiligen Unternehmungen gereizt, und „wiewohl von Alters her, auch löblicher Gewohnheit, ihre gnädigsten Fürsten und Herren von Hessen keinen Krieg, Fehde, oder neue Münzen, sollten anfangen oder aufrichten, ohne gemeiner Stände des Fürstenthums Rath und Verwilligung, so sey doch solches mehrmals

56) Rommel. III, 182 ff. Die Urkunde selbst in Kopp's Bruchst. Th. I. S. 169.

unterlassen worden und nicht gehalten," wie ferner wider löbliches Herkommen und alte Gewohnheit gemeine Landschaft von einander getheilt und getrennt worden, zuletzt auch Niemand oder gar wenig Unterthanen wegen ihrer Sachen und Händel zu Recht oder gebührlichem Verhör hätten kommen können. In Betrachtung dieser und viel anderer Ursachen treten sie, ihren gnädigsten Fürsten und ihnen selbst zu Ehren, Nutz und allem Guten, in eine rechtmäßige Vereinigung und Freundschaft, mit dem Bedingen und offner Bezeugung, daß sie solche Einigung mit Nichten und in keinen Weg wider ihren gnädigen Fürsten, zu Schmälerung oder Abbruch J. F. Gn. Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten ꝛc. nicht wollen gemacht haben. Hierauf wird festgesetzt, daß wenn einer der Landesfürsten den andern, oder die Prälaten, Grafen, Ritterschaft, Städte und gemeine Einwohner des Fürstenthums, befehden, beschädigen, vergewaltigen oder unverrechtigen wollte gegen eines Jeglichen Rechte, Freiheit, Privilegien, alt Herkommen oder Gewohnheit, und sie von denselben zu Recht entboten würden, so wollten sie zunächst freundlich bitten, die zugefügte Beschwerung abzustellen, falls aber solches ohne Erfolg bliebe, für den Beschwerten das Recht bieten, wo aber auch dieß nicht wollte angenommen werden, alsdann demselben „mit Leib, Gut, und allem Vermögen, Hülfe, Beistand, Vertheidigung, Schutz und Schirm thun, den auch in keinen Weg verlassen, damit Männiglich bei Recht und Billigkeit gehandhabt werden und bleiben möge; alles auf Kosten und Schaden gemeiner Landschaft, wie solches von altem Herkommen geschehen ist." Dasselbe wird auch gegen fremde Fürsten verabredet. Wollte aber Jemand, der in dieser Vereinigung begriffen, sein Anliegen und Beschwerung zu einem Austrage bringen, so soll er dieß 3 Personen der Landschaft, 1 aus den Prälaten, 1 aus der Ritterschaft und 1 aus den Städten, klagen und vorbringen, und diese sollen alsbald, wenn sie den

Digitized by Google

Handel dazu geeignet finden, auf gemeiner Landschaft Kosten die Landstände auf einen nahmhaften Tag beschreiben, damit dem Beschwerten nach Inhalt dieser Einigung geholfen werde. Schließlich haben die Anwesenden von Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städten, sammt und sonders, für sich und im Namen und Auftrag aller übrigen, so wie aller Einwohner des Fürstenthums, diese Einung zu ewigen Zeiten unverbrüchlich zu halten, durch einen zu den Heiligen geschwornen Eid bekräftigt. [57])

Nachdem hierauf über die Einsetzung des Regiments und der Vormundschaft zwischen der Wittwe des letztverstorbenen Landgrafen, der Gemahlin des geistesschwachen Wilhelm I., und einigen Vertretern der Herzoge von Sachsen, als nächsten Verwandten, gestritten worden, ward Ludwig von Boyneburg zum Landhofmeister, und noch 8 Ritter zu Regenten, im Namen gesammter Landschaft, ernannt, sodann aber dem Kurfürsten von Sachsen, seinem Bruder Johann, und den Herzogen Georg und Heinrich von Sachsen, im Namen gesammter Landschaft die Obervormundschaft übertragen, welche dieselben auch annahmen, die neuen Regenten bestätigten, zwei von diesen zu Verwaltern des jungen Landgrafen und seines Oheims ernannten, und für alle diese Anordnungen die Genehmigung des Kaisers auf dem Reichstage zu Cölln erhielten. Auf die Beschwerden der Mutter des jungen Landgrafen ernannte zwar hierauf der Kaiser Commissarien, doch wurde in dem von diesen zwischen der Landgräfin und gemeiner Landschaft des Fürstenthums, auch den von letzterer verordneten Regierern, im Beisein der Herzoge von Sachsen, als nächsten Freunde und Vormünder, zu Stande gebrachten

57) Ein Abdruck dieser Einung in Lünig collect. nova von der teutschen Ritterschaft. Th. II. S. 799.; und in Lünig R. A. IX. 769. — Die Urkunde selbst findet sich im landständischen Archiv zu Cassel.

ten Vertrage der Hauptanspruch der Landgräfin verworfen, und nur die Zuziehung des Erbmarschalls in ihrem Namen zu den großen Sachen des Fürstenthums und zu den Rechnungen gestattet, auch ein Witthum für sie und eine Unterhaltssumme für ihre Töchter festgesetzt. Auch dieser Vertrag ward von dem Kaiser, welchem die Landgräfin persönlich ihre Beschwerden vortrug, und von ihm die Erlaubniß erhielt, von den Herzogen zu Sachsen und der hessischen Landschaft an ihn zu appelliren, bestätigt. Inmittelst hatten sich jedoch mehrere Unzufriedene zu dem aus seiner frühern Gewahrsam entlassenen Landgr. Wilhelm I. begeben, und denselben veranlaßt, durch seine Gemahlin Ansprüche auf die Theilnahme an der Regierung geltend zu machen. Dieß verursachte mannichfache Unruhen im Lande, indem nun mehrere Städte der Regentschaft die Huldigung zu leisten verweigerten. Im Jahr 1511 ward, Namens des Landgr. Wilhelm, ein offenes Schreiben gegen die Regenten, welche ihren Landesfürsten als eine ungeschickte Person darzustellen suchten, und sich in ihrem Gemüthe selbst Landgrafen zu seyn dünkten, erlassen.[58]) Der Landgraf erklärt darin, sich nach Marburg begeben zu wollen; dahin sollten etliche aus gemeiner Landschaft, und die namhaftigsten des Fürstenthums Hessen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, kommen, um den Landgrafen und die vermeinten Regenten, auch alle Nothdurft des Fürstenthums, zu hören, und sich mit ihm freundlich zu vereinigen. Sodann erbietet sich der Landgraf, mit Wissen kaiserl. Maj. und des Fürstenthums Hessen unpartheiischer Prälaten, Grafen, Ritterschaften und Landschaften, sich in eine fürstliche, ordentliche und leidliche Regierung zu begeben, so daß ihm mit Wahrheit nichts zugemessen werden möge, wie es einem frommen und getreuen Fürsten gegen

58) Bei Senckenberg T. V. p. 639.

sein Fürstenthum, Land und Leute, wohl anstehe. Hierauf erfolgte alsbald ein Gegen-Manifest von Seiten der Regenten.[59]) Darin wird angeführt, nachdem vor allen Dingen Prälaten, Ritterschaft und Städte, als Stände des Fürstenthums zu Hessen, in gemeiner Versammlung und einträchtigem Beschlusse dafür gehalten hätten, daß dem Kurfürsten und den Herzogen zu Sachsen, als den nächsten in Kraft der Erbverbrüderung, die Vormundschaft über den jungen Landgr. Philipp zukomme, so hätten auch dieselben, auf der Stände gemeiner Landschaft in Kraft der Erbverbrüderung geschehenes Anrufen, sich mit der Vormundschaft wirklich beladen, und sie, die Regenten, zur Verwaltung des Regiments, wie sie durch gemeine Landschaft dazu erwählt und erfordert worden, bestätigt und ihre Pflichten empfangen. Nur etliche Landsassen kleiner Anzahl hätten sich zu dem Landgr. Wilhelm nach Spangenberg begeben, und darauf ausgebreitet, der Landgraf sey wieder bei vollkommner Gesundheit und guter Vernunft, und sodann auch die Landschaft, hinter dem Rücken der Vormünder und Regenten, zu einem Landtage berufen. Es seyen hierauf eine gute Anzahl Räthe und etliche des Regiments, mit Wissen gemeiner Landschaft, nach Spangenberg abgeordnet worden, um zu erforschen, ob bei dem Landgrafen Besserung eingetreten, und er zur Regierung von Land und Leuten geschickt sey; sie hätten aber zu keinem Gehör kommen können. Hierauf hätten die Stände der Landschaft, Prälaten, Ritterschaft und Städte, der Vormünder Vergünstigung eingeholt, um sich von gemeiner Landschaft wegen zu dem Landgr. Wilhelm zu begeben, und selbst zu unterrichten, was sie dann auch in trefflicher Anzahl gethan, aber ohne Erfolg. Dem Landgrafen wird sodann unter andern zum Vorwurf gemacht, daß er seine Tochter, Fräulein Catharina, an den

59) Bei Senckenberg p. 632.

Grafen von Beichlingen verheirathet habe, ganz ohne der Vormünder, auch der Regenten, und der Landschaft zu Hessen, Rath, Willen und Wissen, „das in diesem Fürstenthum nicht mehr gehört worden.“ Schließlich erbieten die Regenten sich, auf jede weitere Antastung dermaßen gebührend zu antworten, daß sie hofften, wie es standhaften, ehrlichen und frommen Ritterleuten gebühre, zu bestehen, und vertrauen, auch von gemeiner Landschaft nicht anderergestalt geachtet und angesehen zu werden. Landgraf Wilhelm wandte sich nunmehr an den Kaiser, welcher jedoch nur insofern zu seinen Gunsten entschied, daß der Landgraf, wenn ihm Gott seine Gesundheit wieder verleihe, also daß er zur Regierung vermöglich und geschickt sey, gebührend restituirt, bis dahin aber ihm und seiner Gemahlin ein, genau bestimmter, Unterhalt verabreicht werden solle. Die sehr umständliche kaiserliche Urkunde vom 15. September 1512 [60]) enthält unter andern folgende bemerkenswerthe Stelle: „Wir wollen auch als Römischer Kaiser über solche Artikel gleichmäßig thun; deßgleichen sollen sich die gegenwärtigen und künftigen Regenten im Namen der Stände der Landschaft des Fürstenthums Hessen, auf genugsam Mandat und Befehlich, so dieselben Stände bemeldten Regenten deßhalb geben sollen, genugsamlich verschreiben, verpflichten, und im Namen der Landschaft schwören, daß angezeigter Artikel (wegen der Restitution) dermaaßen und nicht anders gehalten werden soll.“ — Dem Landhofmeister hatten jedoch die Selbstständigkeit und Willkühr seiner Regierung, und die Unzugänglichkeit seiner Person, noch viele andere Feinde zugezogen, die sich nun vorzugsweise der Mutter des jungen Landgrafen Philipp zuwandten. Auf einem im Jahre 1514 zu Treisa versammelten Landtage erschien diese persönlich,

60) Im landständischen Archiv befindlich.

Digitized by Google

und hielt an die anwesenden Landstände eine lebhafte Rede, worin sie dieselben gegen den Landhofmeister aufreizte, und damit schloß: sie wolle nicht länger ihres Sohnes Leben und Gesundheit, für welches sie, die Stände des Landes, verantwortlich wären, in der Gewalt des Landhofmeisters lassen; ihr liege nur des Landes Wohlfahrt und ihres Sohnes Erziehung am Herzen; für sich verlange sie weder Gut noch Regiment. Nun hielten auch die Wortführer der mit dem Landhofmeister unzufriedenen Landstände ihre Beschwerden nicht zurück: die geschlossene Einung (von 1509) werde gebrochen, keine Rechnung abgelegt, ohne Willen gemeiner Landschaft alle großen Sachen geführt, Münze verändert, Schatzung ausgeschrieben, Krieg und Aufruhr im Lande angefangen; die Regenten seyen nicht einig, und es sey nicht zu dulden, daß man den Ständen, gegen alles löbliche Herkommen, verbieten wolle, einen Landtag zu suchen. Hierauf ward (im Jahre 1514) eine neue Einung beschlossen, an deren Spitze dießmal die Landgräfin selbst trat. In die Verbriefung darüber [61]) wurden vorerst alle wesentlichen Punkte der Einung von 1509 wieder aufgenommen, und diese hiernach für kraftlos erklärt; nur waren anstatt des früher ernannten Ausschusses von drei Mitgliedern der Stände, bei denen in der Zwischenzeit der Landtage Beschwerden anzubringen seyen, jetzt sechs, nemlich der Landcomthur, der Erbmarschall, zwei Ritter und die Bürgermeister von zwei Städten, ernannt. Weiter wurde festgesetzt: „daß keine Schatzung, Landsteuer oder Beschwerung genommen oder aufgesetzt werden solle, es geschehe dann mit zeitlichem Rath und Verwilligung gemeiner Landschaft; deßgleichen solle auch kein Krieg, Fehde oder Aufruhr (Aufgebot) im Fürstenthum oder anhangenden Grafschaften vorgenommen werden, es geschehe dann mit einem zeitli-

61) Vollständig abgedruckt im Entdeckten Ungrund ꝛc. Beil. LXXX. Die Urkunde befindet sich auch im landständischen Archiv

chen vorgehabten Rath ganzer gemeiner Landschaft und nach dem gemeinen Nutzen.“ Es soll auch keine andere Münze gemacht, dieselbe nicht verändert, höher oder milder gesetzt oder valvirt werden, es geschehe dann mit Rath, Wissen und Bewilligung gemeiner Landschaft. Wenn künftig unmündige nicht selbst regierende Fürsten wären, so sollten diejenigen, welche die Regierung führen, oder die fürstlichen Einkünfte einnehmen oder ausgeben, genugsame und vollkommne Rechnung im Beiseyn Etlicher, von Prälaten, Ritterschaften und Städten dazu verordnet, zu thun schuldig seyn, und dieselbe mit gehörigen Quittungen belegen, damit gemeine Landschaft Gewißheit haben möge, wie mit J. F. Gn. Sachen und Gut zu einer jeden Zeit umgegangen werde; und was von solcher Rechenschaft jedes Jahr an Gelde oder sonst dergleichen überliefe, solle in einen Kasten, zusammt der abgethanen Rechnung, gelegt, und zu solchem Kasten zum wenigsten drei Schlüssel gemacht, der eine dem Regierenden, der andere der Ritterschaft, der dritte den Städten, auf daß keiner allein ohne die anderen dazu kommen möchte, überantwortet werden. Es solle auch von denen, welche in der Regierung wären, keine wichtige oder große Sache ohne gemeiner Landschaft Wissen und Willen gehandelt werden, und wo etwas Mangelhaftiges in der Regierung gefunden würde, solle es mit Wissen und Willen gemeiner Landschaft gebessert werden. Ferner ist zwischen der Landgräfin und gemeiner Landschaft beschlossen und einträchtiglich abgeredet, daß künftig alle Jahr, oder so ehehaftige mögliche Verhinderungen vorhanden wären, ein Jahr um das andere, gewißlich ein gemeiner Landtag ausgeschrieben und gehalten werden solle, auf welchen Tag ein Jeder bei seiner Pflicht persönlich zu erscheinen schuldig seyn solle; alsdann sollten die Armen, und alle Anderen, so von Amtleuten oder Amtsknechten wider Billigkeit beschwert seyen, gehört, und dem oder denselben alsbald von gemeiner Versammlung Rath und Hülfe

Digitized by Google

des Rechten mitgetheilt werden. Diese Einigung soll in Schriften begriffen und gemeiner Versammlung vorgelesen werden, damit alle sammt und sonders darin gehehlen und beschließen, auch zur Stunde die Mitsiegelung verfertigen. Darauf hat die Landgräfin bei ihrer Treue gelobt und mit wahren Worten zugesagt, und die übrigen Anwesenden in guter Treue und Glauben Hand in Hand auch zugesagt, gelobt zu Gott, und zu den Heiligen geschworen, diese Einigung in allen ihren Puncten, Inhaltungen und Artikeln getreulich zu halten und davon nicht zu weichen in keine Weise. Zu dessen Urkunde ist diese Einigung mit Insiegeln versehen von der Landgräfin Anna, von drei Grafen, für sich und die übrigen Grafen, von dem Landcomthur, für sich und die Prälaten, von 203 Rittern, für sich und von wegen gemeiner Ritterschaft, und von 37 Städten, für sich auch gemeine Landschaft und Einwohner des Fürstenthums. — Einige Zeit nachher wurde einigen entfernt wohnenden ritterschaftlichen Familien in Beziehung auf die in der Einung enthaltene Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen auf den Landtagen vergönnt, einen mit voller Gewalt versehenen Bevollmächtigten zu schicken, und denselben hierüber ein besonderer Erkenntnißbrief von Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städten gemeiner Landschaft des Fürstenthums Hessen ausgefertigt. [62])

Kaum war jedoch dieser Vertrag zur Kunde der Regenten gelangt, als dieselben an mehrere der Städte, welche daran Theil genommen hatten, Abmahnungsschreiben erließen, und sie zu bewegen suchten, bei ihrem gnädigen Herrn von Hessen und J. F. Gn. Curatoren und Vormündern als treue Unterthanen festzuhalten. [63]) Auch der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen setzten auf die Nachricht von jenen Vorgängen einen Tag zu Naumburg an, wohin Ludwig v. Boyne-

62) Beurkundete Nachricht ꝛc. Beil. 47.
63) Ebendas. Beil. 48.

burg mit seinen Anhängern sich begab, und wo dann auch die Abgeordneten der hessischen Landstände erschienen, die Beschwerden der Landschaft vorbrachten, und die Abänderung des Regiments verlangten. Die Herzoge befahlen den Curatoren des jungen Landgrafen, Rechnung abzulegen, und erboten sich, zur Entscheidung über die vorgetragenen Beschwerden selbst nach Cassel zu kommen. Letzteres geschah, auch wurden im Namen der hessischen Landschaft 2 Prälaten, 17 Grafen und Ritter, und die Abgeordneten von 3 Städten entboten; die Landgräfin begab sich dahin, mit allen den Rittern, die sich mit ihr zu Treysa vereint hatten. Auf die wechselseitig vorgetragenen Beschwerden und Rechtfertigung erklärten die Fürsten, mit Ausnahme Herzogs Georg, zur Entsetzung der Regenten sey noch kein Grund vorhanden, doch solle Rechnung abgelegt werden. Da jedoch hierdurch ein bewaffneter Aufstand in Marburg und Cassel veranlaßt wurde, auch die meisten Städte sich für die Landgräfin erklärten, und den Regenten den Gehorsam aufsagten, erklärte der Landhofmeister, sein Amt niederlegen zu wollen, und übergab dem Stadtrath von Cassel den jungen Prinzen, das Schloß, die Siegel, Register und Kasten, worauf die Landgräfin als Siegerin und Regentin daselbst einzog. Auf einem bald nachher zu Homberg gehaltenen Landtage ernannte sie 5 von den ihr ergebenen Rittern zu Räthen, 10 andere Ritter und 8 Städte zum Ausschuß des Fürstenthums, und verhängte gegen die bisherigen Regenten, wenn sie nicht binnen einer kurzen Frist vor der Landgräfin und der hessischen Landschaft Rechnung ablegten, eine Proscription mit Verlust ihrer Aemter und Güter. Die Landgräfin begab sich hierauf in Person zu dem Kaiser, der sie gütig aufnahm, aber ihren Streit gegen die Herzoge von Sachsen und die alten Regenten an den Reichstag verwies. Auch hier erschien dieselbe selbst, mit Vollmacht von den verordneten Räthen und dem Ausschuß von Hessen, „als denjenigen,

Digitized by Google

welche von gemeiner Landschaft zur Verwaltung und Versehung des Fürstenthums zu Hessen verordnet seyen." Durch diese Vollmacht wurde der Landgräfin volle Macht und Gewalt gegeben, nicht nur auf die kaiserliche Ladung in den zwischen dem Kurfürsten und den Herzogen zu Sachsen, sammt den gewesenen Landhofmeister und Regenten zu Hessen, an einem, und der Landgräfin Anna, ihrer gnädigen Frauen, gemeiner Landschaft des Fürstenthums zu Hessen, und ihnen selbst, am andern Theile, schwebenden Irrungen alle Nothdurft vorzubringen, sondern auch sonst alle andere Sachen, so auf dem damaligen Reichstage zu Augsburg vorfallen würden, von wegen des Fürstenthums Hessen nothdürftig zu handeln.[63]) Vergebens wurden nachher noch Tagesatzungen zu Freiburg und Gelnhausen gehalten; die Herzoge von Sachsen, als Obervormünder, behielten den Namen, die Landgräfin mit den Landständen die Gewalt. Mit diesen vereint, schloß sie hierauf Bündnisse mit den Herzogen Erich v. Braunschweig und Georg v. Sachsen,[64]) und vertheidigte an der Spitze der hessischen Landstände, mit deren thätiger Hülfe, Stadt und Stift Hersfeld gegen die Anmaaßungen des Abts von Fulda. So führte sie die Regierung noch während 4 Jahren, und als sie dieselbe an ihren für volljährig erklärten Sohn, Landgraf Philipp, übergab, erhielt sie von diesem bei der Rechnungsablage das Zeugniß, daß sie wohl regiert habe.[65])

---

63) Ein Abdruck dieser Vollmacht in der Beurkundeten Nachricht ꝛc. Beil. 50.

64) Der Vertrag mit ersterem ist abgedruckt in der Beurk. Nachr. Beil. 49. Darin werden als Paciscenten Herzog Erich an einem, die Landgräfin Anna und die nachbenannten „von Adel, Ritterschaften und Städten gemeiner Landschaften des Fürstenthums Hessen" am anderen Theile, bezeichnet.

65) Ueber die ganze Zeit der Vormundschaft ist zu vergleichen Rommel. Th. III. S. 204 bis 246.

Digitized by Google

§. 6.

Regierungszeit Philipps d. Gr.

Den Schlußact des, hier nur in den allgemeinsten Umrissen aufgezeichneten, Drama's der Geschichte der hessischen Landstände während dieser ersten Periode bildet eine Reihe von Beispielen landständischer Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten unter Philipp dem Großmüthigen. Dieser, mit allen Eigenschaften eines hochherzigen und edelmüthigen Selbstherrschers reichlich ausgestattete Fürst, [66]) im Vollgefühl selbstständiger Kraft und Willens, begann den Antritt seiner Regierung mit dem Versuche, dem Anspruche der Landstände auf ihr altes Recht der unmittelbaren Einwirkung auf die Besorgung der allgemeinen Landesangelegenheiten gegenüber, die Machtvollkommenheit des Regenten geltend zu machen. Noch im Jahre 1518 berief der Landgraf einen Landtag nach Homberg, doch erging seine Aufforderung nicht an sämmtliche Stände, sondern nur an einen von ihm gewählten engeren Ausschuß. Die auf diesem Landtage erschienene Ritterschaft, allerdings wohl etwas verwöhnt durch die bisherigen Ereignisse, trat sogleich mit mehreren Beschwerden gegen den Landgrafen auf, insonderheit darüber, daß zu den Landtagen Leute entboten würden, die weder Landes-Kenntniß noch Landes-Interesse hätten, anstatt einem Ausschusse der Stände, wie vor Zeiten geschehen, die Berufung zu

---

66) Man vergleiche die treffende Character-Schilderung bei v. Rommel. IV, 389, welche mit den Worten schließt: „Die Größe eines Fürsten besteht nicht in dem Umfang seiner Länder, noch in der willenlosen Menge derer, die seine Gebote vollführen, sondern in seiner eigenen Selbstständigkeit, Uneigennützigkeit, Weisheit und Gerechtigkeit, in seinem Einfluß auf die Mit- und Nachwelt, in seiner Achtung für die Stimme derselben, in der dauernden Vortrefflichkeit seiner Gesetze und Einrichtungen ꝛc."

Digitized by Google

überlassen, und daß des Landgrafen Rath, Balthasar Schrautenbach, die Landstände, welche etwas zum allgemeinen Besten anriethen, mit spitzigen Worten anließe, daher der Landgraf denselben ausschließen, und aus einem ihm überreichten Verzeichnisse von 14 Personen 4 Räthe wählen möchte, mit welchen sie, nebst 4 Abgeordneten der Städte, des Landes und der Ritterschaft Gebrechen untersuchen könnten. Die kurze Antwort war: der Vorschlag sey gegen landesfürstliche Obrigkeit; die Ritterschaft habe sich nur auf das Gebot des Fürsten zu versammeln; der Landgraf lasse sich in der Wahl seiner Räthe und eines solchen Ausschusses nichts vorschreiben; Balthasar habe bisher treu gedient. Dennoch wurde der Landtagsabschied gegen den Wunsch des Landgrafen aufgesetzt. Der Landgraf beschwerte sich nun bei dem Kaiser insonderheit auch darüber, daß seine Stände ohne seine Erlaubniß Landtage halten wollten. Durch diese Vorgänge aber ward ein solches Mistrauen und Unzufriedenheit wechselseitig begründet, daß der Landgraf bei dem späterhin ausgebrochenen Kriege den Beistand seiner Ritter verschmähte, aber auch nach dem hierdurch mit veranlaßten unglücklichen Ausgange des Krieges, in seiner Gefangenschaft Keinen vom Adel fand, der für ihn sein Leben wagen wollte.[67]) Doch außer dieser unmittelbaren Folge seiner Handlungsweise mußte Philipp späterhin auch im entgegengesetzten Sinn an sich selbst die Erfahrung machen, von welchem unschätzbaren Werthe in den Zeiten der Fährlichkeit und Noth der gute Wille und thätige Beistand treu ergebener Stände ist, wenn man gleich deren Beirath unter den gewöhnlichen Verhältnissen wohl entbehren, und sich damit zugleich ihren oft lästigen Desiderien entziehen zu können, glaubt.[68])

---

67) Rommel. III, 247. Anm. S. 171.

68) „Auch der beste Regent wird es lieber mit Geduld übersehen, wenn auch die Landstände in zehn Fällen vielleicht ein- oder

Daß übrigens Landgraf Philipp, seine Landstände von der thätigen Mitwirkung an den wichtigeren Landesangelegenheiten auszuschließen, keineswegs gesonnen war, beweisen mehrere sehr bemerkenswerthe Momente seiner Regierungsgeschichte. Wenn die hessischen Landstände sich bei den Gefahren und Streitigkeiten der Landgrafen mächtig emporgehoben, und mittelst der nachherigen Einung eine selbstständige, fast unabhängige, Stellung eingenommen hatten, so nahm jetzt ihre Wirksamkeit, unter Philipps großen Reformen, eine mehr vaterländische Richtung, indem sie zugleich neue Hülfsquellen zu gemeinnützigen Anstalten eröffnete. Zwar war in Folge der Reformation die Bank der Geistlichen (welche erst später die an deren Stelle getretenen Stiftungen einnahmen) von den Landtagen verschwunden, aber noch standen die treuen Städte, welche dem Vaterlande in den Zeiten der Noth mit Geld und Waffen beigesprungen, noch eine zahlreiche heldenmüthige Ritterschaft. Mit Zustimmung beider hatte der Landgraf die Reformation der Kirche vollbracht; ihres Raths und ihrer Mitwirkung bediente er sich bei den Anordnungen gegen die Secte der Wiedertäufer; ihrer Bürgschaft vertraute er für den Fall seines Todes das theuer errungene Evangelium, alle neuen Anstalten der Reformation, und seinen letzten Willen über die Regierung des Landes und die Bevormundung seiner Kinder, an. [69]) Doch alle diese Begebenheiten verdienen es, einzeln in ihrer urkundlichen Begründung besonders nachgewiesen zu werden.

---

andermal ihm zur Last zu fallen scheinen, als mit Untergrabung der landschaftlichen Verfassung die Wohlfahrt seines Landes und Hauses der unbeschränkten Gewalt eines künftigen Regenten, der vielleicht nicht so gut gesinnt, oder übeler berathen seyn möchte, Preis zu geben": Ledderhose Th. I. S. 64. Pütter Beitr. Th. I. S. 185.

69) Rommel. IV, 196.

Digitized by Google

Dahin gehört zunächst der im Jahr **1527** „mit der Ritter- und Landschaft wegen der Klöster Reformation gemachte Abschied.“ [70]) Obwohl nemlich auf dem zuletzt gehaltenen Reichstag beschlossen worden war, daß es ein jeder Reichsstand mit den geistlichen Gütern in seinen Landen halten solle, wie er solches gegen Gott und Kais. Maj. zu verantworten gedenke, so fand dennoch Landgraf Philipp sich bewogen, seine Landstände („die Unseren von Adel und Städten“) vorzufordern, und mit ihnen Maaß und Wege zu verabreden, wie es mit den Kloster- und Ordenspersonen, zu seinem und gemeiner Landschaft Besten und Wohlfahrt, zu halten sey. Hiernach wurde zunächst über die Versorgung jener Personen das Erforderliche angeordnet, sodann **2** Klöster bestimmt, worin die vom Adel ihre Kinder sollten erziehen lassen, auch **30** Mannspersonen vom Adel eine Beisteuer aus den Klostergefällen zugesichert, „damit sie sich in Rüstung erhalten und dem Landgrafen auf Erfordern desto stattlicher dienen möchten;“ ferner der Unterhalt der Universität zu Marburg auf die Klostergefälle angewiesen, endlich aber in Ansehung der nach Bestreitung dieser Ausgaben überbleibenden Gefälle die Einrichtung getroffen, daß diese in einen gemeinen Kasten fallen, darüber von den Vögten an **2** Räthe, **2** vom Adel, und **2** von den Städten, jährlich Rechnung abgelegt, und Alles bei einander behalten, auch das Geld nur, wenn es des Landgrafen und gemeinen Landes Nothdurft erfordern werde, angegriffen werden solle, damit die Armuth verschont und nicht mit Schatzung erschöpft werden möge; welches Alles der Landgraf mit denen von Adel und Städten für gut angesehen, beschlossen und vereinigt habe. Auch späterhin noch rühmte sich der Landgraf, daß er die Klöster nicht geplündert, sondern mit Einwilligung der Landstände besser verwendet habe. [71])

---

70) Abgedruckt in Estor kl. Schriften. B. III. S. 57.
71) Rommel. IV, 183.

Digitized by Google

Auf dem Reichstage von 1530 war eine Türkensteuer angeordnet, und zu diesem Behufe den Reichsständen gestattet worden, deßfalls „ihre Unterthanen um Hülf und Steuer zu ersuchen.“ [72]) Landgraf Philipp berief daher seine Landstände, und mit deren Bewilligung wurde vermöge Landtagsabschieds vom 12. Juli 1532 [73]) eine nach dem jährlichen Einkommen veranschlagte allgemeine Landessteuer ausgeschrieben, wozu auch die Ritterschaft, außerdem, daß dieselbe, sich mit den Ihrigen zu ihren Ritterdiensten in guter Rüstung und Reitschaft zu halten, verpflichtet wurde, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu liefern hatte. Die mit der Veranschlagung beauftragten Beamten mußten deßhalb einen besonderen Eid gemeiner Ritterschaft und Landschaft schwören; sodann wurden 12 Personen von der Ritterschaft und den Städten ernannt, um in deren Namen die Steuer zu empfangen, und unter gemeinschaftlichen Beschluß zu nehmen, damit man gewiß und unbesorgt sey, daß solch Geld zu anders nichts, dann zu der Türken Hülf und Noth genützt, gebraucht, verwendet und gekehrt werde; falls aber, nach erfolgtem Frieden, sich bei der, von jenen Personen zu bewirkenden, Rechnungsabhörung noch ein Ueberschuß finden werde, die Ritterschaft und Städte Macht haben sollten, denselben entweder an die Einzelnen, von welchen die Steuer erlegt worden, zurückzugeben, oder das Geld zu des gemeinen Landes Nothdurft liegen zu lassen. Zugleich stellte der Landgraf denen von Adel, welche sich darüber beschwert hatten, daß dieß eine bei ihren Vorfahren nicht erhörte Neuerung sey, und sie je und alle Wege bei ihren Ritterdiensten blieben, und darüber nicht gedrungen, noch ihnen oder den Ihren einige Steuer abgenommen noch gegeben worden wäre, eine Versicherung darüber aus, daß die von Adel und Untersassen hinführo zu

72) N. Sammlung des Reichsabsch. Th. II. S. 324.
73) Abgedruckt in der Samml. der L. O. II, S. 245.

Digitized by Google

ewigen Zeiten, außerhalb diesem Falle, mit keiner Neuerung, Schatzung, Steuer oder Anlage beschwert, sondern sie und die Ihren bei ihrem alten Herkommen und den Ritterdiensten, in allermaaßen sie hiebevor gewesen seyen, bleiben und darüber in keinen Weg beschwert werden sollten.[74])

Besonders wichtig ist der Landtagsabschied von 1536, dessen Eingang lautet: „Wir Philips v. G. G. Landgraf zu Hessen, und wir nachbenannte (sämmtliche von Adel und von den Städten einzeln benannt) bekennen an diesem Briefe, als Wir L. Philips unsre lieben Getreuen, von dem Adel und Städten des Fürstenthums zu Hessen ꝛc. nach alter Gewohnheit allhier gen Homberg gefordert, daß wir uns miteinander gnädiglich unterthäniglich und freundlich unterredet, berathschlagt, beschlossen, verwilligt und zugesagt haben." Zuerst geloben die Landstände, das Testament des Landgrafen, welches er schon gemacht habe oder machen werde, stet, fest und getreulich zu halten, handhaben und vollstrecken, und dawider nicht thun zu wollen in keine Wege; sodann versprechen sie, bei dem vom Landgrafen angenommenen Glauben und Ceremonien zu bleiben, die Spitäler, hohen Schulen und sonstige Stiftungen zu schützen, auch der Gemahlin des Landgrafen, nach dessen Absterben, Beistand zu leisten, deßgleichen wegen der Wiedertäufer das Nöthige zu berathschlagen und auszuführen. Ferner wurde die Anlegung eines Landesschatzes,[75]) damit man, wenn das Land von Jemanden überzogen würde, etwas vorräthig habe, um es

74) Die Urkunde bei Ledderhose Th. III. S. 268. — Aus diesem Revers ergiebt sich klar, daß die damals herkömmliche und hier von Neuem zugesicherte Befreiung der Ritterschaft von der Landsteuer wesentlich bedingt durch die ihnen obliegende persönliche Leistung der Ritterdienste war. Mehr davon unten §. 11.

75) Rommel. IV, 197.

Digitized by Google

zu solcher Nothdurft zu gebrauchen, „mit einträchtigem und tapferem Rathe beschlossen;“ zu dem Ende wurde von dem Landgrafen versprochen, was er von der früher bewilligten Türkensteuer mit Wissen (der Landstände) entlehnt habe, wieder zu bezahlen, und von der Ritterschaft eine ganze Türkensteuer 2 Jahre nach einander gegen einen Revers, wie der oben erwähnte, von den Städten aber eine halbe von wegen der Landschaft, verwilligt; solch Geld alles soll, wie zuvor [oben S. 45.], gemeiner Landschaft zu gut niedergelegt werden. Weiter hat man sich „einträchtiglich vertragen,“ daß solch Geld zu keiner anderen Sache, dann so das Fürstenthum zu Hessen überzogen werden sollte, angegriffen oder gebraucht werden solle, ohne gemeinschaftliche Verwilligung; und zu solchem Gelde sollte Landgraf Philipp, die von Adel, und von den Städten, Schlüssel haben, damit ein Theil ohne den anderen nicht dazu kommen möge. Endlich wird noch von den Städten, dem Landgrafen zu unterthänigem Gefallen, eine halbe Landsteuer von gemeiner Landschaft und Bauerschaft wegen, als Beitrag zu den von dem Landgrafen an die evangelische Einung zu Schmalkalden zu erlegenden 30,000 Gulden, verwilligt.

Im Jahre 1538 schloß Philipp wegen des unerträglichen Salzmangels im Lande, ungeachtet der Ergiebigkeit des Salzbrunnens bei Allendorf, einen Vergleich mit den Pfännern, welche sich im ausschließenden Besitze des Salzwerks befanden, ab.[76]) In diesem Vergleiche wurde festgesetzt, daß an dem Salzpreise kein Aufschlag oder Erhöhung gemacht werden solle, „es geschehe denn mit Wissen und Willen der Landschaft unseres Fürstenthums,“ oder anstatt derselben von 10 aus der Ritterschaft, welche der Landgraf dazu ernennen werde, und 10 aus den Städ-

76) U. F. Kopp Gesch. d. Salzwerks in den Soden bei Allendorf. Marb. 1788. §. 23. u. Beil. 14.

Digitized by Google

ten, welche nicht Pfänner seyen, damit gemeine Landschaft dadurch nicht beschwert werde; wenn aber jene finden sollten, daß das Salz nicht geringer erzeugt werden könne, sollen sie eine Erhöhung bewilligen.[77]) Sodann wurde verabredet, daß, wenn sich Irrungen und Streitigkeiten zwischen beiden Contrahenten erheben sollten, die Stände des Fürstenthums, nemlich 10 vom Adel und 10 von den Städten, welche der Landgraf, und eben so viele, welche die Pfänner ernennten, darin Recht zu sprechen hätten. Weiter versichert der Landgraf den Pfännern, „daß dieser Vertrag mit Wissen und Bewilligung der Landschaft solle geschehen," und übernimmt es, zu verschaffen, daß die Mehrzahl von Ritterschaft und Ständen diesen Vertrag von Wort zu Wort verwilligen und ihre Verwilligung inseriren sollen, damit derselbe, als mit trefflichem und ziemlichem Rath der Partheien und der Landschaft aufgerichtet, ewiglich bei Kräften, Ehren und Würden bleiben möge. — Gleichzeitig mit diesem Vertrage wurde von dem Landgrafen und einem engern Ausschusse der Pfänner eine Ordnung über die Behandlung des Salzwerks entworfen,[78]) und zu deren größeren Sicherheit verabredet, daß „gemeiner Ritter- und Landschaft wegen" 25 der trefflichsten von dem Adel und die 25 vornehmsten Städte sich als Bürgen verpflichten sollten, welche Verpflichtung auch von denselben, „dieweil dieß das ganze Land belangt," in dem Vertrage selbst übernommen, und durch Beifügung ihrer Siegel bekräftigt wurde.[79]) — Der Inhalt dieser Urkunden ist besonders auch um deßwillen bemerkenswerth, weil sich daraus

77) Einer wiederholten Anwendung hiervon in den Jahren 1567 u. 1584 wird unten §. 8. gedacht werden.

78) Kopp a. a. O. §. 24. u. Beil. 15.

79) Eine weitere Bestätigung von den Landgrafen Wilhelm IV. und Moritz, unter gleichmäßiger Bürgschaft und Unterschrift der Landstände, bei Kopp a. a. O. §. 32. Beil. 18.

Digitized by Google

daraus ergiebt, wie man selbst den von dem Landesfürsten übernommenen Verbindlichkeiten erst durch die Mitwirkung der Landstände eine unverbrüchliche Festigkeit zu verleihen gedachte.

Das nächste hochwichtige Ereigniß, bei welchem die hessischen Landstände thätig handelnd auftraten, war der „Vertheidigungskampf für Religion und teutsche Freiheit," wozu die evangelischen Einungs-Verwandten durch den von dem Kaiser gegen sie begonnenen Krieg genöthigt wurden. Bekannt ist der unglückliche Ausgang, welchen dieser Kampf für den Landgrafen nahm, der, nach der äußersten Anstrengung, in einem durch mehrmalige Schatzungen erschöpften Lande, ohne Geld und ohne Credit, verlassen von den meisten seiner Bundesgenossen, und seines eigenen Landadels nicht sicher, nichts als seine Festen behielt. Jetzt riethen seine Landstände selbst ihm zum Frieden, gegen Sicherung der Ehre, Freiheit und Religion. Der Kaiser ließ ihm (1547) eine Capitulation vorlegen, die, außer mehreren anderen harten Bedingungen, Abbitte und Fußfall vor dem Kaiser, Schleifung aller Festungen bis auf eine, Herausgabe alles Geschützes und aller Munition, und über alles dieses eine sehr bündige, wörtlich vorgeschriebene, Verschreibung der hessischen Landschaft erforderte. Philipp empfand tief die Härte dieser Bedingungen, die er zum Theil unmenschlich nannte; doch edelmüthig sprach er: „mich erbarmet meiner Unterthanen; wo ich nun wüßte, daß die Ergebung in kaiserliche Gnade und Ungnade nichts mehr auf sich hätte, als Fußfall und Abbitte, wollte ichs nach gehöriger Versicherung nicht abschlagen; wiewohl ich meine Festungen liebe, ehe ich aber das Land verderben lasse, wollte ich lieber leiden, daß etliche derselben geschleift würden; wiewohl es schimpflich, daß ich mein Geschütz und Munition von mir geben soll, doch zur Abwendung des Verderbens meines Landes, wenn ich dessen nicht ganz beraubt werde, will ich das andere dem Kaiser überreichen." Die Capitulation wurde von ihm angenommen, und die

Digitized by Google

begehrte Versicherung von den Landständen ausgestellt.[80]) In der diese letztere enthaltenden Urkunde vom 15. Juli 1547[81]) bekennen die Abgeordneten gemeiner Ritterschaft und Städte, daß sie, nachdem zwischen dem Kaiser und ihrem gnädigen Fürsten etliche Vertragsartikel verabredet worden, deren einer so laute: „der Adel und alle Unterthanen seines Landes sollten alles Obgeschriebene zu halten schwören, wie dann der Landgraf derhalben Alle ihrer Eide und Pflicht, damit sie ihm verbunden, doch allein der Ursachen, daß sie ihm in dieser Sache, so dem Obgeschriebenen zuwider, Gehorsam zu leisten nicht schuldig, erlasse, und im Fall der Landgraf hiezuwider etwas handle, so sollten gedachter Adel und Unterthanen schuldig seyn, nach seiner Person zu greifen und Ihrer Majestät ihn überantworten," auf dem dazu besonders angesetzten Landtag den kaiserlichen Commissarien den ihnen in ermeldetem Artikel auferlegten Eid zu Gott geschworen hätten.

Dessen ungeachtet wurde, in Folge einer treulosen Auslegung der Capitulation, Landgraf Philipp in kaiserlicher Gefangenschaft zurückgehalten. Zu seiner Befreiung aber bot sein hochherziger Sohn Wilhelm Alles auf; insonderheit war es der Beistand der Landstände, auf den er vorzüglich rechnete; sie berief er deßhalb (im Jahre 1552) zu einem Landtage, und nachdem er ihnen sein großes und gefährliches Vorhaben mitgetheilt, auch die Nothwendigkeit einer augenblicklichen Unterstützung vorgestellt hatte, verpflichteten sie sich, in Gemeinschaft mit den fürstlichen Räthen, zunächst ihre Freunde und andere gute Leute von jenem Vorhaben (welches nicht näher angegeben ist) soviel nöthig, zu unterrichten, sich selbst aber ihre gnädige alte und junge Herrschaften und die Landschaft

80) Rommel. IV, 316—332. Anm. S. 305.
81) Ungedruckt.

Digitized by Google

in Treue befohlen seyn zu lassen, auch ihr Leib, Gut und Blut dabei treulich aufzusetzen; von den Städten insbesondere ward zugleich eine Viertel Landsteuer mit der Bestimmung bewilligt, solch Geld im Nutzen und Besten zur Nothdurft des Landes zu gebrauchen, wie Diejenigen, so solches empfingen und ausgäben, darüber Rechnung zu thun wissen würden. Mit seinem Schwager Moriz von Sachsen auf Tod und Leben verbunden, kündigte nun Wilhelm jene seinem Vater abgenöthigte Capitulation auf,[82]) und begann den siegreichen Zug gegen den Kaiser, dessen baldiger Erfolg ein anderweiter viel milderer, die Freilassung des Landgrafen zusichernder, Vertrag war, der ebenwohl durch die Ratification der Landstände bekräftigt wurde.[83])

In den Zeitraum dieser Vorgänge fallen noch zwei Landtage, von denen Einiges hier zu bemerken ist. Im Jahre 1547 erfolgte eine Rechnungsablage von Seiten der Obereinnehmer vor den Abgeordneten der Ritterschaft und Städte über die von ihnen erhobene Landsteuer, und als sich ergab, daß ein großer Theil davon nicht eingegangen sey, geschah von den fürstlichen Räthen der Antrag auf eine weitere Verwilligung, die jedoch von den Ständen vorerst und so lange verweigert wurde, bis zuvor die Säumigen mit Strenge angehalten, auch die Gleichheit bei Entrichtung der Steuer hergestellt seyn werde, zu welchem Zwecke die nöthigen Maaßregeln verabredet wurden. — Sodann wurde auf dem Landtage von 1551 eine Ehesteuer von 20,000 Gulden für die an den Herzog von Pfalz-

82) Bei der Berathung hierüber mit seinen Räthen äußerten diese: die Gelübde und Eide, welche Ritterschaft und Landschaft dem Kaiser gethan, seyen in der Zuversicht geschehen, daß Sr. F. Gn. Erledigung daraus erfolgen würde: Rommel. a. a. O. Anm. S. 347.

83) Rommel. IV, 340—344.

Digitized by Google

Zweibrücken verheirathete Prinzessin verwilligt. In der landesherrlichen Proposition soll deßhalb, nach Ledderhose *), „ein alter Gebrauch und Herkommen" geltend gemacht worden seyn, doch enthält der Landtags-Abschied nichts davon. Allerdings aber kommt eine solchergestalt motivirte Proposition in dem L. A. v. 13. Aug. 1555 [84]) vor, damals fanden jedoch umständliche Verhandlungen mit den Ständen über die Zeit der Zahlung statt, und wurde verabschiedet, daß diese frühestens nach 2 Jahren erfolgen solle.

Nicht lange nach des Landgrafen Zurückkunft aus der Gefangenschaft berief derselbe einen Landtag, auf welchem die Städte eine Steuer vom Getränke auf 8 Jahre bewilligten. Der diese Verwilligung enthaltende Eingang des Landtags-Abschieds vom 3. Febr. 1553 [85]) lautet: „Es haben auf unser gethan Fürhalten und gnädiges Begehren, in Ansehung und Betrachtung der bisher hochwichtigen, beschwerlichen, nothdränglichen, geführten und erlittenen Kriege, auch daß wir mit Unserem eigenen Leibe den schweren Ueberzug und das endliche Verderben, so damals unsern Landen fürstunde, abgewendet, und deßhalben 5 Jahre und etliche Monate darüber eine so schwere und harte Custodie ausgestanden und erlitten haben, dadurch viel und beinahe der mehrere Theil unserer Kammer erschöpfet, unsere Schloß, Städte, Aemter, Flecken, Zehenden, Renten, Zinsen und Uffkommen verpfändet, zu Unterhaltung Unser und Unserer Söhne Staats, zu Vollendung der Gebäue an den zugelassenen Vestungen, auch, so etwas Ueberschuß wäre, zu Wiederlösung Unserer ausstehenden Pfandschaften, gedachte unsere Unterthanen von Städten bewilligt, vom Getränk acht Jahrelang die nächstfolgende Steuer zu geben." Ueber diese Zeitbeschränkung folgt sodann nach-

*) Ledderhose B. V. S. 43.
84) Ledderhose a. a. O.
85) L. O. I, 669.

stehende Zusicherung des Landgrafen: „Dargegen haben wir Landgraf Philips, auf unterthänige Bitte denen von Städten gnädiglich bewilligt und versprochen, daß diese Bewilligung der Steuer vom Getränk nach Endung der acht Jahre gefallen und abe seyn soll.“ [86]) Sodann ist noch in der vorliegenden Beziehung bemerkenswerth §. 21: „Weiter haben wir uns dermaßen mit den Städten verglichen, daß 4 Personen, nemlich aus dem Nidernfürstenthum 2 Personen, aus dem Oberfürstenthum auch 2, dargegeben werden sollen, die bei der Rechnung nach Ausgang des Jahres sitzen, und sehen, was es an Gelde ertragen habe;“ deßgleichen §. 23: „Und dieweil unsere Unterthanen von Städten sich hierin so unterthänig, gehorsam und gutwillig erzeigt, und solche Steuer vom Trank die 8 Jahre bewilligt, so haben wir, in Ansehung Desselbigen, ihnen die 20,000 Gulden Ehesteuer diesmal gnädiglich nachgelassen; doch in anderen Fällen, wenn die Gott gnädiglich schicken würde, unbegeben die löbliche Gewohnheit, daß die Landschaft die Ehesteuer der Fräulein zu Hessen zu erlegen pflegt.“

Auch zu auswärtigen Staatsangelegenheiten bediente Landgraf Philipp sich des Rathes und der Mitwirkung seiner Landstände. Als er nemlich die seit mehr als 50 Jahren gedauerten Erbfolgestreitigkeiten mit Nassau wegen der Grafschaften am Rhein (Ober- und Nieder-Catzenelnbogen) auf die eine oder andere Weise zu beendigen beabsichtigte, berief er (im J. 1555) die Stände zu einem Landtage, und ließ sodann durch seine Räthe zunächst den Städten die Lage der Sache vortragen, damit sie diesen Handel nothdürftiglich bedenken, und deßhalb ihren treuen Rath dem

86) Dem Landcomthur wurde noch eine besondere Versicherung darüber ausgestellt, daß auch von seinen Gerichts-Untergebenen die Trankſteuer nach Ausgang der 8 Jahre nicht mehr gehoben werden solle: Beurk. Nachr. Beil. 76.

Digitized by Google

Landgrafen und seinen Söhnen eröffnen möchten. Die „Gesandten der Städte" erwiederten: sie hätten bei sich vornehmlich erwogen, was vor Unrichtigkeit dieser Irrung halber so viele Jahre heraus verursacht, daß auch dieser so wichtigen Sache anders nicht, dann durch das Recht, den Krieg, oder die Güte, abgeholfen werden möchte; nun sey es um das Recht und den Krieg sorglich und der Ausgang zweifelhaft; derowegen sie es für das rathsamste, auch S. F. Gn. und ihren Söhnen, deßgleichen Landen und Leuten, am nützlichsten angesehen, den Weg der gütlichen Beilegung nicht hintanzusetzen, vielmehr möglichen Fleiß anzuwenden, daß die Sache vollends durch den Weg der Güte auf ziemliche nach Gelegenheit erträgliche Mittel könnte und möchte endlich vertragen und beigelegt werden, dazu sie dann nach ihrem Vermögen sich gerne angreifen und Hülfe thun wollten. Auf den Fall des endlichen Vergleichs bewilligten sie sodann die Summe von 60,000 Gulden, jedoch mit dem, von dem Landgrafen zugestandenen, Begehren, daß auch mit denen von Adel auf gleiche Weise um eine Steuer verhandelt, und so die Last in dieser Sache desto besser getragen werde;[87]) worauf dann auch der Ritterschaft die Sache vorgetragen und von derselben mittelst Abschieds v. 1 Oct. 1555 eine verhältnißmäßige Beisteuer erlangt wurde. Da jedoch die Erhebung dieser Steuer in einzelnen Zielen auf mehrere Jahre hin angeordnet war, inmittelst aber die Verhältnisse immer dringender wurden, berief der Landgraf nochmals die Stände, und, nachdem sich dieselben überzeugt hatten, daß der zwei Wege einer, nemlich, daß die Sache noch vertragen werden oder aber zum Kriege gerathen möchte, schwerlich unterwegen bleiben werde, entschlossen sie sich, die bewilligte Summe bedürfenden Falls auf einmal zu erlegen; worauf dann (1557),

87) Ein Abdruck des L. A. vom 13. Aug. 1555 bei Ledderhose. B. V. S. 49.

Digitized by Google

nach unzähligen Vergleichsversuchen, jener Erbfolgestreit auf die Weise erledigt wurde, daß der Besitz der Grafschaften dem hessischen Fürstenhause gesichert blieb.[88]) Doch wurden nachher (1558) noch einmal 30,000 Gulden von den Ständen zu diesem Zwecke verwilligt.

Auch noch am späten Abend seines Lebens (1562) bewährte Landgraf Philipp durch sein Testament,[89]) welches Vertrauen er zu den Landständen habe, und wie er seine auf das Wohl des Landes und des Fürstenhauses abzweckenden Anordnungen nur durch ihre Mitwirkung vollständig gesichert halte. Zunächst empfahl er seinen Söhnen, mit Fleiß bei der Landschaft zu handeln, daß die Trankſteuer, nach Bezahlung des von Nassau, noch etliche Jahre und so lange bewilligt werde, daß sie damit alle Aemter, und die Schulden, so hin und wieder auf den Aemtern und Kammern ständen, lösen könnten; sie sollten aber das Geld nicht zu ihren Handen nehmen, sondern die Landschaft solle Jemand ordnen, der das Geld erhebe, und ein Amt nach dem anderen, und auch die Schulden, löse. Der noch unverheiratheten Prinzessin sollten die Söhne ihr Heirathsgut geben und sie aussteuern. Für den Fall, daß Streitigkeiten unter ihnen entständen, sollten sie 8 vom Adel aus den Räthen und Ritterschaft erwählen, und 8 aus den Städten, welche, nebst 2 Mitgliedern des Hofgerichts und einem Juristen aus der Universität, sie zu vergleichen, wo aber solches entstände, über die Sache zu entscheiden hätten. Schließlich wird nicht bloß den Söhnen des Landgrafen und seinen Räthen und Dienern, sondern auch der Ritterschaft, Adel, Städten, Landschaft und Unterthanen, befohlen und eingebunden, dieses Testament, dessen reichhaltiger Inhalt durchgehends von der landesväterlichen

88) Rommel. IV, 364.
89) Bei Lünig Th. IX. S. 776.

Digitized by Google

Sorge des Landgrafen Zeugniß giebt, zu halten und dawider in keine Wege zu thun.“[90])

Zweite Periode.

Bis zur französischen Occupation Kurhessens.

§. 7.

Allgemeine Characteristik.

Daß im Laufe dieser zweiten Periode eine sehr wesentliche Veränderung mit den Landständen vorgegangen sey, kann durchaus nicht in Abrede gestellt werden. Aber es war dieß mehr eine Veränderung in ihrer äußeren Stellung, als in der fortwährenden Zuständigkeit und dem Umfange ihrer hergebrachten Rechte. So wie nemlich, in Folge der stets wachsenden Unabhängigkeit der teutschen Reichsstände von Kaiser und Reich, die oberherrliche Gewalt der einzelnen Fürsten in ihren Landen allmählig in immer fortschreitender Ausbildung den Character einer Staatsgewalt im mehr wissenschaftlichen Sinne annahm [oben S. 15 f.], welche sich in ihren Wirkungen gleichmäßig über alle Theile ihres Gebietes und über alle Einwohner desselben ohne Unterschied verbreitete, so konnte damit ferner nicht das positive und selbstständige Einschreiten der Landstände in die öffentlichen Verhältnisse bestehen, welches ihnen früherhin eine so ausgezeichnete politische

---

90) Daß dieß Testament nach Diefenbachs Gesch. v. Hessen, S. 146, auch von den Landständen mit unterstegelt worden sey, bestätigt sich nicht durch das in dem Haus- und Staatsarchiv zu Cassel befindliche Exemplar; und jedenfalls ist dort irrig der „Commandant von Marburg,“ anstatt des daselbst wohnhaften Landcomthurs des teutschen Ordens, mit unter den Landständen aufgeführt.

Digitized by Google

Bedeutung gab; die landständische Wirksamkeit mußte nun eine andere Form der Ausübung annehmen, wenn sie gleich dadurch an innerem Gehalte nichts einbüßte. Eben so wenig aber konnte die wesentliche Verschiedenheit, welche seit des Landgrafen Philipps Ableben und der hierauf gefolgten Landestheilung, hauptsächlich in Folge der in seinem Testament enthaltnen, und durch den brüderlichen Vergleich zwischen seinen Söhnen noch mehr ausgebildeten, allgemeinen Anordnungen, in der ganzen Art und Weise der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten und in der Form der Geschäftsführung von Seiten der Regierung bemerklich geworden war, ohne erheblichen Einfluß auf die Mitwirkung der Landstände zu jenen Angelegenheiten und die Art der Ausübung ihrer in Beziehung hierauf hergebrachten Rechte seyn. Und wie seitdem hauptsächlich durch die sich mehrende Bevölkerung und stets zunehmende Cultur das Bedürfniß hervorgerufen wurde, die von ihrer ursprünglichen Einfachheit sich immer mehr entfernenden Verhältnisse des Lebens durch allgemeine Vorschriften zu ordnen, so finden wir auch, daß sich von jener Zeit an die landständische Thätigkeit, neben der unverändert fortgesetzten Ausübung des Rechts der freien Steuerverwilligung, vorzugsweise in einem vielseitigen, bald mehr, bald weniger erfolgreichen, Einflusse auf die Gesetzgebung — theils auf Antrag von Seiten der Landesherrschaft selbst, theils mittelst der von den Ständen ausgegangenen Desiderien und Beschwerden — äußert. Dieses Verhältniß der landständischen Wirksamkeit zu der der Staatsregierung ist sich aber von dieser Zeit an bis zum Ende der gegenwärtigen Periode, nur in immer fortschreitendem Uebergange der unmittelbaren und thätlichen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu einer mehr formellen und geschäftlichen, wiewohl nicht minder einflußreichen, Mitwirkung zu denselben, im Wesentlichen ziemlich gleich geblieben, und die Landtags-Abschiede aller 3 Jahrhunderte, soweit sie zu dieser Periode

Digitized by Google

gehören, stellen, ihrem hauptsächlichen Inhalte nach, alle dasselbe Bild dar, wiewohl man in wortreichen Formeln der Höflichkeit und der wechselseitigen Ueberredung, beziehungsweise Ausweichung, eine immer größere Fertigkeit erlangt hat, in welcher Hinsicht vorzugsweise der L. A. v. 1798 als ein bewunderungs- aber wahrlich nicht nachahmungswerthes Kunstwerk betrachtet werden kann.

Aus der früheren, einfacheren und treuherzigeren, Zeit können als characteristisch für das damalige Verhältniß der Stände zu den Landesfürsten folgende, die einzelnen Gegenstände der Landt. Abschiede näher bezeichnenden, Momente gelten. Der Landesfürst beruft die Stände zu einem Landtage, um mit ihnen über wichtige Landesangelegenheiten zu berathen, ihr Gutachten darüber zu vernehmen, und, sofern ein Geldbeitrag von Seiten des Landes erforderlich ist, dazu die Bewilligung der Stände nach deren eigener Prüfung des Bedürfnisses auszuwirken; sodann auch ihre Anliegen im Interesse des Landes zu vernehmen, und über alles auf dem Landtage Verhandelte einen gemeinsamen Schluß zu fassen. In den landesherrlichen Propositionen heißt es: es sey hier von Sachen die Rede, darin der Landesfürst „seiner getreuen Landschaft Raths, Hülf' und Zuthuns bedürftig," — man wolle wegen der im Lande vorfallenden hochbeschwerlichen „und anderen angelegenen Sachen" der Landstände „rathsames Bedenken und Beistand vernehmen," — man wolle dergleichen Angelegenheiten „in reife Berathschlagung mit ihnen ziehen, wie denselben zu remediren wäre." Die Landstände bewilligen die von ihnen begehrten Steuern „aus treuer Affection und Zuneigung," als „freiwillige Hülfe;" landesherrlicher Seits wird solches als treuherzige und wohlgemeinte „Gutwilligkeit" acceptirt, „zu gnädigem Danke angenommen," und versichert, man werde „solche willfährige Affection mit allen fürstlichen Gnaden wieder zu erkennen unvergessen seyn und bleiben." Die der Steuerverwilligung gewöhnlich angehängten land-

Digitized by Google

ständischen Desiderien, anfänglich Gravamina oder Beschwerungen (im passiven Sinne) genannt, erscheinen schon ihrer Einkleidung nach nicht etwa als bloße Wünsche, was sie auch in der That nicht waren, vielmehr als Begehren der Stände, im Interesse des Landes an den Landesherrn gerichtet, so wie dieser im gleichen Interesse sein Begehren der Steuerverwilligung an die Stände richtete. Ihnen kommt unter diesem Gesichtspuncte eben so, wie dieß in Beziehung auf die landständische Verfassung Teutschlands überhaupt oben [S. 14] bemerkt wurde, auch in Hessen der Character von Bedingungen zu, deren Erfüllung von Seiten des Landesherrn die Stände bei der Steuerverwilligung voraussetzten.[91]) Wurden sie auch sehr oft nur in die Form einer Bitte eingekleidet, so wurde doch auch diese durch den Ausdruck: „jedoch" — „dagegen" — „alsdann auch" — in bedingenden Zusammenhang mit der Steuerbewilligung gesetzt; häufig aber bediente man sich einer bestimmteren Redeweise: „jedoch unter der gehorsamsten Zuversicht" oder „mit der zuversichtlichen Hoffnung"; selbst die ausdrückliche Bezeichnung als Bedingung kommt nicht selten vor: „mit der bedinglichen Anzeige und Erinnerung" oder „mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding." Landesherrlicher Seits wird den Desiderien entweder sogleich abgeholfen, oder es werden die Gründe mitgetheilt, weßhalb solches nicht geschehen könne; bedurfte es noch einer weiteren Prüfung, so ward den Ständen versichert, daß man „nach genommener Erkundigung und Befindung der Sachen Beschaffenheit billigmäßig Einsehens und Verordnung thun lassen wolle," oder, was sehr oft vorkommt, man wolle „den Sachen abhelfen lassen, daß Niemand sich mit Fug zu beschweren haben solle." Die zu Stande gekommene Vereinbarung zwischen Landesherrn und Ständen wird häufig so ausgedrückt:

91) (Vollgraff) Was bedürfen ꝛc. Abth. I. §. 2. u. 11.

man habe „auf beschehene J. F. Gn. Proposition, und der Landschaft darauf gegebene endliche Antwort, allerseits verhandelt, gewilligt und verabschiedet," oder auch „mit einander verglichen, vereinbaret und entschlossen," oder es seyen die den Landständen mitgetheilten Gegenstände der Proposition „mit Fleiß erwogen und berathschlagt, und mit ihrem guten Willen, Wissen und Belieben folgender Schluß gemacht," oder endlich: es sey wegen der zur Berathschlagung proponirten Puncte „von den Landständen resolvirt, und von J. F. Gn. beliebt, auch nachfolgender Gestalt verabschiedet worden."

Jene bedeutende Veränderung, welche sich im Laufe dieser zweiten Periode mit der landständischen Wirksamkeit rücksichtlich der Art ihrer Ausübung zugetragen hat, kann übrigens auch nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Methode der Behandlung der Geschichte der Landstände während dieser Periode seyn. So wie aber diese Veränderung nur allmählig die ganze Periode hindurch statt gefunden hat, und in dem an die vorige sich zunächst anschließenden Theile derselben, der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, zwar schon begonnen, erst in den beiden folgenden Jahrhunderten aber sich weiter entwickelt hat, und zur vollen Ausbildung gediehen ist, so erscheint auch jener nächste Zeitabschnitt noch mehr geeignet zu einer einfach historischen Darstellung, wie sie bei dem Vortrage der ersten Periode beobachtet wurde, die beiden letzteren hingegen mehr zu einer wissenschaftlichen Auffassung unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte.

§. 8.

Spezielle Darstellung.

A. Zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts.

Bei der Darstellung der Geschichte der Landstände aus dieser ganzen zweiten Periode siehet man sich unmittelbar auf die Quellen hingewiesen, indem ein so zuverlässiger

Digitized by Google

Leitfaden, wie ihn v. Rommels (noch unvollendete) Geschichte von Hessen für die frühere Zeit darbietet, hier gänzlich mangelt. Demzufolge erscheint es insonderheit rücksichtlich des hier zunächst vorliegenden Zeitabschnittes, der sich noch, wie bereits erwähnt worden, zu einer einfach historischen Behandlung vorzugsweise eignet, als das Zweckmäßigste, nur den auf die landständische Wirksamkeit zu den öffentlichen Angelegenheiten sich beziehenden Inhalt der sehr zahlreichen Landtags-Abschiede, in Verbindung mit einigen anderen besonders wichtigen Urkunden, in chronologischer Ordnung aneinander gereihet, mitzutheilen.

1567. Apr. 4. Der noch von Landgraf Philipp kurz vor seinem Tode einberufene Landtag war bestimmt zu einem Antrage bei den Landständen auf Bewilligung einer Erhöhung des Salzpreises auf dem Salzwerk zu Allendorf, als welche, nach dem klaren Inhalte des vom Landgrafen Philipp im Jahr 1538 mit den Pfännern aufgerichteten Vertrags [oben S. 47.], nur „mit Wissen und Willen J. F. Gn. Landschaft" geschehen könne. Die Bewilligung erfolgte, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn wider Verhoffen eine weitere Ersteigerung von Nöthen seyn sollte, „daß alsdann solches jederzeit mit Vorwissen gemeiner Ritterschaft und Landschaft geschehe." Zugleich wird auf Abstellung verschiedener Mißbräuche angetragen, und diese landesherrlicher Seits zugesagt, so daß „gemeine Ritterschaft und Landschaft J. F. Gn. gnädigen Willen spüren, und sich hierin mit Fug nicht sollen zu beklagen haben."

1567. Aug. 26. Auf diesem Landtage wurde verabschiedet, daß 1) in Gemäßheit des väterlichen Testaments [oben S. 55.], nach welchem die Einnahme der Tranksteuer der Landschaft mit übergeben werden sollte, 2 Personen von dieser und 2 von den Landesfürsten ernannt würden, welche die Einnahme jener Steuer und deren Verwendung zur Abstattung obliegender Landesbürden zu besorgen hätten; 2) daß die Landschaft zur Bezahlung der

Kammerschulden, wegen deren sie von den Landgrafen um eine Beisteuer gnädig „angesprochen worden," 2000 Gulden „aus treuherziger Zuneigung" erlegen wolle; 3) deßgleichen zur Erbauung eines Wohnhauses für den jüngeren Landgrafen Philipp eins für alles 12,000 fl., welches von sämmtlichen Landgrafen „zu gnädigem Dank und Gefallen" acceptirt worden. Sodann haben 4) nachdem J. F. Gn. von der Landschaft wegen einiger dem väterlichen Testament einverleibten Punkte, namentlich: Beharren bei der augsburgischen Confession, gehöriger Besetzung der Pfarr- und Schulstellen, Erhaltung brüderlicher Einigkeit und Vermeidung des Krieges, Bestellung des Hofgerichts und anderer Gerichte, Reinhaltung der Straßen, Schlagen guter Münze, Erhaltung der Universität und der Spitäler bei ihren Stiftungen, Unterbleiben der Veräußerung von zum Lande gehörigen Schlössern, Städten und Dörfern, Heranziehung der den Kindern des Landgrafen Philipp aus morganatischer Ehe vermachten Güter zur allgemeinen Besteuerung, erinnert worden, die Landgrafen diese Erinnerung „anders nicht, als gnädiglich vermerkt," und sich nicht nur im Allgemeinen erboten, sich dem väterlichen Testament allenthalben gemäß zu verhalten, sondern auch wegen Confirmation der Universität und Spitäler, sowie wegen Assecuration, daß künftig vom Lande nichts veräußert werden möchte, einen schriftlichen Schein und Versicherung auszustellen; welche Confirmations- und Assecurations-Acte auch noch am nemlichen Tage besonders ausgefertigt, von allen 4 Landgrafen unterschrieben, und den Landständen zugestellt wurde.

An diesen Landtagsabschied schließt sich nun, dadurch gewissermaaßen vorbereitet, der fürstliche Brüdervergleich vom 28. Mai 1568,[92]) bekanntlich eine der wich-

92) Bei Schmincke monim. hassiac. T. IV. p. 632. Estor elem. p. 122. Lünig, Th. IX. S. 789.

tigsten und umfassendsten Grundlagen des hessischen Staatsrechts, zugleich aber auch von großem Interesse wegen der auf die Landstände sich beziehenden Bestimmungen desselben. Gleich im Eingange wird gesagt, daß dieser Vergleich mit zeitigem vorgehabten Rathe der dazu erforderten fürstlichen Räthe, auch etlicher von der Ritterschaft und Landschaft, geschlossen worden sey. Sodann verpflichten sich die paciscirenden Fürsten, unter Bezugnahme auf die in Gemäßheit des väterlichen Testaments und auf Ansuchen ihrer allerseits Landschaft auf dem letzten Landtage ausgestellte Verschreibung, es bei solcher ihrer Landschaft wegen der Universität, hohen und anderen Spitälern, auch aller andern milden Stiftungen, ertheilten Versicherung ihrem ganzen Inhalte nach verbleiben zu lassen. Für den Fall der Verheirathung von fürstlichen Fräuleins wird verabredet, daß, weil um künftiger ungewissen Fälle willen für dasmal keine Gewißheit getroffen werden möge, was und wie viel einem jeden Fräulein, nach Gelegenheit eines jeden Fürsten und auch des Fräuleins Verheirathung, zur Ehesteuer gegeben werden solle, „alsdann allerseits ganze Landschaft zusammen beschrieben, und mit derselben der Ehesteuer halber nach Gelegenheit der Verheirathung und Vermögens, auch Vielheit der mannbaren Fräuleins, so zu derselben Zeit auszusteuern seyen, von ihnen, ihren Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, treulich gehandelt werden solle, daß gedachte Landschaft solches ihrem Vermögen nach entweder gar auf sich nehmen oder je stattlich dazu contribuiren wolle.“ Alle Schlösser, Städte, Dörfer, Zölle, Aemter, Klöster, und alle ihre Zubehörungen, sollen, den Fürsten selbst und ihrer allerseits Landschaft zum Besten, bei einander unzerrissen und unveräußert erhalten, und davon nichts erblichs [93]) verlassen werden; dazu obli-

93) Unrichtig ist: „Erhebliches“, wie nach Estors fehlerhaftem Abdruck in den Decis. supr. trib. T. III. p. 36. steht.

giren sich die paciscirenden Fürsten kraft eines geschwornen Eides, mit dem Beifügen: „inmaaßen Wir dabevor allbereit dasselbig Unserer allerseits Landschaft auf ihr unterthäniges Erinnern versprochen und verschrieben haben, nach Laut der darüber haltenden Verschreibung.“ Gemeine bewilligte Reichsanlagen soll jeder Fürst bei seiner Ritter- und Landschaft zum treulichsten einbringen, und wenn daran Mangel erschiene, alles dasjenige, so von seiner Landschaft zu erheben, den verordneten Obereinnehmern zu liefern schuldig seyn. Zu den auf den Fall entstehender Irrungen in dem väterlichen Testamente verordneten Austrägen soll jeder Theil 4 von Adel aus seinen Räthen und Ritterschaft, und 4 Rathspersonen aus sämmtlichen Städten, nebst einem Gelehrten vom Hofgericht, und beide zusammen einen Juristen aus der Universität, ernennen, auch sollen die von beiderseits Ritter- und Landschaft, so wie aus dem Hofgericht und der Universität, ernannten Personen ihrer besonderen Pflichten gegen ihren Landesherrn erlassen werden. Zur mehreren Sicherheit, ewigen Bekenntniß und stetiger Befestigung haben auch 13 aus allerseits Ritterschaft, und 10 von allerseits Städten, ihre Insiegel mit daran gehangen.

1569. Jan. 9. Auf diesem Landtage wurde von den Landständen aus dem Oberfürstenthum, wegen der noch unausgebauten Festung Gießen, ihr „rathliches Bedenken auch treues Zusetzen“ erfordert, sonderlich ob es rathsam sey, die Festung Gießen gänzlich wieder einzureissen, damit daraus der Landschaft kein Schaden erfolge, oder aber ob sie vollends auszubauen sey. Hierauf erklärten es die Stände allesammt für gut, nützlich und nothwendig, daß die Festung mit nichten einzureissen, sondern vollends auszubauen sey. Landesherrlicher Seits wurde sodann bemerkt, daß der Bauüberschlag mehr als 16,000 fl. betrage, und da S. F. Gn. bei ihrer angehenden Regierung keine sonderliche Baarschaft in Händen, die aber, welche Sie gehabt,

zu

Digitized by Google

zu Abtragung von Schulden verwendet hätten, es nicht wohl möglich sey, ohne Zuthun, Hülfe und Zusetzen der treuen Landschaft die Festung auszubauen; daher Sie an die Gesandten der Städte gnädig gesönnen, entweder jene Summe zu erlegen oder den ganzen Bau auf sich zu nehmen; worauf von diesen nach vielfältiger Tractation und Handelung, 12,000 fl. verwilligt, solches auch von dem Landesherrn angenommen, und, damit die gemeinen Städte sehen und spüren möchten, daß die Steuer zu nichts anders verwendet werde, die Rentmeister, Bürgermeister und Bauschreiber angewiesen worden, über dieselbe gebührende Rechnung abzulegen.

1569. Apr. 26. Die 4 Landgrafen begehren ihrer Landschaft treuen Rath, welcher Maaßen und Gestalt J. F. Gn. aus der ihnen aufliegenden Schuldenlast mit wenigsten Unstatten verholfen werden möge; worauf dieselbe „aus treuherziger Lieb und Neigung, so sie zu J. F. Gn. als ihrem gnädigen Landesfürsten trage", die Trankſteuer noch auf 12 Jahre verwilligt, unter den gewöhnlichen Clauseln. Sodann wird auf die Bitte der Stände, sie nicht nur bei aller wohlhergebrachten Freiheit und Gerechtigkeit bleiben zu lassen, sondern auch etlichen Particular-Beschwerungen abzuhelfen, von den Landgrafen erklärt, daß ein jeder von ihnen an seinem Orte sich allenthalben gegen seine Unterthanen so zu verhalten gemeint sey, daß sie sich zur Ungebühr nicht sollten zu beklagen haben.

1572. Jun. 9. Den getreuen Rittern, Prälaten und Landschaft wird zur Berathschlagung vorgelegt, wie die auf dem Reichstage verordnete Türkensteuer in diesem Fürstenthum am Gleichmäßigsten zu erheben und einzubringen seyn möchte; worauf dasselbige Mittel, wie in früheren ähnlichen Fällen, nemlich eine allgemeine Einkommensteuer [oben S. 45.], beschlossen wird.

1573. Merz 10. Auf das Ansinnen an die Landschaft des Niederfürstenthums, zum Bau der Festung Cassel und etlicher anderen nothwendigen Baue dem Landgrafen mit

Digitized by Google

einem ziemlichen Baugeld zu statten zu kommen, wurden schließlich 20,000 fl. verwilligt.

1576. Dez. 19. Nächster Gegenstand dieses Landtags-Abschieds war die Verwilligung einer abermaligen allgemeinen Einkommensteuer zu Bestreitung der auf dem Reichstage weiter verordneten Türkensteuer. [94]) Würde aber nach Bezahlung der Reichssteuer etwas übrig seyn, das solle gemeiner Ritter- und Landschaft zum Besten kommen. Sodann wurde den Landständen der in dem letzten Reichsabschiede enthaltene Artikel wegen der wucherlichen Contracte und Gültverschreibungen vorgelegt, und deren rathlich Bedenken und Gutachten darüber erfordert, wie sie vermeinten, daß deßfalls nach jetziger Zeit Gelegenheit in diesem Fürstenthum eine billige, erträgliche und gleichmäßige Ordnung anzurichten sey. Die Stände erachteten für das beste, richtigste und beständigste Mittel, welches auch die gnädigsten Fürsten sich gefallen lassen, daß hinführo von 100 Rthlr. Capital nicht mehr als 6 Viertel Partim wiederkäuflicher Fruchtzinse verschrieben, und darüber im Namen J. F. Gn. eine gute Ordnung verfaßt und publicirt werde.

1581. Febr. 16. Zunächst war den Ständen der niederhessischen Landschaft die Verwilligung der Trankſteuer auf weitere 10 Jahre zu endlicher Einlösung und Abstattung der noch übrigen J. F. Gn. Schulden und Beschwerden angesonnen, und auch von ihnen zugestanden, zugleich auch denselben eine Propoſition wegen eines nützlichen Fruchtankaufs bei jetziger Theurung und Mangel zum Rathschlagen mitgetheilt, darauf auch beschlossen worden, daß der Aukauf bis zu 5000 Viertel bewirkt werden, dazu vom Landgrafen der erste Verlag geschehen, und den Benöthigten zur Bezahlung bis künftigen Michaelis Frist gegeben werden solle. Mit jener Bewilligung verbanden sodann die Landstände mehrere die innern Landesangelegenheiten be-

94) Der Anschlag zu dieser Einkommensteuer in den L. O. II. 268.

treffenden Anträge: 1) wegen Aufrichtung einer Landordnung, wie es mit den Erb- und anderen disputirlichen Fällen, darin bisher ungleiche Gewohnheiten gewesen, künftig zu halten sey; 2) wegen Handhabung der vorhin aufgerichteten Holzordnung. Ueber beides ward sich von Seiten des Landgrafen willfährig erklärt, nemlich: der Erinnerung wegen der begehrten Landordnung eingedenk seyn, und der Holzordnung halber die Versehung thun zu wollen, daß dieselbe gehandhabt und gemeine Landschaft darüber nicht beschwert werden solle. [95]) Ferner 3) daß das Uebermaaß des Wildprets zu besserer Erziehung der Früchte gemildert, und daß 4) die Städte hinführo Arbeiter zur Wallarbeit nach Cassel zu schicken und eines Theils zu besolden verschont werden möchten. Auf beides wurde sich von dem Landesfürsten „allergnädigen unverweislichen Gebühr zu erzeigen erboten;" 5) wegen der Particular-Desiderien einiger Städte ward weitere Erkundigung einzuziehen und nach Befinden gebührlichen Bescheid zu geben versprochen. Schließlich wurde 6) wegen einer Ordnung der Handwerker, Taglöhner und Andrer, welche der Landgraf „auf Gutachten und Mitrath gemeiner Landschaft" ins Werk zu richten gemeint, zu solcher Berathschlagung ein Ausschuß aus den Städten ernannt, welchen Se. F. Gn. zu ihrer Gelegenheit zu erfordern, und mit dessen rathlichem Bedenken solche Ordnung gemeinem Nutzen zu Gute zu verfertigen und zu vollziehen hätten.

1583. Merz 8. Verwilligung einer vom Reichstag ausgeschriebenen Steuer wegen der Türken und wegen der niederländischen Unruhen.

1584. Merz 13. Abermalige Verhandlung mit

95) Soviel ersteres betrifft, sind auch wirklich Berichte von sämmtlichen Städten über die Stadt- und Land-Gebräuche eingefordert worden, wovon man einen Auszug bei Senckenberg T. III. p. 267. findet.

Digitized by Google

den Landständen wegen Erhöhung des Salzpreises auf dem Salzwerk zu Allendorf,[96]) wie im April 1567.

§. 9.

Fortsetzung.

In die Zwischenzeit des zuletzt erwähnten und des nächstfolgenden Landtags fällt die Errichtung einer für die hessische Landesverfassung auch sehr wichtigen Urkunde, des 70 §§. enthaltenden Testaments Wilhelms IV. (mit vollem Rechte „der Weise" genannt) vom 25. Juni 1586.[97]) Der Landgraf wollte nicht, daß seinem Sohne, Landgraf Moritz, da er bereits in das 15te Jahr getreten sey, noch Vormünder gesetzt würden; doch ordnete er demselben einige fürstliche Räthe nebst einigen aus den Landständen, in dem Testament als Landräthe bezeichnet,[98]) zur Regentschaft bei, und verfügte demnach, daß, nach seinem Ableben, Landgraf Moritz selbst zur Regierung treten, und demselben von Ritter- und Landschaft und allen Lehnleuten, auch Hof- und Landräthen, Beamten und Dienern, gehuldigt werden solle. Fielen unter den Religions- und Profan-Sachen bei Hof, Canzlei und Rentkammer solche vor, so wichtig und schwer wären, „sollen die Landräthe und Mitverwalter dazu erfordert, und mit Dero Rath und Vorwissen davon gehandelt werden." Insonderheit wird den von dem Landgrafen zugeordneten Räthen und Verwaltern empfohlen, mit darauf zu sehen, daß in Kirchen und Schulen der Religion halber nichts Neues eingeführt, daß gut und ordentlich Regiment in der Canzlei und in allen Städ-

96) Kopp Gesch. d. Salzwerks. S. 90. Not.

97) Abgedruckt in Kopp's Bruchstücken. Th. II. S. 114.

98) Solche Landräthe kommen auch in dem Testament Wilhelms V. vor [unten §. 17.] — Auch sollen schon unter Philipp d. Gr. dergleichen existirt haben, deren Rathschläge derselbe sich in wichtigen Fällen bediente: Kopp Abh. v. Landräthen, vorzüglich im Hessen Casselschen; in v. Bergs teutsch. Staatsmagazin. B. I. S. 118.

Digitized by Google

ten und Aemtern des Landes angestellt und gehalten, daß über den Verträgen und Vergleichen, welche theils mit anderen Fürsten, theils zwischen den fürstlichen Brüdern, errichtet worden, mit Treue und Fleiß steif und fest gehalten werde u. s. w. Weiter wird dem Landgrafen Moritz jede Veräußerung des Ererbten an Herrschaften, Aemtern, Vogteien, Dörfern und Gerichten untersagt, „es wäre denn die äußerste Kriegsnoth vorhanden, auf den Fall soll er mit Unsrer Brüder, als der Mit-Interessenten, und auch Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, als die den mehreren Theil der Aemter und Güter, so versetzt und verpfändet gewesen, wieder eingelöst, Rath, Vorwissen und Bewilligung handeln, und wo er oder seine Nachkommen etwas, ohne der Agnaten, auch Ritter- und Landschaft, Vorwissen, versetze, verschenke, oder vergebe, soll es keine Kraft oder Wirkung haben." Für den Fall seines Ablebens ohne männliche Leibeserben ermahnt der Landgraf seine fürstlichen Brüder, das ihnen zufallende Fürstenthum nicht zu theilen, was auch unter den Unterthanen von Ritter- und Landschaft viel Zank und Widerwillen verursachen werde, sondern schlägt ihnen eine andere Anordnung vor, in Ansehung deren mit Zuziehung der seinem Sohne zugeordneten Räthe, auch redlichen verständigen Personen von Ritter- und Landschaft, leicht eine Vergleichung werde getroffen werden. [99])

1586. Jun. 6. Die Verwendung eines Theils der verwilligten Türkensteuer zu anderen nothwendigen Ausgaben wird von den Landständen zugestanden.

---

99) Nach des Landgrafen im Jahre 1592 erfolgtem Ableben wurden von den hinterlassenen Statthaltern und Räthen, auch dem Bürgermeister zu Cassel, der Erbmarschall, die Landräthe und einige Deputirte von der Ritterschaft, eingeladen, der Eröffnung des Testaments beizuwohnen, wie das im landständischen Archive befindliche Convocations-Schreiben vom 10. Sept. 1592 ergiebt.

Digitized by Google

1591. Merz 2. Die oberhessischen Landstände wurden zusammenberufen, um wegen einiger Sachen zu handeln, zu rathschlagen und zu schließen, wegen deren J. F. Gn. ihrer getreuen Landschaft Raths, Hülf und Zuthun bedürftig. Hierauf erfolgt eine Verlängerung der Trankſteuer-Bewilligung auf 10 Jahre mit dem Vorbehalt einer Versicherung, daß diese Steuer nach Ablauf der beliebten Zeit ein Ende haben und wegfallen solle, auch die beneben ihrer Erklärung angezogenen Gravamina und Beschwerungen abgeschafft werden möchten.

1591. Merz 10. Gleiche Verwilligung von Seiten der niederhessischen Städte, mit wiederholter Erinnerung an die früheren Gravamina, worauf von Seiten des Landesherrn unter andern erwiedert worden: in Betreff der von der Landschaft vorgeschlagenen Ordnungen sowohl in Erb- und andern disputirlichen Fällen, als wegen der Handwerker, Taglöhner und Anderen, hätte zwar S. F. Gn. nichts liebers sehen mögen, denn daß solches bisher hätte geschehen können, als aber darunter allerhand Difficultäten, sonderlich in den disputirlichen Erb- und anderen Fällen, vorgefallen [S. 67 Not. 95] „und ohnedas auch solche Ordnungen mit gemeiner Landschaft Rath und Zuthun aufgerichtet werden wollen", sodann wegen der Handwerker ꝛc. bei den aufs höchste gestiegenen Preisen jetzt nicht wohl eine gewisse Ordnung zu machen gewesen, so „hätten es S. F. Gn. bis zu besseren Jahren einstellen müssen, wollten aber nichts destoweniger dieser einer ehrbaren Landschaft Erinnerung in Gnaden eingedenk, und soviel immer möglich daran seyn, daß solches zu Werk gerichtet, und deßwegen der Landschaft ein Genüge geschehen möge." [100]) Wegen einiger Spezial-Desiderien wird Ab-

100) Um diese Zeit ist auch wirklich eine allgemeine Landordnung entworfen, aber nicht zur Publication gelangt: C. Ph. Kopp hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 85.

Digitized by Google

hülfe zugesagt; auch die Beschwerde wegen Erhöhung der Mastgelder zu berücksichtigen versprochen.

1591. Merz 17. Gleiche Trankſteuer-Verwilligung von Seiten der niederhessischen Ritterschaft. Als Beweggrund war von derselben die von der Landschaft „aus treuer Zuneigung" schon bewilligte Prorogation angeführt, worauf landesherrlicher Seits erwiedert wurde: „dessen dann J. F. Gn. gegen gemeine Ritterschaft dankbar; verstehen es auch anders nicht, denn daß es treulich und wohl von ihnen gemeint, und seind es hinwieder in Gnaden zu erkennen erbötig." Auf die gleichmäßige Erinnerung der Ritterschaft an die früheren Beschwerungs-Puncte wird derselben auf ähnliche Art, wie den Städten, geantwortet, mit dem Zusatze: „und wiewohl es nicht ohne, daß neue Satzungen allewege neue Auslegungen gebähren, und daher gemeiniglich folget, wenn man einem Falle gerne vorkommen wollte, daß man am andern Orte zu neuem Streite Anleitung und Ursache giebt, sofern aber doch insgemein dafür erachtet werde, daß diesen Dingen auf die vorgeschlagenen Wege zu helfen, so wollten J. F. Gn. ihres Theils an sich nichts ermangeln lassen." Auf eine weitere Beschwerde der Ritterschaft, daß ihnen von den Beamten in ihren Rechten und Gerechtigkeiten Eintrag gethan, und sie von denselben beschwert würden, erfolgte die landesherrliche Resolution: Wiewohl S. F. Gn., da solches allein in genere gemeldet und niemand in specie genannt worden, darauf auch nichts zu erklären wüßten, „so wollten sie sich doch nicht versehen, daß wenn J. F. Gn. Beamten ihrer anbefohlenen Aemter Recht und Gerechtigkeit wider sie sowohl, wie männiglich bis an S. F. Gn., tuiren und handhaben, daß sie dessen Verweis haben sollten, sondern was dießfalls von ihnen geschehe, daß sie dasselbige ihrer Pflicht halber zu thun schuldig, und derowegen auch billig für entschuldigt genommen würden; da aber einer oder der andere darüber an dem Seinen beschwert

Digitized by Google

und S. F. Gn. deſſen mit Beſtande berichtet werden ſollte, wie dann J. F. Gn. bisher deßhalber jederzeit gebührlich Einſehens gethan, daß Niemand zur Ungebühr beſchwert worden, alſo ſey auch J. F. Gn. nachmals nicht zuwider, daß ſie um gebührlich Einſehens erſucht, auf den Fall männiglich in ſeinem Anliegen gehört, und die Billigkeit darunter geſchafft werden ſolle; und wollen Sich aber hinwieder verſehen, da man gleich nicht jederzeit einem Jeden ſeines Gefallens zu Willen ſeyn könne, es werde gemeine Ritterſchaft ſolches nicht S. F. Gn., ſondern der Sachen, daß man die vielleicht anders, denn man wohl meine, befinde, zurechnen, und S. F. Gn. damit nicht ſobald in den Verdacht ziehen, daß ſie Jemanden Recht verſagt, oder daſſelbe auch zur Ungebühr verzogen hätte, wie gleichwohl S. F. Gn. von Etlichen, darum Sie es anders verdient, begegnet ſey." (Treffliche Worte eines eben ſo gerechtigkeitsliebenden, als wohlwollend geſinnten, Regenten!) — Zufolge einer handſchriftlichen Nachricht iſt dieſer Abſchied nicht vollzogen, ſondern „dieweil ſich die von der Ritterſchaft der letzten Puncte halber im Vorleſen beſchwert, ſo haben ſie nur Copieen mit begehrt, und ſind darmit dießmal davon gezogen."

1594. Oct. 29. Anordnung einer allgemeinen Einkommenſteuer zur Beſtreitung der auf dem letzten Reichstage verwilligten Türken- und ſonſtigen Kriegsſteuer. Von Ritterſchaft und Landſchaft geſchah jedoch hierbei die Erinnerung, daß, obwohl man für billig erachte, daß dem Reichsabſchiede nachgelebt, und über der Executionsordnung mit den Bewerbungen, Beſtellungen und Cautionen (worüber der Reichsabſchied Beſtimmungen enthält) gehalten werde, und es derowegen auch dabei bewenden laſſe, „gleichwohl die teutſch hergebrachte Freiheit nicht ſo eingeſpannt, und die Hände ſowohl Edeln als Unedeln gebunden werden möchten"; worauf landesherrlicher Seits erwiedert wurde: „es werde J. F. Gn. dem wohl nachzudenken, und das Inſehens zu thun

Digitized by Google

wissen, daß solches in gute Acht genommen werde." Sodann wurde auf unterschiedliche Supplication der Ritter- und Landschaft denselben zugesagt, daß man selben durch gebührliche Mittel nach Billigkeit abzuhelfen wissen werde.

1596. Apr. 27. Nachdem man mit den Abgeordneten der Landschaft des Ober- und Niederfürstenthums wegen des Heirathsgeldes für eine Prinzessin tractiren und handeln lassen, haben jene, auf die ihnen vorgehaltene Proposition, auch fürters zu bedächtigem Gemüth geführten Motiven und Ursachen, und mit ihnen darauf gepflogenen Handlung, sich der schuldigen Gebühr und in solchen Fällen hergekommener Gelegenheit erinnert, und demnach 20,000 fl. zu Heirathsgeld zu erlegen, „gutwillig auf sich genommen", welche „treuherzige Gutwilligkeit" dann im Namen J. F. Gn. von ihren Räthen acceptirt worden.

1598. Jun. 15. Abermalige Verwilligung einer Türkensteuer; damit von Seiten der Prälaten, Ritter- und Landschaft verbundene Erinnerung an die früheren Supplicationen, sodann „Anregung und Anmahnung" wegen der mit der Ritter- und Landschaft Wissen vorzunehmenden Reformation der in Beziehung auf die Succession in Stammgüter im Schwang gehenden Gewohnheiten, ferner, daß wegen Reduction der Fruchtzinsen, und wegen des Uebermaaßes im Essen und Trinken bei Hochzeiten, Ordnung und Maaß gegeben werden möchte; worauf von dem Landesfürsten das erstere zu berücksichtigen, und wegen des letzteren auf eine durchgehende Polizeiordnung Bedacht zu nehmen versprochen worden.

1598. Dez. 31. Verwilligung einer Landrettungs-Steuer zur Abwendung feindlicher Vergewaltigung und Verderbung von Land und Leuten. Auf die damit verbundenen Supplicationen um Abschaffung etlicher Beschwerungen und deren Erledigung, wie auch um Einsehens und Einstellung guter Ordnung und Polizei an übermäßiger Pracht und Kleidung, auch sonstigen Gegenständen, erboten

Digitized by Google

sich die Landgrafen, nach eingenommener Erkundigung und Befindung der Sachen Beschaffenheit billigmäßig Einsehens und Verordnung thun zu lassen.

1599. Sept. 13. Den niederhessischen Ständen wurde mit der Versicherung, daß hierdurch keine Neuerung dem Herkommen zuwider eingeführt werden solle, wegen dießmaliger Nothdurft proponirt, die zuletzt auf gewisse Ziele verwilligte Steuer zu antizipiren, welches von denselben unter der Voraussetzung einer gleichen Bewilligung von den oberhessischen Ständen, „mit welchen sie bisher ein Corpus gewesen und es auch dabei gern erhalten sehen wollten," zugestanden wurde.

1599. Sept. 14. Gleiche Verwilligung der oberhessischen Stände, mit Bezugnahme auf die von den niederhessischen Ständen geschehene, nach welchen man sich richten und bequemen, und von ihnen „nicht absondern wolle."

§. 10.

B.) XVII. Jahrhundert.

Wer bis hieher an der Hand der Geschichte den Aeußerungen der landständischen Thätigkeit mit aufmerksamem Blicke gefolgt ist, wie sich dieselben in den ersten Jahrhunderten als einzelne Acte eines großen politischen Drama's darstellen, dann aber in eine regere Wirksamkeit und fortgesetzte Theilnahme an den inneren Landesangelegenheiten übergehen, wobei die Stände mit redlichem Willen, treuem Rath und kräftigem Beistand die ihnen vertrauensvoll entgegenkommenden Landesfürsten unterstützen, — wer allen diesen Vorgängen aufmerksam gefolgt ist, der wird hierdurch auf dem einfach historischen Wege ein so vollständiges und wahres Bild jener Thätigkeit und der dadurch begründeten wichtigen Bedeutung der Landstände damaliger Zeit in sich aufgenommen haben, daß er nun, ohne diesen Eindruck wieder zu verlieren, den geschichtlichen Faden für die übrige Zeit verlassen, und sich einer

Digitized by Google

mehr wissenschaftlichen Betrachtung der Ergebnisse des landständischen Wirkens in den beiden noch übrigen Jahrhunderten, unter gewisse allgemeine Gesichtspuncte zusammengefaßt, wird zuwenden können. Zu einer solchen mehr wissenschaftlichen Betrachtung und Zusammenstellung sind aber auch diese Ereignisse um so mehr geeignet, weil dadurch zugleich eine genaue Vergleichung der altherkömmlichen Bestimmungen unserer landständischen Verfassung mit den positiven unsrer neuen Verfassungs-Urkunde — der Hauptzweck dieser ganzen, die Vorzeit umfassenden, Darstellung — in hohem Grade erleichtert wird. Die allgemeinen Gesichtspuncte, unter welche nun hier die landständische Wirksamkeit zusammengestellt werden soll, sind folgende: 1) Recht der freien Steuerverwilligung; 2) Berücksichtigung der landständischen Desiderien von Seiten der Landesfürsten; 3) Zuziehung der Landstände zu öffentlichen Angelegenheiten, insonderheit zur Gesetzgebung, zu Kriegsangelegenheiten, zu Angelegenheiten des fürstlichen Hauses; 4) Verhältniß der Landstände als Corporation; 5) Formelle Anerkennung der landständischen Rechte. Ausführlicher werden diese Gesichtspuncte in Beziehung auf das nächste Jahrhundert, enger zusammengefaßt in Beziehung auf das folgende, den Gegenstand des Vortrags ausmachen.

§. 11.

I.) Recht der freien Steuerverwilligung.

a) Einzelne Steuergattungen.

Das Recht der freien Steuerverwilligung ward während dieses ganzen Zeitabschnittes von den Landständen, so oft sie auch um Steuern aller Art angesprochen wurden, ganz unbestritten in Ausübung gebracht. Ja es erhielt dasselbe sogar eine positive Anerkennung durch eine der wichtigsten grundgesetzlichen Normen unsrer landständischen Verfassung, durch die fürstlichen Resolutionen vom 2. Oct. 1655 [unten §. 19], in denen nemlich festgesetzt wurde,

Digitized by Google

daß zwar die Reichs- und Kreissteuern, nachdem solche auf Reichs- und Kreistagen verwilligt worden, nur den Ständen eröffnet, und mit deren Zuziehung die Repartition gemacht werden, Land- und Landrettungs-Steuern aber ohne Verwilligung der Stände nicht indicirt noch exigirt, und eben so mit den monatlichen und dergleichen Kriegs-Contributionen verfahren werden, in Beziehung auf letztere aber die Ritterschaft ihrer eignen adelichen Güter halben vorerst im Besitze ihrer Freiheit bleiben solle. Um aber auch die wirkliche Ausübung dieses Rechts urkundlich nachzuweisen, muß man die einzelnen in jener Zeit vorgekommenen Steuergattungen einer genaueren Betrachtung unterziehen.

1) Die Tranksteuer, ihrem ersten Ursprunge [S. 52.] und ihrer fortwährenden Bestimmung nach vorzugsweise der Tilgung der auf den Kammergütern haftenden Schulden gewidmet, ward stets nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer von dem Landesfürsten darüber, daß dieselbe nach Ablauf der Verwilligungszeit aufhören solle, zu ertheilenden Versicherung, bewilligt. — Zwei Belege einer aus dem Anfange, der andere aus der Mitte dieses Jahrhunderts, werden darüber keinen Zweifel lassen. [1]) Als vom Landgrafen Moritz auf dem Landtage von 1611 zu Tilgung und Abstattung der von seinen fürstlichen Voreltern gemachten und andrer Beschwerung und Schulden — indem auch J. F. Gn. von ihrem Kammergute ein Merkliches und Ansehnliches vorgeschossen und aufgewendet hätten — die Verlängerung der Tranksteuer auf 20 Jahre begehrt wurde, verwilligten die Landstände nur 10 Jahre, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, nach Ablauf solcher bewilligten 10jährigen Erstreckung mit fernerer Tranksteuer verschont zu werden; worauf die fürstli-

1) Die hier und im Folgenden anzuführenden Belegstellen sind immer nur als einzelne Beispiele zu betrachten.

chen Räthe erklärten: wiewohl man gern gesehen hätte, daß die Stände sich etwas besser angegriffen hätten, sie doch, „weil ein Mehreres nicht zu erhalten gewesen," jene Erstreckung Namens J. F. Gn. acceptiren, und sich gegen eine ehrbare Landschaft bedanken wollten. — Noch bestimmter wurde sodann jener Vorbehalt in dem Landt. Absch. v. 30. May 1655 ausgesprochen, in welchem nemlich die von Landgraf Wilhelm VI. noch auf etliche Jahre zu bewilligen begehrte Trankſteuer von den Ständen noch 8 Jahre ferner zu entrichten zugestanden wurde, „doch daß es eben keine continuirende Auflage oder Kammerrente seyn, sondern auf der Stände Bewilligung gestellt, und zu Abtragung der Schulden alleinig destinirt bleiben solle;" worauf in dem Landt. Absch. ausdrücklich bemerkt wurde: „welches dann hochgedachte J. F. Gn. gnädig verwilligt haben."

2) Die monatliche Contribution, auch monatliche Kriegs-Anlage oder Zulage genannt. Auch diese, während des 30jährigen Kriegs zuerst aufgekommene, durch die damals nothwendig gewordene Werbung und Unterhaltung stehenden Militairs veranlaßte, Steuergattung war fortwährend von der freien Bewilligung der Landstände nach Dauer und Betrag abhängig. Gewöhnlich wurde sie auf 6 oder 12 Monate, selten auf längere Zeit, verwilligt; und wenn gleich eine solche Zeitbeschränkung landesherrlicher Seits nicht unbedingt zugegeben wurde, so lag doch in der Fassung des deßfalsigen Vorbehalts selbst wieder eine förmliche Anerkennung des landständischen Verwilligungsrechts. So wurde z. B. in dem Landt. Absch. von 1656 die auf 12 Monate beschränkte Verwilligung der monatlichen Zulage von den fürstlichen Räthen dahin beantwortet: „welche treue wohlgemeinte, zu des Vaterlandes Besten und Sicherung angesehene, Verwilligung dann auch J. F. Gn. zwar gnädig acceptirt, sich aber doch dabei, falls die Noth und Gefahr ein anderes erfordern

Digitized by Google

sollte, dießfalls an keine determinirte Zeit binden zu lassen, sondern alsdann, jedoch mit vorhergehender der Stände Bewilligung, ein Mehreres zu erheben, hiermit reservirt haben wollen. Auch der Betrag dieser monatlichen Contribution wechselte theils nach der Größe des Bedürfnisses, worüber jedoch ebenfalls den Ständen eine Beurtheilung zugestanden wurde [unten S. 93.] theils nach den zeitigen Kräften des Landes; ein regelmäßiges Simplum betrug 5000 Thlr.; mehrmals wurde diese Summe den Umständen nach verdoppelt, aber auch wieder auf das Einfache zurückgesetzt; auf dem Landtage von 1673 wurde die monatliche Contribution bis auf 16000 Thlr. und auf dem von 1677 sogar bis auf 14000 Thlr. erhöhet, doch 1680 wieder auf 14000 Thlr. heruntergesetzt. — Diese Steuergattung wurde nur von der Landschaft aufgebracht; die Ritterschaft war davon, mit Rücksicht auf die von ihr zu stellenden Ritterpferde und persönlich zu leistenden Ritterdienste, befreit; doch trat bisweilen auch an die Stelle dieser Leistung ein Geldbeitrag. Zufolge des Landt. Absch. vom 21. Nov. 1631 wurde der Ritterschaft proponirt, daß sie anstatt ihrer schuldigen Lehnpferde und Assistenz ein Regiment zu Pferd von 8 Compagnien, jede 125 Pferde stark, auf ihre Kosten werben, richten und bewehren möchte; die Ritterschaft erklärte, daß es ihnen zwar am liebsten seyn sollte, wenn sie dem Herkommen gemäß zu den schuldigen Lehndiensten erfordert würden und solche prästiren sollten, daß sie aber, wenn J. F. Gn. es für besser hielten, daß dagegen eine Anzahl Reuter geworben würden, dazu 6000 Thlr., jedoch ohne Consequenz, bestimmen wollten. Umgekehrt war es auf dem Landtage von 1654 die Ritterschaft, welche Geld anstatt der Dienste anbot. Als nemlich derselben angezeigt worden, daß zu mehrerer Versicherung des Vaterlandes sich der Lehnreuter zu bedienen nöthig seyn werde, und demnach J. F. Gn. Lehnleute sich dahin zu richten hätten, damit sie auf nächstes fürst-

Digitized by Google

liches Ausschreiben, und zwar ein Jeder seinem Contigent und dem Herkommen nach, einen tüchtigen Reuter, mit einem guten Pferde, auch erfordertem Gewehr und Waffen, versehen, unausbleiblich stellten, erklärte zwar die Ritterschaft, wie in Ansehung der eventuell aufgemahnten Lehnpferde diejenigen, welche von F. F. Gn. Ritterlehen haben, sich schuldig erkannt, damit anbefohlnermaaßen gefaßt zu seyn, und dieselben auf den Nothfall und ergehendes F. Ausschreiben einzuschicken, verband jedoch hiermit die Anzeige, daß wegen vielfältiger Ausnahme der jungen Mannschaft jetziger Zeit keine tauglichen Lehnreuter zu bekommen seyen, daher sie statt derselben, jedoch ohne Consequenz, die Summe von 3000 Thlr. erlegen wollten; welches dann auch landesherrlicher Seits acceptirt wurde. Späterhin kam es jedoch wieder zum persönlichen Aufgebot. Auf dem Landtage von 1682 wurden nemlich Prälaten und Ritterschaft davon in Kenntniß gesetzt, daß, neben den unumgänglich erforderten monatlichen Zulagen, auch die höchste Nothdurft seyn wolle, daß von den dem fürstlichen Hause angehörigen Vasallen und Lehnleuten die schuldigen Ritter- und Lehndienste geleistet würden, und wenn gleich bisher an deren statt ein gewisses Stück Geld zu erlegen von der Ritterschaft bewilligt worden, die jetzigen Zeiten jedoch die wirkliche Prästation solcher Ritterdienste erforderten, daher Ihre Durchlaucht [2]) zu den Anwesenden aus der Ritterschaft das Vertrauen habe, sie würden unter sich und ihren Mitgliedern die sichere Anstalt machen, damit ein Jeder derselben auf den Erforderungsfall entweder in Person mit tüchtigen Pferden, montirten Dienern, und anderer zu Streit gerüsteter Nothdurft, innerhalb zum längsten 3 Monaten an Ort und Ende, so ihm bestimmt würden, parat erscheinen, oder an seiner statt tüchtige, und mit gehöriger

2) Diese Bezeichnung anstatt der früheren: „Ihre Fürstl. Gnaden" kommt zuerst in dem Landt. Absch. v. 9. Nov. 1658 vor.

Digitized by Google

Montirung wohl versehene, Mannschaft stellen werde; worauf Prälaten und Ritterschaft sich erboten, die erforderten Ritter- und Lehnpferde mit Freuden herzugeben, und, wie treuen Vasallen und Lehnleuten gebühre, solche Ritter- und Lehndienste, den Lehnrechten gemäß schuldigster Gebühr leisten und ausrichten zu wollen.[3])

3) Die Steuer im engeren Sinne oder allgemeine Landsteuer — welche ursprünglich nur zur Bestreitung der auf den Reichs- und Kreistagen beschlossenen allgemeinen Ausgaben bestimmt, und die einzige war, welche die Reichsstände von ihren Unterthanen zu fordern durch die Reichsgesetze ermächtigt worden, so jedoch, daß auch die Fürsten sich, „wie die Unterthanen selbst," angreifen, und einen verhältnißmäßigen Beitrag aus ihren Kammergütern und Einkommen leisten mußten,[4]) auch daß bei solchen Steuern die Landstände zur Veranschlagung und Erhebung mitwirkten, — wurde zwar späterhin auch außer dem Falle eines deßhalb erfolgten Reichsschlusses, zu inneren Bedürfnissen des Landes ausgeschrieben, hing jedoch in diesem Falle gänzlich, und sogar in noch höherem Grade, wie die übrigen Steuergattungen, von der freien Bewilligung der Landstände ab. Die Zwecke aber, wozu diese Steuer vorzugsweise verwilligt wurde, waren zunächst und hauptsächlich Kriegs- und Landesvertheidigungs-Kosten, sodann Abtragung von Landes- und Kammer-Schulden, Kosten einzelner von den Ständen genehmigter Gesandtschaften, u. d. m. Daß dieselbe in allen diesen Fällen als freiwilliger Beitrag des Landes, indem man nemlich als regelmäßige Quelle zur Bestreitung dieser Ausgaben die landesherrlichen Einkünfte

3) Neuere Beispiele der Aufforderung zu dem Natural-Ritterdienste, beziehungsweise der wirklichen Stellung zu demselben, werden im §. 21. vorkommen.

4) R. Absch. v. 1543. §. 24. 25. u. v. 1576. §. 11.: Neue Samml. Th. II. S. 487. Th. III. K. 355.

Digitized by Google

künfte betrachtete, von den Ständen verwilligt, und auch von den Landesfürsten selbst anerkannt wurde, bestätigt sich durch eine während dieses ganzen Zeitabschnittes ununterbrochen fortgesetzte Praxis. Hier nur einige Belege für die Anwendung auf die verschiedenen Gegenstände der Verwendung. Auf dem Landtage von 1609 war den Landständen vorgestellt worden, daß die im Reiche vorgehenden schwierigen Händel nothwendig erforderten, durch gesammte einmüthige Zusammensetzung der drohenden Gefahr zu begegnen; auch verwilligten dieselben hierauf eine Steuer von 150,000 fl.; aber obgleich die Stände selbst den vorhandnen Nothstand als so dringend erkannten, daß sie, wenn ausser dieser Summe, „und was J. F. Gn., Dero gnädigem Erbieten nach, aus dem Ihren dazu schießen und legen würden," ein Mehreres zur Rettung des Vaterlandes vonnöthen seyn sollte, bei J. F. Gn. ihr äusserstes Vermögen, auch Leib, Gut und Blut aufsetzen zu wollen sich erboten, ward doch jene Verwilligung ausdrücklich nur als „freiwillige Zulage" bezeichnet, und landesherrlicher Seits „diese treuherzige eigenwillige Geldhülfe zu gnädigem Dank angenommen." Auf dem Landtage von 1614 wurden wegen der fortdauernden Mißhelligkeiten zwischen den Ständen des Reichs, zwar nicht zu einiger Offension, sondern vielmehr nur genothdrängter Defension zu Rettung des geliebten Vaterlandes, von den Landständen 7 Schreckberger „aus treuherziger Güte und Freiwilligkeit" zu entrichten übernommen, und diese Bewilligung und Geldhülfe von dem Landesfürsten „zu gnädigem Danke acceptirt." Auf dem im Dezemb. 1621 gehaltenen Landtage erklärten die Landstände „freiwillig", wegen des fortwährenden Krieges dem Landgrafen mit noch 60,000 fl. an Hand gehen zu wollen; „und obwohl ferners in sie gedrungen, und ein Mehreres an sie begehrt worden, jedoch dieweil es höher nicht zu bringen gewe-

Digitized by Google

sen",[5]) so wurde es hierbei landesherrlicher Seits belassen. Zufolge des Landtags-Abschiedes vom 5. Merz 1622 verwilligten die Landstände, bei der vor Augen schwebenden höchsten Gefahr, zur Werbung und Unterhaltung des Kriegsvolks noch 140,000 fl.; als aber ausserdem auch zur Besoldung des neben dem geworbenen Kriegsvolk herangezogenen Ausschusses ein Beitrag gefordert wurde, erklärten die Landstände sich für dießmal zu ichtwas weiter nicht verbindlich machen zu können, daher J. F. Gn. das Erforderliche aus ihrem Vorrath darschießen möchten; „wird es dann nachgehends des Landes Vermögen ertragen können, daß die Landstände J. F. Gn. deßfalls billigmäßige Erstattung thun möchten, so wäre es zumal billig, ihrem gnädigen Landesfürsten und treuen Vater des Vaterlandes auch unter die Arme zu greifen, und was zu gemeiner Wohlfarth aufgewendet ist, mit gemeiner Hand, so desto leichtere Arbeit macht, hinwieder abzutragen." Durch den Landt. Absch. v. 15. Aug. 1622 erfolgte eine abermalige Verwilligung unter gewissen, auf die Einrichtung des Militairwesens sich beziehenden, Bedingungen, deren noch unten [§. 16.] Erwähnung geschehen wird. Gleichergestalt ward in dem Landt. Absch. v. 23 Dezemb. 1622 die „freiwillige" Zusage eines weiteren Beitrags von 60,000 fl. mit dem „ausdrücklichen Vorbehalt und Beding" verbunden, daß die wiederholt geklagte Speisung der Soldaten zu Roß und Fuß „endlich und auf's Längste innerhalb 14 Tagen nach dato dieses Abschieds gewißlich und ohnfehlbarlich abgeschafft werde," welches auch landesherrlicher Seits mit der Bemerkung zugestanden wurde, wie S. F. Gn. „auch diese der Stände abermalige gutwillige Bezeigung in andere Wege mit Gnaden zu erkennen unvergessen seyn werde." Als ferner durch den Landt. Absch. v. 27. Merz 1643 ein gewisser Beitrag zur Repa-

5) Vergl. a. oben S. 77.

ration der Festungen verwilligt, auch die Trankſteuer auf 6 Jahre prorogirt wurde, verbanden die Landſtände damit den ausdrücklichen Vorbehalt, daß beide „freiwillige Erklärungen" an ihren hergebrachten Freiheiten und Rechten nichts präjudiziren ſollten. — Weit ſeltner waren dergleichen Steuer-Verwilligungen in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrh., wohl mit aus dem Grunde, weil damals ſchon die monatliche Contribution aufgekommen war. Doch finden ſich noch einige bemerkenswerthe Beiſpiele, welche zugleich das eigentliche Verhältniß der monatlichen Contribution zu dergleichen auſſerordentlichen Steuern anſchaulich zu machen geeignet ſind. Auf dem Landtage von 1688 begehrte Landgraf Carl, mit Bezugnahme auf den noch fortdauernden Türkenkrieg, und den ex abrupto und improviso von Seiten der Krone Frankreich mit großer Kriegsmacht geſchehenen feindlichen Einfall in die benachbarten Orte, daß die Landſtände zu möglichſter Abwendung dieſer ungemeinen Gefahr und möglichſter Defenſion und Rettung des Landes durch Verſtärkung und Unterhaltung der Miliz zu Roß und Fuß, Unterhaltung der Feſtungen Bau, Herbeiſchaffung der Artillerie und dergleichen nothwendiger Kriegsmaterialien, mit unverlängter Einwilligung einer der jetzigen Gefahr proportionirten und erkleklichen Summe baaren Geldes an Hand gehen und unter die Arme greifen möchten, zumal J. F. D. wegen der zurückbleibenden Contribution zu deren Erſetzung ihre Kammerintraden mehrmals hätten angreifen und beitragen müſſen. Hierbei nun erhob ſich ein Zwieſpalt zwiſchen Prälaten und Rittern auf der einen und den Städten auf der anderen Seite, indem jene nur einen Theil des erforderlichen Betrags als Steuer bewilligen, das Uebrige aber auf die monatliche Contribution geſchlagen wiſſen wollten, die Städte aber behaupteten, es ſey dieſe Beihülfe mehr auf eine freiwillige Steuer, als auf die monatliche Contribution, angeſehen, und daher das

Digitized by Google

Ganze durch eine Steuer zu decken vorschlugen. Als jedoch landesherrlicher Seits erklärt wurde, daß die jetzt von J. Hochf. Durchl.[6]) verlangte Beihülfe anders nicht, als auf eine „freiwillige Steuer" angesehen sey, so vereinigten sich die Landstände insgesammt und einmüthig dahin, in diesem casu extraordinario die verlangte freiwillige Zusteuer mit 100,000 fl. zu bewilligen. Auf dem nächstfolgenden Landtage von 1692 wurde sodann landesherrlicher Seits erklärt, daß, obwohl das verwilligte „Geld-Subsidium" zu Ausführung des großen Werks der Landesvertheidigung bei weitem nicht anreichig gewesen, noch seyn können, J. H. D. doch „die Jahre her hierzu lieber ein Ansehnliches von dem Ihrigen zuschießen oder es sonsten in andere Wege zu richten suchen, als ihren Landständen und lieben Unterthanen, so sie vorhin bei des Landes erschöpftem Zustand in sehr großer und merklicher Beschwerung stecken wissen, diesertwegen ein Mehreres ohne die äusserste Noth zumuthen wollen;" da aber jetzt bei der vor Augen stehenden äussersten Leibes- und Seelen-Gefahr weder Geld noch Gut, weder Leib noch Leben, zu schonen sey, so hätten sie zu den Landständen das zuverlässige Vertrauen, daß dieselben mit einer jener höchsten Nothdurft proportionirten Summe an Hand gehen würden. Jetzt erhob sich jedoch unter den Ständen die nemliche Discrepanz, wie auf dem vorigen Landtag; sie wurden zwar einig, 200,000 fl. zu verwilligen, doch sollte nach der Meinung der Ritterschaft die Hälfte auf die Contribution geschlagen werden, was die Städte nicht zugeben wollten. Landesherrlicher Seits wurde hierauf erklärt, der jetzige Beitrag werde vornehmlich zur Stell- und Unterhaltung derjenigen Mannschaft, welche J. H. D. anstatt der sonst vom Reiche verwilligten Römermonate in's Feld

6) Diese Bezeichnung kommt hier zuerst vor, anstatt der bisherigen: „Ihre Durchlaucht."

Digitized by Google

zu stellen hätten, erfordert, und wenn gleich J. H. D. wohl hätten wünschen mögen, bei obigem Anerbieten acquiesciren, ja die Landstände dessen, wenn es immer möglich gewesen wäre, gar überheben zu können, gleichwohl die höchste Noth am Tage, J. H. D. auch aus Dero Kammer-Gefällen nun seither verschiedenen Jahren bereits über etliche Mal 100,000 Thlr. zugeschossen, und solches länger also zu continuiren so wenig vermöchten, als die offerirte Summe zu fernerer Bestreitung der jetzt, und zwar auf einmal, erforderten großen Kosten unlänglich sey, so hätten J. H. D. zu Dero getreuen Ständen das gnädigste Vertrauen, daß dieselben Sie hierunter nicht werden sinken lassen, sondern wenigstens die Summe von 200,000 Thlr., welche sie auf ihren hohen Credit hätten aufnehmen müssen, verwilligen würden, und zwar dergestalt, daß davon 200,000 fl. wegen der der fürstlichen Resolution von 1655 gemäßen Praestandorum auf die Steuer, das Residuum aber wegen der anderweiten Kriegs-Nothwendigkeiten und Lasten auf die Contribution, geschlagen werde; worauf dann auch jene Summe in solcher Art von den Ständen verwilligt wurde. — Endlich können als Beispiel von Steuer-Verwilligungen zu den Gesandtschafts-Kosten die Landt. Absch. vom 27 Nov. 1625, 10 Okt. 1627 und 23 Dez. 1653 dienen; besonders deutlich bezeichnend für das freie Verwilligungsrecht war aber, daß in dem von 1627 die Summe von 10,000 fl. zu den noch bevorstehenden Legations- und Reise-Kosten, auch anderen schweren Auslagen, „ultro et sponte“ zu bezahlen versprochen wurde.

4) Von indirecten Steuern war damals, als regelmäßiger Abgabe, noch gar nicht die Rede. Daß aber dieselben jedenfalls nicht ohne der Landstände Bewilligung hätten aufgelegt werden dürfen, darüber findet sich eine bestimmte Anerkennung in einem Falle, wo dergleichen bloß vorübergehend während des Krieges angeordnet wor-

Digitized by Google

den waren. Unter der großen Menge von Beschwerdepuncten, welche die Prälaten und Ritterschaft, zum Theil jedoch im allgemeinen Interesse der Landstände, auf dem Landtage von 1650 [unten §. 19.] einreichten, befand sich auch der Antrag: „die in diesen letzten Kriegsjahren, ohne Consens, Wissen und Bewilligung der Landstände, wider das Herkommen, auf Wein, Wolle, Hämmel, Pferde und ander Vieh, auch alle durchgehende Waaren, angesetzten neuen Zölle, Accise und Licenten, dem Instrumento pacis gemäß abzuthun." Hierauf erfolgte die landesherrliche Resolution: „dieses Gravamen wegen des Accises hat durch den Friedensschluß nunmehr schon allbereits seine Erledigung erlangt, dem J. F. Gn. sich, wie auch dem Herkommen, dießfalls gemäß bezeigen werden."

5) Am Mindesten haben die Landstände ihr altes Recht der freien Steuerverwilligung bei der Prinzessinsteuer zu erhalten vermocht. War gleich diese schon mit unter den 3 Fällen begriffen, in welchen allein Landgraf Wilhelm II. eine Schatzung von den Landständen zu begehren versichert hatte [oben S. 28.], so war dieses wohl um so gewisser nur auf einen von landständischer Bewilligung abhängigen Beitrag zu der, im Uebrigen aus dem fürstlichen Kammergute zu entrichtenden, Ehesteuer zu beziehen,[7]) als sogar noch in dem fürstlichen Brüdervergleiche von 1568 bestimmt wurde, daß in künftigen Fällen wegen gänzlicher oder theilweiser Uebernahme der Fräuleinsteuer mit den Landständen treulich gehandelt werden solle [oben S. 63.], welchem gemäß auch noch auf dem Landtage von 1596 diese Steuer von der Landschaft nur „gutwillig auf sich genommen worden." — Allein schon auf dem ersten, die hier vorliegende Periode eröffnenden, Landtage, dem von 1601, wurde mit den Landständen nur wegen „schuldiger hergebrachter" Erlegung und Richtigmachung des Heiraths-

7) Rommel. Th. III. Anm. S. 113.

Digitized by Google

gutes, wie daſſelbe zuſammen getragen, und fürters auf gewiſſe Zeit und Ziel geliefert werden möchte, tractirt und gehandelt; auch erfolgte hierauf die Verwilligung in Erinnerung der „hergekommenen Gelegenheit;“ [8]) und in dem einige Abänderungen des Brüdervergleichs von 1568 feſtſetzenden Erbvertrage zwiſchen den fürſtlichen Häuſern Caſſel und Darmſtadt vom 4. April 1628 [unten §. 17.] wurde ausdrücklich verabredet, daß wenn ein Fräulein von Heſſen verheirathet werde, „ohne ſonderbare Beſchreibung der Landſchaft die gewöhnliche Fräuleinſteuer im ganzen Nieder- und Oberfürſtenthum und den dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften, dem pfleglichen Herkommen nach, unweigerlich angeſetzt, eingebracht, und demjenigen Fürſten zu Heſſen, der das Fräulein verheirathe, verſpreche und ausſteure, zu Handen geſtellt und geliefert werden ſolle.“ [9]) Daß aber dieſer Vertrag auf einem zu dieſer Abſicht ausgeſchriebenen Landtage Angeſichts der aus beiden Landestheilen verſammelten Landſtände beſchworen worden, wie Ledderhoſe [10]) anführt, iſt irrig, und ſein Gewährsmann Teuthorn [11]) widerſpricht ſich ſelbſt, indem er dabei nur des, früher geſchloſſenen, Landtags vom 27. Merz 1628 gedenkt.

6) Außer den bisher genannten Steuergattungen findet ſich noch ein beſonderer Gegenſtand der landſtändiſchen Verwilligung in den Geſchenken, welche einzelnen Mitgliedern der fürſtlichen Familie bei gewiſſen Veranlaſſungen dargebracht wurden. Schon unter Philipp d. Gr. kommt ein ſolcher Fall vor, indem nemlich deſſen älteſtem Sohne, dem nachmaligen Landgr. Wilhelm IV., bei ſeiner Vermählung von den Landſtänden, denen er ſeinen kärglichen Unterhalt mit zarter

8) Der Landt. Abſch. bei Ledderhoſe. B. V. S. 59.
9) Abgedruckt in der gründlichen Erzählung des marburgiſchen Succeſſionsſtreits. S. 593.
10) B. V. S. 22.
11) Th. IX. S. 490.

Digitized by Google

Schonung seines Vaters nachwies, eine freundliche Unterstützung dargeboten wurde [12]). Sodann waren bei Vermählung des Landgr. Wilhelm VI. Prälaten, Ritter und Landschaft des ganzen Fürstenthums zu dem fürstlichen Beilager und hochzeitlicher Festivität eingeladen worden; in dem hierdurch veranlaßten Abschiede vom 13. Juli 1649 erklärten dieselben, daß sie zwar wegen jetziger Zeit Gelegenheit bei dem fürstlichen Beilager nicht hätten erscheinen können, jedoch zur Bezeugung ihres dankbaren Gemüt's J. F. Gn. bei Ihrer glücklichen Heimfahrt ein Präsent von 2000 Thlr. offeriren lassen wollten. Ferner geschieht in dem Landt. Absch. v. 15. Dez. 1692 der in anno 1687 versprochenen Pathengelder Erwähnung, ohne daß man jedoch etwas Näheres hierüber vorfindet. Daß jedoch alle dergleichen Geschenke lediglich der freien Bewilligung der Landstände überlassen gewesen seyen, ergiebt sich schon aus deren Veranlassung und Bestimmung.

§. 12.

b) Beitrag aus den landesherrlichen Einkünften.

Von ganz besonderem Interesse ist es nun noch, genauer zu ermitteln, in welchem Verhältnisse damals das von den Landständen unmittelbar abhängige Steuerwesen zu der dem Landesfürsten gänzlich überlassenen Verwaltung der Kammer-Einkünfte gestanden habe. Daß die Stände durch Steuerverwilligungen zur Entlastung der Kammergüter von den darauf haftenden Schulden, und folgerungsweise zur Vermehrung der davon fallenden Einkünfte, mit beitrugen, ergiebt die oben erwähnte Hauptbestimmung der Trankſteuer [S. 76.]; auch werden dafür sogleich noch einige Belege angeführt werden; und es erklärt sich dieses ganz natürlich daraus, daß aus den Kammer-Einkünften, neben dem Unterhalt der fürstlichen Familie, alle allgemeinen

12) Rommel. Th. IV. S. 379.

Digitized by Google

Landesausgaben, nur mit Ausnahme derer für das Kriegswesen, namentlich die Gehalte der fürstlichen Räthe und Beamten, und sämmtlichen Gerichtskosten (nach dem Testament Philipp d. Gr.), bestritten wurden, daher auch die Kammergüter, worauf schon das Verbot der Veräußerung derselben ohne Einwilligung der Landstände in dem fürstlichen Brüdervergleiche von 1568 [S. 63.], und die darauf sich beziehende Aeußerung in dem Testament Wilhelm IV. [S. 69.] hindeutet, in gewisser Hinsicht als Landeseigenthum betrachtet wurden. Immer aber blieb ein solcher Beitrag zu Abtragung der Kammerschulden von der freien Verwilligung der Landstände abhängig, und diese Verwilligung ging niemals so weit, daß die Stände dadurch irgend eine Verpflichtung zu dem Ersatz dessen, was aus den Kammer-Einkünften noch zu anderen, als den besonders darauf angewiesenen Landesausgaben, namentlich zu Bestreitung von Kriegskosten und Militair-Bedürfnissen, verwendet worden, auch nur folgerungsweise anerkannt hätten. Urkundliche Belege hierzu, sowohl was die Freiwilligkeit des Beitrags zur Abtragung verbriefter Kammerschulden, als die Nichtleistung eines Ersatzes für die zu Kriegskosten verwendeten Kammer-Einkünfte betrifft, und zwar letzteres in der zwiefachen Beziehung, daß von den Ständen ein begehrter Ersatz verweigert, als daß ein solcher von dem Landesfürsten, dazu vorhandener Veranlassung ungeachtet, gar nicht begehrt worden, finden sich noch außer den oben bereits vorgekommenen Fällen, mehrfältig in den Landtags-Abschieden aus dieser Periode. Auf dem Landtage von 1655 wurde den Landständen proponirt und landesherrlicher Seits von ihnen begehrt, daß sie, neben den (noch aus der früheren Zeit herrührenden, und durch den Landt. Absch. vom 28. Merz 1628 als Gesammtschuld beider Landestheile anerkannten) Landschulden, auch ein Erkleckendes von J. F. Gn. Proper- und Kammer-Schulden übernehmen möchten, und hierauf erklärten dieselben: obwohl sie gewünscht hät-

Digitized by Google

ten, ihr Vermögen wäre so weit reichend, um J. F. Gn. mit einem Erklecklichen unter die Arme greifen und Sie darin mit gutem Bestande subleviren zu können, doch um ihre Bereit- und Gutwilligkeit zu zeigen, 100,000 fl. in 3 jährigen Zielen zu zahlen „freiwillkührlich" übernehmen zu wollen. Daß die hiermit abzutragenden Schulden vorzugsweise in verbrieften Kammerschulden bestanden, ergiebt die hinzugefügte Bestimmung wegen der Art der Abtragung, nemlich daß sie, die Landstände, „sobald ein oder ander Termin erschienen, von J. F. Gn. der An- und Ueberweisung gewisser Capitalien und Summen, um dieselben durch die (von den Landständen: S. 95.) bestellten Obereinnehmer gegen genugsame Schein und Quittung innerhalb solcher Jahre ohnfehlbarlich abzutragen, und dadurch die hierauf etwa haltenden Obligationes einzulösen und hinwieder zur Kammer zu bringen, gewärtigen wollten. Zu demselben Zwecke und wegen der bedeutenden Rückstände von jener Steuer wurde sodann auf dem Landtage von 1666, um desto förderlicher der Kammer- und Landschulden abzukommen, 1 Schreckenberger, wovon die Hälfte an J. F. D. zu den Kammerschulden, die andre Hälfte aber den Ständen zu ihren Landesschulden, von den Obereinnehmern ausgefolgt werden solle, mit der weiteren Verabredung verwilligt, daß auch von den einkommenden Restanten ¼ den Ständen zu Tilgung der Landesschulden zukommen solle.

Wie man dagegen landesherrlicher Seits einen Anspruch auf Ersatz desjenigen, was von den Kammer-Einkünften zu Landesausgaben, selbst solchen, welche an und für sich zur Bestreitung mittelst landständischer Steuerverwilligung geeignet gehalten wurden, verwendet worden, in der Regel gar nicht einmal vorausgesetzt oder geltend zu machen versucht habe, beweisen nicht nur die oben [S. 83. 85.] angeführten Beispiele von 1688 und 1692, in welchen dergleichen sehr beträchtliche Verwendungen nur zu Motivirung einer landständischen Steuerverwilligung zu noch bevor-

Digitized by Google

stehenden Ausgaben, nicht aber zum Zwecke einer Wiedererstattung des schon Verwendeten, in Bezug genommen wurden; sondern eben dieses ergiebt auch der Landt. Absch. vom 21. Mai 1677, auf welchem eine monatliche Contribution von 24,000 Thlr. bewilligt wurde, die zu dem Zwecke begehrt worden war, damit gnädigste Herrschaft, die Aufrechthaltung ihres zu Bedeck- und möglichster Schützung dero Fürstenthum, Land und Leuten durch einige von sowohl geworbener als im Lande ausgenommener Mannschaft zu Roß und Fuß gemachte Verfassungsanstalt zu continuiren, sich ferner im Stande und anreichendem Vermögen finden möchte, und wobei noch insbesondere angeführt wurde, daß die vorher verwilligte Contribution etwas langsam und mangelhaft eingekommen sey und sogar nicht zugelangt habe, „daß solchen allzu merklichen Abgang weniger nicht, als die alten Restanten, aus den herrschaftlichen Rentkammer-Gefällen zu suppliren bisher gar schwer hergangen und gefallen, nunmehr aber solches, bei noch mehrer heranwachsenden Last, zu continuiren eine pur lautere Unmöglichkeit zu seyn gefunden werde."

Noch bestätigender für die obige allgemeine Ansicht von dem Verhältnisse der landständischen Steuerbewilligung zu der Verwendung der Kammereinkünfte sind aber einige Fälle der positiven Ablehnung oder Verweigerung einer solchen Verwilligung zu Bestreitung der Kammerschulden. — Auf dem Landtage von 1629 erforderte Landgraf Wilhelm V. der Landstände Gutachten, auch Rath und Beistand, über mehrere Puncte, insonderheit wegen der von J. F. Gn. bei deren angetretenen fürstlichen Regierung befundenen schweren Schuldenlast; die Stände erklärten hierauf, obwohl sie erbötig seyen, J. F. Gn. nach ihrem besten Vermögen zuzuspringen und unter die Arme zu greifen, so müsse jedoch, bei der bekannten Erschöpfung des Landes, die hocherwünschte Besserung der Zeiten und des Zustandes des geliebten Vaterlandes in Geduld erwartet

Digitized by Google

werden. „Es haben aber die Stände — fügen dieselben hinzu — aus unterthäniger treuer Wohlmeinung, jedoch außer allem Maaßgeben, die Erinnerung zu thun nicht unterlassen wollen, weil an richtiger guter Bestellung der fürstlichen Rentkammer ein sehr mächtiges und großes gelegen ist, hieran aber jetziger dieser Zeit nicht ein geringer Mangel erscheint, bevorab da es bei derselbigen an dem Haupt und Director ermangelt, daß doch J. F. Gn. auf diese Bestellung unverzüglich Bedacht zu seyn gnädig geruhen mögen; zweifeln die Stände nicht, Sie werden sich alsdann in viele Wege ruhiger und nützlicher, weder itzo beschieht, befinden, und nachdem die Stände, in Erinnerung des vulgati proverbii: expeditissima est ratio augendi census detrahere sumtibus, J F. Gn. dahin geneigt, ja gar und ganz resolvirt und entschlossen wissen, alle Spesen und Ausgaben, nach den Exempeln fast aller des heiligen Reichs sowohl geist- als auch weltlicher Kur- und Fürsten, und Erforderung ihres und des Landes bekanntlichen gegenwärtigen Zustandes, merk- und erklecklichen einzuziehen und zu engern; so zweifeln sie dannenhero nicht, ersuchen und bitten J. F. Gn. auch darum unterthänig, dieselben wollen diesen hochnöthigen gefaßten Schluß demnächst zu Werk richten, und stände in Dero gnädigen Belieben, einen oder den anderen, zu dem sie aus dem Mittel der Stände oder sonst das gnädige Vertrauen gesetzt haben, zu solchem Anstalt neben sich zu gebrauchen.“ Landesherrlicher Seits wurde hierauf nichts weiter erwiedert. — Auf dem von der Landgräfin Amelie Elisabeth bei dem Antritt ihrer Regentschaft im Jahre 1640 ausgeschriebenen Landtage, dessen unten [§. 17.] noch spezieller Erwähnung geschehen wird, erforderte dieselbe den Rath und das Gutachten der Landstände, unter andern auch wegen der Schulden, so auf das Niederfürstenthum in Vorjahren verschrieben, und wie die Creditores in etwas gestillt werden möchten; die Stände wollten sich jedoch auf

nichts einlassen, sondern schlugen vor, daß, weil zu Tilgung solcher Schulden hiebevor die Trankſteuer verwilligt worden, dieſe, neben den ordentlichen fürſtlichen Intraden, dazu angewendet werden könne; worauf von Seiten der Landgräfin nur die Erklärung abgegeben wurde, „daß Sie Alles, was Sie nicht zu Ihrem und der Ihrigen Unterhalt, Beſtellung der Regierung und anderer Diener, zu Erhaltung der Gebäue, und nothwendigen Legationskoſten, bedürfen würden, ſolches mit einander zur Abfindung der Creditoren anwenden wollten; Sie trügen aber die Vorſorge, weil nun etliche Jahre her keine Hofhaltung allhier geweſen, und von denjenigen Intraden, ſo einkommen, nicht einmal die Diener bezahlt werden könnten, es werde daraus zu Bezahlung der Creditoren wenig zu erlangen ſeyn.“ — Auf dem Landtage von 1673 wurde landesherrlicher Seits den Ständen vorgetragen, daß, da zum Behuf nothwendiger Verſtärkung der zur Landesdefenſion in Dienſt und Bereitſchaft habenden Miliz noch einige Werbung ferner und aufs förderlichſte anzuſtellen, und aber zur Subſiſtenz der auf den Beinen habenden Völker die beim letzten Landtage verwilligte Erhöhung der monatlichen Subſidien bei weitem nicht einmal angereicht, ſondern J. D. ein Anſehnliches an Frucht und Geld aus den Kammergefällen dazu monatlich beiſchießen müſſen, alſo, ſowohl zu Erſetzung dieſes Mangels, als noch zu Behuf der neuen Werbung und Unterhalt der Völker, eine erkleckliche Zulage zum höchſten vonnöthen ſey. Zugleich wurde der zu erſterem Behuf ſeit dem Jahr 1669 geſchehene Vorſchuß aus den Kammergefällen auf 35,376 Thlr. angegeben. Hierauf erklärten die Landſtände zwar, ſich wegen angeführter, männiglich vor Augen ſtehenden, allzugroßen Gefahr der Unumgänglichkeit nicht entbrechen, ſondern die monatliche Zulage mit 4000 Thlr eins für Alles auf 6 Monate erhöhen zu wollen; „ſoviel aber die Erſetzung des zu Erhaltung der itzo wirklich im Dienſte ſtehenden

Miliz aus den fürstlichen Kammer-Gefällen beschehenen Vorschusses betreffe, lebten sie der tröstlichen Hoffnung, J. D. würden in Beherzigung des kundbaren Unvermögens des Landes deßhalb weiter nichts prätendiren, sondern mit dem in Ansehung sothanen Vorschusses so merklich erhöheten Quanto in Gnaden zufrieden seyn. Die fürstlichen Räthe erwiederten hierauf, das verwilligte Quantum sey kaum zu Erhaltung der itzo wirklich im Dienst stehenden Miliz anreichend, und ausserdem müßten noch 1200 Mann zu Fuß von Neuem geworben werden; um aber das Land soviel möglich zu verschonen, wollten J. D. den in den Jahren 1669 bis 1671 aus den Kammergefällen gethanen und sich auf 14,087 Thlr. belaufenden Vorschuß dem Lande zum Besten remittiren, und sich mit alleiniger Erstattung des seit dem letzten Landtag bis hieher zur Erhaltung der jetzigen Kriegsvölker gethanen Vorschusses von 21,288 Thlr. contentiren, und auch deren wirkliche Zahlung eher nicht, als wann die jetzige Kriegsgefahr gänzlich wieder cessiren werde, auf leidliche Termine wiederum gewärtig stehen, oder allenfalls, und da diese Moderation wider Zuversicht von den Ständen nicht acceptirt werden sollte, den ganzen Vorschuß sich hiermit ausdrücklich vorbehalten haben. Die Landstände baten dagegen wiederholt um gänzliche Erlassung des gethanen Vorschusses, oder um Aussetzung dieses Postens bis auf künftige Besserung der Zeit und eine fernere Zusammenkunft der Landstände; worauf der Posten, jedoch mit Vorbehalt des ganzen Vorschusses, für dießmal ausgesetzt wurde. Es ist aber auch in der Folge niemals wieder davon die Rede gewesen, und dieses beweist um so mehr, daß man landesherrlicher Seits die Ablehnung des Antrags als gänzliche Zurückweisung, nur in eine höflichere Form eingekleidet, betrachtet habe [13]), wie denn diese Absicht der

13) Ein ähnlicher Fall ereignete sich auf dem Landtage von 1677 in Beziehung auf eine Forderung von 40,000 Thlr.

Digitized by Google

Landstände auch daraus klar hervorgehet, daß dieselben außerdem gewiß den sehr bedeutenden Erlaß, mit der Zusicherung, auch das Uebrige erst in bessern Zeiten begehren zu wollen, angenommen hätten. — Eine beiläufig hierher gehörige Notiz gehet auch noch aus dem Rechnungs-Abschiede vom 15. Oct. 1692 hervor, indem nemlich bei der damals von den Landständen in Gemeinschaft mit den fürstlichen Räthen bewirkten Rechnungsabnahme wegen der bis dahin erhobenen Steuern unter andern das Monitum gemacht wurde: man habe wahrgenommen, daß in den Ausgaben die Kammer- und Landschulden untereinander vermengt worden, was fürs künftige (nach einer bestimmten Anweisung) abzustellen sey.

§. 13.

c) Steuer-Erhebung.

Schließlich ist nun noch in Beziehung auf die Erhebungsart der im 11. §. zuerst genannten 3 Steuergattungen, der Tranksteuer, Contribution, und Landsteuer, eine wesentliche Verschiedenheit bemerklich zu machen. Die Contribution scheint, wenigstens in der neueren Zeit, unmittelbar durch landesherrliche Beamten erhoben worden zu seyn; jedenfalls wurde sie alsbald nach der Erhebung zur landesherrlichen Disposition gestellt, und zu diesem Behuf „zu hiesiger Kriegscasse," welche Bezeichnung seit der Mitte des XVII. Jahrh. vorkommt, geliefert. Die Erhebung der Tranksteuer ward durch die landständischen Obereinnehmer bewirkt, [oben S. 55.] denen auch wohl noch einzelne Deputirte der Landstände beigeordnet wurden. Die Ablieferung geschah an die fürstliche Kammer. Die Landsteuern endlich wurden ebenfalls durch die landständischen Obereinnehmer erhoben, aber auch von diesen selbst oder wenigstens unter deren Verschluß bis zur Verwendung zu dem bestimmten Zwecke aufbewahrt. Einige Bestimmungen hierüber finden sich schon in den obigen Mittheilungen

Digitized by Google

aus der früheren Zeit [S. 45. 53. 61.]; auf dem Landtage von 1609 ward hierüber, rücksichtlich der damals verwilligten Landesvertheidigungs-Steuer [oben S. 81.] ausdrücklich verabschiedet, daß die Landstände durch ihre von der Ritter- und Landschaft dazu verordneten Einnehmer, nemlich 2 aus der Ritterschaft und die Bürgermeister zu Cassel, Marburg und Treysa, neben J. F. Gn. Zugeordneten, die zu jener Steuer verwilligten Schreckenberger erheben, „und in eine gemeine Truhe oder Kasten verwahrlich reponiren lassen, und bis zum Nothfall in ihren Händen behalten sollten."

§. 14.

II.) Landständische Desiderien.

Um sich von demjenigen Theile der landständischen Wirksamkeit, welche vorzüglich während der beiden letztverflossenen Jahrhunderte mittelst der den Steuerverwilligungen angehängten Desiderien ausgeübt worden, und wohl gewiß als der allerwohlthätigste für die innere Landeswohlfahrt bezeichnet werden kann, einen vollständigen Begriff zu machen, und insonderheit von dem Umfange desselben eine erschöpfende Uebersicht zu gewinnen, müßte man mit einem genauen Studium der sehr zahlreichen Landtags-Abschiede aus diesem Zeitraume zugleich die Einsicht und Vergleichung der meist in besonderen Eingaben enthaltenen Gravamina oder Beschwerungen (im passiven Sinne), wie sie damals gewöhnlich genannt wurden, so wie der darauf erfolgten schriftlichen Resolutionen der Landesfürsten, verbinden. Da nemlich die Landtage in jener Zeit noch von sehr kurzer Dauer waren, und namentlich das ganze XVII. Jahrhundert hindurch nicht länger als 3 bis 6, höchstens 8 Tage dauerten, so konnten dergleichen Gravamina, über welche die Landstände sich in der Regel erst auf dem Landtage selbst vereinigten, und sie dann wohl erst kurz vor dessen Schlusse einreichten, nur selten zur alsbaldigen Erledigung

gung gelangen; daher die meisten Landtagsabschiede, mit nur allgemeiner Bezugnahme auf die eingereichten Gravamina, allenfalls nur mit kurzer Angabe der einzelnen Gegenstände, die landesherrliche Zusicherung einer bald nachfolgenden Erledigung enthalten. So waren z. B. auf dem Landtage von 1640 die sowohl allgemeinen als besonderen Gravamina der Landstände erst am Tage vor Abfassung des Landtagsabschiedes schriftlich übergeben worden; worauf landesherrlicher Seits geäußert wurde, man hätte gewünscht, daß solches früher geschehen wäre, um während der Landtags-Verhandlungen deßhalb nachsuchen und sich alsbald darüber erklären zu können; man werde jedoch die Gravamina, sobald es geschehen könne, vornehmen, und den Ständen sammt und sonders Resolution darüber innerhalb der nächsten 2 oder 3 Monate zukommen lassen. Bisweilen wurde auch die „endliche und völlige Erledigung" der übergebenen Gravamina, oder, denselben auf solche Weise „abhelfen zu lassen, daß Niemand sich mit Fug zu beschweren haben solle", im Allgemeinen zugesichert. Auf dem Landtage von 1619 erfolgte auf die unbestimmt gefaßte Erinnerung an die Abstellung der Gravamina von Seiten der Landstände die landesherrliche Erklärung: „Wo, fern zwischen Dato (21. Jul.) und künftigen Weihnachten die Gravamina zu J. F. Gn. Canzlei zu Cassel eingeliefert würden, wollten J. F. Gn. nach Befindung solcher Gravaminum die Versehung thun, daß Jemand aus der Stände Mittel solcher Verhör und Handlung beiwohnen möchte"; und in Beziehung hierauf wurde auf dem nächstfolgenden, im Aug. 1620 gehaltenen, Landtage landesherrlicher Seits versichert, J. F. Gn. hätten ihren Räthen „nochmals mit Ernst aufgetragen und befohlen, daß sie förderlich denjenigen Prälaten, Ritter- und Landschaft, so hierunter begriffen, dasjenige, was J. F. Gn. allbereits resolvirt, communiciren, das übrige aber vermittelst vor einem Jahr verabschiedeten Adjunction aus der Stände Mittel

verhören und J. F. Gn. davon unterthänige Relation thun sollten." — In allen diesen, und mehreren anderen Fällen ergeben die Landtagsabschiede durchaus nichts über den Inhalt und die einzelnen Gegenstände der übergebenen Desiderien, und sind also in dieser Hinsicht mangelhaft. — Dem Verfasser gegenwärtiger Schrift sind nun zwar nur die Landtagsabschiede, und was von den Desiderien und darauf erfolgten Resolutionen bereits im Druck erschienen ist (z. B. die vom 2. Oct. 1655), zur Hand gewesen; indessen findet er sich doch auch dadurch schon in den Stand gesetzt, die wesentlichsten Züge zur Characteristik jener Art der landständischen Wirksamkeit mitzutheilen, und von der Mannichfaltigkeit und Erheblichkeit der landständischen Desiderien überhaupt einen Begriff zu geben.

Das allerwichtigste Document in jener ersteren Beziehung ist der Landtagsabschied vom 2. Merz 1621, aus welchem eben so klar als bestimmt die verfassungsmäßige Stellung der Landstände und der Staatsregierung zu einander, und eines jeden innerhalb der ihm zukommenden Sphäre, wie solche damals bestand (und wie sie noch jetzt bestehet) zu entnehmen ist. Jenem Abschiede war ein anderer (sogenannter Relations-Abschied) vom 28. Febr. 1621 vorausgegangen. Namens des Landgrafen Moritz war nemlich von dessen ältestem Prinzen Wilhelm den Landständen unter Bezugnahme auf die damaligen Kriegsereignisse [14]), proponirt worden, ob sie nicht wegen augenscheinlicher Gefahr zu nothwendiger Defension und Sicherung dieses Fürstenthums und Lande eine gewisse Anzahl Volks zu Roß und Fuß, sonderlich aber zu nothwendiger Wahr- und Besetzung der Festungen, auf ihre Kosten werben und unterhalten wollten. Die Landstände bewilligten zu gedachtem Behuf eins für alles 75,000 fl., „jedoch mit der Con-

14) Welche bei Teuthorn B. IX. S. 758. ff. nachzulesen sind.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIG 99

dition und Bedingung, sofern auch J. F. Gn. die zu Bingen angefangene Spinolaische Handlung continuiren und fortstellen, so auch die ohnedas zu Ende laufende Union quittiren, den Obristen, Herzog zu Sachsen, mit seinem Volke, als welches bis daher dem Lande in viel Wege schädlich gewesen, cassiren, die von S. F. Gn. geworbenen und im Lande habenden Reuter und Knechte in besserer Disciplin und Officio halten, auch die Straßen gegen das streifende Volk zu Roß und Fuß besser sichern und verwahren lassen wollten." Als aber vom Landgr. Wilhelm — heißt es sodann weiter — „die Conditiones nicht angenommen, sondern J. F. Gn. sich deren vielmehr beschwert, und dafür gehalten haben, daß Ihrem gnädigen Herrn und Vater damit vorgegriffen und gleichsam Ziel und Maaß vorgeschrieben werden möchte; so haben sie, die Stände, sich dahin erklärt, daß es mit solchen Conditionibus nicht die besorgte und angegebene Meinung hätte, sondern was dießfalls vorgebracht, allein aus unterthäniger Treue und Sorgfalt fürs Vaterland, und keiner anderen oder widrigen Meinung geschehen sey. Und ist dem Allen nach von J. F. Gn. wegen das beschehene Anerbieten der 75,000 fl. für dießmal, jedoch citra approbationem conditionum, die sie (die Stände) gleichwohl nochmals erwiedert, und um Impletion derselben ganz inständig und unterthänig gebeten, angenommen; jedoch aber Alles zu J. F. Gn. gnädigen Hrn. Vaters gnädiger und unvorgreiflicher Ratification gestellt." Am 2. Merz erfolgte sodann hierauf die endliche Erklärung des Landgr. Moritz: Wenn gleich J. F. Gn. sich bei Verlesung jenes Abschieds „nicht wenig beschwert befunden, daß Ihnen von den Landständen gleichsam Maaß und Ziel vorgeschrieben, und Sie von ihnen zu oben angedeuteten Conditionen adigirt werden wollen, sich auch solcher Zumuthung zu ihnen ganz nicht versehen, weniger, daß sie dabei bestehen und verharren würden; so haben Sie doch,

Digitized by Google

in Betrachtung mehr angeregter vor Augen schwebender Gefahr, der Stände Suchen sofern statt gegeben, daß, wie Sie ohnedas dazu geneigt, Sie die Continuation der Bingischen Handlung fortstellen, und bei derselben sich zu allen billigen Mitteln, soviel sich immer Gewissens, fürstlicher Ehr und Reputation halber, thun lassen will, bequemen wollten, gestalt dann darauf die Instruction allbereits abgefaßt und in rechter Zeit ausgefertigt werden solle, darinnen auch J. F. Gn. sich der Union halber verhoffentlich also erklärt, daß zuforderst J. Kais. Maj. und dann Deroselben Commissarii darmit werden zufrieden seyn können, so können auch J. F. Gn. sich wegen Abdankung des Herzogs zu Sachsen vor Ausgang angeregter Bingischen Handlung nicht schließlich vernehmen lassen, es möchte aber wohl solch Regiment von der Union eher, als vielleicht J. F. Gn. lieb und Dero Land nutz seyn möchte, abgefordert werden. Die übrigen von den Ständen angehängten Conditiones betreffend, weil dieselben der Billigkeit gemäß, wollen J. F. Gn. auf deren Erledigung förderlich bedacht seyn, wie Sie dann allbereits Dero Kriegs-Offizieren zu verschiedenen Malen deßwegen ernste Befehle ertheilt." Darauf haben sich — heißt es sodann ferner — Prälaten, Ritter- und Landschaft hinwiederum erboten, auf des Landgrafen „itzo geschehene Erklärung" die verwilligten 75,000 fl. demnächst, und sobald immer möglich, zu erlegen und richtig zu machen, damit solches zu nothwendiger Defension dem ganzen Vaterland zum Besten angewendet werden möge. — Hier also auf Seiten der Stände offne Anerkennung, daß ihnen nicht zukomme, dem Landesfürsten in seinen Regierungs-Angelegenheiten vorzugreifen und gewisses Maaß und Ziel zu setzen; dagegen auf Seiten des Landesfürsten eben so unzweifelhafte Anerkennung, daß er eine von den Ständen mit gewissen Bedingungen verknüpfte Steuerverwilligung nicht annehmen und zur Vollziehung bringen könne, ohne sich zugleich der

Digitized by Google

Erfüllung dieser Bedingungen, auch wenn sie auf die Besorgung der inneren oder äußeren Regierungs-Angelegenheiten unmittelbar Bezug haben, zu unterwerfen; auf jener Seite also indirecte Nöthigung durch ein bloß negatives Verhalten, auf dieser Nachgeben des landständischen Begehrens, um dadurch zur Erreichung der eignen Zwecke in den Stand gesetzt zu werden. Zugleich gehet aus jener Verhandlung ganz unverkennbar hervor, daß die Einkleidung der mit der Steuerverwilligung verbundenen Desiderien in die Höflichkeitsform unterthäniger Bitten denselben nichts von ihrer Eigenschaft unabänderlicher Bedingungen entziehe, wie denn in obigem Falle der Landgraf selbst die bereits in jene Form einer bloßen Bitte umgewandelten Desiderien auch nachher noch selbst als der Bewilligung „angehängte Conditionen" bezeichnete.

Wenn aber gleich der hier erzählte Vorgang in formeller Hinsicht, und gewissermaaßen als ein das rechtliche Verhältniß der Stände zu der Regierung grundgesetzlich normirender Act, von ganz ausgezeichneter Wichtigkeit in der obigen Beziehung, und ihm vielleicht kein anderes landständisches Document an solchem practischen Interesse gleich zu stellen ist, so fehlt es doch auch nicht an weiteren, den dort contradictorisch durchgeführten Grundsatz in einzelnen früher und später vorgekommenen Anwendungsfällen bestätigenden, Beispielen während der ganzen Dauer dieses Zeitraums. Vorerst und hauptsächlich gehört dahin ein jenem Vorgange sehr ähnlicher auf dem Landtage von 1650, wo geradezu die schon erfolgte Steuerverwilligung, weil die damit verbundenen Gravamina nicht die erwartete Abhülfe erhielten, wieder zurückgenommen wurde, und wovon das Nähere im 19ten §. vorkommen wird. Sodann wurde in dem Landt. Absch. vom 26. Febr. 1611 von den Landständen bei Verwilligung einer Prorogation der Trankſteuer mit dem, ganz unzweifelhaft bedingungsweise gestellten, Vorbehalt des Aufhörens der Steuer nach Ablauf der bestimm-

Digitized by Google

ten Jahre [oben S. 76.] unmittelbar und in demselben Satze, in der für Beides gleichmäßig gebrauchten Form einer Bitte, auch der Vorbehalt verbunden, daß ihren geklagten Gravaminibus, welche sie zu dem Behuf und Ende schriftlich überreicht hätten, abgeholfen werde; worauf die fürstlichen Räthe, die Verwilligung mit Dank acceptirend, wegen der Beschwerden an J. F. Gn. Relation zu thun sich erboten, in der unterthänigen „Zuversicht", daß J. F. Gn. der Landschaft übrigen Suchens „in Gnaden eingedenk zu seyn, und deßwegen ein gehöriges Einsehen zu verfügen nicht unterlassen werden." — Was in dem Landt. Absch. vom 23. Dez. 1622 hierher einschlagendes vorkommt, ist theilweise oben [S. 82.] bereits erwähnt worden. Weiter war damals landesherrl. Seits die nähere Heranziehung der zu weit hinaus gesetzten Termine einer zur Bezahlung der Soldateska früher verwilligten Steuer beantragt; und die Landstände verstanden sich dazu in der „unterthänigen Hoffnung und Zuversicht, es werde S. F. Gn. hierdurch den hierunter gesuchten Scopum erreichen, auch zu Versicherung der Straßen und Abwendung der vielfältigen bisher verübten Plackereien und Plünderung, sowohl der Unterthanen als des fremden Wandersmanns, die Soldaten in besserer und schärferer Disciplin zu halten, ernstlich befehlen." Eine diesen letzteren Gegenstand betreffende Zusicherung von Seiten des Landesfürsten enthält auch der Landt. Absch. vom 9. Nov. 1658. Auf dem Landtage von 1672 verwilligten die Stände zur Landesvertheidigung gegen die heranziehenden Kriegsvölker eine Erhöhung der monatlichen Contribution, „jedoch unter der gehorsamsten Zuversicht und Bitte", daß inmittelst alle anderen Steuern cessiren ꝛc., und dann schließlich die etwa von den in anno 1666 übergebenen noch ohnabgethane Gravamina förderlich erledigt werden möchten; auf welchen letzteren Vorbehalt landesherrlicher Seits erklärt wurde: „so wären J. D. gnädigst erbietig, dasjenige, was von den in anno 1666 übergebenen Gravaminibus

noch übrig zu seyn befunden würde, demnächst abthun und erledigen zu lassen", worauf dann von den Landständen, damit zufrieden zu seyn, erklärt wurde. Uebrigens ergiebt sich auch hieraus die Mangelhaftigkeit des Inhalts der Landtagsabschiede in Beziehung auf die Desiderien, indem der Landt. Absch. von 1666 gar keiner solchen Erwähnung thut.

Vorzüglich bemerkenswerth in Beziehung auf den bei Erledigung der Desiderien beobachteten Geschäftsgang, ist sodann noch, daß, neben der oben bereits erwähnten Zuziehung landständischer Deputirten [S. 97.], zufolge des Landt. Absch. v. 17. Febr. 1614 den Landständen sowohl im Ganzen, als im Einzelnen, auch überlassen war, sich an diejenigen Behörden, welche von dem Landesfürsten mit der Erledigung der einzelnen Gravamina beauftragt worden, unmittelbar zu wenden. Landgraf Moritz ertheilte nemlich am Schlusse jenes Landt. Abschieds folgende Erklärung: „Nachdem auch letztlich Prälaten, Ritter- und Landschaft etliche gemeine und sonderbare (besondere) Gravamina erhibiren und vortragen lassen, so haben J. F. Gn. dieselben nicht allein selbst verlesen und erwogen, sondern sind auch des gnädigen Erbietens, daß Sie, nach eingenommenem nothwendigen Bericht Dero Räthe, Beamten und Interessenten, hierin die Billigkeit also verfügen und verschaffen lassen wollen, auf daß sich Niemand mit Fug ferner zu beklagen haben möchte, wie dann auch ihnen, den Landständen, sammt und sonders, frei gestellt werde, unmittelst bei J. F. Gn. hiesigen und Marburgischen fürstlichen Canzleien, wohin nemlich eine jede Sache und Parthei gehörig, der Gebühr um Expedition und Erledigung der Sachen nachzusuchen, deßwegen dann J. F. Gn. auch allbereits gehörigen Befehl gethan." — Hierher gehört endlich auch noch eine Bestimmung des Landt. Absch. vom Dez. 1621, welche sich auf die in dem Landt. Absch. v. 22. Aug. 1620 verabredete Art der Erörterung

Digitized by Google

der damals noch unerledigt gebliebenen Desiderien [S. 97.] bezieht. Von den fürstlichen Räthen wurde nemlich erklärt: „Als dann hierneben die Landstände ihre dabevor angegebenen Gravamina angezogen, und daß denselben endlich abgeholfen werde, ganz inständig gebeten, und es aber an dem, daß unser gn. Fürst und Herr im J. 1620 sie allesammt mit Fleiß überlesen und erwogen, auch sich eins und anderes darauf in Schriften erklärt, so sollen demnächst und sobald nach eingetretenem neuen Jahr erstlich die Obervorsteher der adeligen Stifter im Namen der sämmtlichen Ritterschaft, und auch hernach ein jedes adeliges Geschlecht und Stadt, so ihre Gravamina übergeben haben, anhero zur fürstlichen Canzlei erfordert, J. F. Gn. Resolution ihnen eröffnet, auch, da es vonnöthen, fernere Handlung deßwegen verpflogen, und wessen man sich endlich vergleichen möchte, J. F. Gn. zu deren Ratification und Belieben, oder ferneren Schluß und billigmäßige Determination, unterthänig davon referirt werden."

Von mehreren der hauptsächlichsten Gegenstände der auf den Landtagen in diesem Zeitraume vorgetragenen Desiderien, soweit sie aus den Landtagsabschieden zu entnehmen sind, wird, als in die, großentheils von den Landesfürsten selbst veranlaßte, Mitwirkung der Landstände zur Gesetzgebung einschlagend, im nächstfolgenden §. die Rede seyn; der in jener Hinsicht sehr reichhaltige Inhalt der, eine selbstständige Norm der landständischen Verfassung bildenden, fürstlichen Resolutionen vom 2. Oct. 1655 wird in einem eignen §. aufgenommen werden.

§. 15.

III.) Zuziehung der Landstände zu öffentlichen Angelegenheiten.

a) Zur Gesetzgebung.

Es ist nicht sowohl die Mannichfaltigkeit und Bedeutung der Gegenstände — obgleich es auch daran nicht fehlt — was diesem besonderen Theile der landständischen

Wirksamkeit ein so ausgezeichnetes Interesse verleiht, als vielmehr die Art und Weise, wie die Landstände an dem in die ganze Staatsverfassung am tiefsten eingreifenden Zweige der Regierungsgewalt — dem der Gesetzgebung — auch in dem hier vorliegenden Zeitabschnitte [frühere Beispiele kommen oben S. 66. 67. 70. 73. vor] Theil genommen haben. Jene Gegenstände waren: eine allgemeine Landordnung über das einheimische Privatrecht, allgemeine und besondere Polizeiordnungen, insonderheit Taxordnungen, eine Gesindeordnung, eine Judenordnung, eine Verordnung wegen des Verhältnisses der Gläubiger zu verarmten Schuldnern, die Verbesserung des Münzwesens, und die Renovation des Steuerstocks. Nach ihnen soll sich der weitere Vortrag ordnen.

1) Wie die Abfassung einer allgemeinen Landordnung, zunächst veranlaßt durch die große Verschiedenheit der örtlichen Gewohnheitsrechte in Beziehung auf Erbfälle und auf eheliche Vermögens-Verhältnisse schon gegen das Ende des XV. Jahrhunderts unter Wilhelm II. einen Gegenstand der Verhandlung mit den Landständen abgab, [oben S. 29.], wie dann weiter auf den Landtagen von 1581 und 1591 während der Regierung Wilhelms IV. dieser Gegenstand landständischer Seits von Neuem sehr nachdrücklich in Anregung gebracht, dagegen jedoch von dem Landgrafen die große Schwierigkeit, welche mit einer solchen Gesetzgebung verbunden sey, geltend gemacht, zugleich aber das Erforderniß einer Mitwirkung der Landstände ausdrücklich anerkannt worden [S. 67. 70. 71.], ergiebt sich aus dem Vortrage der früheren Perioden dieser Geschichte. Zunächst kam diese wichtige Angelegenheit wieder auf dem Landtage von 1614 zur Sprache. Er befand sich mit unter den „angelegenen Sachen," wegen deren damals Landgraf Moritz der Landstände „rathsam Bedenken und Beistand" begehrte, und erhielt durch nachstehende auf die Vorschläge der Landstände landesherrl. Seits erfolgte Erklärung seine vorläu-

Digitized by Google

fige Erledigung: J. F. Gn. lassen sich „die zur Uebersehung und ferneren Berathschlagung der verfaßten Land- und Polizei-Ordnung vorgeschlagene anderwärtige Zusammenkunft J. F. Gn. Räthe und etlicher aus der Prälaten, Ritterschaft und Städte Mittel gefallen, sind auch mit denen von Prälaten, Ritter- und Landschaft hierzu benannten Personen gnädig zufrieden, und wollen zu Fortstellung dieser nützlichen und nöthigen Zusammenkunft den 2ten schierskünftig allhier zu Cassel einzukommen bestimmt haben." — Diese Conferenz scheint von erwünschtem Erfolge gewesen zu seyn, denn in dem Landt. Absch. v. 12. Jan. 1615 bedanken sich die Landstände für das von dem Landgrafen letzlich gethane Erbieten der förderlichen Revidirung, auch Publication, der verfaßten Land- und Polizei-Ordnung. Daß es gleichwohl mit diesem Entwurfe nicht zur wirklichen Vollziehung und Promulgation gekommen ist, ersiehet man aus späteren Mittheilungen der vaterländischen Schriftsteller. [15]) — In dem Vertrage zwischen den fürstlichen Häusern H. Cassel und Darmstadt v. 19. Febr. 1650 [16]) wurde über die Ausführung eines allgemeinen durchgehenden Landrechts, welches beide fürstliche Theile in ihren Fürstenthümern, wo immer möglich, aufzurichten nöthig und ersprieslich befunden hätten, nähere Verabredung getroffen; und dadurch mag wohl die weitere Verhandlung auf dem Landtage von 1653 veranlaßt worden seyn, die jedoch zugleich auch noch andere von den Landständen in Antrag gebrachte Verordnungen zum Gegenstande gehabt zu haben scheint. Der Landt. Absch. v. 23. Dez. 1653 enthält nemlich die nachstehende Zusicherung des Landgrafen Wilhelm VI: „Welchergestalt mit gutem Bestand zur Renovation ein und anderer guter

15) Kopp Gerichtsverf. Th. I. §. 49. Kopp Handb. zur Kenntn. d. hess. Landesverf. Th. VI. S. 190.

16) Bei Ledderhose B. IV. S. 121.

Landordnung unverweilt zu gelangen, werden J. F. Gn. ferner reiflich überlegen, zu solchem Ende auch, was sowohl die Ritterschaft als Städte auf Erfordern schon vor guter Zeit für Bedenken eingegeben, nochmals durchlaufen lassen, und darauf nach Befindung dergestalt einzurichten unvergessen seyn, damit dabei nicht allein fest gehalten, sondern auch hierunter der Zweck soviel möglich erreicht werden möge." Da hiernach die Landstände, und insonderheit auch die Ritterschaft, mit ihrem Gutachten gehört worden, so folgt hieraus, daß die fürstl. Resolution vom 12 Jun. 1652[17]), wodurch solches abgelehnt wurde, weil es „nicht eben necessitatis sey, die von der Ritterschaft oder einige derselben dazu zu ziehen, sondern zu J. F. Gn. Belieben stehe, ob und wie weit, auch mit welchen, sie alsdann hieraus consilii causa zu communiciren veranlaßt werden mögen", nicht zur Vollziehung gekommen sey. Dieß würde auch dem oben angeführten Inhalte des Landt. Absch. von 1614 geradezu entgegen gewesen seyn. Aus jener Resolution aber, mit Ledderhose, folgern zu wollen, daß der Landesherr bei Verfassung eines Landrechts an die Einwilligung der Stände überhaupt nicht gebunden wäre, ist jedenfalls zu weit gegangen, da nach dem Landt. Absch. v. 10. Merz 1591 [oben S. 70.] allerdings „solche Ordnungen mit gemeiner Landschaft Rath und Zuthun aufgerichtet werden wollen"; wie denn auch jene Resolution nur von der Zuziehung ständischer Mitglieder außer den Landtagen redet.[18])

---

17) Bei Ledderhose. Th. I. S. 64. Not. 2. Vergl. a. unten §. 19.

18) Demnach paßt, was Vollgraff v. d. historisch-staatsrechtlichen Grenzen der Gesetzgebung, §. 20, mit Beziehung auf das Syst. d. Politik, B. IV. §. 308a, von der Theilnahme der historischen Stände an der Gesetzgebung sagt, wenigstens nicht auf Hessen; so wenig wie Dasjenige, was derselbe Schriftsteller in seiner Schrift: Täuschungen des Repräsentativ-Systems ꝛc. an mehreren Stellen über den Umfang der landständischen Rechte als

Digitized by Google

2) Auſſer dem, was ſo eben wegen einer allgemeinen Polizeiordnung mitgetheilt worden, betreffen eben dieſen Gegenſtand folgende einzelne Beſtimmungen der Landt. Abſchiede. Schon aus den beiden vom Jahre 1598 ergiebt ſich, daß damals von den Ständen auf Erlaſſung von Verordnungen gegen das Uebermaaß bei Hochzeiten ꝛc, ſo wie gegen die übermäßige Pracht an Kleidung und ſonſtigen Gegenſtänden, angetragen, und ſodann auch landesherrlicher Seits auf eine durchgehende Polizeiordnung Bedacht zu nehmen verſprochen worden [S. 73.]. Ein anderer dahin einſchlagender Gegenſtand, die von den Landſtänden beantragte Beſtimmung von Taxen für die Handwerker, war durch den Landt. Abſch. v. 10. Merz 1591 wegen der damals zu hoch geſtiegenen Preiſe aller Bedürfniſſe ausgeſetzt worden [S. 70.]; doch wurde auf dem im May 1655 gehaltenen Landtage von den fürſtlichen Räthen ſelbſt ein Antrag „wegen der längſt im Werk und fürgeweſenen Polizey-, Tax- und anderen Ordnungen" an die Stände gerichtet; nach deßfalls ſtatt gehabter Berathſchlagung erfolgte die landesherrliche

---

geſchichtliche Regel aufſtellt, z. B. §. 18: „Vormundſchafts-Angelegenheiten des fürſtlichen Hauſes gehen Stände nichts an; Landestheilungen und Veräuſſerungen ebenwohl nicht," oder was er ſonſt über deren Verhältniſſe bemerkt, indem er z. B. §. 23. den Bauernſtand bei der landſtändiſchen Vertretung den Städten gegenüber ſtellt; wogegen in der Anwendung auf Heſſen die §§. 28. u. 18. dieſer Schrift zu vergleichen ſind. — Ueberhaupt wäre es den neueren hiſtoriſchen Publiziſten ſehr anzurathen, ſich vor allen Dingen recht genau in der Particular-Geſchichte der teutſchen Staaten umzuſehen. Welche auffallende Blöſſen in dieſer Hinſicht das Berliner Wochenblatt giebt, ſo oft es von teutſchen Landſtänden redet, iſt bekannt. Hiſtoriſche Abſtractionen aber, welche nicht auf jenem, allerdings mühſamen, Wege gewonnen worden, ſind weit gefährlicher, als die philoſophiſchen, weil ſie ihrer Natur nach mehr auf Vertrauen Anſpruch machen, und nur allzuoft in gutem Glauben angenommen werden.

Digitized by Google

Erklärung: J. F. Gn. wollten „auf der Stände unterthäniges Nachsuchen denselben die auf Stadt und Amt Cassel vornehmlich gerichtete Tarordnung communiciren lassen, und hingegen von ihnen stromsweise, wie etwan solche auch an anderen Orten nach Advenant einzurichten, ihr Gutachten demnächst erwarten, auch ferner daran seyn, daß nicht allein die übrigen zu der Polizeiordnung gehörigen Stücke, sondern auch das muthwillige Gesinde, soviel sich thun lassen wolle, besser einzuhalten, nothwendige Versehung beschehen möge.“ Bemerkenswerth ist, welchen Gang diese Sache auf dem Landtage von 1656 genommen. Weil nemlich auf die mit den Ständen der Tar- und Gesinde-Ordnungen halber, sowohl hiebevor, als nochmals, gepflogenen Communication dieselben sich unter einander verschiedener Meinung befänden, erklärte man landesherrlicher Seits, J. F. Gn. wollten, dem Werk ferner nothdürftig vorzusinnen, und auf die mit den Benachbarten weiter zu pflegende Unterredung einen gewissen Schluß zu fassen, wonach in den Gerichten zu verfahren sey, sich vorbehalten; worauf es dann auch die Stände nicht unbillig ankommen lassen zu wollen erklärten.

3) Rücksichtlich der Verordnung wegen der verarmten Schuldner, hatte die Landgräfin Amelie Elisabeth auf dem im Merz 1643 gehaltenen Landtage den Landständen proponiren lassen: „nachdem J. F. Gn. von Dero Regierung vorgebracht worden, daß bei der Canzlei täglich Casus vorfielen, darüber sie J. F. Gn. Decision gestalten Zeiten und Läuften nach benöthigt wären, indem viele Creditores sich allzuhart gegen ihre ruinirten Schuldner erzeigten, aber auch viele Debitores ihre bedürftigen Creditores muthwillig herumführten, und darum, wessen sie sich in dergleichen Fällen zu gehalten haben möchte, jetziger Zeiten Gelegenheit nach gemessene Decision zukommen zu lassen begehrt habe, indem sie sonst auf die beschriebenen Rechte und die Ordnungen geschworen; so hätten J. F. Gn. etwas

Digitized by Google

Schriftliches verfassen lassen, wie in solchen Fällen zu verfahren seyn möchte, und wollten solches den Landständen, um ihre Gedanken darüber gleichfalls zu eröffnen, mittheilen." Da aber die Stände sich hierüber eines gewissen Schlusses nicht vereinigen konnten, erfolgte landesherrlicher Seits die Erklärung, daß J. F. Gn., nachdem sie schon der benachbarten Reichsstände Meinung hierüber eingeholt, es in diesem Puncte also machen wollten, wie Sie es vor Gott und der ganzen ehrbaren Welt zu verantworten getrauten. Weiter wurde sodann auf dem Landtage von 1653 verabschiedet, daß weil bei obschwebendem Reichstage im Werk sey, den Schuldenpunct, und wie es damit künftig zu halten, zwischen den Creditoribus und Debitoribus zu reguliren, so wolle man es vorerst darauf ankommen lassen, und würden J. F. Gn. inzwischen, wie bisher geschehen, es dahin mit Fleiß richten lassen, daß sowohl ein als der andere Theil zur Billigkeit soviel möglich angewiesen, und hierunter mit Fug sich Niemand zu beschweren Ursache haben möge. Auf dem Landtage von 1656 kam dieser Gegenstand abermals vor, und hatte das nemliche Schicksal, wie die unter N. 2 erwähnten Tax- und Gesinde-Ordnungen.

4) In Beziehung auf die Judenordnung findet sich in dem Landt. Absch. v. 27. Merz 1643 folgende Stelle: „Als bei dem letzten in anno 1640 im November gehaltenen Landtage die Landstände in ihren Gravaminibus über die Juden im Lande sich beschwert, und die von weil. Hrn. Landgraf Philips d. Gr. in anno 1539 publicirte Judenordnung zu renoviren und zu verbessern gesucht, J. F. Gn. sich auch deßmals darzu in Gnaden erklärt, und zu dem Ende eine neue Ordnung abfassen, und den Ständen zustellen lassen, um solche zu verlesen, und was sie dabei zu erinnern hätten, J. F. Gn. zu eröffnen, so haben dieselben dabei ihre Gedanken, soviel bei dieser ohnmüssigen Zeit, da ein Jeder nach Haus geeilet, geschehen können, zusammengetragen, und J. F. Gn.

Digitized by Google

schriftlich übergeben, mit Bitte, zu weiterer Conferenz ihre Deputirten vorkommen zu lassen, und von denen ihre fernere unterthänigen Vorschläge und Erinnerungen dabei zu vernehmen; welches dann J. F. Gn. also in Gnaden bewilligt."

5) In Beziehung auf das Münzwesen kommt schon in dem Landt. Absch. v. 17. Febr. 1614 die Erwähnung eines darüber verfaßten Bedenkens vor; landesherrlicher Seits wurde nemlich erklärt, es bei dem eröffneten Münzbedenken bewenden zu lassen. Weiter enthält darüber der Landt. Absch. v. 22. Aug. 1620: „Alsdann auch J. F. Gn. Dero Prälaten, Ritter- und Landschaft das Münzwesen, und was J. F. Gn. geheime Räthe und Kammerräthe, mit und neben etlichen von Ritter- und Landschaft, auf J. F. Gn. Befehl vor ein Bedenken deßwegen zusammengetragen und eröffnet, communiciren und fürtragen lassen, so haben sie, Prälaten, Ritter- und Landschaft, dasselbige Bedenken erwogen, und das vor gut befunden, gestalt sie dann auch J. F. Gn. unterthänig bitten, daß Sie mit Abfassung und Publication desselben förderlich und gnädig verfahren wollten."

6) Die Renovation des Steuerstocks zur Richtigkeit zu bringen, wurde auf dem Landtage von 1653 für hochnöthig erklärt, und, nach deßhalb gepflogener Unterredung, eine gewisse Anordnung, wobei auch einige aus den Städten des Stroms, welchen man eben vorhabe, zuzuziehen seyen, beschlossen. Auf dem Landtage von 1654 ward landesherrlicher Seits erklärt, es bei der wegen Renovation des Steuerstocks letztergangenen Verordnung bewenden lassen zu wollen, und dieses auch von den Ständen acceptirt.

§. 16.

b) Zu Kriegs-Angelegenheiten.

Noch aus dem vorigen Jahrhundert ward oben [S. 64.] eines Falles gedacht, in welchem es dem Gutachten

Digitized by Google

und Beschlusse der Landstände überlassen worden, ob eine Festung völlig ausgebauet oder demolirt werden sollte. Hauptsächlich aber geben die während des 30jährigen Krieges und des darin verflochtenen marburgischen Successionsstreits sehr häufig gehaltenen Landtage (öfters 2 bis 3 in einem Jahre) offenkundiges Zeugniß, wie angelegentlich und mit welchem Vertrauen die Landesfürsten sich damals mit ihren Landständen über die wichtigsten Kriegsangelegenheiten beriethen, und selbst die folgenreichsten Entschließungen von ihrer Beistimmung abhängig machten. Es ist dieß von sehr hohem Interesse für die Bedeutsamkeit des landständischen Wirkens in jener Zeit, hauptsächlich auch um deßwillen, weil man dergleichen Angelegenheiten, und insonderheit die Beurtheilung und Anwendung der zum Schutze und zur Vertheidigung des Landes durch die bewaffnete Macht geeigneten Mittel als eins der eigenthümlichsten Attribute des Regenten unter dem Titel der Kriegs- oder Militairhoheit zu betrachten pflegt. Wenn aber auch diese Angelegenheiten, was jedoch nicht immer der Fall war, nur unter dem Gesichtspuncte der dazu nöthigen Geldbewilligung zur Berathung der Landstände gekommen wären, so würde doch auch dieses sehr wichtig als practische Bestätigung der mehr empirischen Betrachtung seyn, wie den Landständen durch die Abhängigkeit der Anschaffung der zu gewissen Anordnungen der Regierung erforderlichen Geldmittel von ihrer Bewilligung der Weg zu eigner Mitwirkung in Ansehung dieser Anordnungen selbst, wenn solche gleich an und für sich von der Regierung allein getroffen werden könnten, eröffnet wird. [19])

Als im Jan. 1621 ein feindlicher Ueberzug und Einlagerung durch kaiserliche Truppen zu besorgen stand, berief Landgraf Moritz die Landstände, um denselben nicht nur die eingefallenen Emergentia vortragen zu lassen, sondern auch

19) Vergl. a. S. 98. ff.

auch in reife Berathschlagung mit ihnen zu ziehen, wie demselben zu remediren oder zu begegnen wäre. Das Gutachten der Landstände ging dahin, daß die vorgeschlagene Unterhandlung mit dem kaiserlichen General nicht aus Handen zu lassen, sondern vielmehr zu versuchen und fortzusetzen sey; im Falle jedoch etwas Unbilliges und Widriges, vornehmlich aber einige Brand- oder andere Schatzung zugemuthet oder aufgedrungen werden wollte, was J. F. Gn. nach ihrem Gewissen, fürstlicher Reputation und Ehren halber zu willigen und einzugehen nicht vermöchten, und also fernere Kriegsanstellung zur nothwendigen Defension vonnöthen, so wären sie erbötig, bei J. F. Gn. treulich und gehorsam nach Vermögen und Schuldigkeit nochmals umzutreten, und Leib, Gut und Blut bei Deroselben aufzusetzen.

Im Merz des folgenden Jahres berief Landgraf Moritz die Stände abermals zusammen, um bei der je länger je mehr zunehmenden Kriegsgefahr mit denselben zu reifer Berathschlagung zu überlegen, durch was vor Mittel und Wege dem Unheil, daß nemlich bei dem Zusammenstoßen der feindlichen Kriegsheere in diesem Lande die Moles belli auf dasselbe gewälzt werden möchte, zu begegnen, und die hochnothwendige Landesdefension am fürträglichsten ins Werk zu richten sey. Auf diesem Landtage wurde, neben Verwilligung der nöthigen Geldmittel, eine Verstärkung des geworbenen Volks auf 8 Compagnien Reuter oder 800 Pferde, und 17 Compagnien zu Fuß oder 3400 Knechte, auch wie und welchergestalt solch Kriegsvolk, und zwar unter was für Häuptern und Befehlshabern, zu Besatzung der Hauptfestungen, und andrer Städte, Plätze und Grenzen, auszutheilen seyn wolle, gemeinschaftlich beschlossen. Ferner wurde den Landständen zu bedenken anheim gestellt, ob den beiderseitigen fremden Truppen, welche von Tag zu Tag und je länger je mehr die Durchzüge durch das Fürstenthum suchten, und theils mit angehängter Commination begehrten, solche Durchzüge hinführo

Digitized by Google

weiter zu verstatten seyen oder nicht; die Stände hielten dafür, man sollte allerseits Partheien den gesuchten Durchzug, Einlagerung, oder Eventualretraite, gänzlich abschlagen, und da einer oder andere mit Gewalt durchbrechen wollte, denselben durch die vom lieben Gott dazu verliehenen obrigkeitlichen Mittel, so gut man könne, zurücktreiben, und erboten sich, ihrem gnädigen Fürsten und Herrn in diesem so hochnöthigen Intent mit allem ihrem Vermögen, Leib und Gut zu Rettung des gemeinen Vaterlandes die hülfliche Hand und schuldige Assistenz bis aufs Aeußerste zu leisten.

Auf einem weiteren, im Oct. **1623** gehaltenen Landtage wurden den Ständen **3** Puncte zur Berathung vorgelegt: 1) die vom General Tilly gesuchte Einquartirung; es wurde eine forderſamste Abschickung an den General zu Abwendung der Einquartierung, und daß den dazu Deputirten noch einige von der Ritterschaft beigeordnet werden sollten, beschlossen; „beneben dem ist gut befunden, auch an die röm. kaiserl. Majestät wegen Ablehnung solcher beschwerlichen und unerträglichen Last anzuhalten.“ 2) Wegen Continuation oder Abschaffung der Armatur; die Stände waren der Meinung, daß von dem geworbenen Volk soviel, als zur Besatzung der Festungen nöthig, in Sold behalten, das übrige sobald immer möglich und die Zeit es erleiden wolle, zu dimittiren sey. 3) Wegen der streitigen Successſion im Oberfürstenthum; die Stände wiederholten, was sie wegen der gütlichen Vergleichung allezeit gerathen hätten, und gleichwie sie bereits an Landgr. Ludwig für sich abgeschickt hätten, seyen sie auch erbötig, nochmals bei den Erbverbrüderten einen Versuch (in Betreff des Vergleiches) zu machen. Das Weitere hiervon im folgenden §.

Auf dem im Nov. **1625** gehaltenen Landtage wurde den Ständen proponirt, sich zu Abwendung der unerträglichen und unaufhörlichen Landesbeschwerung, und Entschüttung des unerträglichen Joches, mit dem Landgrafen,

Digitized by Google

als ihrem angebornen Landesfürsten und von Gott gesetzten Haupt, zur natürlichen Defension durch die ihnen vorgeschlagenen Mittel gefaßt zu halten. Die Landstände wollten sich jedoch dazu noch zur Zeit nicht verstehen, und brachten vielmehr in Vorschlag, daß bei dem General Wallenstein die Abführung des Volkes schriftlich nachgesucht werde; worauf landesherrlicher Seits erklärt wurde: J. F. Gn. hätten zwar, „daß die Anwesenden so gar zu keiner Defension geneigt, dahin stellen, und es Gott und der Zeit befohlen seyn lassen müssen, sich aber dabei bedingt, daß Sie, nachdem Sie Alles, was Ihnen nur mensch- oder möglich, und zu Abwendung solches Landesverderbens dienlich gewesen, gethan, an allem dem, was etwa Ihren armen Unterthanen Verderbliches und Unerträgliches zustehen, oder sonst erfolgen möchte, unschuldig seyn, und dessen keinen Verweis haben wollten." Hiermit wurde sodann vom Landgrafen der Vorschlag verbunden, nach Braunschweig, wo der Frieden unterhandelt werde, eine Abschickung zu thun, damit das Land in die verhoffte Friedenshandlung mit eingeschlossen werde. „Nachdem dann die Anwesenden von Ritter- und Landschaft solchen J. F. Gn. sehr wohl bedachten und hochverständigen Vorschlag sich wohl gefallen lassen, und denselben ihren Theils beliebt, so ist verabschiedet, daß die anwesenden Stände etliche aus ihrem Mittel hierzu deputiren, und mit genugsamer Vollmacht und Creditiven versehen sollen, welche sich demnächst zu J. F. Gn. nach Sababurg erheben, und mit und neben denjenigen, so J. F. Gn. dahin abordnen werden, auf den Weg machen, und diese hochwichtige Sache treiben und zu erwünschtem Ende bringen mögen."

Im April 1626 wurde abermals wegen dieses Gegenstandes ein Landtag gehalten. Nachdem die Aussicht zum Frieden vorerst verschwunden war, und die unerhörten Einquartierungen, Pressuren, Exactionen und Hostilitäten beharrlich fortdauerten, ließ der Landgraf den Ständen vor-

Digitized by Google

stellen, ob sie nicht lieber zu den von der Natur selbst eingepflanzten Defensionsmitteln greifen, und ihrem angebornen Landesfürsten beispringen, als in solcher Bedrängniß und tyrannischem barbarischen Unwesen, sodann zeitlichem und ewigem Verderben, stecken und beharren wollten; worauf dieselben „nicht allein J. F. Gn. väterliche Vorsorge acceptirt, sondern auch miteinander vor hochnöthig und unumgänglich erachtet und beschlossen, wider solche exorbitirende unerhörte Drangsal und Tyrannei die in der Natur, in Gottes Wort, und aller Völker Rechten, erlaubte Defension ins Werk zu richten, gestalt sie dann auch dazu alles ihr Aeußerstes, ja Leib, Ehr, Gut und Blut aufzusetzen anerboten haben." Zu Abschneidung aller Weitläuftigkeit, besseren Tractation, und Verschwiegenheit, wurde sodann zu solchem Defensionswerk ein engerer Ausschuß der Landstände mit Vollmacht der übrigen ernannt, und alles weiter Nöthige mit möglichster Bestimmtheit verabredet.

Schließlich haben auf dem im Juli 1627 gehaltenen Landtage zu Abwendung der fortdauernden Kriegslasten „sämmtliche Stände rathsam zu seyn ermessen", daß der Landgraf sich in Person zu dem Kaiser begeben, ihm des Landes verderbliche Ungelegenheit zu erkennen geben, und um deren Abstellung anhalten möchte. Der Landgraf willfahrte dem deßfalls an ihn gerichteten Ersuchen, mit dem Beifügen, daß Sie an sich nichts, so dem Vaterlande zu Nutz und Gutem gereichen möge, erwinden lassen wollten.

§. 17.

c) zu Angelegenheiten des fürstlichen Hauses.

Wie man einerseits die Landstände, in denen sich gewissermaaßen das ganze Land personifizirte und alle Unterthanen des fürstlichen Hauses eine gemeinsame Repräsentation erhielten, als diejenigen ansah, welche bei allen wichtigen Ereignissen der landesherrlichen Familie am Nächsten betheiligt seyen und am lebhaftesten Theil nähmen,

Digitized by Google

daher auch ihre Gegenwart bei jeder solcher Angelegenheit zu erfordern nicht versäumte, so hielt man andrerseits auch ihre Mitwirkung für nothwendig bei solchen Vorgängen und Geschäften, welche auf den Rechtszustand des Fürstenhauses einen wesentlichen Einfluß hatten.

In der ersteren Beziehung wurde oben schon die Einladung der Landstände zu der Hochzeitsfeier des Landgrafen Wilhelm VI. erwähnt [S. 88.]. Ein andrer hieher gehöriger Fall war das Leichenbegängniß Wilhelms V., wozu die Landstände auf den 23. April 1640 nach Cassel berufen wurden. Einige Jahre darauf folgte die Leichenbestattung der Landgräfin Juliane, Wittwe des Landgrafen Moritz, wozu, wie aus dem Landt. Absch. v. 27. Merz 1643 ersichtlich ist, „Prälaten, Ritter- und Landschaft in großer Anzahl zu gehöriger Aufwartung anhero (nach Cassel) beschrieben gewesen, dieselben auch sich unterthänig eingestellt, und dadurch ihr mit diesem fürstlichen Haus habendes und tragendes Mitleiden bezeigt und erwiesen haben.“ Ohne Zweifel beziehen sich auch die oben [S. 88.] erwähnten Pathengelder auf die Anwesenheit der Stände bei der Taufe eines fürstlichen Kindes.

Doch wichtiger, als alles Dieses, ist die Theilnahme der Landstände an den auf die landesfürstliche Regierung selbst und die Regentenrechte des fürstlichen Hauses sich beziehenden Vorgängen. Wie schon in den früheren Jahrhunderten die Landstände bei einer Landestheilung zwischen zwei fürstlichen Brüdern thätig mitwirkten, wie sie an der Bevormundung und Anordnung einer Regentschaft in dem Falle der Minderjährigkeit eines Landesfürsten unmittelbar Theil nahmen, wie Verträge der Landesherrn über Gegenstände von allgemeinerem Interesse unter ihre Bürgschaft gestellt, wie endlich Testamente der Landesfürsten und der wichtigste aller Hausverträge ihrer Obhut und ihrem Schutze mit anvertraut wurden, haben wir bereits oben [S. 24. 30. 48. 55. 63. 68.] gesehen.

Digitized by Google

Eine sehr rege Mitwirkung derselben fand hiernächst bei einer in den jetzt vorliegenden Zeitabschnitt fallenden Angelegenheit des fürstlichen Hauses von der größten Wichtigkeit, nemlich dem Successionsstreite zwischen den beiden fürstlichen Linien zu Cassel und Darmstadt über die Nachlassenschaft Ludwigs von Marburg, statt. Wie noch während dessen Dauer die Theilnahme der Landstände vorläufig in Anspruch genommen worden, ist vorher schon erwähnt worden [S. 114.]. Nachdem sodann im Jahre 1627 ein Vergleich zwischen beiden Häusern über die marburgische Succession zu Stand gekommen, und darin die kaiserliche Confirmation dergestalt, daß der Vergleich keine Wirkung vor dem Erfolg solcher Bestätigung haben solle, vorbehalten worden, hat es doch Landgraf Wilhelm „hochnöthig befunden, mit Ihren getreuen Landständen von Prälaten, Ritter- und Landschaft, ehe und zuvor allerhöchstgedachte Kais. Maj. solcher Confirmation halber allerunterth. ersucht würden, hiervon gnädig zu communiciren, und ihr Bedenken einzuholen, ob sie nemlich rathsam und gut befinden könnten, daß es bei solcher troffenen Vergleichung zu lassen, dieselbe nochmalen anzunehmen, und mehr allerhöchst erwähnte Kais. Maj. um die verglichene allergn. Confirmation allergehorsamst anzulangen sey.“ Zugleich wurde den Ständen (auf dem Landtag vom 10 Oct. 1627) eine Abschrift des Vergleichs mitgetheilt, worauf dieselben erklärten, daß, obwohl sie hätten wünschen mögen, daß Landgraf Georg auf erträglichere Vertragsmittel eingegangen wäre, doch weil solches mit allem angewandten Fleiß und vielfältigen Bemühungen nicht zu erhalten gewesen, sie dafür hielten, es wolle gestalten Sachen nach zu Abwendung aller ferneren Inconvenienzen nicht allein rathsam, sondern auch hochnothwendig seyn, Kais. Maj. um Ratification solches Vertrags förderlichst und nächstens anzulangen und zu ersuchen. Die Landstände erließen hierauf in eignem

Digitized by Google

Namen ein Schreiben an den Kaiser,[20]) worin sie, „als interessirte Landstände und Unterthanen, denen des Landes Gelegenheit, Nutzen und Wohlfahrt mit bekannt sey," ganz inständigst baten, ermeldeten Accord durch Ihre kais. Confirmation allergnädigst zu bestärken. Die Confirmation erfolgte sodann am 1. Febr. 1628. In dem Vertrage[21]) kommen mehrere auf die landständische Wirksamkeit sich beziehende Bestimmungen vor. Sowohl im Eingange des Vertrags, als in der Confirmations-Clausel, wird ausdrücklich erwähnt, daß derselbe auf flehentliches Bitten beiderseits getreuer Landstände (bewegliches Ersuchen beiderseitiger Ritter- und Landschaft) abgeschlossen worden sey. Sodann wird verabredet, daß der früher vorhandene Geldvorrath (Landesschatz: oben S. 46.) demnächst „mit Rath und Zuthun beiderseits gehorsamer und getreuer Prälaten, Ritter- und Landschaft," doch so, daß es keinem Fürsten, noch dessen untergebenen Landständen und Unterthanen, gar zu beschwerlich falle, wieder ergänzt werden solle; weiter, daß die allgemeinen Landtage beider Fürstenthümer abwechselnd im Casselschen und Darmstädtischen Territorium gehalten werden, doch hierdurch keinem Fürsten benommen seyn solle, in seinem Fürstenthum nach Gelegenheit und Befindung seiner und des Landes besonderen Obliegen Particular-Communications-Tage mit seinen Landständen vorzunehmen.[22]) In der Schlußclausel der kaiserlichen Confirmation wurde verordnet, daß dieser Vertrag und die Confirmation von der Landgrafen allerseits Ritterschaft, Landschaft und Unterthanen beschworen werden, auch Ritter, Landschaft und Unterthanen demselben, soweit er jeden binde, in allen Puncten nachkommen, und denselben steif,

20) Abgedruckt in der gründlichen Erzählung des marb. Successions-Streits. S. 554.

21) Bei Lünig Th. IX. S. 827.

22) Eine Bestätigung hiervon in dem Vertrage vom 14. Apr. 1648, bei Lünig S. 902.

Digitized by Google

fest und unverbrüchlich halten sollten. Die wirkliche Eidesablage erfolgte am 27. Merz 1628 von allen Anwesenden von Prälaten, Ritter- und Landschaft [23]), und darauf, daß solches geschehen, ward nachher in dem Primogenitur-Vertrage vom 8. Juni 1628,[24]) dem Hauptvergleiche vom 23. Jan. 1638,[25]) und dem Landt. Absch. v. 18. Nov. 1643, Bezug genommen. Der erwähnte Primogenitur-Vertrag enthält auch in Beziehung auf die landständische Wirksamkeit die Bestimmung, daß der des Juris primogeniturae fähige Fürst die anderen Fürsten nach billigen Dingen „mit Zuziehung Ritter- und Landschaft" ablegen solle. Auch dieser Vertrag ist von sämmtlichen Prälaten, Ritter- und Landschaft beschworen worden.[26]) Ausserdem waren bei dieser Gelegenheit zwischen beiden Landgrafen noch folgende Verträge über allgemeine Landesangelegenheiten geschlossen worden: v. 4 Oct. 1627 wegen der von den Landständen gemachten Schulden, v. 24. Dez. 1627 wegen der hessischen Landtage, und v. 4. Apr. 1628 wegen einiger Abänderungen des Brüdervergleichs von 1568.[27])

Sehr thätig nahmen sodann auch die Landstände an den späterhin zwischen den beiden Häusern Cassel und Darmstadt in Folge des 30jährigen Kriegs entstandenen Mißhelligkeiten, indem nemlich H. Cassel auf der einen, Darmstadt auf der anderen Seite stand, wodurch ersteres zu offner Feindseligkeit gegen letzteres veranlaßt wurde, Theil. Aus dem oberhessischen Landt. Absch. v. 23. Apr. 1637 ergiebt sich, daß hierüber nicht nur zwischen den oberhessischen und niederhessischen Landständen eine Correspondenz statt gefunden hatte, sondern von ersteren auch unmittelbar an

---

23) Lünig. S. 844.
24) Ebendas. S. 846. 847.
25) Ebendas. S. 875.
26) Ebendas. S. 875. 898.
27) Gründliche Erzählung ꝛc. S. 520. 581. 589.

Digitized by Google

den Landgrafen Wilhelm ein Schreiben erlassen worden war. Der unglückliche Ausgang dieses Streites ist bekannt. Durch kaiserliche Patente[28]) wurde Landgraf Wilhelm seines Landes verlustig erklärt, und dem Landgrafen Georg zu Darmstadt die Administration desselben übertragen, auch die Landstände von Eid und Pflicht gegen ersteren entlassen, und damit an letzteren angewiesen. — Doch hieran reihet sich ein für die Geschichte der Landstände höchst wichtiger Vorgang, bei welchem sich abermals die unerschütterliche Treue der hessischen Landstände gegen das regierende Fürstenhaus nicht weniger rühmlich und erfolgreich, wie einst beim ersten Anbeginn dieser Geschichte [S. 18.] bewährte, indem nemlich nur durch ihre feste Beharrlichkeit ein Ereigniß abgewendet wurde, in Folge dessen, wo nicht auf immer, doch auf lange Zeit hin, die Regierung über die H. Casselschen Lande auf das F. Darmstädtische Haus übergegangen seyn würde. Landgraf Wilhelm hatte in seinem Testament die Vormundschaft über seinen kaum 8 Jahre alten Prinzen und die Regentschaft über Niederhessen seiner Gemahlin Amelie Elisabeth übertragen; ihr hatte er 2 Personen aus der Ritterschaft und 3 von seinen Räthen als Mitregenten beigeordnet, ohne deren Vorwissen sie nichts unternehmen, auch keinen Befehl geben sollte, der nicht wenigstens von einem dieser Mitregenten unterzeichnet wäre. Ausserdem hatte der Landgraf verordnet, daß 16 Landräthe, darunter 6 aus der Ritterschaft, 6 aus den Städten, und 4 Doctoren oder andere gelehrte Bediente, der Vormünderin und Regentin beiräthig seyn sollten, dergestalt, daß letztere nebst den verordneten Regenten „in vorfallenden wichtigen Sachen mit deren Rath und Bewilligung handeln und verfahren, und die Majora den Schluß machen sollten.“[29]) Nach des Landgrafen Wilhelm im Sept. 1637

28) Lünig Th. IX. S. 859. 863. 864.

29) Curtius de consiliariis provincialibus. Prolusio III. p. 4. Vergl. a. oben S. 68.

Digitized by Google

erfolgtem Tode begehrte Landgraf Georg von Darmstadt theils als nächster Verwandter, theils und hauptsächlich in Folge der vom Kaiser gegen den Landgrafen Wilhelm ausgesprochenen Achtserklärung, die Regentschaft über Niederhessen; er kündigte den niederhessischen Landständen an, ihn binnen 3 Tagen als ihren Landesfürsten und als Landes-Administrator anzuerkennen; zugleich berief er dieselben wiederholt zu einem Landtage nach Alsfeld; ein kaiserlicher General erschien mit gewaffneter Hand an der niederhessischen Grenze, und bedrohte sie in sehr harten Ausdrücken mit allen nur möglichen Drangsalen, wenn sie sich der kaiserlichen Verordnung länger widersetzten. Andrerseits erließ auch die Landgräfin nebst den Vormundschaftsräthen eine Aufforderung an die Landstände, sie als ihre Obrigkeit anzuerkennen. Die Landstände schrieben hierauf an den Landgrafen Georg, lehnten sein Ansinnen ab, und fügten hinzu, daß sie von ihm, da sie einmal ihrem rechtmäßigen Fürsten den Eid der Treue geleistet hätten, keine Befehle annehmen, noch viel weniger sich auf dem Landtage zu Alsfeld einfinden könnten; sodann erließen sie ein Schreiben an den Kaiser, in welchem sie denselben ersuchten, sich ihres jungen Fürsten anzunehmen, und wendeten sich zugleich an die Kurfürsten von Mainz, Cölln und Brandenburg, und mehrere andre Fürsten, mit einem gleichen Ersuchen. Indessen fuhr Landgraf Georg fort, seine Ansprüche zu betreiben, und ermahnte die niederhessischen Stände aufs ernstlichste, warnte sie auch, die traurigen Schicksale von dem Lande zu entfernen, welche dasselbe treffen würden, wenn sie länger ihn anzuerkennen verweigerten. Selbst der Kaiser erklärte sich offen gegen sie; in einem an die niederhessischen Landstände gerichteten Schreiben begegnete er aufs Nachdrücklichste ihren Ausflüchten, und drang in sie, daß sie einmal aufhören möchten, sich der kaiserlichen Verordnung zu widersetzen, versprach ihnen auch einerseits die deutlichsten Beweise seiner Huld und Gnade, und erinnerte sie andrerseits, allem dem Lande

Digitized by Google

bevorstehenden Unglücke vorzubeugen. Doch die Landstände blieben standhaft in treuer Ergebenheit gegen ihren jungen Fürsten und seine erhabene Mutter; nach langer Berathschlagung, während welcher der kaiserliche General mit einer beträchtlichen Anzahl Kriegsvolk in Niederhessen einzudringen und selbst Cassels sich zu bemächtigen im Begriff stand, wurde man einig, daß die Stände noch einmal an den Kaiser und an andre Fürsten schreiben und ihnen diese Landesangelegenheit auf das Nachdrücklichste empfehlen sollten; die Landgräfin selbst aber nahm durch ihre Räthe, in Gemeinschaft mit den Ständen, die Unterhandlungen mit Darmstadt wieder auf, und so kamen denn am 23. Jan. 1638 zwei Vergleiche zwischen beiden fürstlichen Häusern zu Stande, deren Inhalt noch in mancher Beziehung von großem Interesse für die landständische Verfassung damaliger Zeit ist.[30]) In dem Hauptvergleiche[31]) wurden neben den Hessen-Casselischen Räthen auch die „aus dem Mittel der niederhessischen Landstände zugleich erschienenen Deputirten" als mitpaciscirender Theil aufgeführt, und weiter verabredet, daß dieser Vertrag sowohl von den der Landgräfin Amelie Elisabeth beigeordneten Mitregenten und dazu gezogene Landräthen [S. 121.], als von den Landständen, beschworen werden solle. In dem, mit der kaiserlichen Confirmation versehenen, Nebenvergleiche vom nemlichen Tage[32]) wird unter andern auch der von den Landständen geschehenen Acceptation gedacht; auch übernehmen diese mit die Verbindlichkeit, davor zu seyn und zu verhüten, daß die auf Seiten der fürstlich H. Casselischen Linie noch inhabenden festen Plätze, Städte und Oerter, bis zur Wieder-Auslieferung (an Darmstadt) nicht in fremde Hände und Gewalt kommen mögen; dagegen wird den Landständen,

30) Die Erzählung aller dieser Vorgänge bei Teuthorn. Th. IX. S. 280 bis 297.

31) Lünig Th. IX. S. 867.

32) Ebendas. S. 876.

wie Allen, welche sich zum Frieden erklärt, und selbigen wirklich annehmen und vollziehen, der kaiserliche Schutz versichert. Ferner wurde auf Nachsuchen der fürstlichen Räthe und der Landstände des Niederfürstenthums die Zurückziehung der gegen den inmittelst verstorbenen Landgrafen erlassenen kaiserlichen Mandate zugesichert, jedoch mit verschiedenen von Kais. Maj. ausbedingten Conditionen, worunter auch die, daß „die Vormundschaft über Landgraf Wilhelms Herrn Söhne und die Regierung des Niederfürstenthums Hessen durch die fürstliche Frau Wittib und 5 Personen aus dem Mittel der hinterlassenen Räthe, als Mitregenten des Landes, mit Zuziehung von 16 Personen aus den Landständen des Niederfürstenthums, als Landräthen, unverweislich geführt," und daß insonderheit auch von letzteren ohnfehlbar dahin gesehen werde, daß diesem ganzen Abschied durchaus und in Allem nachgegangen werde. In einem weiteren, die künftige Aushändigung des erstgedachten Vertrages betreffenden, Abschiede vom nemlichen Tage[33]) machen sich die Casselschen Räthe und niederhessischen Landstände verbindlich, die Ratification der Landgräfin in Ansehung des zwischen den F. Darmstädtischen Räthen an einem und „den Räthen zu Cassel und niederhessischer Landstände Abgeordneten am andern Theil" vorläufig abgeschlossenen und von letzteren acceptirten Vertrages förderlich einzuholen. Zugleich werden die dem Vertrage beizufügenden Schriften aufgezählt, und unter diesen die Erklärung der Mitregenten, der 16 niederhessischen Landräthe, und der niederhessischen Landstände, „in welchen Schriften die niederhessischen Mitregenten und sämmtliche Landstände geloben werden, soviel solche Sachen dieselben sammt und sonderlich immer berühren, sich bereit, treu und willig erfinden zu lassen." Durch Unterschrift und Pitschaft vollzogen ist dieser Abschied

33) Lünig. S. 882.

Digitized by Google

von den Darmstädtischen Räthen an einem, „und dann von den Hessen-Casselschen Räthen und Landständen am anderen Theil.“

Hieran nun schließt sich wieder als nahe verwandter Gegenstand, ein dem inneren Staatsorganismus angehöriger Act der landständischen Wirksamkeit. Nach dem Abschlusse jener Verträge berief die Landgräfin Amelie Elisabeth im Mai 1640 die Stände zu einem Landtage, um mit ihnen zu berathen, wie und welchergestalt die letzte Willens-Verordnung ihres verstorbenen Gemahls, wodurch sie zur Vormünderin und Regentin verordnet, zugleich aber andere mehr Personen aus Ritter- und Landschaft ihr zu Mitregenten und Räthen beigesetzt und adjungirt worden, zu Werk zu richten, auch wie und woher diejenigen, welche zu Mitregenten und Landräthen bestellt werden sollten, zu salariren seyn möchten. „Ob dann wohl — heißt es in dem Landt. Abschiede weiter — die sämmtlichen Landstände gern gesehen, daß die Regiments-Bestellung förderlich vollzogen und zu Werk gerichtet werden möchte, die Ritterschaft aber unterth. gesucht und gebeten, daß dabei ihre hergebrachte Prärogative und der in anno 1514 zwischen damaliger fürstlichen Wittwe und den Landständen gemachte Vergleich [oben S. 36.] in Acht genommen, auch dadurch die gemeinen Convocations- und Landtäge in Land und Leute und das gemeine Beste concernirenden Sachen nicht aufgehoben werden möchten, J. F. Gn. auch ihres Orts zu Bestellung des Regiments nach Anleitung des Testaments, und ohne Abbruch der gemeinen Landtage, ganz willig gewesen, aber sich zu der Ritterschaft Suchen, welches dem Testament und allem Herkommen und Observanz zuwider, nicht verstehen können, maaßen denn von dem angezogenen Vergleich, so in anno 1514 aufgerichtet seyn soll [34]), oder darauf erfolgter Observanz und angezogenem

34) Die Authenticität dieses Landtags-Abschiedes ist gleichwohl

Prärogativ, sich in den fürstlichen Archiven und Repositu-ren nicht das Wenigste, sondern gerade das Gegenspiel befunden; so hat demnach die Ritterschaft aus unterth. Respect gegen J. F. Gn. und dero lieben Herrn Sohn, ihren gnädigen lieben Landesfürsten, doch ihrer Posterität auf künftige gleichmäßige Fälle nichts begebend, für dieß-mal und bei jetzigen Zeiten ihr Suchen fallen zu lassen sich erboten; es haben aber J. F. Gn. den von ihnen geschehe-nen Vorbehalt dahingestellt, und dagegen und sonst allent-halben der fürstlichen Posterität des fürstlichen Hauses Hessen ihr Recht jetzt und inskünftig per expressum vorbehalten; und demnach kein Mittel zu erfinden gewesen, wie diejeni-gen Personen, so zum Regiment nach Anleitung des Testa-ments bestellt werden sollten, zu besolden, und dann J. F. Gn. dahero sich erboten, daß Sie die Regierung mit sol-chen qualifizirten Personen, soviel deren den fürstlichen Einkünften nach besoldet werden könnten, bestellen wollten, daß einem Jeden Recht und Gerechtigkeit widerfahren, und sich darüber Niemand mit Fug zu beschweren Ursache haben möge, so haben die Sämmtlichen von Prälaten, Ritter- und Land-schaft solches zu Dank unterthänig angenommen, und sind damit bei diesem Puncte also zufrieden gewesen." [35]) — Wie solchergestalt die Landstände damals um einer jedenfalls nicht bedeutenden pecuniären Ersparung willen die Aus-übung eines so ausgezeichneten Rechts, wie das ihnen durch das Testament des verstorbenen Landgrafen eingeräumte, und durch seine Wittwe als testamentarische Vormünderin

---

späterhin von Seiten des fürstlichen Hauses selbst in der bekann-ten Streitsache mit dem teutschen Orden wegen Immedietät der Balley Hessen dadurch offiziell anerkannt worden, daß man denselben als Beweismittel gegen den Landcomthur, welcher ihn selbst unterschrieben hatte, benutzte: Beurk. Nachr. §. 19. u. Beil. 46.

35) Ein Abdruck dieses Landtags-Abschiedes in v. Berg teutsch. Staatsmag. B. I. S. 118.

Digitized by Google

und Regentin ausdrücklich anerkannte, der Ernennung einiger aus ihrem Mittel zu Mitregenten der Landgräfin, freiwillig aufgegeben haben, würde in der That völlig unerklärbar seyn, wenn nicht der ganze Landtagsabschied das traurige Bild eines Zwiespaltes unter den Landständen, Prälaten und Rittern einerseits und den Städten andrerseits, darböte, in Folge dessen bei noch drei anderen Puncten, welche ihnen von der Landgräfin zur Berathung vorgelegt worden, die weitere Verfügung dem Ermessen der letzteren überlassen bleiben mußte; daher sich wohl voraussetzen läßt, daß vielmehr diese Meinungs-Verschiedenheit unter den Ständen, als der Zweck einer so geringfügigen Ersparung, auch bei jenem ersten Puncte hauptsächlich den Ausschlag gegeben haben möge.

Als sodann im Jahre 1650 Landgr. Wilhelm VI. die Regierung selbst übernahm, wurden die Stände von der Landgräfin zu einem Landtage berufen, um dem Actui abdicationis beizuwohnen, auch, was ihnen von dem Landgrafen oder dessen Räthen proponirt werden würde, anzuhören, und darauf die gehörige Nothdurft zu des Vaterlands Besten bedenken und schließen zu helfen. [35]) — Gleichergestalt wurden, als späterhin das Land noch einmal unter Vormundschaft fiel, bei deren Beendigung die Landstände von der damaligen Vormünderin und Regentin, Hedwig Sophie (im J. 1677) zusammen berufen, um der Niederlegung ihrer seitherigen Vormundschaft und der Uebergabe der Regierung an ihren Sohn, den Landgr. Carl, beizuwohnen. [36])

Endlich gehören hieher auch noch zwei Fälle, in denen die unmittelbare landständische Theilnahme und Mitwirkung zu auswärtigen Angelegenheiten statt fand.[37]) Im

35) Das Convocationsschreiben vom 24. August 1650 im landständischen Archiv. Weiteres von diesem Landtage im §. 27.

36) (Vollgraff) was bedürfen ꝛc. Abth. I. S. 29.

37) Die Acten über beide Vorgänge im landständischen Archiv.

Digitized by Google

Jahre 1615 wurden die Landstände von den Grafen von Waldeck ersucht, in ihrem Streite mit dem Landgrafen Moritz wegen der Landeshoheit über die Grafschaft Waldeck die Vermittelung zu übernehmen, welchem Geschäft auch dieselben sich bereitwillig unterzogen, und im Jahre 1619 einen Vergleich wirklich zu Stande brachten. — Sodann erließ Landgraf Wilhelm V. im J. 1635 ein Schreiben an die Landstände, womit er ihnen den Prager Friedensschluß zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen, und was deßhalb von seinen Räthen schon verhandelt worden, mittheilte, und, weil dieß „eine hochwichtige sehr gefährliche Sache sey, worauf J. F. Gn. und dero fürstlichen Hauses, ja des ganzen Landes und aller dessen Stände und Einwohner, sammt und sonderbare Wohlfahrt oder Ruin beruhe", dieselben aufforderte, Alles reiflich zu erwägen, und ihr rathsames Bedenken J. F. Gn. über nachfolgende Puncte zu eröffnen: 1) ob und was sie vermeinten, daß über die von J. F. Gn. allbereits gethanen Erinnerungen und Postulate noch weiter bei dem Friedensschluß zu erinnern und in Acht zu nehmen seyn möchte; 2) wenn J. F. Gn. Erinnerungen und Postulate beliebt würden, ob Sie dann den Friedensschluß pure acceptiren sollten; 3) wenn wider Verhoffen in puncto religionis einige Difficultäten vorfallen sollten, wie sich alsdann J. F. Gn. zu verhalten hätten; 4) wenn zu Annehmung des Friedens gerathen und geschlossen werden sollte, woher dann die Mittel zu nehmen, das übrige Volk, welches zu Besetzung der festen Plätze im Lande und zur Versicherung dermaaßen nicht vonnöthen, abzudanken und zu licentiiren, was auch und wieviel in specie zu Besetzung der Festungen nöthig, und welche Orte eigentlich zu besetzen seyn möchten. Die übrigen Puncte sind von minderem Belange. Hierauf ward die „Resolution der Landstände" schriftlich dahin ertheilt: zu 1 wüßten sie nichts weiter zu erinnern; zu 2 sey der Frieden pure zu acceptiren, wenn die Erinnerungen und

und Postulate bewilligt würden; sollten aber zu 3 wider Verhoffen in puncto religionis Difficultäten vorfallen, so werde Gott der Allmächtige auch alsdann, wie bisher geschehen, den Seinigen beistehen; zu 4 hätten die Landstände für gut befunden: 1) daß man gebührliche Rechnung zulege, was auf die Soldatesca gangen, und zweifelten sie nicht, es werde nicht viel restiren; 2) die Besetzung der Festungen belangend, hätte Landgr. Wilhelm hochs. Gedächtn. eine Verordnung gemacht, wie stark die Festungen zu besetzen, darauf auch eine gewisse Anlage gemacht, wobei es ihres Ermessens zu Friedenszeiten billig zu belassen; 3) hielten sie für genug, daß die Hauptfestungen Cassel und Ziegenhayn besetzt blieben.

Wie übrigens auch die oberhessischen Stände von ihrem Landesfürsten zu den fürstlichen Hausangelegenheiten zugezogen worden, davon geben die Landtagsabschiede vom 26. Mai 1625 und 5. Jan. 1631 urkundliche Nachweisung. Zufolge des ersteren theilte Landgr. Ludwig den Ständen die von ihm entworfene testamentliche Disposition „in landesfürstlichem Vertrauen" mit, um wegen einiger Puncte derselben deren „Rath und Gutachten" zu hören, welches dann auch bald nachher schriftlich von denselben eingereicht wurde. [38]) Eine gleiche Mittheilung erfolgte im J. 1631 von Seiten des Landgr. Georg. Derselbe ließ den Ständen ein von ihm verfaßtes Testament, mit dazu gehöriger fürstlichen Educations-Geheimenraths- und Ersparungsordnung, vorlegen, worüber er zwar selbst berathschlagt, und seine Räthe, wie auch andere verständige Leute, gehört, dabei aber sich entschlossen habe, auch mit den anwesenden Prälaten, Ritter- und Landschaft deßfalls zu communiciren, daher dieselben „ersucht werden, ihr unterthänig Bedenken und Gutachten, ob und was sie beim Vergriff (Abfassung) des Testaments und dessen Zugehördte zu erinnern haben

38) Abgedruckt in der Beurk. Nachr. Beil. 97. S. 89.

Digitized by Google

möchten, libere zu eröffnen, welches J. F. Gn. gnädig vernehmen, in fernere gute Consultation ziehen, und mit Willen nichts, was gemeiner Landeswohlfahrt zum Besten beschehen soll, kann, oder mag, unterlassen werden.“ Zugleich sprach der Landgraf die Hoffnung aus: „die getreuen Landstände werden keine Beschwerniß tragen, sich auf Steifhaltung solchen Testaments und der dazu gehörigen obangeregten Ordnungen zu obligiren, dadurch ein starkes Eventual-Band zu befestigen, und des Hrn. Testatoris F. Gn. auf alle Fälle desto ruhiger und getroster zu machen.“ Zuletzt wird den Ständen die Geheimhaltung des Inhalts der Disposition anempfohlen. Die förmliche Ausfertigung dieses Testaments ist vom 4. Juni 1660. [39]) In demselben ist unter andern festgesetzt, daß im Falle der Unmündigkeit des Regierungs-Nachfolgers die Gemahlin des Landgrafen Vormünderin und Regentin, jedoch sammt den dazu verordneten Räthen, und sammt einem Ausschusse von Prälaten, Ritter- und Landschaft, als Contutoren und Mitvormündern pro indiviso, seyn solle. — Eine ähnliche Verfügung enthält das Testament Ludwigs VI. v. 28. Juni 1664. [40])

§. 18.

IV.) Verhältniß der Landstände als Corporation.

Die Bezeichnung als Corporation ist hier lediglich in dem Sinne genommen, daß die Landstände in der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit nur als repräsentative Einheit gedacht werden können, und hierbei ein Auftreten von Individuen in geringerer oder größerer Anzahl, selbst wenn sie die Mehrheit aller Landstände bildeten, um landständische, und in dieser Eigenschaft für das Land

39) Ein Abdruck davon in (Beck's) hessischem Staatsrecht. Th. II. S. 213.

40) Ebendas. S. 287.

Digitized by Google

verbindliche, Beschlüsse zu bilden, als gänzlich unstatthaft erscheint. — Diese corporative Stellung der Landstände ist während des hier vorliegenden Zeitabschnittes auf mannichfache Weise und unter verschiedenen Gesichtspuncten sehr bestimmt hervorgetreten.

Man wird sich noch des Versuches Philipps d. Gr. erinnern, eine gewisse Anzahl von Landständen nach seiner Auswahl zu berufen, wodurch er sich gleich beim Antritte seiner Regierung insonderheit mit der Ritterschaft in Opposition setzte [oben S. 41.]. Auch während des 30jährigen Krieges kam öfters der nemliche Fall vor, die Landstände aber protestirten jedesmal dagegen, erhielten auch hierauf landesherrlicher Seits die Versicherung, daß die nur durch den Drang der Umstände gebotene Zusammenberufung eines Theils der Landstände zu einem engeren Ausschusse für die Zukunft nicht zum Präjudiz gereichen solle; dennoch verwahrten sich die anwesenden Landstände, daß sie nur für ihre Personen verwilligen und beschließen könnten, und sprachen mehrmals in Ansehung der für die nicht Anwesenden zu begründenden Verbindlichkeit die Voraussetzung einer nachfolgenden Genehmhaltung Seitens derselben aus. Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht vorzugsweise eine Aeusserung der oberhessischen Landstände in einem Landt. Absch. vom 21. Juli 1643: „Ob sich wohl S. F. Gn. in beschehener Proposition gnädig dahin erklärt, daß diese so eng eingespannte Zusammenkunft, welche wegen kundbarer Landesnoth angeordnet werden müssen, Prälaten, Ritter- und Landschaft unpräjudicirlich seyn und bleiben solle, und sich aber nichts destoweniger in facto befindet, daß die jederweilen beschriebenen Landstände von ihren abwesenden Mitgliedern deßhalben sehr übel angelassen und angefeindet werden, also daß dahero große Uneinigkeit entstehet, auch dermaleins wohl gar Mord und Todtschlag zu befürchten, wie dann ohnedas keiner gern siehet oder leidet, daß ein Andrer in dessen Seckel votiren

Digitized by Google

wolle, sondern öfters und zwar zum Verdruß allegirt und angezogen wird: illud quod omnes tangit, quod ab omnibus etiam approbari debeat, Ritter- und Landschaft ganz unterthänig und beweglich gebeten, daß doch S. F. Gn. deren vielmehr unterth. gethaner Bitte statt geben, und zu künftigen Landtagen, sofern es nur die Zeit und Gefahr, welche auf dem Verzug jeweil haftet, nachgeben wird, alle Stände, entweder sämmtlich, oder jedoch zum wenigsten in Ansehung jetziger beschwerlichen Kriegszeiten, die Ritterschaft nach ihren Familien, die Städte aber in gewisser Anzahl mit Vollmacht der abwesenden, zu erscheinen beschreiben lassen wollten, sintemal allerhand Vergleiche und vermeinte Imputationes, welche jeweil von den abwesenden den erscheinenden beigelegt werden wollen, dadurch können verhütet bleiben." Durch die landesherrl. Resolutionen vom 2. Oct. 1655 erhielt demnächst dieser Gegenstand, in welchen Fällen nemlich allgemeine, und in welchen engere Landtage zulässig, auch wie diese zu beschicken seyen, eine bestimmte Normirung [S. 143]; und in der Folge erschienen auf letzteren die stromsweise einberufenen von Prälaten, Ritter- und Landschaft ausdrücklich „für sich und in Vollmacht ihrer abwesenden übrigen Mitglieder," wie es z. B. in dem Landt. Absch. v. 14. Oct. 1663, oder: „für sich und in Kraft habender Vollmachten von ihren Mitgliedern," wie es in dem Landt. Absch. v. 8. Nov. 1673 heißt. — Zur Bestätigung des bei den landständischen Verhandlungen im Allgemeinen stets vorausgesetzten repräsentativen Characters der auf den Landtagen anwesenden Stände kann übrigens noch vorzüglich ein aus dem vorhergehenden Jahrhundert entnommener Beleg dienen; der Landtagsabschied vom 6. Merz 1551 nemlich ist von den anwesenden Vertretern der Städte unterschrieben: „von wegen aller Städte und Unterthanen in Aemtern und aufm Land"; und im Contert desselben heißt es: „die Verordneten der Städte haben berathschlagt, bewilligt und

entschlossen, daß die Städte und die Bauerschaft in Aemtern und aufm Land ꝛc.;" letzteres kam auch schon im Landt. Absch. von 1536 [S. 47.] vor.

Wie nun die Landstände als corporative Einheit auch selbstständig handelnd bei wichtigen Landes-Angelegenheiten aufgetreten sind, davon geben die Landtags-Verhandlungen des XVII. Jahrh. mehrere auffallende Beispiele, welche theilweise bereits oben [§. 17.] vorgekommen sind, und wohin auch noch die in dem oberhessischen Landtagsabschiede vom 18. Nov. 1643 erwähnte Correspondenz zwischen den niederhessischen und oberhessischen Landständen wegen des Einrückens Hessen-Casselischer Truppen in das Darmstädtische, und ein deßfallsiges Schreiben der letzteren an die Landgräfin Amelie Elisabeth[41]), gehört. — Insonderheit wurden, wo es auf zu leistende Zahlungen ankam, die Landstände stets als die selbstständigen Vertreter des Landes betrachtet. So wird in dem Landt. Absch. v. 23. Juli 1627 gesagt, daß der General Tilly eine Contribution von den Landständen begehrt habe, und im Landt. Absch. vom 30. May 1655 eines kaiserlichen Decrets erwähnt, wodurch „den Ständen des Fürstenthums Hessen Casselschen Theils" eine gewisse Summe zu erstatten auferlegt worden.

Je bestimmter nun aber der corporative Character der Landstände sich aus dem bisher Vorgetragenen ergiebt, um so gewisser ist es, daß eine Verhandlung mit den Landständen außer den Landtagen nicht für statthaft gehalten werden konnte; die oben angeführten Beispiele solcher Verhandlung [S. 97. 106. 111. 115. 116. 124] sind aber auch keine Abweichung von dieser Regel, sondern bestätigen sie viel mehr, indem die dabei zugezogenen einzelnen Landstände auf den Landtagen von den sämmtlichen anwesenden gewählt, und

41) In Lunig collect. nova. T. II. p. 810.

Digitized by Google

als deren Deputirte die landtäglichen Geschäfte in einem bleibenden Ausschusse fortzusetzen bestimmt waren.

Jener corporativen Einheit der Landstände ist es übrigens auch nicht entgegen, daß nicht selten die einzelnen Classen derselben als von einander gesondert und gewissermaaßen einander gegenüberstehend auftraten, indem das alte Curiensystem, hauptsächlich auf den Zweck der wechselseitigen Wahrung der Sonderinteressen eines jeden Standes gegründet, schon in diesem Zwecke die fast unvermeidliche Folge einer Trennung der verschiedenen Classen bei entstehenden Collisionsfällen gewissermaßen rechtfertigte. Beispiele hievon, außer den oben [S. 83 ff. 109. 110. 126.] schon erwähnten, geben auch noch die Landt. Abschiede v. 7. Juni 1629 u. 23. Dez. 1653. Jenem zufolge war von Landgr. Wilhelm V. der Landstände Rath und Beistand, wie Landgr. Moritz wegen seines jährlichen Deputats contentirt werden möchte, begehrt worden; da aber die Stände „mit ihren Gedanken nicht übereinstimmen können", indem die von der Ritterschaft beschehenen Vorschläge et vice versa einem und andern Theil bedenklich gewesen, so erboten sich die Städte freiwillig, 26,000 fl. zu mehrerem Unterhalt des Landgr. Moritz zu entrichten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß „die von den Städten gutwillig beschehene Offerte für keine Trennung der Ritter- und Landschaft, oder daß sie sich dadurch von dem Ritterstand trennen und absetzen, oder auch ihnen oder dem ganzen Corpori ichtwas hiedurch präjudicirt haben wollten, angezogen werden solle." Auf dem Landtage von 1653 aber haben sich zwar, auf die landesherrliche Communication wegen 10 verschiedener, die Landesvertheidigung, das Steuerwesen, einige Gegenstände der Gesetzgebung, die Universität ꝛc., betreffenden Puncte die Landstände „so münd- als schriftlich gegen einander erklärt, gleichwohl aber dabei sich eines gewissen einhelligen Schlusses mit einander nicht vergleichen können, sondern die von der Ritterschaft, unerachtet J. F. Gn. es diesesfalls viel

Digitized by Google

lieber anders sehen mögen, sich unter der Hand subducirt, und endlich, mit J. F. Gn. nicht geringem Mißfallen, re infecta ihren gänzlichen Abschied genommen, daß derowegen, mit Vorbehalt sowohl J. F. Gn,, als der Landschaft Rechtsame, der Schluß mit den sämmtlichen Städten nachfolgender Gestalt gemacht worden ꝛc.“— Daß jedoch diese Mißhelligkeiten und die damit verbundene Spaltung eines in Einigkeit starken und zur nachdrücklichen Wahrung seiner Rechte vollkommen befähigten Körpers die Bedeutung des landständischen Instituts unvermeidlich herabdrücken und zu immer mehrerer Beengung des Umfangs ihrer Wirksamkeit wesentlich beitragen, dagegen aber der landesherrlichen Macht ein immer größeres Uebergewicht verleihen mußte, liegt am Tage. Wie aber die Ritterschaft selbst hiervon sehr bald in ihrem besonderen Interesse eine bittere Erfahrung gemacht, erzählt ein Chronist der damaligen Zeit mit in der That höchstbemerkenswerther Nutzanwendung:

„1650. Jan. 22. ward Hr. Otto v. d. Malsburg, Obervorsteher der Ritterschaft in Hessen, in seiner Behausung in Arrest genommen, weil er die Ritterschaft zusammen beschrieben, und sie von ihrer Gerechtigkeit nicht weichen wollte; man dräute ihm sehr, aber er achtete es nicht hoch; man nahm ihm das Vieh und die Früchte zu Elsungen hinweg, man mußte ihm aber dasselbe nach Befehl des Kammergerichts zu Speier wieder auf sein Haus schaffen, ihn auch endlich, als man nichts an ihm haben konnte, frei und ledig lassen. — Jetzo wäre es Zeit gewesen, daß Ritterschaft und Landstände [42]) bei einander gehalten; nachdem sich aber

42) Der Ausdruck: Landstände zur Bezeichnung der Städte oder Landschaft gegenüber der Ritterschaft kommt auch in älteren Urk. vor, z. B. in dem Pfännercontract von 1538. [oben S. 48.], und in den kaiserlichen Patenten von 1637, bei Lünig Th. IX. S. 862. 863. 865. [oben S. 121.].

Digitized by Google

das Corpus getrennt, seynd wir Sclaven worden, und müssen thun, was man uns heisset.“ [43])

§. 19.

V.) Formelle Anerkennung der landständischen Rechte im Jahre 1655.

Daß die auch in der Sammlung der Landesordnungen [44]) abgedruckten fürstlichen Resolutionen vom 2. Oct. 1655 die wichtigste unter allen positiven Normen unsrer landständischen Verfassung sey, ist längst anerkannt, und sie verdient darum gewiß eine eigene und genauere Betrachtung sowohl in formeller als materieller Hinsicht.

Soviel erstere betrifft, stellt sich diese Norm zwar nur als Inbegriff von landesherrlichen Resolutionen auf Gravamina der Ritterschaft dar, und enthält auch in jenem Abdrucke nichts weiter, als die beigefügte Acceptation von Seiten der Ritterschaft; aber sie ist nicht nur von dem Landesfürsten selbst am Schlusse „als eine im Fürstenthum Hessen-Casselischen Theils perpetuirliche, und, außer einer anderen expreßlich erfolgenden Abrede, unveränderliche Verordnung“ bezeichnet, sondern derselben auch nachher die Form eines eigentlichen Landesgrundgesetzes durch den Landt. Absch. v. 5. Jul. 1656 beigelegt worden, an dessen Schlusse ausdrücklich festgesetzt wird, daß „demjenigen, was in anno 1655 den 2ten Octobris zwischen J. F. Gn. und der Ritterschaft verabschiedet, weniger nicht als wessen J. F. Gn. sich auf der Städte sowohl Univer-

43) Aus einer handschriftlichen Chronik auf der Bibliothek zu Cassel. — Die Schlußbemerkung des Chronisten erinnert an die in einem Commissions-Protokolle der Rentkammer zu Hanau über das Frohndienstwesen in einigen dasigen Aemtern vom J. 1711 vorkommende Aeußerung eines Schultheißen, welcher auf die amtlich an ihn gerichtete Frage: ob nicht ein jeder Unterthan, ohne Unterschied, der Herrschaft die Frohndienste schuldig sey, ganz treuherzig antwortete: „Ja, deßwegen wären sie da!“

44) Th. II. S. 240.

Digitized by Google

sal- als Particular-Gravamina resolvirt, in Allem nachgelebt, auch fest und unverbrüchlich gehalten werden soll." Zur Erläuterung des Inhalts dieser Bestätigungs-Clausel dient noch, daß auch den Städten an dem nemlichen Tage, wie der Ritterschaft, Resolutionen auf ihre besonderen Gravamina ertheilt worden waren, wovon jedoch nur ein wenig bedeutender Auszug bisher im Druck bekannt gemacht worden ist. [45]) Jener Clausel ist sodann noch eine Verwahrung sowohl der Städte als der Ritterschaft beigefügt, welche sich jedoch lediglich auf das wechselseitige Rechtsverhältniß dieser beiden Ständeclassen gegen einander bezieht. In sehr vielen späteren Landtagsabschieden ist sich immer wieder auf die Resolutionen von 1655, als bleibender Norm für die landständischen Rechte, bezogen; auch sind dieselben landesherrlicher Seits stets als solche anerkannt worden; eine wiederholte formelle Bestätigung aber haben dieselben durch mehrere Landtagsabschiede aus dem XVIII. Jahrhundert erhalten, wovon unten [§. 27.] das Nähere vorkommen wird.

Die unmittelbare Veranlassung zu jenen Resolutionen ist so wenig aus dem Landt. Absch. von 1656, als dem zunächst vorhergegangenen, zu ersehen; doch geben darüber die in dem landständischen Archive befindlichen Acten einige Auskunft, wovon das Wesentlichste hier mitzutheilen nicht ohne Interesse seyn wird. — Eigentlich war es wohl der am Schlusse des vorigen §. erzählte Vorgang, welcher den ersten Impuls dazu gab, daß Prälaten und Ritterschaft, wiewohl gesondert von der Landschaft, sich vereinigten, um gesammter Hand ihre Beschwerden geltend zu machen, und deren Abhülfe mit Festigkeit und Nachdruck durchzusetzen. — Auf dem von der Landgräfin Amelie Elisabeth zum Zwecke der Regierungs-Uebertragung an den Landgr. Wilhelm VI. auf den 24. Sept. 1650 berufenen Landtage [oben S. 127.] wurden von letz-

45) Samml. d. L. O. Th. II. Vorb. §. 77.

Digitized by Google

terem den Ständen 5 Puncte proponirt: wegen Beibehaltung einiger Völker zur Besetzung der festen Plätze und deren Unterhaltung, wegen der in Folge des letzten Vertrages mit Darmstadt an dasselbe herauszuzahlenden Summe, wegen Verlängerung der Trankſteuer, wegen Entrichtung der Reichs- und Kreisſteuern, und wegen Renovirung der Polizei- und Taxordnung. Anſtatt aber ſich hierüber zu erklären, übergab die Ritterſchaft vorerſt ihre umſtändlich verfaßten Gravamina in 28 Puncten, mit der Bitte, ſie bei ihren herkömmlichen Rechten und Gerechtigkeiten mit fürſtlichem Ernſt und Nachdruck zu manuteniren, dawider ſelbſt nichts thun zu laſſen, noch dagegen gethan zu werden geſtatten, inſonderheit aber den bei dem leidigen Kriegsweſen zur Schmälerung ihrer Gerechtſame eingeriſſenen Beſchwerungen abhülfliche Maaß zu thun, indem ſie ſich zugleich auf die dem fürſtlichen Hauſe ſtets bewieſene Treue berufen, welche ſie beſonders während der langwierigen Kriegsjahre, zumal bei dem Ableben des verſtorbenen Landgrafen und J. F. Gn. Kindheit mit der That bezeugt hätten, indem ſie weder durch ſcharfe Pönalbefehle, noch andre angedrohte und faſt vor Augen ſtehende Feuer- und Schwerdts-Gefahr, von der ihnen angebornen Liebe und Treue gegen J. F. Gn. ſich hätten abſchrecken laſſen [oben S. 122 f.]. Zugleich übergab die niederheſſiſche Ritterſchaft eine beſondere Beſchwerde, dadurch veranlaßt, daß wegen der in dieſem Fürſtenthum hiebevor unſtreitig hergebrachten, durch ſehr viele Actus beſtätigten, im heil. röm. Reich gewöhnlich in Rechten erlaubten, und mit Praejudiciis beſtärkten, Zuſammenkünfte der Landſtände neuerlich Inhibitiones geſchehen, an Seiten der Ritterſchaft dagegen mit gutem Grund ausgeführt, nichtsdeſtoweniger aber gegen den Erbmarſchall und den Obervorſteher Otto v. d. Malsburg harte ungewöhnliche Prozeduren vorgenommen [oben S. 135.], auch ſelbige gar um hohe Summen Geldes geſtraft und dieſe von ihnen exigirt worden wären. Man beſchuldige die Ritterſchaft, als

Digitized by Google

hätte sie sich mit unziemlichen Händeln und gar mit Rebellion an ihrem gnädigen Landesfürsten vergessen, und es gewinne das Ansehn, daß, „da man ehrlichen Biederleuten öffentliche Zusammenkünfte nicht verbieten könnte", ihnen solche als verdächtigen, treulosen, eid- und pflichtvergessenen Leuten gewehrt würden. Die sämmtliche Ritterschaft müsse daher bitten, sie bei ihrer wohlerlangten und hergebrachten Gerechtigkeit der Zusammenkünfte und sonstigen Freiheiten zu lassen und handzuhaben, auch diesem Gravamini dergestalt abzuhelfen, daß die Ritterschaft, und insonderheit die am meisten gravirten Mitglieder derselben, an ihrer Ehre und gutem Namen unbenachtheiligt, bei ihrer Gerechtigkeit hinkünftig unperturbirt verbleiben, wie nicht weniger die dem Erbmarschall und dem Obervorsteher Malsburg deßwegen abgenommenen Strafgelder wiederum restituirt werden möchten. Hierauf ergieng von Seiten des Landgrafen eine ziemlich strenge Erwiederung an die Ritterschaft: es befremde J. F. Gn. nicht wenig, daß, nachdem Sie ihnen bereits Antwort ertheilen lassen und sich gänzlich versehen hätten, die Ritterschaft werde, bis die Zeit und Ordnung, von ihrem Nachsuchen zu sprechen, herbeigekommen, dabei acquiescirten, und in der Deliberation über die proponirten Puncte fortfahren, dieselbe jedoch J. F. Gn. mit einer mündlichen Replik behelligt, und Sie zu Ertheilung einer schließlichen Resolution hierüber, ehe und bevor sie weiter in anderen Dingen fortschritten, gleichsam adstringiren wollten, da aber der Ritterschaft Nachsuchen theils eine weitere Untersuchung erfordere, theils eine hochbedenkliche und weitaussehende Zumuthung enthalte, zumal die Sachen unter der Ritterschaft Namen nicht allein am kaiserl. Kammergericht, sondern sogar am kaiserl. Hof, gegen J. F. Gn. gesucht worden, so versähen Sie sich, die Ritterschaft werde gestalten Umständen nach sich hierbei eines Bessern, sodann des Respects und der Gewärtigkeit, womit sie ihrer von Gott vorgesetzten Landes-Obrigkeit zu begegnen schuldig seyen,

Digitized by Google

bedenken und erinnern, deßfalls in J. F. Gn. weiter nicht dringen, sondern in den proponirten Puncten ohne fernere Verweilung sich dergestalt entschließen, damit nach solchen auch zu Abhelfung ihrer Desiderien dem Herkommen nach geschritten, und alsdann etwa auch ihres obgedachten Nachsuchens halber nothdürftige Communication gepflogen, und die Behör verfertigt werde; denn sollte wider bessere Zuversicht die Ritterschaft sich dazu nicht verstehen, werden J. F. Gn. zwar ein solches — vor dießmal dahin gestellt seyn lassen, aber Ihre Gerechtsame und Nothdurft deßfalls zu beobachten unvergessen seyn. Hierauf gaben nun Prälaten und Ritter ihre Erklärung auf die proponirten Puncte ab, erkannten darin ausdrücklich an, daß dieselben zu des ganzen Landes Beruhigung, Heil und Wohlfahrt zielten, und zeigten sich fast durchgehends willfährig, den landesherrlichen Anträgen zu entsprechen. Gleich am folgenden Tage erhielten sie sodann die landesherrliche Resolution auf ihre Gravamina, und nachdem sie dagegen ferner „replicando eingekommen", eine schließliche Erwiederung, aus welcher hier nur zu erwähnen ist, daß unter andern auf einen die sämmtlichen Landstände betreffenden Punct um deßwillen nicht eingegangen wurde, weil jene sich erst unter einander darüber zu vergleichen hätten. Der Erfolg der ganzen Verhandlung war übrigens, daß gar kein Landtagsabschied zu Stande kam; doch enthalten die landständischen Acten hierbei noch die Bemerkung, daß „weil die ritterschaftlichen Gravamina nicht abgethan werden wollen, die anfänglich offerirten 50,000 fl. und Trankſteuer nicht accordirt worden." — Solchergestalt giebt auch dieser Vorgang einen ganz unzweifelhaften practischen Beleg für den oben [§. 14.] ausgeführten Grundsatz der bedingenden Abhängigkeit der landständischen Steuerverwilligung von der Gewährung der damit verbundenen Desiderien ab.

Wie sodann die Ritterschaft auf dem nächstfolgenden Landtage von 1653 ihren Unmuth durch eine schroffe

Absonderung von der Landschaft — anstatt im Verein mit derselben ihre gerechten Beschwerden um so nachdrücklicher geltend zu machen, und jeder Beeinträchtigung der landständischen Gerechtsame entgegen zu wirken — geäußert habe, ist oben [S 134.] bereits erzählt worden. Die beiden folgenden im Dez. 1654 und May 1655 gehaltenen Landtage giengen ruhig vorüber, und der Gravamina geschah in den Landt. Abschieden gänzlich keine Erwähnung; doch hatten deßhalbige Verhandlungen fortwährend statt gefunden, auch waren die Ansprüche der Ritterschaft im Wege Rechtens fortgesetzt worden, wie aus einer von letzterer am 25. Juni 1655 auf 4 Deputirte aus ihrer Mitte[46]) ausgestellten Vollmacht hervorgeht. In deren Eingang wird, als Veranlassung, der Irrungen gedacht, welche leider seit geraumer Zeit zwischen dem Landesfürsten an einem und der Ritterschaft am anderen Theile sich erhoben hätten, und theils zu offenem Prozesse ausgeschlagen seyen, theils auf erwartender Remedirung beruhten, weßhalb verschiedene Conferenzen mit J. F. Gn. Ministern[47]) gepflogen, auf dem letzten Landtage aber von S. F. Gn. ein weiterer Versuch, ob nicht das Werk aus dem Grunde sopirt werden könnte, beliebt worden sey, welches sie aus friedeifrigem patriotischem Gemüth alsbald mit schuldigem Danke acceptirt hätten. Die Vollmacht selbst gehet dahin, daß die Deputirten — denen überlassen worden, außer den ihnen adjungirten Gelehrten, noch andre Personen, so sie der Sachen Bewandtniß nach benöthigt hätten, zu requiriren — nach Inhalt der ihnen zugestellten Instruction die unverfängliche Conferenz antreten, und nächst fleißiger Remonstration ihres getreu-willigen Gemüths, und ihrer wohlhergebrachten Immunitäten, Jurium ac Privilegiorum, allen

46) Die nemlichen, von welchen die Resolutionen nachher unterzeichnet worden. L. O. II, 245.

47) Diese Bezeichnung kommt hier zuerst vor.

Digitized by Google

möglichen Fleiß verwenden sollten und möchten, damit die Irrsale aus dem Grunde gehoben würden, und zu einem glücklichen und vor der Posterität verantwortlichen Schlusse eifrigst cooperirt werde. In Folge der hiernach statt gehabten Conferenz wurden hierauf wirklich die bisherigen Mißhelligkeiten durch die Resolutionen v. 2 Oct. 1655 beseitigt, wie aus deren Eingang selbst ersichtlich ist.

Soviel nun den materiellen Inhalt dieser Hauptnorm der landständischen Verfassung betrifft, sind dabei vor Allem diejenigen Puncte, welche gemeinschaftliche Angelegenheiten der sämmtlichen Landstände, und die landständische Verfassung selbst, zum Gegenstande haben, von denen, welche sich auf Particular-Desiderien der Ritterschaft beziehen, und in jener Hinsicht nur von untergeordneterem Interesse sind, genau zu sondern.

I. Allgemeine Bestimmungen. Dahin gehört: a) Die im Art. 1 enthaltene wegen der Landtage; hiernach soll es 1) in Ansehung der allgemeinen Landtage, welche gemeinschaftlich mit den H. Casselischen und Darmstädtischen Landständen ehedem gehalten worden, bei dem Hausvertrage von 1648, wonach dieselben wieder in Gang gebracht werden sollten, *) verbleiben; 2) die besonderen oder sogenannten Landcommunicationstage sollen, wenn Sachen vorfallen, wobei der gesammten Stände Vernehmung oder Bewilligung erfordert wird, ausgeschrieben und beobachtet werden, „in maaßen dann J. F. Gn. sich nicht zuwider seyn lassen wollen, in Land und Leute betreffenden Sachen, wann es die Nothdurft erfordert, mit ihren Landständen zu communiciren und sie zu Rath zu ziehen.“ Der Sinn dieser letzteren Bestimmung ist bisher nicht ganz gleichförmig aufgefaßt worden; Vollgraff[48]) drückt dieselbe geradezu so aus: „daß in wichtigen Sachen

*) Lünig. Th. IX. S. 902.

48) Was bedürfen ꝛc. Abth. I. S. 29.

Digitized by Google

wegen Land und Leuten mit den Ständen auf Landcommunicationstagen communicirt werden solle;" viel behutsamer äußert sich, wie gewöhnlich, Ledderhose,[49]) indem er die hier den Landständen ertheilte Zusicherung mit dem beschränkenden „nur" verbindet, und darauf auch die wegen des Landrechts im Jahre 1652 der Ritterschaft ertheilte Resolution [oben S. 107.] bezieht. Aber gewiß ist die erstere Deutung die richtigere, theils weil der (auch im 8. Art. vorkommende) Ausdruck: „sich nicht zuwider seyn lassen wollen," anstatt: „sich verbindlich machen," ganz dem damals üblichen Redestyl in solchen öffentlichen Schriften gemäß war, theils weil durch das Wort: „inmaaßen" jener Satz zu dem nächstvorhergehenden offenbar in das Verhältniß einer Erläuterung oder näheren Bestimmung der Sachen, wobei der Stände Vernehmung „erfordert werde," gesetzt wird, theils endlich, weil gerade die erwähnte Resolution von 1652 (auch wenn man sie allgemein verstehen wollte) eine von denen ist, an welchen die Erfolge des Landtags von 1650 scheiterten, [S. 140.], und in Ansehung deren durch die vorliegende Norm eine Abhülfe verschafft werden sollte.[50]) Diese besonderen Landtage sollten nun 3) entweder große seyn, wozu die gesammten Stände beschrieben würden, wie dieß z. B. bei Verwilligung von Land- und Kriegs-Steuern erforderlich sey, oder engere, welche dergestalt convocirt würden, daß, nächst sämmtlichen Prälaten, die Stände von Ritter- und Landschaft etliche aus ihrem Mittel, welche sie jedoch jedesmal

49) Th. I. S. 63.

50) Auch J. U. Kopp in der Abh. von Landräthen (in v. Berg Staatsmagazin B. I.), S. 263. Not. k, versteht jene Stelle so, indem er darauf die Versicherung im Landt. Absch. v. 10. Febr. 1774, daß es rücksichtlich deßjenigen, was auf Landtagen zu handeln sey, [§. 26. a. E.] bei dem wörtlichen Inhalte der Resolutionen von 1655 sein Bewenden habe, unmittelbar bezieht.

Digitized by Google

selbst zu wählen und mit Vollmacht und Instruction zu versehen hätten, abschicken sollten; diese engeren Landtage wurden insbesondere für solche Sachen, die eine schleunige Abfertigung erfordern, wie etwa Reichs- und Kreissteuern, bestimmt. Endlich 4) sollten nach Art. 8. zwar keine Zusammenkünfte der Landstände außer den Landtagen, wegen solcher Sachen, welche J. F. Gn. Etat und Regierung, auch Dero Lande und Leute, betreffen, ohne Dero Spezial-Permission, statt finden, jedoch der Ritterschaft unbenommen seyn, um Ausschreibung eines Landtages oder Gestattung einer Zusammenkunft, mit spezieller Benennung der Sachen, nachzusuchen, worauf J. F. Gn. „entweder selbst einen Landtag auszuschreiben, oder die gesuchte Zusammenkunft zu verstatten, sich nicht zuwider-seyn lassen wollen." Dadurch, daß hier nur die Ritterschaft genannt worden, war übrigens eine gleiche Befugniß auch für die andern Stände wohl nicht ausgeschlossen, da nur jene hier als transigirender Theil auftrat. — Mit der allgemeinen Bestimmung wegen der Landtage in genauer Verbindung stehet

b) was wegen der Steuerverwilligung im Art. 5 festgesetzt, und bereits oben [S. 76.] angeführt worden, jedoch hier noch damit zu ergänzen ist, daß in Ansehung der Kriegs-Contributionen und Steuern, wenn es in einem Falle unvermeidlicher Nothwendigkeit und Eilfertigkeit unmöglich fiele, die Stände deßhalb zu beschreiben, einstweilen, und bis die möglichst zu beschleunigende Einberufung der Stände erfolge, „solcherlei unumgängliche Kriegsanlagen auszuschreiben und nach Gelegenheit zu exigiren unbenommen bleiben solle."

c) in Beziehung auf das Justizwesen wurde Art. 2. N. 1 bis 6 festgesetzt, daß 1) des Sammthofgerichts wegen es bei dem Hausvertrage von 1648 verbleiben, jedoch Electio fori in Beziehung auf die Canzlei statt finden solle; 2) wie es mit den das Interesse des Landesfürsten betreffenden Sachen, insonderheit auch bei Besitzstreitigkeiten,

gehalten

gehalten, auch wie 3) insonderheit in Sachen des jüngsten Besitzes verfahren, auf welche Weise 4) die Actenverschickung statt finden, was 5) bei gütlichen Verhören beobachtet, und wie 6) Lehnssachen behandelt werden sollen.

II. Besondere Angelegenheiten der Ritterschaft. Es wird hinreichen, diese hier um so mehr nur kurz zu erwähnen, da sie in der gedruckten Urkunde selbst nachgelesen werden können. Art. 2. N. 7: Verfahren in Streitigkeiten zwischen Edelleuten und ihren Hintersassen; Art. 3: Rechte derer von Adel, welche der lutherischen Confession zugethan sind; Art. 4: Landfolge und Musterung in Beziehung auf die Hintersassen der Ritterschaft; Art. 6: Specification der ritterschaftlichen Güter zum Zwecke der Landes-Steuerrenovatur; Art. 7: Wahl und Bestellung der ritterschaftlichen Obereinnehmer; Art. 8: Gestattung von Zusammenkünften der Ritterschaft in den dieselbe insgesammt betreffenden Angelegenheiten.

§. 20.

C.) XVIII. Jahrhundert.

Allgemeine Betrachtung.

Wenn die Ergebnisse der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Landstände während des nächstvorhergehenden Jahrhunderts, das sich ebensowohl durch ungemeine Regsamkeit des landständischen Wirkens, als durch Reichhaltigkeit an bedeutenderen Gegenständen dieses Wirkens in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse, vor allen übrigen auszeichnet, vorzugsweise als dazu geeignet erschienen, in einer ausführlicheren wissenschaftlich geordneten Darstellung aufgefaßt zu werden, so wird es dagegen genügen, die gleichen Ergebnisse aus dem hier vorliegenden XVIII. Jahrhundert nach den verschiedenen Zweigen der landständischen Wirksamkeit hier nur in der Form theils bestätigender, theils ergänzender, Zusätze zu jener Darstellung in möglichster Kürze mitzutheilen, und nur bei denjenigen Vorgänge

Digitized by Google

länger zu verweilen, wobei eine eigentliche Verfassungsfrage practisch durchgeführt worden ist. Rücksichtlich der übrigen aber reicht schon eine kurze Andeutung zu dem gegenwärtigen Zwecke um so mehr hin, weil gerade diejenigen Landtagsabschiede aus diesem Zeitabschnitte, deren Inhalt das meiste allgemeine Interesse darbietet, nemlich die von 1731, 1786 und 1798, zum größten Theile gedruckt in der Samml. der Landesordnungen [51]) vorliegen.

Daß übrigens auch in dieser neueren Zeit, in welcher die Bedeutung der Landtage in so vielen andern teutschen Ländern so sehr herabsank, daß sie nur noch als passives Werkzeug der Fürsten, um neue und vermehrte Abgaben von dem Lande zu erhalten, betrachtet wurden, und dieses meist durch die eigene Schuld der Landstände geschah,[52]) die hessischen Landtage gleichwohl nicht zu bloßen Geldtagen (wie v. Berlepsch und Brendel sie beschuldigten) herabgewürdigt wurden oder sich herabwürdigten, davon wird die nachfolgende Mittheilung den überzeugendsten Beweis liefern. Wir haben Landtage aufzuweisen, welche lediglich im Interesse und zur Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt gehalten wurden, ohne daß auch nur nebenbei von einer begehrten Geldverwilligung die Rede gewesen wäre. Darunter strahlt vor allen der Landtag von 1731, als ein herrliches Monument großherziger fürstlichen Gesinnung und treuer landesväterlichen Vorsorge für die Unterthanen, hervor, indem dieser Landtag von Friedrich I. (König von Schweden) alsbald nach seiner Ankunft in den hiesigen Erbfürstenthümern, in der Absicht, den getreuen Unterthanen, so viel immer thunlich, wieder aufzuhelfen, ihnen die bisherigen vielen Lasten zu

51) Th. VI. S. 66. Th. VII. S. 62 u. 765.

52) Daher einst Schlözer von jener Zeit äußerte: „teutsche Landstände verriethen ihre Committenten, die teutschen Volksstämme, constitutionsmäßig."

Digitized by Google

erleichtern, und ihren Beschwerden abzuhelfen, ausschließlich mit der Bestimmung zusammen berufen wurde, „um der Landstände billigmäßige Desideria, auch unmaaßgebige zu des Landes allgemeinem Besten und Aufnahme gereichenden Vorschläge, anzuhören.“ Gleichergestalt hatte der Landtag von 1774 durchaus keinen anderen Zweck, als mit den Landständen einige Mittel und Anordnungen zu berathen, welche zu Wiederaufrichtung und Belebung des verfallenen Nahrungsstandes der sich vom Ackerbau nährenden Unterthanen gereichen könnten. Auch die Landrechnungstage von 1772 und 1779 können insofern dahin gerechnet werden, als darauf keine neue Steuerverwilligung beantragt, gleichwohl manche dem Lande nützliche Einrichtung von den Ständen veranlaßt oder beschlossen worden ist. Vorzugsweise dient sodann auch noch zum Belege der obigen Verwahrung der Erfolg des Landtags von 1786, auf welchem zwar viel gefordert, aber gar nichts (außer einem Beitrag zum Wegebau) verwilligt wurde [unten §. 22.], und gleichwohl eine große Anzahl landständischer Desiderien im allgemeinen Landes-Interesse zur Erledigung kam [§. 23. 24.]. Aber selbst auf denjenigen Landtagen, auf welchen bedeutende Geldverwilligungen, welche landesherrlicher Seits gefordert worden, ganz oder theilweise von den Ständen zugestanden wurden, verbanden diese hiermit so viele und wesentliche Anträge im Interesse der inneren Landeswohlfahrt, daß die hierdurch bewirkten bleibenden Verbesserungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung jene vorübergegangenen Geldleistungen bei weitem überwiegen. Zu wiederholten Malen drohte zwar der landständischen Wirksamkeit eine sehr nachtheilige Beengung in Folge der landesherrlicher Seits geltend gemachten hoheitlichen Befugniß des Regenten, das, was er für nothwendig zu Erreichung des Staatszweckes halte, selbstständig zu ordnen; aber die Landstände hielten fest daran, daß zu Allem, was mit der Auflegung von Abgaben in Beziehung stehe, ihre Zustim-

mung wesentlich erfordert werde, und daß ihnen auf diesem Wege auch die Theilnahme an solchen Anordnungen der Regierung, welche ohne zu verwilligende Abgaben nicht ausgeführt werden könnten, folgerungsweise zuzugestehen sey. Belege hierzu kamen theils oben bereits vor [S. 112.], und werden auch nachher noch mitgetheilt werden [S. 168.]

Das Bemerkenswertheste über die einzelnen Gegenstände der landständischen Wirksamkeit im Laufe des XVIII. Jahrh. soll nun im Ganzen nach der bei dem vorigen Zeitabschnitte beobachteten Ordnung folgen.

§. 21.

I.) Freie Steuerverwilligung. [§. 11.]

Als allgemeine, die fortwährende Abhängigkeit der Erhebung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben von der Einwilligung der Stände selbst für die neueste Zeit bestätigende, Norm kann der Landt. Absch. v. 1798 wohl geltend gemacht werden, indem damals von Prälaten und Ritterschaft bei einem nachher noch weiter zu erörternden Puncte ihr Widerspruch gegen eine landesherrliche Resolution darauf gegründet wurde: „daß die hessische Verfassung nach Herkommen und Verträgen darauf beruhe, daß ohne ständische Bewilligung keine neue Anlage gemacht werden, und jeder einzelne Paciscent die Erfüllung eines Vertrags reclamiren könnte;" worauf landesherrlicher Seits nichts weiter erwiedert wurde, als „daß diese Sache (der speziell streitige Punct) mit Vorbehalt der höchstlandesherrlichen und landständischen Gerechtsame beruhen solle."[53])

a) Die Trankſteuer insbesondere betreffend, hat sich die unbestrittene Ausübung des Rechtes der freien Verwilligung derselben in diesem Zeitabschnitte nicht nur darin gezeigt, daß diese Steuer jedesmal nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre bewilligt wurde, und zwar öfters auf eine

53) L. O. Th. VII. S. 774.

kürzere Zeit, als landesherrlicher Seits begehrt worden, wie namentlich noch im Jahre 1798 auf 18 Jahre anstatt der hauptsächlich beantragten 36, sondern ganz ausdrücklich auch in dem jener Verwilligung von Zeit zu Zeit hinzugefügten Vorbehalt des Aufhörens nach Ablauf der Verwilligungszeit, welcher namentlich in den Landt. Abschieden v. 30. May 1758 und 10. Nov. 1764 bedingungsweise dahin gefaßt wurde: „daß es eben keine continuirende Auflage oder Kammerrente seyn, sondern es damit auf der Stände Bewilligung fernerhin gestellt werden solle."

b) Auch mit der Contribution blieb es im Wesentlichen bei der im vorhergehenden Jahrhundert statt gehabten Einrichtung; doch wird es nicht überflüssig seyn, einige die fortwährende Abhängigkeit auch dieser Steuergattung von der landständischen Bewilligung nachweisende Vorgänge besonders herauszuheben, zumal es bei der einen derselben zu einer contradictorischen Geltendmachung der landständischen Gerechtsame in dieser Hinsicht kam.

Auf dem Landtage von 1722 hatten die Stände darauf angetragen, daß die auf mehreren früheren Landtagen unter dem Namen eines Contributions-Aufsatzes und Vorschusses jedesmal nur auf gewisse Jahre bewilligte, jedoch auch nachher stillschweigend fort erhobene, Erhöhung der Contribution dem Lande wieder abgenommen werde. Auf dem denkwürdigen Landtage von 1731 ward auch dieser Gegenstand unter diejenigen Desiderien, zu deren Vortrag die Stände von dem Landesfürsten selbst so huldvoll aufgefordert worden [oben S. 147.], aufgenommen; landesherrlicher Seits wurde jedoch den Ständen, unter spezieller Angabe der Gründe, zu Gemüthe geführt, daß sie mit dem Suchen um Contributions-Abnahme unter den gegenwärtigen Umständen nicht weiter in J. Maj. dringen, vielmehr aus patriotischem Eifer den Contributions-Aufsatz und Vorschuß noch auf 3 Jahre continuiren möchten, nach deren Verlauf J. Maj. dem Lande eine Erleichterung an

Digitized by Google

diesen Abgiften unfehlbar, und zwar dergestalt angedeihen lassen wollten, daß wenigstens der Contributions-Vorschuß alsdann cessiren sollte. Als sodann auf dem Landtage von 1734 eine außerordentliche Landesdefensions-Steuer verwilligt worden, setzte man deren Anfang auf den Monat November dieses Jahres, „weil alsdann der bisherige Contributions-Vorschuß vermöge Abschieds de anno 1731 aufhöre;" der Contributions-Aufsatz aber wurde von Neuem auf 6 Jahre verwilligt, wogegen man jedoch landesherrlicher Seits erklärte, sich, sogern man auch gewollt, auf gewisse Jahre nicht entschließen zu können, zumal man die künftigen Zeitläufte nicht zum Voraus sehen könnte.

Auf dem Landtage von 1772 wurde von den Ständen der Antrag auf Verminderung des Contributions-Quantums wiederholt, jedoch landesherrlicher Seits hierauf erwiedert: daß — da die Bestimmung des Contributions-Quantums weder auf einer willkührlichen ständischen Bewilligung, noch auf einer einseitigen landesherrlichen Indiction, sondern auf einer billigen und vernünftigen Rücksicht auf die Kräfte und Defension des Landes beruhe, und eben hierdurch die landesherrlichen Postulate und die ständische Bewilligung allenthalben gemäßigt werden müßten, mit diesen Grundsätzen auch die vorigen Landtagsabschiede, die Reichsgesetze und die Wahlcapitulation, übereinstimmten, und demzufolge Ständen ihrer Seits sich der Billigkeit und einer gesetzmäßigen Verfassung zu fügen obliege, — J. H. D. sich in Ansehung der bisherigen verwilligten und seit 70 Jahren bestehenden Contribution auf eine gewisse Anzahl Jahre pro futuro um so weniger einschränken lassen könnten, als die gegenwärtigen Umstände noch zur Zeit nicht zugäben, dem Lande hierunter eine Erleichterung angedeihen zu lassen. Die Stände erklärten jedoch, sich hierbei nicht beruhigen, vielmehr nichts zuverlässiger hoffen zu können, als daß es ihrem durchlauchtigsten Landesvater gefallen werde, die gleichmäßig gerechte und huldreiche Versicherung ihnen zu ertheilen,

Digitized by Google

daß das gesammte Land mit der endlichen Wiederabnahme gedachter Aufsätze sobald möglich erfreuet werden solle; und landesherrlicher Seits ließ man sich zwar der Stände nunmehr bezeugte Willfährigkeit in fernerem Abtrag des Contributions-Quantums zu gnädigstem Gefallen gereichen, verband jedoch damit die (von den Landständen begehrte) Erklärung, daß J. H. D. im Falle Zeit und Umstände es dereinst gestatten sollten, von selbst geneigt seyen, dero getreuen Unterthanen eine Erleichterung an den Abgiften angedeihen zu lassen.

Auf demselben Landtage gelangte noch ein andrer hieher gehöriger Punct, der auch früherhin schon einmal vorgekommen war [S. 51.], zur Contestation. Die Landstände weigerten sich nemlich, Ausfälle an der Contribution, insonderheit die in Folge eines, Einzelnen bewilligten, landesherrlichen Erlasses entstandenen, obwohl ihnen solche durch Vorlegung der Contributions-Rechnungen nachgewiesen worden, mittelst neuer Erhebungen nach dem Contributionsfuße nachzahlen zu lassen. Landesherrlicher Seits wurde dagegen angeführt, daß ja solches keine neue Anlage, sondern nur eine auf verschiedene Male erhobene alte Anlage sey, sodann auf frühere Fälle sich bezogen; und hierbei beruhigten sich die Stände damals, jedoch mit der, auf ihr Begehren, landesherrlicher Seits hinzugefügten Versicherung, daß wegen der vergangenen Defecte keine weitere Nachforderung gemacht, hiernächst aber die strengste Aufsicht gehalten werden solle, daß dergleichen Posten nicht anders, als nach der genauesten Untersuchung in Conformität der landesherrlichen Erlaß-Verordnung, als inerigibel niedergeschlagen, mithin hierbei aller Mißbrauch sorgfältig vermieden werde. — Späterhin wurde jedoch derselbe Gegenstand nochmals in Anregung gebracht, und erhielt zuletzt noch auf dem Landtage von 1798 eine der landständischen Ansicht mehr entsprechende Erledigung. Nachdem nemlich auf ein von Prälaten und Ritterschaft eingereichtes besonderes Promemoria wegen der vom Lande den herrschaftlichen Cassen zu vergü-

Digitized by Google

tenden Erlasse denselben anfänglich die Resolution ertheilt worden war, daß sie mit diesem ganz unstatthaften Anbringen um so mehr abzuweisen seyen, als allen Mißbräuchen bei dergleichen Erlaßgesuchen standhaft begegnet werde, jene aber hiergegen, unter Bezugnahme auf das verfassungsmäßige Abgaben-Verwilligungsrecht der Landstände, weiter vorstellten, daß nur die Erfüllung ihres Gesuches die nöthige Sicherheit gegen nicht verwilligte Auflagen, welche durch Zurechnung der Erlasse unvermerkt entständen, gewähre, erfolgte hierauf die [oben S. 148.] bereits erwähnte) höchste Resolution, daß diese Sache mit Vorbehalt der höchstlandesherrlichen und landständischen Gerechtsame beruhen solle. [54])

Bemerkenswerth ist hierbei noch, daß das altherkömmliche Aequivalent der Befreiung der Ritterschaft von dem Beitrage zur Contribution, ihre Verpflichtung nemlich zum persönlichen Ritterdienste und Stellung gerüsteter Reuter [oben S. 45 f. 78 ff.], noch während des französischen Revolutionskrieges insoweit geltend gemacht worden ist, daß durch fürstliche Ausschreiben v. 19. Apr. u. 19. Mai 1794 [55]) die Ritterschaft und Vasallen aufgefordert wurden, außer denen vorhin in Kriegsdienst gestandenen, welche etwa selbst aufzusitzen und als Offiziers zu dienen vorziehen möchten, eine gewisse Mannschaft zu Pferd und zu Fuß nach dem Verhältnisse der Ritterpferde zu stellen. [56])

c) Daß die Verwilligung der Landsteuern auch in diesem Zeitabschnitte gänzlich von der Bewilligung der Land-

54) L. O. Th. VII, S. 772.

55) L. O. Th. VII. S. 598. 606.

56) Einen Fall aus dem 7jährigen Kriege, wo ein Ritter aus der Familie v. Dallwigk sich mit allen seinen Hintersassen völlig gewaffnet zum persönlichen Dienste stellte, erzählt Landau die hess. Ritterburgen und ihre Besitzer, B. II. S. 361, mit Verweisung auf eine Bemerkung Benzenbergs über die seitdem von selbst erloschene Steuerfreiheit.

Digitized by Google

stände, mit Rücksicht auf das von ihnen zu prüfende Bedürfniß, abhängig geblieben, mag hier nur mit 2 Fällen, aus dem Anfange und dem Ende dieses Jahrhunderts, belegt werden. Auf dem Landtage von 1704 wurde eine Steuer von 432,000 Thlr., um bei dem Andringen der französischen Truppen sich durch weitere Verstärkung der bereits auf den Beinen habenden Miliz in möglichste Defensions-Positur zu setzen, gefordert; die Stände wollten sich Anfangs nur zu 100,000 Thlr. verstehen, ließen sich jedoch durch weitere Vorstellungen bewegen, endlich 270,000 Thlr. zu verwilligen. Auf dem Landtage von 1798 wurde den Landständen ein auf mehr als 1 Million sich belaufendes Verzeichniß solcher Forderungen vorgelegt, welche theils Kosten des von dem Landgrafen gestellten Kreiscontingents, theils den Ersatz der zur Landesrettung in dem gegenwärtigen Kriege aufgewendeten Gelder, theils frühere Vorschüsse aus der Kriegscasse, zum Gegenstande hatten. Die Stände begehrten, unter vorläufiger Anerkennung der ihnen obliegenden Berichtigung von Reichs- und Kreissteuern, im Uebrigen vorerst die Vorlegung einer genauen Berechnung über sämmtliche seit dem Jahre 1764 bestehenden Verwilligungen, was darauf bereits erhoben worden, und noch zu erheben sey; dieß wurde zwar anfänglich verweigert, und den Ständen nur frei gestellt, sich durch eine Deputation die Berechnung und Belege bei den Cassen zur Einsicht vorlegen zu lassen, jedoch, auf Wiederholung ihres Gesuches, demselben gefügt. Sie machten nun mehrere allgemeine Einwendungen gegen die verzeichneten Posten, und die Deputirten der Ritterschaft erklärten, daß sie sogar noch einen zu ihrer Disposition stehenden Fonds zu finden gehofft hätten. Nach vielfältigem Hin- und Herhandeln erklärten sich endlich die Stände, ohne in eine genauere Prüfung der an das Land gemachten Ansprüche einzugehen, deren Erörterung sie so weitaussehend und bedenklich gefunden hätten, daß sie sich dahinein nicht wagen wollten, zur

Digitized by Google

Verwilligung von 400,000 Thlr., nebst 18jähriger Trank-steuer, mit gänzlicher Niederschlagung aller an das Land gemachten Ansprüche, bereit, baten jedoch zugleich um huld-reichste Minderung jener Summe, worauf auch noch 100,000 Thlr. von dem Landgrafen erlassen wurden. — Einige andre hieher gehörigen Vorgänge von besonderer Wichtigkeit finden eine passendere Stelle bei der nachherigen Darstellung des Verhältnisses der Steuerverwilligung zu den Verwendungen aus Kameraleinkünften [§. 22.].

d) In Ansehung der Fräuleinsteuern ist zwar auch während des XVIII. Jahrh. von der Landschaft ihre Verpflichtung, dieselben herkömmlicher Weise aufzubringen, nicht verkannt worden, gleichwohl nur mit Vorbehalt genauerer Nachweisungen, insonderheit rücksichtlich des dem Lande nach den Hausverträgen obliegenden Antheils. Dieser Antheil ist nemlich durch den Vertrag zwischen H. Cassel und Darmstadt vom 19. Febr. 1650, nebst dem Conferenz-Protokolle von 1651,[57]) dahin bestimmt worden, daß Hessen-Cassel dazu etwas über die Hälfte, nemlich 12,375 fl. für jeden Fall, beiträgt.[58]) Nachdem nun die Entrichtung mehrerer noch rückständigen Fräuleinsteuern auf dem Landtage von 1786 landesherrlicher Seits angeregt, von den Ständen dagegen eine nähere Erläuterung begehrt, sodann aber die ganze Forderung für dießmal ausgesetzt worden, erfolgte auf dem Landtage von 1798 deßfalls eine umständlichere Verhandlung. Es wurde nemlich damals von den Ständen der Ersatz von 16 Fällen, welche seit dem Jahre 1753 nach und nach eingetreten seyen, nebst Zinsen, begehrt. Die Stände rügten hierbei zunächst, daß ihnen nicht jeder Fall einzeln indicirt worden, was sie jedenfalls von der Zinszahlung befreie, welche ohnehin nie gefordert worden. Sodann wurde die Art der Berechnung, als wobei die

57) Bei Ledderhose Th. V. S. 66. u. 68.
58) Ebendas. S. 32.

Digitized by Google

F. Hausverträge von 1650 und 1651 die alleinige Richtschnur abgeben könnten, für irrig erklärt. Als jedoch hierauf landesherrlicher Seits 4 Fälle erlassen, auch von der Zinsforderung abstrahirt wurde, erklärten die Stände dagegen, die übrigen 12 Fälle unbedingt anerkennen, jedoch rücksichtlich der Art der Berechnung sich alle Nothdurft für künftige Fälle reserviren zu wollen.

e) Zuerst in diesem Zeitabschnitte erscheinen nun auch die indirecten Steuern, welche früherhin nur einmal beiläufig zur Sprache gekommen waren [oben S. 85.], als Gegenstand der landständischen Verwilligung; und zwar waren es die Landstände selbst, von welchen der Antrag auf deren Erhebung ausgieng. Als nemlich auf dem Landtage von 1724 landesherrlicher Seits vorgetragen wurde, daß zu Beibehaltung und Conservation des bisherigen, der gegenwärtigen Zeiten Beschaffenheit nach nicht wohl zu diminuirenden, Kriegsetats das monatliche Contributions-Quantum bei weitem nicht angereicht, sondern daran jeden Monat über 14,000 Thlr. ermangelt hätten, erklärten die Stände, es sey unmöglich, zu Ergänzung dieses Mangels noch ein Mehreres auf die Contribution zu übernehmen, sie wollten aber einen Beitrag von 100,000 Thlr. als Steuer zu erheben verwilligen, und weiter an Hand geben, auf auswärtige Consumtibilien, welche der gemeine Mann füglich und ohne Abbruch seines Lebens-Unterhalts entrathen könne, wie auch absonderlich auf alle fremden nur ad luxum dienenden Waaren und Galanterien, wodurch ohnedem das Geld unnöthiger Weise aus dem Lande gehe, einen Licent zu setzen, welches landesherrlicher Seits dergestalt genehmigt wurde, daß der vorgeschlagene Licent auf eine gar leidliche Weise, mit Beibehaltung eines Theils der Contribution oder auch mit deren gänzlicher Aufhebung, eingerichtet, der Modus aber noch weiter überlegt werden solle, und könnten einige landständische Deputirten noch länger allhier verbleiben, und die weitere Entschließung

Digitized by Google

abwarten, oder es würden J. H. D. ihnen durch den Erbmarschall nähere Communication ertheilen. Uebrigens siehet man aus den in dem Landt. Absch. v. 19. Dez. 1724 enthaltnen Resolutionen auf die landständischen Gravamina, daß eins derselben gegen die Einführung von Licentabgaben gerichtet gewesen, und landesherrlicher Seits wenigstens, daß dadurch keine neue Auflage eingeführt werden könne, anerkannt worden sey; die solches betreffende Resolution gehet nemlich dahin: daß „der Wollenzoll nichts Neues, sondern nach Erheischung des Landes Besten bereits vor mehr als 100 Jahren universaliter von der ausgehenden Wolle eingeführt sey, wobei es sein Verbleiben haben müsse, im Uebrigen man sich keines neueren Accis und Licents erinnere.“ Doch auf dem folgenden Landtage kam die Sache abermals in Anregung, und ward, auf die statt gehabte Verhandlung, durch die in den Landt. Absch. vom 27. Oct. 1731 Art. 7. enthaltne Resolution vorläufig dahin beigelegt, daß, weil die Impositen des Licents schlechterdings und indistincte nicht (also doch der Regel nach) unter die Disposition des Landt. Absch. von 1655 [oben S. 75.] gehörten, besonders wenn dieselben auf keine durchgehende Auflage hinausliefen, welcher nicht ein Jeder, sondern nur diejenigen unterworfen, so sich der zum Luxus dienenden oder doch entbehrlichen Dingen gebrauchen wollten, man landesherrlicher Seits davon nicht ganz abgehen könne, sie jedoch theils moderiren, theils schwinden lassen wolle. [49]) — Auch noch auf dem Landtag von 1798 geschah von Seiten der Landstände ein auf indirecte Abgaben sich beziehender Antrag, nemlich zur Verbesserung der Schullehrer eine Abgabe vom Wein zu erheben, auch den dritten Theil des auf dem Kaffee und Thee schon ruhenden Licents zu jenem Zwecke zu verwenden.

f) Eine ganz neue, im XVIII. Jahrh. zuerst aufge-

49) L. O. IV, 68.

Digitized by Google

kommene, Steuer ist die zur Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen. Daß diese eine von der landständischen Verwilligung lediglich abhängige, unter deren Voraussetzung aber unbedingt allgemeine, sey, ist vielfältig durch die Landtagsabschiede bestätigt worden. Auf dem Landtage von 1722 wurde landesherrlicher Seits proponirt: die hohe Nothdurft habe erfordert, um nicht Handel und Wandel im Lande gar in äußersten Verfall kommen zu lassen, eine Reparation der Landstraßen mit allem Ernste vorzunehmen; zu solchem Behuf seyen bereits ansehnliche Summen aus der Rentkammer vorgeschossen worden, welche sämmtlichen Kosten aber allein daher zu bestreiten eine Unmöglichkeit sey; es möchten daher die Landstände J. H. D. „mittelst Verwilligung einer hinlänglichen freiwilligen Steuer" succurriren. Die „Abgeordneten von den Städten und Landschaft" erklärten sich zu einer Steuer von 2 Schreckenbergern bereit, der Ritterschaft aber wollte es bedenklich, wo nicht gar präjudizirlich, fallen, zu einem, eigentlich den Städten und Landschaft allein zukommenden, der Ritterschaft auch sonst nie zugemutheten, Beitrag als Steuer sich zu verstehen, und sie könne darin nur willigen, wenn solcher per modum contributionis erhoben würde; da aber die Städte diesem widersprachen, und landesherrlicher Seits bemerkt wurde, J. H. D. könnten gar nicht finden, „wie die von Prälaten und der Ritterschaft, bei dieser freiwilligen Steuer vom Beitrag dieser ihnen und ihren Hintersassen sowohl, als andern Landesunterthanen vom größten bis zum kleinsten, zum Nutzen gereichenden gemeinen Sache der Reparation der Landstraßen befreit zu seyn, dafür halten könnten," ward die Entscheidung dem Landesfürsten überlassen. Die auch der Ritterschaft obliegende Beitrags-Verpflichtung, als einer solchen, wovon „Niemand, weß Standes, Condition und Würde er auch sey, einige Exemtion mit Bestand prätendiren könne," ward ferner durch die Landt. Abschiede v. 19. Dez. 1724 und 27. Oct. 1731, so

Digitized by Google

wie die Eigenschaft des Beitrags überhaupt als einer freiwilligen Steuer durch den Landt. Absch. v. 25. Juni 1754, anerkannt. Eine vorzüglich wichtige Norm für die rechtlichen Verhältnisse in Ansehung des Straßenbaus überhaupt bietet sodann der Landt. Absch. v. 1764 dar, woraus hier nur zu bemerken, daß, nachdem dem ganzen Lande mit Bewilligung der Stände gewisse Beitragsgelder zugetheilt worden, damit diese Last der Landesverbesserung mit gleichen Schultern getragen werde, „auch die Landesherrschaft ihres Orts sich selbst diesem Beitrage nicht entzogen habe," und daß übrigens die Bestellung eines Deputirten der Landstände für jeden Strom zur Mitaufsicht auf den Bau und die Herstellung der Straßen verabredet, auch den Landständen die Vorlegung der über die Wegebaucasse zu führenden Rechnung auf dem nächsten Landtage zugesichert wurde. Wie behutsam übrigens die Stände es vermieden, die zu dem Wegebau erforderlichen Ausgaben als einen regelmäßigen Gegenstand ihrer Verwilligung behandeln zu lassen, ergiebt der Landt. Absch. v. 1798, zufolge dessen die Stände sich zwar der Rechnungs-Abhörung bis zum Jahre 1790 unterzogen, dieselbe aber von da an wiederholt verweigerten, weil mit dem erwähnten Jahre die von ihnen geschehene Verwilligung erschöpft, „sie aber bei den Wegebau-Rechnungen nur alsdann interessirt seyen, wenn die zu diesem Behufe gemachten Ausgaben sich auf vorhergegangene Verwilligungen gründeten."

Endlich g) ist hier noch der in diesem Zeitabschnitte vorgekommenen freiwilligen Geschenke an einzelne Glieder des fürstlichen Hauses kurz zu gedenken. Sehr häufig kommt der Fall vor, daß bei Gelegenheit der Vermählung eines Prinzen oder einer Prinzessin zu den Kosten der Ausrichtung ein Beitrag von den Ständen dargeboten wurde, doch stets nur aus „freier Verwilligung," oder wie es gewöhnlich bezeichnet wird als Don gratuit. Als im Jahr 1720 sämmtliche Landstände des Ober- und Nieder-Fürsten-

Digitized by Google

thums zu Taufzeugen eines jungen Prinzen aus dem Hause Darmstadt erkieſet worden, berief der Erbmarſchall ſie, mit landesherrlicher Bewilligung, zu einem engeren Deputationstage, wo ein Silberſervice von wenigſtens 4500 Thlr. an Werth als Pathengeſchenk durch eine landſtändiſche Deputation nach Darmſtadt zu überbringen beſchloſſen wurde. Auch bei dem Regierungsantritt des Landgr. Friedrich II. wurde, demſelben die Summe von 100,000 Thlr. „freiwillig zu offeriren" und durch eine Deputation überbringen zu laſſen, auf dem Landtage von 1764 beſchloſſen. Ein gleiches Geſchenk ſollte dem Landgraf Wilhelm IX. bei ſeinem Regierungsantritte als Dou gratuit offerirt werden, den Landſtänden wurde aber hierauf eröffnet, daß J. H. D. „in landesväterlicher Beherzigung der dermaligen Landes-Umſtände gn. beſchloſſen hätten, ermeldtes Don gratuit vorzüglich aus dem Grunde nicht anzunehmen, da Sie, weit entfernt, die Laſten ihrer getreuen Unterthanen ohne Noth zu vermehren, ſolche vielmehr nach Möglichkeit zu vermindern gnädigſt geneigt wären, auch hierauf, ſo wie überhaupt auf den allenthalbigen Wohlſtand Ihrer Lande den ernſtlichſten Bedacht zu nehmen."

§. 22.

II.) Kriegs- und Kammer-Caſſe als Staatscaſſen. [§. 12.]

Dieſer auch mit zu der Steuerverfaſſung im Allgemeinen gehörige und damit weſentlich zuſammenhängende Gegenſtand verdient gleichwohl eine abgeſonderte Behandlung, weil er einen ſehr wichtigen Grundſatz des kurheſſiſchen Staatsrechts berührt, der zwar ſchon in der früheren Zeit ſeine geſchichtliche Begründung findet [§. 12.], aber doch erſt durch die Praxis des XVIII. Jahrh. ſeine vollſtändige Entwickelung und poſitive Feſtſtellung erhalten hat.

Die Praxis des kurheſſiſchen Staatsrechts aus dieſer Periode erkennt, wo es auf Beſtreitung der Ausgaben für

Digitized by Google

allgemeine Landesbedürfnisse ankommt, keine rechtliche Verschiedenheit zwischen einer Landes-Casse, welche durch Steuern und sonstige Abgaben der Unterthanen zusammengebracht wird, und einer landesherrlichen Casse, welche aus den übrigen Landeseinkünften, insonderheit Kameral-Revenüen, gebildet wird, an; vielmehr ergiebt jene Praxis aufs Deutlichste, daß die letztere nur vorzugsweise zu dem Unterhalt des Landesfürsten und der landesfürstlichen Familie, so wie den übrigen zunächst darauf angewiesenen Landesausgaben, die Landes- oder Steuer-Casse aber vorzugsweise zu den Ausgaben für Kriegs- und Militairkosten bestimmt war, daß dagegen nicht nur jene aushülflich, und soweit sie neben den ihr zunächst obliegenden Ausgaben noch dazu im Stande war, auch zu den Kriegs- und Militair-Bedürfnissen mit beitragen mußte, so wie dagegen auch aushülflich die Landescasse mittelst Steuerverwilligung von Seiten der Landstände der landesherrlichen, wenn diese zu allgemeinen Landesausgaben hatte Schulden machen müssen, wieder „unter die Arme griff." Insonderheit haben es die Stände nie zugegeben, daß zwischen beiden Cassen das Verhältniß eines Schuldners zu dem Gläubiger statt finden könne, und daß demnach wegen Vorschüssen, welche aus der Kammercasse zur Bestreitung anderer, als der darauf angewiesenen Ausgaben, und namentlich zu Kriegskosten, geleistet worden waren, Forderungen an das Land, welche ihr mittelst Steuererhebung ersetzt werden müßten, gegründet werden könnten; im Gegentheile hat man dafür gehalten, daß sogar zur Wiederabtragung von Schulden, welche von dem Lande in Kriegszeiten gemacht und durch Obligationen der Landstände verbrieft worden waren, aus der landesherrlichen Casse ein verhältnißmäßiger Beitrag geleistet werden müsse; kurz man hat sowohl die Kammercasse, wie die Kriegscasse, beide als Staats-Cassen nach dem neueren Sprachgebrauche behandelt; wie dies Alles aus dem Inhalte der sogleich mitzutheilenden Landtagsabschiede klar ersichtlich

ersichtlich ist. Auch die Kammergüter selbst, als Quelle von Landeseinkünften, welche dem Lande die Entrichtung von Steuern ersparten, wurden von den Landständen unter den Gesichtspunct von Landeseigenthum gestellt, indem sie nicht allein Landessteuern zur Ablösung der auf denselben haftenden Schulden [§. 12.], sondern auch sehr bedeutende Beiträge des Landes zur Erwerbung einzelner Territorial-Besitzungen, verwilligten, wovon bereits oben [S. 54.] ein Beispiel angeführt wurde, und noch einige im §. 25. vorkommen werden.

Auf dem Landtage von 1760 [60]) wurde eine von den Ständen begehrte Steuerverwilligung landesherrlicher Seits damit begründet, daß, bei den bisher im römischen Reiche obhanden gewesenen gefährlichen Läuften zur nothwendigen Armatur und sonstigen durch den jüngsten Krieg veranlaßten Kosten, J. H. D. nicht allein Dero Kammerintraden und Cabinetsgefälle angreifen und dazu guten Theils vorschießen, sondern auch außerdem noch starke Summen Geldes hin und wieder negociren und auf Interesse aufnehmen zu lassen necessitirt worden, wovon Sie zwar ansehnliche Posten unter der Hand wieder abtragen lassen, das Mehrste aber noch verzinsen müßten; daß aber hierdurch J. H. D. Kammerintraden und Domainen sehr geschwächt seyen, und die jährlich auflaufenden Interessen denselben um so weniger länger aufzubürden ständen, als alle solche Auslagen und von der Kammer geschehenen Vorschüsse an und für sich selbst dahin nicht gehörten, sondern, als zu des Reiches und Landes nothwendiger Defension verwendet, auch billig vom Lande getragen und refundirt werden müßten; daher auf die förderlichste Ersetzung der Vorschüsse, Abführung der Capitalien, und Liberirung der dafür hypothecirten Kammer- und Cabinets-Güter und Gefälle, gedacht

60) Da der Landt. Absch. von diesem Jahre gewöhnlich denen des XVIII. Jahrh. beigezählt wird, so ist es auch hier geschehen.

Digitized by Google

werden müsse, wenn nicht der Kammeretat in vollkommene Zerrüttung gerathen, und der Credit allerdings verloren gehen solle; daß demnach ohne schuldige Hülfe und Zuthun der Landstände nicht auszulangen sey, daher man sich ihrer Willfährigkeit zu einem anreichenden Beitrag versehe. Die Landstände erkannten an, daß die zu des Landes Besten und Defension angewandten großen Kosten guten Theils zu der Landstände Beitrag gehörten, und boten eine Steuer von 150,000 Thlr. an; dagegen wurde ihnen vorgestellt, daß die von J. H. D. unumgänglich abzutragende Schuldenlast sich über 300,000 Thlr. belaufe, und, um aus dieser großen Schuldenlast, welche zu nothwendiger Landesrettung verwendet worden, nur einigermaaßen eluctiren zu können, wenigstens ein Beitrag von 265,000 Thlr. von Seiten der Landstände erforderlich sey, worauf diese endlich zu 250,000 Thlr. sich verstanden, wobei es auch sein Verbleiben behielt. — Auch auf dem Landtage von 1754 wurde „zu Tilgung der auf der fürstlichen Rentkammer haftenden Schulden eine freiwillige Steuer von 200,000 Thlr. nach dem Fuß der Schreckenberger als Don gratuit" verwilligt; durch die hier wiederholt erwähnte Freiwilligkeit der Verwilligung jedoch, daß keine strenge Verbindlichkeit dazu vorhanden sey, ausgesprochen.

Sehr bemerkenswerth in der hier vorliegenden Beziehung sind sodann die landständischen Verhandlungen während des siebenjährigen Kriegs, wie solche aus den Landt. Absch. von 1758 bis 1762, während welcher Zeit Hessen von einer französischen Armee besetzt war, und in jedem Jahre ein Landtag gehalten wurde, sich ergeben. Auf dem ersten derselben wurde landesherrlicher Seits proponirt: Ungeachtet des seit dem Monat Juli v. J. angefangenen Abgangs der Landes-Revenuen an Steuer nebst Contribution und Kameral-Prästanden hätten J. H. D. zu Abwendung der angedrohten militairischen Execution und noch größeren Ungemachs von Dero getreuen Landsassen

und Unterthanen bis hierin aus Dero eignen Mitteln bereits eine Summe von mehr dann ½ Million Gulden hergegeben und angewendet; zu den nun weiter geforderten großen Lieferungen vermöchten Sie nicht mehr die Mittel aus Dero eignen Fonds anzuschaffen, vielweniger die dem Lande auferlegte schwere Contribution zu entrichten; daher den Landständen die Herbeischaffung der Gelder theils zur Ablage der Contribution und Lieferungen, theils zu den weiter erforderlichen Ausgaben, zur Berathung empfohlen, und dazu eine Kopfsteuer oder ein Anlehn in Vorschlag gebracht wurde. Als aber während der Landtags-Deliberationen die Forderungen und executivischen Maaßregeln von Seiten der Franzosen immer fortgiengen, ließ der Landgraf den Ständen anzeigen, daß die zu Bestreitung solcher Impositionen und sonstiger Unkosten schon hergegebenen, über ½ Million Gulden sich belaufenden, Gelder nachher bis über 2 Millionen gestiegen seyen, ohne daß die vorgedachte Contribution damit völlig hätte abgetragen werden können. Hierauf wurde von den Landständen die Kopfsteuer zwar abgelehnt, dagegen eine Vermögenssteuer verwilligt, mittelst deren die jetzt auferlegte, in 850,000 Thlr. bestehende, französische Contribution theilweise abgetragen, und der Rest mittelst eines, auf von den Landständen ausgestellte Obligationen aufzunehmenden, Anlehns getilgt werden sollte. Den Landständen wird dagegen zugesagt, daß wenn hiernächst eine Entschädigung (von England) zu verschaffen seyn möchte, dasjenige, was J. H. D. zum Behuf der französischen Kriegsvölker aus Dero eignen Cassen und Revenuen für das Land angewendet, aus den Indemnisations-Geldern nicht eher, bis zuvor die auf den landständischen Credit aufgenommenen Capitalien nebst Zinsen getilgt worden, genommen, S. H. D. auch, bis die von Ihnen aufgenommenen, sonst für die Stände gehörigen, Capitalien wieder abgelegt worden, die Zinsen davon ebenfalls aus dem Ihrigen entrichten lassen woll-

ten. — Auf dem Landtage von 1759 wurde, zu Bestreitung einer abermaligen französischen Brandschatzung von gleichem Betrage eine allgemeine Vermögenssteuer beschlossen, wozu auch die geist- und weltliche Dienerschaft mit ihren Besoldungen und Accidenzien beitragen sollten, auch von dem Landgrafen, Dero Domanialgüter auf gleiche Weise und in gleicher Proportion mit in Ansatz zu bringen, verstattet wurde; das Fehlende sollte durch ein landständisches Anlehn aufgebracht werden. Als jedoch letzteres Schwierigkeiten fand, übernahm es der Landgraf, ein solches auf etliche Aemter aufzunehmen, wogegen die Landstände sich nicht allein zur Bezahlung der Zinsen, sondern auch, wenn keine Entschädigung von der Krone England erfolgen sollte, das Capital selbst zu übernehmen, und die zu verhypothecirenden Aemter wieder einzulösen, anheischig machten; landesherrlicher Seits wurde sodann noch vorbehalten, daß der Beitrag von Besoldungen und Emolumenten der Dienerschaft hiernächst baar restituirt werde, und daß von J. H. D. Kameral-Gefällen weiter kein Zuschuß zum Behufe der Stände begehrt, noch auch Dero Domanial-Güter und Gefälle, nach dem von ihnen für das Land schon übernommenen großen Aufwand, mit dem vorhin eingewilligten Beitrage belästigt würden. In Ansehung der Zinsen der bereits contrahirten Landesschulden begehrten die Stände, daß diese von den monatlichen Contributionsgeldern entrichtet würden, da ihnen durch den Landtags-Abschied von 1755 zugesichert worden, daß, so lange die Erhebung der damaligen Verwilligungen daure, keine außerordentliche Steuer erhoben werden solle. Hierauf ward jedoch landesherrlicher Seits erwiedert, daß, wenn gleich J. H. D. dasjenige, was Sie sonst wohl zu ihrem eignen Behufe (zur Abtragung der Kammerschulden) vom Lande zu fordern berechtigt wären, dennoch demselben nicht aufbürden und ein Mehreres zumuthen wollten, dahingegen wenn das Land durch feindliche Ueberzüge sich in solche Schulden

stecken müsse, daß die Entrichtung der Zinsen ein Mehreres erfordere, als im Jahre 1755 zum Behufe des Wegebaues und pro fundo camerali et militari vom Lande erhoben worden, von dieser Last das Land um so weniger enthoben werden könne, als die monatliche Contribution zur Unterhaltung der höchstnöthig auf den Beinen zu erhaltenden Truppen und anderen daraus zu bestreitenden Unkosten nicht einmal hinreiche; worauf die Landstände so viele Schreckenberger, als zu Bezahlung der Zinsen aller von dem Lande aufgenommenen Capitalien, einfolglich auch derjenigen, welche Anno 1754 zu Bestreitung des Subsidii pro fundo camerali, erborgt, und bis dahin nicht abgelegt worden, erforderlich seyen, verwilligt, zugleich jedoch das vollkommene Vertrauen ausgesprochen und gebeten haben, daß J. H. D., wo die Kräfte des Landes in Bezahlung der Zinsen aufhörten, aus Dero eignen Revenuen in das Mittel treten möchten, wogegen das Land auch in Zukunft in besseren Zeiten Höchstdenselben wieder beizuspringen sich desto mehr beeifern werde. — Auf dem Landtage von 1760 übernahmen die Landstände zwar, zu Tilgung der abermaligen Kriegscontribution von 500,000 Thlr. ein Anlehn auf landständischen Credit zu negociiren, und fertigten darüber sofort die nöthigen Obligationen aus, bedingten sich jedoch eine solche Fassung derselben, daß es nicht das Ansehen gewinne, als ob sie die Bezahlung der ganzen Summe übernommen, und sich den Weg, zu S. H. D. wegen der Concurrenz die Zuflucht zu nehmen, abgeschnitten hätten, da sie, Status, jedoch die contrahirte Schuldenlast keineswegs als eine das Land allein angehende betrachten könnten, sondern sich reserviren müßten, daß, wenn die versprochene Indemnisation erfolge, von derselben die auf dem Lande haftenden Schulden vor allen andern bezahlt, widrigenfalls aber auf dem nächsten Landtage nach dem Frieden festgestellt werde, in welcher Maaße die von den Kriegsunruhen herrührenden Schulden von

Digitized by Google

dem Landesherrn und dem Lande abgetragen werden sollten; worauf landesherrlicher Seits nur, daß unter die zunächst aus den Indemnisations-Geldern abzutragenden Schulden auch die zu den Kriegskosten auf Kammer-Wechsel, so wie von Städten und Gemeinden contrahirten, mit gerechnet würden, begehrt, und weiter erklärt wurde, daß, so wie J. H. D. in Betracht, daß durch die von den Landständen mit dem französischen General abgeschlossene Convention der Beschlag sämmtlicher herrschaftlichen Cassen aufgehoben worden, den Ständen die zu Erfüllung dieser Convention contrahirte Schuldenlast allein aufzubürden niemals gemeint gewesen, im Gegentheil darauf bedacht seyn würden, die landständischen Obligationen vorzüglich wieder einzulösen und dazu selbst einen proportionirten Zuschuß zu thun, jedoch auch diejenigen Schulden, welche J. H. D. zu Bestreitung der Kriegsunkosten auf ihren eignen Credit contrahirt hätten, ebenso angesehen würden, als wenn darüber ebenfalls landständische Obligationen ausgestellt wären. In Ansehung der Verzinsung der aufgenommenen Capitalien wurde es bei dem Landt. Absch. v. 1758 in Ansehung der von J. H. D. aus dem Ihrigen zu entrichtenden, und bei dem vorjährigen Landtags-Abschiede in Ansehung der weiteren durch Schreckenberger zu bezahlenden, Zinsen belassen. — Auch auf dem Landtage von 1761 und 1762 wurden die von den Franzosen weiter verlangten Kriegs-Contributionen auf gleiche Weise mittelst landständischer Anlehn zu entrichten beschlossen; worüber hier nichts Besonderes mehr anzuführen ist.

Das aus diesen Vorgängen sich herausstellende Verhältniß des Landesfürsten zu den Landständen, so wie der landesherrlichen Einkünfte zu den von den Ständen mittelst Steuerverwilligung oder Anlehnsaufnahme anzuschaffenden Fonds, in Beziehung auf den zur Bestreitung von Kriegs-Bedürfnissen aller Art erforderlichen Aufwand dient zugleich den sehr wichtigen Verhandlungen, welche hierüber auf dem

Digitized by Google

Landtage von 1786 statt gefunden haben, zu wesentlicher Erläuterung. Auf diesem letztgedachten Landtage wurde den Landständen ein Verzeichniß der aus der Kriegscasse für das Land geschehenen älteren und neueren Auslagen zur Berathung über die Mittel zu deren endlichen Tilgung und Erledigung mitgetheilt. Die Landstände erwiederten: „daß, soviel vorerst die mitspezifizirten Reichs- und Kreis-Steuern, auch sonstige Kreiskosten, betreffe, diese Nachforderung wegen des ermangelnden Formalis, nemlich der landesherrlichen Indiction und der landständischen Verwilligung, um so weniger bestehen könnte, als sie aus F. Kriegscasse bezahlt worden, diese aber eine Staatscasse wäre,[61]) und was daraus einmal bezahlt worden, zum zweiten Male nicht in Anspruch zu nehmen stände, bevorab da eben diese Casse, welche die Nachforderung aus dem Landesfonds bestritten habe, in Nothfällen jederzeit unterstützt worden, und ohnehin dieselbe dasjenige (was verzeichnet worden) — weil sie geständigermaaßen nur die Hälfte davon bezahlt und vermuthlich F. Kriegs- und Domainen-Kammer die andre Hälfte entrichtet habe, diese aber, als die ältere Staatscasse, zu dergleichen Bestreitungen, weil sie durch oft wiederholte mancherlei Verwilligungen dazu reichlich in den Stand gesetzt worden, schuldig sey — zu fordern nicht berechtigt wäre, vielmehr ihr der L. A. v. 1764 entgegen stände, und übrigens Status zu Verwilligung einer solchen neuen und ungewöhnlichen Forderung, da sie zwar zu den extraordinairen Reichs- und Kreis-Steuern, obser-

61) Auch auf dem Landtage von 1798 wurde unter den den landesherrlichen Anforderungen entgegengesetzten Einwendungen [ob S. 153.] mit angeführt, daß die behaupteten Vorschüsse „alle aus einer Casse geflossen seyen, die anerkannter Maaßen eine Staatscasse wäre, und welche durch die mit der Krone England während des letzten Krieges geschlossenen Subsidien-Tractaten und die Tapferkeit der hessischen Krieger die ansehnlichsten Zuschüsse erhalten habe."

Digitized by Google

vatis observandis, nicht aber zu dem Ordinario, in Gemäßheit der Landesverträge ihre Verbindlichkeit anerkennten, auf dem dermaligen engeren Convocationstage nicht autorisirt wären.“ Auf die Nachforderung an Tagegeldern für die diensthuenden Garnisons-Regimenter, Visitations-, Montirungs-, und Transportkosten aber könnten sie sich „um deßwillen nicht einlassen, weil, ob sie gleich die landesherrliche Befugniß, über den ehemaligen Ausschuß und die nunmehrigen Garnisons-Regimenter nützliche und der Sache angemessene Verfügungen zu treffen, niemals bezweifelt hätten, dennoch dergleichen Einrichtungen, *insoweit sie in die öffentlichen Abgaben einschlügen*, ohne Communication mit den Ständen, in Betracht hier von einem unbestimmten jährlichen Beitrag oder einer neuen Art von Contribution die Rede wäre, nicht vorgenommen werden könnten.“ Landesherrlicher Seits erfolgte hierauf die Resolution: J. H. D. hätten den Landständen die Aufrechnung der aus der Kriegscasse für das Land geschehenen beträchtlichen Vorschüsse dermalen *nur zur Notiz*, nicht aber in der Absicht mittheilen lassen, um diese Vorschüsse durch neue Erhebungen vom Lande wieder einzuziehen; Sie wollten vielmehr, um dem Lande einen neuen Beweis Ihrer landesväterlichen Theilnahme an dem Noth- und Wohlstande desselben zu geben, die in den beiden ersten Verzeichnissen aufgerechnete Summe von 782,972 Thlr. gänzlich niederschlagen, hierbei aber doch die reichs- und kreismäßige Concurrenz des Landes zu den Reichs- und Kreis-Steuern nach Maaßgabe der vorliegenden Landtagsabschiede *auf die Zukunft* sich ausdrücklich vorbehalten, auch die im dritten Verzeichnisse enthaltenen Rectificationskosten, so wie die Fräuleinsteuer, in gleicher Maaße reserviren. Die bei dieser Gelegenheit von den Ständen aufgestellten Grundsätze und gemachten Bemerkungen ließen Sie um so mehr auf sich beruhen, als solche bei einer näheren Erörterung zum Theil sogleich zerfallen würden; so wären J. H. D. „unter

Digitized by Google

allen solchen Bemerkungen vorzüglich diejenigen sehr auffallend gewesen, welche die Stände in Ansehung der mit auswärtigen Mächten geschlossenen Subsidien-Tractaten (der eigentliche Gegenstand der landständischen Bemerkung ist aus dem Landt. Absch. nicht ersichtlich), folglich über solche Gegenstände, geäußert hätten, welche als landesherrliche Hoheitsrechte zu ihrer Beurtheilung nicht gehörten, auch in gänzlicher Ermangelung der ihnen abgehenden nöthigen Kenntniß der bei Schließung solcher Tractaten vorwaltenden Umstände und Beweggründe von ihnen gründlich nicht beurtheilt werden könnten." Die Landstände erkannten hierauf zunächst die aus der obigen Resolution hervorleuchtende großmüthige und ruhmvolle Absicht ihres geliebten Regenten an, dem tiefgesunkenen Lande gegen „Anforderungen, wozu die Verbindlichkeit bezweifelt worden, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen," und erklärten weiter: daß sie keinesweges ihre durch die Observanz, Landesverfassung, und in specie den L. A. v. 1655, umschriebene Schuldigkeit zu Reichs- und Kreis-Steuern verkennten; im Uebrigen auch „ihnen nie in den Sinn gekommen sey, die bei Schließung der Subsidien-Tractaten mit anderen Mächten solitarie zum Grunde liegenden Hoheitsrechte ihres durchlauchtigsten Landesherrn im Geringsten zu bezweifeln, sondern sie bei ihren darüber geäußerten Gedanken bloß darauf Rücksicht genommen hätten, daß die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, nach welchen dergleichen Subsidien-Tractaten, wenn sie nicht defensionis causa eingegangen würden, zum überwiegenden Vortheil des Landes, und nicht zu dessen Schaden, gereichen müßten, mit der Spezial-Verfassung des Vaterlandes in der genauesten Verbindung ständen, und von seinen durchlauchtigsten Regenten selbst anerkannt, mithin dem Lande auf solche Fälle eine den subsidiarischen Vortheilen angemessene Erleichterung zugesagt worden

Digitized by Google

wäre.“ [62]) Hierauf hat man landesherrlicher Seits „sich solches zur Nachricht dienen, und es bei den vorigen gnädigsten Resolutionen bewenden lassen.“ — Welchen reichen Stoff zu Betrachtungen über den damaligen Stand unsrer landständischen Verfassung diese Verhandlungen in mehrfacher Hinsicht darbieten, bedarf gewiß keiner weiteren Ausführung.

Wohl aber bedarf ein noch zuletzt auf dem Landtage von 1786 (wie so eben erwähnt worden) dem staatsrechtlichen Prinzip nach zur Sprache gekommener Punct, nemlich der Anspruch des Landes auf die für das Hingeben von Truppen in fremden Sold dem Landesherrn zufließenden Subsidiengelder, einer genaueren historischen Nachweisung um so mehr, als derselbe auch noch im Jahre 1815 einen Gegenstand der Landtags-Verhandlungen ausgemacht hat [unten §. 32.]. — Schon im Jahre 1724 hatte Landgraf Carl die Versicherung ertheilt, daß wenn etwa während des Kriegs einige Subsidien zufließen sollten, Sie Ihrer getreuen Unterthanen in Gnaden gedenken, und sie zu soulagiren nicht vergessen würden. [63]) Sodann wurde den Ständen, als sie auf dem Landtage von 1754 eine freiwillige Beihülfe zur Unterhaltung der regulirten Miliz von 250,000 Thlr. verwilligt hatten, die ausdrückliche Zusicherung ertheilt, daß dafern die Kriegscasse durch Subsidien einen Zuschuß erhalte, diese Verwilligung alsdann ad interim cessiren sollte. Was hiernächst weiter über diesen Gegenstand auf den Landtagen von 1758 und 1759 vorgekommen, ist theilweise bereits oben [S. 163. 164.] mit-

62) Also schon im Jahre 1786 Berufung auf Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts; doch nicht, um dadurch eine Erweiterung der landständischen Befugnisse zu begründen, sondern den Umfang und die Grenzen der, eben aus jener Quelle entsprungenen, modernen Staatsgewalt [oben S. 16.] näher zu bestimmen.

63) Landt. Verhandl. von 1815. S. 108. u. 116.

Digitized by Google

getheilt worden. Nachträglich ist jedoch aus dem Landt. Absch. von letzterem Jahre noch folgende Aeußerung des Landgrafen zu bemerken: Von der Krone England seyen 60,000 Pf. St. dergestalt verwilligt worden, daß 10,000 Pf. lediglich und allein statt der Soldeyen für das Hülfscorps accordirt, 50,000 Pf. aber als eigentliche Subside extraordinaire nach dem ausdrücklichen Inhalt des Tractats keinesweges zu dem unmittelbaren Behuf des Landes, sondern zu Serenissimi alleiniger Disposition, zugestanden worden; dessen ungeachtet hätten J. H. D. kein Bedenken genommen, diese 50,000 Pf. zu Bestreitung der dem Lande sonst ebenfalls obgelegenen vielfältigen Kriegs-Ausgaben und Unkosten, worüber die Rechnungen vorhanden seyen, successive verwenden zu lassen. Weiter kam dieser Gegenstand auf dem Landtage von 1764 zur Erörterung. Nachdem nemlich die Landstände zur genauen Erwägung aufgefordert worden, wie sämmtliche auf landständischen Credit aufgenommene, auch sonst dem ganzen Lande zur Last fallende, Schulden wieder getilgt werden möchten, wurden ihnen zu diesem Behuf in Ansehung der von der Krone England erwarteten Entschädigung die nöthigen Extracte aus der deßfalls betriebenen Negociation und darüber geführten Correspondenz communicirt, und überdieß die Originalien nebst dem ganzen Zusammenhange der Umstände integraliter einsehen zu lassen bewilligt, auch, auf geschehenes Ansinnen, zu Formirung des Status passivorum eine Haupttabelle, mit dazu gehörigen Anmerkungen und darüber sprechenden Belegen, zur Einsicht, Untersuch- und Ergänzung zugefertigt. Die Stände baten jedoch um die Erlaubniß, zuvor eine Deputation ihres Mittels nach London, um wegen des Entschädigungspuncts zu negociiren, abschicken, bis dahin aber, und bis zu näherer Untersuchung des Status passivorum, auseinandergehen zu dürfen; und als sie hierauf „wiederholt bestanden", wurde ihnen landesherrlicher Seits zwar die Absendung einer Deputation auf ihre Gefahr

Digitized by Google

und Kosten gestattet, jedoch zugleich auf die möglichen Nachtheile einer solchen Absendung aufmerksam gemacht, und ihnen angerathen, sich zuvor bei dem zum zweiten Mal nach London der auszuwirkenden Entschädigung halber abgeschickt gewesenen landesherrlichen Commissar genau zu informiren, zu welchem Zweck ihnen auch noch ein Bericht des vorher in London gewesenen Commissars mitgetheilt wurde. Schließlich ward sodann diese Angelegenheit dahin verabschiedet, daß, nachdem J. H. D. sich dazu verstanden hätten, nicht allein die 150,000 Pf. St., welche bei der Krone England für den Herrn und das Land unter dem Namen eines **Secours raisonnable** in diesem Jahre ausgewirkt worden, sondern auch 40,000 Pf. von den zu Bezahlung dreijähriger Subsidien im Jahre 1761 versicherten 220,000 Pf., dem Lande ganz allein zu lassen, von gedachtem, dem Landesherrn allein zukommenden, Subsidio noch ferner 360,000 Thlr. hinzugefügt, und damit für 1½ Million Thaler landständische Obligationen eingelöst werden sollten; und da hierneben dennoch verschiedene Millionen unbezahlt blieben, sollten von dem Lande 7 Schreckenberger und die Trankſteuer während 36 Jahren bezahlt, dagegen der von den Landesschulden dem Lande zur Last fallende Antheil von dem Landesherrn gänzlich übernommen werden, ihm jedoch auch die weiteren Subsidien-Beträge, mit Ausnahme dessen, was die Unterthanen auf Quittungen und Contracte an der Krone England zu fordern hätten, oder auch das Land auf diesem oder jenem Wege annoch weiter von derselben erhalten könne, überlassen bleiben. Außerdem wurde verabredet, daß wenn die von der Krone England bisher vorenthaltene Entschädigung noch ganz oder zum Theil eingehe, das Bezahlte wenigstens zur Hälfte dem Lande an seinen jetzt verwilligten Schreckenbergern zu gut kommen solle. — Was hiernächst weiter über diesen Gegenstand auf den Landtagen von 1786 und 1798 vorgekommen [S. 169 u. 167. Not.], schließt sich an diese historische Grundlage ganz folgerecht an.

Digitized by Google

§. 23.

IV. Landständische Desiderien. [§. 14.]

Die Bezeichnung der landständischen Anliegen und Anträge, wovon hier die Rede ist, als Desiderien der Landstände erscheint erst seit der Mitte des XVIII. Jahrh. als technischer Ausdruck in den Landtags-Abschieden.[64]) Da während des vorliegenden Zeitabschnittes die Länge der Dauer der, sonst nur auf wenige Tage beschränkten, Landtage immer zunahm — der erste von 1700 dauerte nur 10 Tage, der letzte von 1798 5½ Monate —, so konnten die von den Landständen auf denselben vorgebrachten Desiderien meist noch während ihrer Dauer erledigt, und die deßfalsigen Resolutionen in den Landtagsabschied selbst aufgenommen werden, wovon das erste Beispiel der Landt. Absch. v. 1724 darbietet; doch finden wir daneben auch noch in den Landt. Abschieden theils eine bloße Verweisung auf die den Landständen bereits mitgetheilten Resolutionen, ohne deren Inhalt näher anzugeben, theils die Zusicherung, daß diese späterhin dem Erbmarschall zur Bekanntmachung an die Stände zugestellt werden sollen, mit welcher Zusicherung selbst der, eine so außerordentlich große Anzahl von Desiderien erledigende, Landtags-Abschied von 1798 schließt. — Zu dem nächsten Zwecke der gegenwärtigen Schrift wird es hinreichen, die erheblicheren Desiderien, worüber sich landesherrliche Resolutionen in den Landtags-Abschieden befinden, nur unter gewissen allgemeinen Rubriken, nach den verschiedenen Zweigen der Landesverwaltung, in welche dieselben einschlagen, kurz mitzutheilen, zumal die in den

---

64) Der Gebrauch desselben kommt zuerst, und allerdings schon weit früher [oben S. 140.], in den landesherrlichen Erklärungen vor, indem man nemlich, was die Stände Gravamina nannten, landesherrlicher Seits (um nicht jedesmal den, auch oft vorkommenden, beschränkenden Ausdruck: „angebliche Gravamina" zu gebrauchen) als Desiderien bezeichnete.

Digitized by Google

Landtagsabschieden von 1731, 1786 und 1798 enthaltnen sich zum größten Theile in der Samml. der Landesordnungen abgedruckt finden [65]), auf welche daher auch zunächst diese Mittheilung, unter Angabe der daselbst vorkommenden Bezeichnung, sich beschränken soll. Von jenen Desiderien haben zum Gegenstande:

1) die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren, auch dabei zu beobachtende Rechtsnormen: 1731. Art. 11. 14. 15. 16. 18. N. 10. 1786. Art. 10. 12. 20. 22. 1798. Art. 17. lit. a. b. c. f. k. Art. 18. lit. n.

2) die innere Landesverwaltung: 1731. Art. 19. 1786. Art. 2. 3. 24. 1798. Art. 17. lit. g. m. p. Art. 18. lit. d. o. Art. 19. Art. 20. lit. b.

3.) die Polizeiverwaltung insbesondere: 1731. Art. 13. 19. 1786. Art. 14. 15. 1798. Art. 17. lit. c. r.

4) die „Militairverfassung": 1731. Art. 4. 1786. Art. 4. 5. 6. 1798. Art. 17. lit. o. q. Art. 18. lit. b. Art. 19. lit. c. g.

5) die Beförderung der bürgerlichen Gewerbe: 1731. Art. 9. 10. 19. 1786. Art. 8. 18. 26. 1798. Art. 17. lit. h. Art. 18. lit. c. Art. 19. lit. a. c. d. k.

6) die Unterstützung der Landwirthschaft: 1731. Art. 8. 19. 1798. Art. 17. lit. d.

7) die Gemeinde-Angelegenheiten: 1731. Art. 17. 1786. Art. 11. 25. 27. 1798. Art. 19. lit. f.

8) das Steuerwesen: 1731. Art. 7. 18. 1786. Art. 7. 1798. Art. 18. lit. a. g. Art. 20. lit. d.

65) Th. IV. S. 66. Th. VII. S. 62. 765. Zur Vollziehung des Landt. Absch. v. 1731 ward ein besonderer Executionsbefehl an die Regierung zu Cassel erlassen, damit derselbe „in Allem stricte befolgt und in seine Wirklichkeit gesetzt werde:" L. O. IV, 75. — Auch in Beziehung auf den Landtag von 1754 sind daselbst (V, 136. 137.) mehrere Resolutionen auf landständische Desiderien abgedruckt; sie betreffen aber nur particulare von Prälaten und Ritterschaft, ohne allgemeineres Interesse.

Digitized by Google

9) die Kammer-Verwaltung: 1731. Art. 5. 1786. Art. 2. 9. 21. 1798. Art. 17. lit. i. l. n. Art. 18. lit. p. Art. 19. lit. h. i. Art. 20. lit. a. c.

10) die Verhältnisse der Ritterschaft und der Patrimonial-Gerichtsherrschaften überhaupt: 1731. Art. 18. 1786. Art. 17. 19. 21. 22. 23. 1798. Art. 18. lit. e. f. g. h. i. k. l. m. n.

§. 24.

V. Theilnahme an der Gesetzgebung. [§. 15.]

Auf welche thätige Weise und in wie mannichfacher Beziehung die Landstände während des ganzen XVIII. Jahrh. an der Gesetzgebung des Landes Theil genommen haben, davon giebt schon die große Anzahl der in der Sammlung der Landesordnungen[66]) abgedruckten Verordnungen und anderen landesherrlichen Verfügungen, in welchen der landständischen Mitwirkung, sey es mittelst eines Antrages oder der Zustimmung der Landstände, sey es in Folge eines auf den Landtagen gefaßten Beschlusses, ausdrücklich gedacht wird — obwohl dieß nicht einmal bei allen, wo dieselbe wirklich statt gefunden hat, geschehen ist — den überzeugendsten Beweis; und eben daraus gehet zugleich, in Vergleichung mit den vorausgegangenen Desiderien der Landstände, hervor, daß diese Mitwirkung, wenn gleich nicht selten durch landesfürstliche Propositionen hervorgerufen, doch in den meisten Fällen durch die landständische Initiative veranlaßt worden ist. Daß man aber den unter landständischer Mitwirkung erlassenen Verordnungen die Eigenschaft unabänderlicher Vertragsbestimmungen stets beigelegt habe, gehet aus einem, nebst darauf erfolgtem genehmigenden landesherrlichen Beschlusse, in der Samml. der

66) Diese Sammlung selbst ist auch durch einen Antrag der Landstände auf dem Landtage von 1764 veranlaßt worden: Kopp Gerichtsverf. Th. I. S. 88.

Digitized by Google

Landesordnungen [67]), abgedruckten Regierungs-Berichte vom 14. Febr. 1793 hervor, in welchem, unter Bezugnahme auf den Landt. Absch. v. 1731, und auf die Judenordnung von 1739, in welcher ausdrücklich, daß sie auf die Beschwerde von Prälaten, Ritter- und Landschaft erlassen worden, erwähnt ist, so wie auf einen späteren, auch in jene Sammlung aufgenommenen, landesherrlichen Beschluß, bemerkt wurde: „es dürfte die höchste Intention nicht gewesen seyn, Jura quaesita Anderen zu entziehen, oder die hierunter bereits vorhandenen, respective per compactata mit den Landständen errichteten, Landesgesetze aufzuheben."

Zu jenen, die landständische Mitwirkung besonders erwähnenden, Verordnungen und landesherrlichen Verfügungen gehören in chronologischer Ordnung folgende, aus deren Mittheilung sich zugleich die Mannichfaltigkeit und Wichtigkeit der Gegenstände der landständischen Theilnahme an der Gesetzgebung ergiebt.

Aus der Regierungszeit des Landgr. Carl, soweit sie in das XVIII. Jahrh. sich erstreckt, finden sich nur einige minder bedeutende Fälle. So wird sich in einem landesherrlichen Beschlusse vom 11. Merz 1706 auf das bei dem letzten Landtage festgesetzte Verhältniß des Contributions-Aufsatzes bezogen, und auch das Regulativ vom 12. Dez. 1724 wegen immediater Citation der Adeligen-Hintersassen stehet ohne Zweifel im Zusammenhange mit einem deßfalsigen Gravamen der Ritterschaft auf dem Landtage von 1724. [68])

Aus der Regierungszeit Friedrichs I. machen die in Folge des Landtags von 1731 [S. 146.] ergangenen gesetzlichen Verfügungen den größten Theil aus. Ueberhaupt aber gehören hieher: die Verordn. v. 12. Septemb. 1731

67) Th. VII. S. 549.
68) Beide in den L. O. Th III, S. 542 u. 960.

1731 wegen der auf dem Landtag von 1724 beschlossenen Imposten zur Unterhaltung des Zuchthauses; Regierungs-Ausschreiben v. 27. Dez. 1731 wegen Natural-Leistung der Militair- und Civil-Baufuhren; Consist. Ausschr. v. 24. Jan. 1732 wegen Präsentation der Schulmeister ꝛc., und Abhörungen der Kirchenkasten-Rechnungen; Reg. Ausschr. v. 28. Jan. 1732 wegen Citation der Adeligen-Hintersassen, Abhörung der Contributions-Rechnungen, mutueller Verabfolgung delinquirender Unterthanen, und Beitreibung der herrschaftlichen Renten; Consist. Ausschr. v. 1. Febr. 1732 wegen Visitation der Schulen; Verordn. v. 6. Febr. 1732 wegen Abschaffung der Service-Gelder und wegen der Einquartierung; Verordn. v. 12. Jan. 1734 wegen des Imposts zur Unterhaltung des Zuchthauses; fürstl. Commissorium v. 28. Jan. 1735 wegen Rectifizirung des ritterschaftlichen Steuerstocks [69]); Edict v. 27. May 1735 wegen Verminderung der Anzahl der Juden; Kameral-Ausschr. v. 11. Febr. 1738 wegen der Concessionen zum Schweineschneiden; Judenordnung v. 12. Aug. 1739; Reg. Ausschr. v. 8. Apr. 1743 wegen Concurrenz der Adeligen-Hintersassen zur Unterhaltung der Straßen; und das Straßen- und Wegebau-Reglement v. 4. Jan. 1746; [70]) endlich auch das gnädigste Rescript v. 20. Jul. und Kameral-Ausschr. v. 13. Aug. 1744 wegen Zollbefreiung, in denen einer „landtagsabschiedsmäßigen Bescheinigung" gedacht wird.

Aus der kurzen Regierungszeit Wilhelms VIII. finden

---

69) Daß unter den hierin erwähnten „Landes-Constitutionibus" die in Folge der Landtags-Verhandlungen getroffenen Bestimmungen verstanden seyen, ergiebt der Inhalt mehrerer vorausgegangenen Landt. Abschiede [S. 111.].

70) Diese sämmtlichen Gesetze und sonstigen Verfügungen in der Samml. d. L. O. Th. VI. S. 61. 83. 88. 89. 90. 91. 227. 271. 288. 494. 586. 840. 868. 870. 912.

Digitized by Google

ſich in der Samml. d. Landesordn.[71]) folgende, der landſtändiſchen Mitwirkung erwähnenden, geſetzlichen Vorſchriften: das Reg. Ausſchr. v. 2. Jun. 1755 wegen Citation der Adeligen-Hinterſaſſen, und das fürſtl. Reſcr. v. 14. Nov. 1755 wegen der Gebühren für das Ab- und Zuſchreiben.

Aus der Regierungszeit Friedrichs II. iſt dagegen wieder eine große Anzahl hieher gehöriger Verfügungen mitzutheilen: die Verordn. v. 19. Sept. 1764 wegen der Steuer-Rectification („auf dringendes Anhalten der geſammten Landſtände"); Verordn. v. 10. Merz 1767 wegen der von den Landſtänden beantragten Abänderung und Aufhebung reſp. Erneuerung einiger Landesordnungen, namentlich die Hegezeit und Grenzjagd, die Jagdfolge, die Zehntordnung, das Bierbrauen, die Bergordnung, das Nachtſchießen ꝛc. betreffend; landesherrl. Beſchlüſſe v. 13. u. 24. Merz 1772 wegen der im Ritterſteuerſtock befindlichen Güter, und wegen Zufertigung der Landesordnungen an die Ritterſchaft; Reg. Ausſchr. v. 30. Merz 1772 wegen des Treſeney-Zehntens; Verordn. v. 7. Apr. 1772 wegen übermäßiger Aufnahme der Juden und ihrer wucherlichen Händel; Verordn. v. 1. May 1772 wegen Beſchränkung der Kleiderpracht; Kameral-Ausſchr. v. 24. Nov. 1772 wegen Tafel- auch Acciſe- und Licent-Freiheit der Ritterſchaft; Verordn. v. 18. Merz 1774 wegen des Verfahrens bei Subhaſtationen; und landesherrl. Beſchl. v. 13. Juli 1784 wegen Freiheit der Knechte des Adels von der Militair-Ausnahme.[72])

Aus der Regierungszeit des Landgr. Wilhelm IX. (Kurf. Wilhelm I.) endlich gehören hieher: die Verordn. v. 9. Dez. 1785 wegen Aufhebung des Lottoſpiels; landesherrl. Beſchlüſſe v. 23. Dez. 1785 wegen Mittheilung

71) Th. V. S. 125. 135.

72) Sämmtlich in den L. O. Th. VI. S. 153. 400. 636. 640. 641. 643. 647. 668. 759. 1161.

Digitized by Google

der Entscheidungsgründe von den Gerichten; v. 10. Jan. 1786 wegen des Ranges der Doctoren; v. 24. Febr. 1786 wegen Beaufsichtigung des Haushalts der Städte; v. 24. Febr. 1786 wegen Verabschiedung der Beurlaubten und wegen Einziehung des Tractaments derselben; v. 3. Merz 1786 wegen des Ab- und Zuschreibens der Güter; Reg. Ausschr. v. 9. Merz 1786 wegen der Laudemial- oder Lehngelder; Verordn. v. 10. Merz 1786 wegen Klagen der Unterthanen wider die Kriegs- und Domainenkammer und das Steuercollegium, und wegen Prozessen der Städte und Gemeinden; landesh. Beschl. v. 14. Merz 1786 wegen der ackerbautreibenden Invaliden; v. 31. Merz 1786 wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel, auch Holzausfuhr; v. 11. Apr. 1786 wegen der offnen Läden der Juden in der Residenz; v. 14. Apr. 1786 wegen Befreiung der Hintersassen des Adels von den Militairfuhren; Verordn. v. 21. Apr. 1786 wegen Vertheilung der Hufen- und geschlossenen Güter (deren Geschichte besonders merkwürdig in Beziehung auf die Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung ist); Verordn. v. 2. May 1786 wegen des übermäßigen Aufwandes bei der Trauer; landesherrliche Beschlüsse v. 12. May 1786 wegen mäßiger Ausübung der herrschaftlichen Vorjagd, wegen Gemeinschaft des Erwerbes unter den Eheleuten, wegen Abschaffung der Helfegelder, und wegen Militair-Verpflichtung der ritterschaftlichen Dienstbursche; v. 12. Jan. 1787 wegen der Brantweinbrennerei-Gerechtigkeit auf freiadeligen Nebengütern; v. 16. Jan. 1798 wegen Abstellung der Frohndienste; deßgl. wegen des Studirens der Landeskinder; v. 6. Febr. 1798 wegen der Concessionen zum Steinbrechen, Sandgraben und Gipsmahlen; Consist. Ausschr. v. 23. Febr. 1798 wegen der in Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen anzustellenden Klagen; Verordn. v. 27. Febr. 1798 wegen Betreibung der städtischen Gewerbe und des Kramhandels auf den Dörfern; Verordn. v. 5. May

Digitized by Google

1798 wegen der Mißbräuche in Ansehung der Copialien. [73])

Zum Beweise aber, bei wie vielen gesetzlichen Verfügungen der landständischen Mitwirkung nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist, obgleich sie wirklich statt gefunden hat, dienen bloß aus der letztgedachten Regierungs-Periode beispielsweise der landesherrl. Beschl. v. 13. Dez. 1785 wegen Besteuerung der Erbleihegüter; die Verordn. vom 17. Jan. 1786 wegen der Mortifications-Scheine über verlorne Obligationen; deßgl. v. 24. Febr. 1786 wegen Aufnahme der Fremden zu Bürgern und Gemeindegliedern; v. 16. Merz 1786 wegen des Hausirens außer den Märkten und Messen; v. 17. Merz 1786 wegen Aufnahme der Inventarien; landesherrl. Beschl. v. 31. Merz 1786 wegen der Heirathsconsens-Gelder; Verordn. v. 21. Apr. 1786 wegen Ausfuhr der Wolle, und v. 16. Mai 1786 wegen Reisekosten, Diäten und Deserviten der Advokaten; [74]) — in Vergleichung mit den Art. 7. 8. 10. 11. 12. u. 18. des Landt. Absch. v. 1786. [75]) Ferner das Reg. Ausschr. vom 16. Febr. 1789 wegen des Unterrichts der Hebammen, zufolge eines auf dem Landtage v. 1786 gefaßten Beschlusses [76]); sodann die Verordnungen v. 13. Febr. 1798 wegen Confirmation der Adjudications-Bescheide, und v. 8. Merz 1798

---

73) L. O. Th. VII. S. 11. 18. 21. 35. 36. 39. 44. 45. 53. 55. 56. 57. 59. 68. 69. 70. 141. 753. 754. 756. 759. 761. 779.

74) Ebendas. Th. VII. S. 14. 24. 34. 46. 47. 57. 70.

75) Ebendas. S. 62. ff.

76) Ebendas. S. 326. Bemerkenswerth ist ein durch die neue Hebammen-Anstalt veranlaßter Regier. Bericht v. 16. Aug. 1792, mit dem darauf erfolgten landesherrl. Beschlusse, in so fern, als darin der Grundsatz ausgesprochen worden, daß das F. Haus Rotenburg „sich dergleichen aus landesherrlicher Macht getroffene allgemeine Einrichtungen, wenn gleich damit einiger Verlust an den Einkünften verbunden seyn sollte, gefallen lassen müsse:“ Ebendas. S. 535.

Digitized by Google

wegen Behütung der zweischürigen Wiesen, [77]) — in Vergleichung mit Art. 17. lit. a. u. d. des Landt. Absch. v. 1798. [78])

Vollkommen bestätigt wird nun also durch den reichhaltigen Inhalt dieses §. die auf unsre ältere Verfassung sich beziehende Bemerkung Vollgraffs: [79]) „daß die Stände, bald auf die Initiative des Landesherrn, bald auch auf die ihrige, sey es nun unter der Form von Bedingungen, oder von Desiderien, Beschwerden, Wünschen ꝛc., auf das gesammte Gebiet der landesherrlichen und landeshoheitlichen Gesetzgebung einwirkten, und thatsächlich ganz so thätig waren, wie neuerdings die Kammern mit verfassungsmäßiger Initiative."

§. 25.

V.) Zuziehung der Stände zu allgemeinen Landes- und Haus-Angelegenheiten. [§. 17.]

Unter dieser Gattung der landständischen Wirksamkeit im Laufe des XVIII. Jahrh. zeichnet sich vor allen ein, in gar mancher Hinsicht höchst merkwürdiger, Act, die sogenannte Religions-Assecuration bei Gelegenheit des im Jahre 1754 erfolgten Uebertritts des damaligen Erbprinzen Friedrich zur katholischen Religion, aus. Dessen Vater, Landgraf Wilhelm VIII., veranlaßte nemlich denselben zur Ausstellung einer eidlichen Declaration und Versicherung über die unverrückte Beibehaltung des bisherigen Religionszustandes in sämmtlichen Hessischen Fürstenthümern und Landen, auch Erziehung seiner Kinder in der reformirten Religion. In dieser am 28. Oct. 1754 ausgestellten Acte [80]) kommen in Beziehung auf die Landstände folgende Bestimmungen vor: Dieselbe hat den Zweck der so billigen als

77) L. O. Th. VII. S. 758. 765.
78) Ebendas. S. 766.
79) Was bedürfen ꝛc. Abth. I. §. 14.
80) In Moser's Staatsarchiv v. 1755. Th. I. S. 164.

Digitized by Google

gerechten Beruhigung insonderheit auch der sämmtlichen Landesstände [81]) und Unterthanen wegen jener beiden Puncte; der Erbprinz verspricht gegen die von ihm ertheilte Versicherung auf keine Weise anzugehen, demnächst auch wegen des Status religionis in sämmtlichen ihm dereinst heimfallenden Fürstenthümern und Landen nichts zu innoviren, sondern mit den Landständen, nach dem Exempel andrer im teutschen Reiche bekannten ähnlichen Fälle, besondere nähere Verabredung zu nehmen und zu schließen. Alsdann folgen die einzelnen Bestimmungen, worüber der Erbprinz sich gegen seinen Vater, so wie gegen sämmtliche Landstände und Unterthanen, unwiderruflich verbunden zu haben erklärt. Eine die Bestätigung der landständischen Verfassung im Allgemeinen enthaltende Bestimmung wird noch unten [§. 27.] mitgetheilt werden. Weiter verspricht der Erbprinz, daß den sämmtlichen Landständen und Unterthanen gegen den Inhalt der Assecuration auf keine Weise jemals etwas zugemuthet werden, noch sie solches anzunehmen und einzugehen verbunden, die Landstände auch, um in derlei Vorfällen die diensam findende Communication unter sich zu pflegen, ohne des Fürsten Bewilligung zu erwarten, auf vorgängige demselben zu thuende bloße Notification, sich zu versammeln zu aller Zeit befugt seyn sollen. — Am 18. Dez. 1754 ward durch ein Conclusum corporis evangelici [82]) dessen, in der Assecurations-Acte vorbehaltene, Garantie in Ansehung sämmtlicher dabei Interessirter, unter denen auch die gesammten löblichen Landstände ausdrücklich genannt werden, ertheilt.

Im Jan. 1755 berief sodann Landgraf Wilhelm die Stände von Prälaten, Ritter- und Landschaft zu einem Landtage, theilte ihnen das für sämmtliche Landstände ge-

81) „Landesstände" heißt es durchgehends in dieser Urkunde, wie im 13. Art. der teutschen Bundesacte.

82) Bei Moser S. 371.

fertigte Original-Exemplar der Assecurations-Acte mit, ließ ihnen dieselbe vorlesen, und erklärte, es sey an Dero Getreue von Prälaten, Ritter- und Landschaft Dero gnädigstes Begehr, auch landesherrlicher ernster Wille und gemessene Anweisung, daß sie nach Ihrem tödtlichen Hintritt einigerlei directer oder indirecter Contravention von Seiten des Prinzen oder seiner Diener in keine Wege nachsehen, dergleichen jemals eingehen, noch stillschweigend geschehen lassen, sondern bei derlei Ereigniß sich ungesäumt an die garantirenden hohen Mächte und Höfe, (die Könige von Preußen, Schweden und Dännemark, auch die General-Staaten von Holland) und das Corpus evangelicorum, mit geziemender Vorstellung wenden, und zwar nicht nur in corpore, sondern auch jeder Stand und jedes Membrum derselben in particulari, von Prälaten und Ritterschaft sowohl, als von der Landschaft, dem von einer solchen Contravention Wissenschaft zukomme, auch ohne vorherige Communication mit den übrigen Ständen, und ohne daß die Remedur vorerst bei ihrem dereinstigen Landesherrn zu suchen nöthig sey, die beschwerende Anzeige und Imploration um Leistung des versprochenen Schutzes an gedachte hohe Garants gelangen zu lassen, allerdings befugt, auch schuldig und gehalten seyn sollten; J. H. D. ließen dabei den versammelten Ständen eröffnen, daß Sie zu völliger Bestimmung, wie es künftig mit der Landes-Regierung und Administration zu Handhabung der heilsam eingeführten Verfassung, besonders in ecclesiasticis, zu halten, durch ein zu errichtendes fürst-väterliches Testament Dero nähere Willens-Verordnung zu hinterlassen gesonnen wären, und zweifelten nicht, daß die Stände dieser Anweisung gebührend nachkommen, auch, nach Ihrem Ableben, sich einmüthig verbinden und einen weiteren Schluß fassen würden. Hierauf haben die Landstände sich sowohl gegen J. H. D., als unter sich selbst, für sich und ihre Nachkommen, verbunden, der ihnen mitgetheilten Assecurations-

Digitized by Google

Acte alles ihres Inhalts, und der in der Propoſition enthaltenen gnädigſten Geſinnung, auf das Vollkommenſte nachzuleben; J. H. D. aber für ſich, Ihre Erben und Nachkommen, mit Ihren getreuen Ständen dahin ſich verglichen, daß der jetzt in den ſämmtlichen H. Caſſelſchen Landen feſtgeſtellte Status religionis, im Fall ein künftiger Landesregent der römiſch-katholiſchen Religion zugethan ſeyn ſollte, beſtändig beobachtet, mithin die Aſſecurations-Acte als eine Sanctio pragmatica und unveränderliches Fundamental-Landesgeſetz beſtändig und unwiderruflich gelten ſolle. Weiter verwilligen J. H. D., daß wenn in Zukunft ſolche Religions-Beſchwerden vorfallen möchten, welche die Landſtände, in Conformität der Aſſecurations-Acte ſich zu verſammeln, autoriſirten, die dazu erforderlichen Koſten aus den Steuern bezahlt werden ſollen. Sodann folgt noch eine allgemeine Beſtätigung der hergebrachten Rechte der Landſtände, wovon unten [§. 27.] das Nähere.[83])

Nicht lange, nachdem dieſe Urkunden öffentlich bekannt worden waren, erſchien von Seiten der katholiſchen Reichsſtände eine leidenſchaftlich abgefaßte Gegenſchrift,[84]) worin inſonderheit auszuführen geſucht wurde, daß ein regieren-ſollender Fürſt und jene Aſſecurations-Acte nicht mit einander beſtehen könnten, und daß dem Erbprinzen dadurch die Hände dermaaßen beſtrickt ſeyen, daß ſie, dem weſtphäliſchen Frieden und den Rechten der Reichsſtände entgegen, keinen regieren-ſollenden Händen mehr gleich ſähen. Beſonders wird darin gegen die Beſtimmungen in Beziehung auf die Landſtände geeifert, namentlich daß denſelben nichts gegen die Aſſecurations-Acte ſolle zugemuthet werden können, und daß ihnen geſtattet ſey, ſich nach Gutfinden

---

83) Ein Abdruck dieſes Landt. Abſchieds bei Moſer, S. 372, ſoll der Urſchrift nicht ganz gemäß ſeyn: Ebd. S. 677. Das Obige iſt aus einer nach dem Original beglaubten Abſchrift entnommen.

84) In Moſer's St. A. v. 1756. Th. II. S. 753.

Digitized by Google

jederzeit zu versammeln, welches letztere der Ehre und gebührenden Autorität des Landesherrn entgegen sey; ferner daß sie bei Contraventionsfällen ihres Landesherrn ihrer Pflichten gegen denselben entbunden seyn sollten, welches ein gefährlicher Anlaß zu täglichem Meineid, Aufruhr und Meuterey sey. Dieser Schrift entgegen trat jedoch „auf höhere Veranlassung" eine gründliche, auf historische Belege durchgehends gestützte, Widerlegung,[85]) aus welcher nur folgende auf die Landstände sich unmittelbar beziehende Stelle hier mitgetheilt werden mag: „der Verfasser spricht in seiner Schrift nicht anders, als ob die Landstände und Unterthanen geborne Feinde ihrer Herrschaft wären, er redet von Ausmessen gegen einander, von starken Schiedwänden ꝛc., heutzutage sey an keine neuen Privilegien zu gedenken, die Unterthanen müßten froh seyn, wenn sie die alten behielten; der Geist seiner Kirche verfolgte ihn überall; man siehet, daß er die Lehre vom blinden Gehorsam wohl begriffen habe; die Hessen sind aber gewohnt, von Fürsten und nicht von Jesuiten regiert zu werden; die Fürsten zu Hessen herrschen über ihr Volk mit Gerechtigkeit und Liebe, und sie haben sich hierin auf das eigene Bekenntniß ihrer Unterthanen getrost berufen dürfen. – – Die Hessen sind es auch werth, daß man so Vieles für sie thut; die Landstände und Unterthanen haben in den allertrübseligsten Zeiten des 30jährigen Kriegs mit einem solchen unüberwindlichen Muth in den größten Gefahren mit williger Aufopferung Guts und Bluts bei ihren Herrn ausgehalten [oben S. 120 ff.], daß man, ohne Verminderung des dem Geiste der großen Amalie schuldigen Ruhms, sagen kann, das Haus Hessen habe seine jetzige Hoheit und Lustre der unwandelbaren Standhaftigkeit und Treue des Adels und der Unterthanen großentheils zu ver-

85) In Moser's St. A. v. 1756. Th. II. S. 1062.

danken." Schließlich wird es für eben so boshaft als unvernünftig erklärt, aus den einzelnen Clauseln der Acte eine Schwächung der landesherrlichen Rechte erzwingen zu wollen.

Ein zweiter hieher gehöriger Gegenstand, der jedoch vorzugsweise in finanzieller Beziehung an die Landstände gelangte, ist die in den vorliegenden Zeitabschnitt fallende Erwerbung von Territorial-Besitzungen. Eines früheren Falles dieser Art ward bereits oben [S. 53 ff.] gedacht. Auf dem Landtage von 1724 wurde den Ständen ein wegen des bevorstehenden Anfalls der Grafschaft Hanau mit Kursachsen über dessen aus einer Erspectanz auf dieß Reichslehen hergeleiteten Anspruch abgeschlossener Vergleich mitgetheilt, zu dessen Erfüllung eine große Geldsumme zusammengebracht werden müsse; die Landstände erklärten sich bereit, hiervon die Hälfte mit 300,000 Thlr. zu übernehmen. Als sodann bei dem wirklich eingetretenen Sterbfall des letzten Grafen von Hanau noch 100,000 Thlr. von jener Summe rückständig waren, wurde auf dem Landtage von 1736 verabredet, daß dieß Geld gegen eine von gesammten Landständen auszustellende Versicherung aufgenommen, und bis zur Wiederablage von ihnen verzinst, zu diesem doppelten Zwecke aber eine Landsteuer erhoben werden solle. — Vermöge jenes Vergleichs waren auch an Sachsen die Aemter Frauensee und Landeck abgetreten worden. Auf dem Landtage von 1742 wurde den Ständen eröffnet, daß Kursachsen diese Aemter gegen einen Pfandschilling von 350,000 Thlr. auf 20 Jahre wiederkäuflich zurückgeben zu wollen erklärt habe, wodurch dieselben wieder bei das Land gebracht werden könnten, mit der Aufforderung, des Landes Credit zu interponiren, damit jene Summe auf eine von Prälaten, Ritter- und Landschaft auszustellende Verschreibung zusammengebracht werden könne, in welchem Falle die Verzinsung durch die aus besagten Aemtern fallenden Revenuen geschehen solle; welches die Stände hierauf be-

Digitized by Google

willigten. Auf dem Landtage von 1744 geschah hierauf den Landständen die weitere Mittheilung, daß jene Aemter von Kursachsen nunmehr gegen einen weiteren ansehnlichen Nachschuß erb- und unwiederruflich abgetreten worden seyen, die hierauf verwandte und aufgenommene Summe aber ohne Concurrenz und Beitrag der Landstände aus der landesherrlichen Rentkammer wieder abzutragen unmöglich falle; worauf die Landstände sich weiter zu einem „freiwilligen Beitrag" von 200,000 Thlr. verstanden, welcher durch Schreckenberger aufzubringen sey.

Endlich kann unter die allgemeine Rubrik dieses §. auch die Theilnahme der Landstände an der Errichtung der General-Brandversicherungs-Anstalt im Jahre 1767 gerechnet werden. Sie erfolgte, wie die Verordnung v. 27. Apr. 1767 [86]) ergiebt, auf den Antrag der Landstände, und die deßfallsige Einrichtung geschah durch eine landesherrliche Commission, mit Zuziehung einiger Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft; auch ward ein Deputirter von der Ritterschaft und einer von den Städten der Brandcassen-Direction beigeordnet. Die Brandcassen-Rechnungen wurden, wie aus den späteren Landtags-Abschieden ersichtlich ist, auf den Landtagen zur Durchsicht den Ständen vorgelegt, und von denselben mit Erinnerungen versehen, welche theilweise eine verbesserte Einrichtung derselben bezweckten; mehrere solche kamen insonderheit auf dem Landtage von 1798 vor, und erhielten die landesherrliche Genehmigung; eins derselben hatte die Ausschließung der Pulvermühlen von der Aufnahme in die Societät zum Gegenstande, und darauf beziehet sich der in den Landesordnungen [87]) abgedruckte landesherrliche Beschluß vom 2. Apr. 1802.

Nur beiläufig mögen hier noch einige Vorgänge er-

86) L. O. Th. VI. S. 422.
87) Th. VIII. S. 89.

Digitized by Google

wähnt werden, aus welchen sich ergiebt, daß man auch noch im XVIII. Jahrh. und in der neueren Zeit Familien-Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und andre wichtige Ereignisse in demselben zur unmittelbaren Theilnahme der Landstände geeignet hielte. Daß die sämmtlichen Landstände im J. 1720 zu Taufzeugen eines jungen Prinzen aus dem Hause Darmstadt erwählt worden, ist oben [S. 159.] bereits vorgekommen. Vorzüglich gehört aber hieher auch die Zuziehung der Landstände zu den nach Erhebung des bisherigen Landgrafen zur Kurfürstenwürde im J. 1803 in Beziehung hierauf statt gehabten Feierlichkeiten; wobei denselben der Rang vor sämmtlichen Hof- und Staatsbehörden, selbst dem Geheimen Staatsministerium, angewiesen wurde, indem nemlich bei dem feierlichen Zuge nach der Kirche die landständischen Deputirten, nebst dem Erbmarschalle, welcher den Kurhut zu tragen hatte, dem Kurfürsten und Kurprinzen (in der mit 8 Schimmeln bespannten Staatskutsche) unmittelbar voraustraten. [88])

§. 26.

VI.) Form der landständischen Wirksamkeit. [§. 18.]

Man kann das formelle Handeln der Landstände in dem vorliegenden Zeitabschnitte unter einem dreifachen Gesichtspuncte betrachten: 1) ihre regelmäßige Thätigkeit auf den Landtagen hatte eine bleibende Beschränkung in Ansehung des Umfanges der letzteren, dagegen eine Erweiterung in Ansehung der Zeit ihrer Zusammenkünfte erhalten. In jener ersteren Hinsicht haben allgemeine und große Landtage [89]) während des ganzen XVIII. Jahrh. nicht statt gefunden, vielmehr wurden die Landstände „in der Enge und stromsweise" convocirt, und die erschienenen handelten zugleich in Vollmacht der übrigen Mitglieder. In der letzteren Hinsicht hat sich seit dem Landtage von 1764 die

88) Samml. d. L. O. Th. VIII. S. 117.
89) Ledderhose Th. I. S. 66 u. 69.

Digitized by Google

Veränderung ereignet, daß darnach längstens alle 6 Jahre ein Rechnungstag gehalten werden sollte, auf welchem jedoch den Ständen, „des Landes Angelegenheiten vorzutragen," unbenommen seyn sollte. Hierdurch nun hatte sich das Bedürfniß und die Gewohnheit regelmäßig wiederkehrender Landtage gebildet, daher auch in den Landt. Absch. v. 1772, 1779, 1786 und 1798, des Ablaufs des Sexennii ausdrücklich gedacht, beziehungsweise die Veranlassung der eingetretenen Verzögerung angeführt wird.

2) Selbstständige Handlungen der Landstände in ihrer corporativen Eigenschaft kommen ebenfalls mehrere und mehrfache in diesem Zeitabschnitte vor. Während des 7jährigen Krieges waren sie es, welche unmittelbar und selbstständig mit den französischen Kriegs-Commissairen wegen der dem Lande auferlegten Contributionen unterhandelten, und landesherrlicher Seits wurden ihnen nur auf Begehren einige Abgeordnete zur Assistenz beigegeben. Die Obligationen über die Landesanleihen wurden von den Landständen unmittelbar und ausschließend ausgestellt, und mit ihrer Unterschrift und Siegelung vollzogen. — Auf dem Landtage von 1764 wurde ihnen überlassen, auf eigne Kosten eine Deputation nach London zu schicken, um die Angelegenheit wegen der Subsidien zu betreiben. [oben S. 171.] — In Folge der Verhandlungen auf dem Landtage von 1772 kauften sie ein eignes landständisches Haus, sogar ohne wesentliche Beziehung auf ihre Zusammenkünfte. [90]) Hierbei ist jedoch noch eines in andrer Hinsicht nicht unwichtigen Vorgangs zu erwähnen. Auf dem Landtage von 1798 wurde den Landständen proponirt, das Steuercollegium, die ritterschaftliche Steuercommission, und die Brandassecurations-Commission, in das Nebengebäude des landständischen Hauses aufzunehmen; dieselben lehnten aber solches ab, weil dieß Haus den einzigen Fonds enthalte, woraus

90) Samml. d. L. O. Th. VI. S. 661.

Digitized by Google

sie mancherlei Ausgaben zu bestreiten hätten, auch „dem Lande noch nie die Sorge für die Unterkunft gedachten Collegii und Commissionen obgelegen habe, die Uebernehmung neuer Beschwerden aber außer den Grenzen ihrer Aufträge liege.“ — Daß auch die Landstände in ihrer corporativen Eigenschaft, insgesammt oder einzelne Classen derselben, selbstständig Prozesse geführt haben, beweist nicht nur die Verordn. v. 16. Oct. 1764, [91]) worin eines solchen, bei den Reichsgerichten anhängigen, zwischen Ritter- und Landschaft wegen Steuerfreiheit gedacht wird, sondern auch die Sammlung der Oberappellationsgerichts-Decisionen, [92]) welche die in einem solchen Rechtsstreite zwischen den Landständen und der Niedergrafschaft Catzenelnbogen erfolgte Entscheidung mittheilt.

3) Die Fortdauer der landständischen Thätigkeit nach und zwischen den Landtagen mittelst einzelner Deputationen hat sich ebenfalls während jenes Zeitraums mehrfach geäußert. Auf dem Landtage von 1758 wurde den Ständen landesherrlicher Seits anheim gestellt, ob sie gerathen fänden, ihre mit der Ausfertigung der landständischen Obligationen beauftragten Mitglieder „zugleich zu autorisiren, um dasjenige, was man von denen bei noch fortwährenden Kriegszeiten sich fast täglich äußernden Ereignissen den Landständen zu eröffnen nöthig finde, anzunehmen, nöthigenfalls mit ihren Committenten durch einen schriftlichen Umlauf Rückfrage zu halten, und ihre Erklärung zu Höchstderoselben ferneren gnädigsten Verordnung zu erstatten.“ — Von Deputirten der Landstände zum Zwecke der Oberaufsicht auf den Wegebau und als Mitglieder der Brandcassen-Direction war oben [S. 158. u. 187.] die Rede, und auch der Landt.Absch. v. 1798 gedenkt einer von den versammelten Ständen aus ihrer Mitte zu ernennenden oder hiernächst per Cir-

91) L. O. Th. VI. S. 161.
92) T. III p. 165.

Digitized by Google

culare zu wählenden Deputation zur Parification der Kriegslasten. [93]) — Sogar ein bleibender Ausschuß von 12 Mitgliedern nebst dem Erbmarschalle zu den Vorarbeiten der auf den jedesmaligen Landtagen vorkommenden Abhörung der Steuer- und sonstigen das landständische Interesse betreffenden Rechnungen war auf dem Landtage von 1764 ernannt, und blieb in der ganzen Zwischenzeit bis zum Landtage von 1798 in der ihm angewiesenen Thätigkeit.

Auch das durch den Landt. Absch. v. 1774 gegründete, und durch den von 1798 auf den Antrag der Landschaft wieder aufgehobene, Institut der Landräthe [94]), deren einer für jeden Strom von den Landständen gewählt, und zur landesherrlichen Bestätigung präsentirt wurde, verdient hier noch besonders erwähnt zu werden, wiewohl gleich bei deren ersten Anstellung die Landstände sich vorbehielten, „daß die Landräthe keine Repräsentanten der Stände seyen, mithin auch dasjenige, worüber den Landt. Abschieden und dem Herkommen gemäß auf Landtagen zu handeln sey, nicht beschließen könnten, es übrigens bei dem wörtlichen Inhalte der gn. Resolutionen v. 1655 sein Bewenden haben solle."

Rücksichtlich des den Landständen zukommenden Repräsentativ-Characters in Beziehung auf sämmtliche Landeseinwohner [oben S. 132.] enthält übrigens eine recht formelle Anerkennung von Seiten der Landesfürsten selbst die Eingangsformel, womit gewöhnlich die Verordnungen des XVIII. (theilweise auch des XVII.) Jahrh. versehen wurden, indem nemlich die gesetzliche Verfügung an „alle und jede Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschaft," oder: „jedermänniglich von Prälaten, Ritter- und Landschaft," gerichtet, [95]) hierdurch also ausgedrückt wurde,

93) L. O. Th. VII. S. 774.

94) H. F. Kopp von Landräthen, vorzüglich im Hessen-Casselschen, in v. Berg teutsch. Staatsmag. B. I. S. 108 u. 258.

95) Beispiele aus verschiedenen Zeitpuncten des XVIII. Jahrhunderts in den L. O. III, 458. IV, 852. VI, 5. u. 870.

Digitized by Google

daß die sämmtlichen, der gesetzgebenden Gewalt unterworfenen, Unterthanen unter der dreifachen Categorie von Prälaten, Ritter- und Landschaft begriffen seyen, und also auch durch diese repräsentirt wurden. Eine weitere Bestätigung hiervon enthalten auch noch die fürstl. Resolution v. 26 Nov. und das Reg. Ausschr. v. 28 Dez. 1743, so wie das fürstl. Rescr. v. 7 Apr. 1744, [96]) worin bestimmt wird, wie es mit den die Rentkammer angehenden Sachen, „wobei die Gerechtsame mit einem der Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschaft streitig seyen," gehalten werden solle, wodurch doch gewiß über dergleichen Prozesse aller und jeder Unterthanen Verfügung getroffen werden sollte.

§. 27.

VII. Allgemeine bestätigende Normen. [§. 19.]

Auch in Hessen bewährte sich auf eine recht bemerkenswerthe Weise die allgemeine Erfahrung in Teutschland, daß, so wie die Landstände sich in der uneingeschränkten Ausübung ihrer althergebrachten Rechte durch die im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrh. nach wissenschaftlichen Begriffen fortwährend erweiterte Staatsgewalt der teutschen Landesfürsten immer mehr bedroht sahen, dieselben sich dagegen urkundliche Anerkennungen und Bestätigungen jener ihrer Rechte und der bisherigen landständischen Verfassung zu verschaffen suchten. [97])

Einzelne, schon früher vorgekommene, Vorbehalte von Seiten der Landstände, besonders auch durch Bezugnahme auf den L. A. von 1655 [§. 19.] abgerechnet, kommt das erste Beispiel einer solchen ganz förmlichen Bestätigung in dem für die landständische Verfassung überhaupt so wichtigen L. A. v. 1731 vor. An der Spitze desselben „wird von

96) L. O. Th. IV. S. 851. 857. 862.
97) Eichhorn Th. III. §. 437.

von ihrer K. Maj. (Friedrich I.) Dero getreuen Landständen von Prälaten, Ritter- und Landschaften allerunterth. Begehren, in Handhab- und Bestätigung aller und jeder deren Privilegien, Immunitäten und Rechte, welche dieselben von undenklichen Jahren hergebracht, oder sonstige Concessionen darüber erlanget, in Gnaden willfahret, wie es dann auch insonderheit bei dem Landt. Absch. de anno 1655 der darin enthaltnen Puncten halber durchgehends vors Künftige sein ohnveränderliches Verbleiben haben solle."

Friedrichs Regierungs-Nachfolger, Wilhelm VIII., gab auf dem Landtage v. 1755 den Ständen folgende Zusicherung: „Wollen J. H. D. Dero getreuen Landständen ihre Privilegien, Immunitäten und Rechte, so sie entweder von undenklichen Jahren her hergebracht, oder sonstige Concessionen darüber erlangt, hiermit nochmals in Gnaden confirmirt und bestätigt haben, wie es dann auch insonderheit bei dem Abschied de anno 1655 derer darin enthaltenen Puncten halber durchgehends fürs Künftige sein ohnveränderliches Verbleiben haben soll." — Diesem Landt. Absch. unmittelbar vorausgegangen war die Religions-Assecurationsacte des Erbprinzen Friedrich [oben S. 181.], deren 11. Art. folgenden Inhalts ist: „Sämmtliche sowohl Hessische als Schaumburgische Landes-Stände – – wollen Wir bei ihren durch die Landt. Abschiede, und von den jeweiligen regierenden Fürsten zu Hessen, Unsern Vorfahren, ertheilten Verleihungen, Privilegia, allgemeinen Landes- und anderen Verordnungen, erhaltenen wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch löblichen Gewohnheiten und Observanz, ohnverändert und ohngeschmälert nicht nur lassen, sondern da Uns die Regierung nach Gottes Willen dereinsten heimfallen sollte, ihnen solche, auf ihr geziemendes Anmelden, durch besondere Briefe und Verordnungen confirmiren, und einen wie den andern gegen alle Beeinträchtigung kräftigst schützen, sodann auch die einmal eingeführte Landesverfassung überhaupt bestätigen, und

Digitized by Google

darin, ohne Bewilligung derer Landes-Stände, insofern dieselben, nach eines jeden Landes (Hessen und Schaumburg) Einrichtung, quoad politica zu einem oder dem anderen zu concurriren befugt sind, durchgehends nichts verändern noch innoviren."

Dieser Zusage gemäß ertheilte Landgraf Friedrich II. nach seinem Regierungsantritt auf dem Landtage von 1759 die schließliche Versicherung: „Wie es dann im Uebrigen bei den vorigen Landt. Abschieden überhaupt und dergestalt sein Bewenden behält, daß gleichwie von weil. S. K. M. in Schweden G. G. in dem Landt. Absch. de anno 1731 dero getreuen Landständen von Prälaten, Ritter- und Landschaft alle und jede deren Privilegien, Immunitäten und Rechte, welche dieselben von ohndenklichen Jahren hergebracht, oder sonstige Concessionen darüber erlangt, in Gnaden bestätigt, und daß es insonderheit bei denen fürstlichen Resolutionen ab anno 1655 derer darin enthaltenen Puncten halber durchgehends vors Künftige sein ohnabänderliches Verbleiben haben solle, gnädigst zugesichert haben; also auch des jetzt regierenden Herrn Landgrafen H. D. sothane Versicherung, außer soweit die vorige Verfassung durch das inmittelst erhaltene kaiserl. Privilegium de non appellando sich von selbst geändert hat, in Gnaden zu wiederholen sich nicht entgegen seyn lassen werden." — Diese allgemeine und etwas hypothetisch gestellte Fassung mag jedoch die Landstände nicht vollständig befriedigt haben; wenigstens enthält der Landt. Absch. v. 1764 eine Wiederholung jener Bestätigung in bestimmt positiven Ausdrücken, mit dem weiteren Zusatze: „und übrigens Status sich nach denen wiederholt darunter ertheilten Versicherungen mit völliger Beruhigung vergewissert halten können, daß J. H. D. die von Ihnen gewährte Religions- und Landes-Verfassung auf alle Weise aufrecht zu halten, auch sie dabei zu lassen und zu schützen, ohnabänderlich geneigt und entschlossen sind und bleiben werden." In dieser wiederholten Bestätigungsclausel

ist die Erwähnung der durch das Privilegium de non appellando bewirkten Abänderung der Verfassung insonderheit auf die F. Resolutionen v. 1655 bezogen, und daher von den hierin enthaltnen Bestimmungen wegen des Sammthofgerichts, der Austräge und der Acten-Transmission [98]) zu verstehen.

Endlich ward auch von dem höchstseligen Kurfürsten Wilhelm I. nach seinem Regierungs-Antritte auf dem Landtage v. 1786 die Versicherung ertheilt: „Schließlich wollen J. H. D. Dero Getreuen von Prälaten, Ritter- und Landschaft alle deren Privilegien, Immunitäten und Rechte, so sie entweder von undenklichen Jahren hergebracht, oder durch sonstige Concessionen erlangt haben, soweit die vormalige Verfassung durch das Privilegium de non appellando sich nicht geändert hat, in Gnaden confirmirt und bestätigt haben."

Noch eine andre Gattung von Anerkennungs-Normen, die zwar minder allgemein ihrer Form nach, aber in der That von noch größerer practischen Wichtigkeit, ist, bietet sich in den Aussprüchen des obersten Landesgerichtes, theils mittelst Erkenntnissen, im förmlichen Wege Rechtens ertheilt, theils mittelst sonstiger amtlichen Aeußerungen, dar. Hauptsächlich gehört dahin der in der Samml. der Oberappellationsgerichts-Entscheidungen [99]) enthaltene Rechtsfall, wo eine im Jahre 1722 von dem Landgrafen Carl vorgenommene, und noch im Jahre 1755 vom Landgraf Wilhelm VIII. anerkannte, Veräußerung einiger Domanial-Grundstücke durch ein Erkenntniß dieses Gerichts vom 30. Jan. 1765 um deßwillen für ungültig erklärt wurde, weil dergleichen Grundstücke, sofern sie nicht neu erworben worden, nach den hessischen Landesgrundgesetzen nicht veräußert werden können, und insonderheit durch den Brüdervergleich von 1568 „die paciscirenden Fürsten nicht

98) L. O. Th. II. S. 241 f.
99) Decis. T. III. dec. 101.

nur unter einander, sondern auch gegen ihre Landschaft, sich verbunden haben, von ihren ererbten Schlössern, Städten, Dörfern, und ihren Zugehörungen, nichts Erhebliches (erblichs: S. 63.) zu veräußern, noch zu verschenken." — Und hiermit in genauer Verbindung stehet eine noch im Jahre 1828 von dem Oberappellationsgerichte dahin ertheilte amtliche Bescheinigung: „daß in Ansehung der durch die Testamente des Landgrafen Philipp d. Gr. vom 6. April 1562, §. 27, und des Landgrafen Wilhelm IV. vom 25. Jun. 1586, §. 54, so wie den fürstlichen Brüdervergleich vom 28. Mai 1568, §. 5, [oben S. 62. 69.] als hausverfassungsmäßige Normen, festgesetzten Unveräußerlichkeit aller Staats-Domainen und ihrer Zugehörungen, keine weitere hiervon abweichende Bestimmung des Kurhessischen Particularrechts existire, und daß insonderheit die in der gedruckten Sammlung der Oberappellationsgerichts-Decisionen (T. III. dec. 101.) enthaltene Entscheidung über die rechtliche Unwirksamkeit einer, jenen Normen zuwider, vorgenommenen Veräußerung den in dieser Hinsicht unverändert fortbestandenen Rechtsgrundsätzen völlig entsprechend sey." — Sodann wurde zur Motivirung eines im Jahre 1810 auf die Appellation des Staatsanwalts gegen einen Privaten wegen Steueransatzes von dem Oberappellationsgerichte ertheilten Erkenntnisses in der Relation [100]) angeführt: „Das Steuerreglement v. 1764 gebe nicht die geringste Befugniß zur Erhöhung des Steueranschlags und der zu entrichtenden Abgaben; es sey vielmehr gerade entgegen, und zwar aus den in der Landesverfassung gegründeten Ursachen, weil nemlich Contribution und Steuern von den Landständen verwilligt würden, deren Ansatz und Anschlag sich auf die Landt. Abschiede, mithin auf Pacta

100) Referent und Correferent waren zwei der ältesten und der Landesverfassung kundigsten Mitglieder des Oberappellationsgerichts.

cum statibus [oben S. 176.] gründe, die von keinem der Paciscenten einseitig, folglich auch nicht von einem Collegio des Fürsten, zu Vermehrung der Einnahme erweitert, oder durch angenommene unhaltbare Grundsätze zum Nachtheile der Debenten ausgelegt werden möchten. Und da die Rectification der Steuerbücher von den Landständen veranlaßt und mit schweren Kosten des Landes vorgenommen sey, in der Absicht, ein gewisses unwandelbares Steuercapital festzusetzen, so bleibe es immerhin bedenklich, in den Catastern Veränderungen und Zusätze, wofern solche nicht durch Nothwendigkeit herbeigeführt würden, vorzunehmen." — Gleichergestalt sprach sich das Oberappellationsgericht in einem im Jahre 1818, wegen der Verbindlichkeit zum Uferbau an öffentlichen Flüssen, an den Landesfürsten erstatteten Gutachten für den Fall, daß dazu ein Beitrag von sämmtlichen Staatsbürgern an Geld und Diensten, oder auch statt der letzteren ebenfalls eine Geldleistung, statt finden sollte, zugleich dahin aus: „Käme es aber hiernach zu einer allgemeinen, oder auch nur zu einer partiellen Besteurung, so würden zu deren Bewilligung die Landstände nothwendig und um so mehr concurriren müssen, da eine gleiche Mitwirkung der Landstände sonst auch in Ansehung der Beiträge zum Straßenbau verfassungsmäßig statt gefunden habe, das unmittelbare Ausschreiben einer solchen Steuer aber schon aus dem Grunde nicht wohl angehen würde, weil eine jede Steuer ihrem rechtlichen Begriffe nach sich nur in dem Falle eines wirklichen Bedürfnisses, also einer Erschöpfung der Staatscassen, gedenken lasse, mithin hiervon zuvor constiren müßte."*)

Gerade diejenigen beiden Gerechtsame der hessischen Landstände, welche man wohl als die wichtigsten ihrer practischen Bedeutung nach bezeichnen kann, und die rück-

*) Vergl. a. des Verf. Pract. Ausführungen. B. III. S. 134.

sichtlich ihrer Zuständigkeit und Begründung aus der ältesten Verfassung unseres Vaterlandes abstammen — Abhängigkeit der Steuererhebung von der landständischen Verwilligung, und Nothwendigkeit der Zuziehung der Landstände zur Veräußerung von Domanial-Eigenthum — sind demnach durch das höchste Landesgericht, welches vermöge des Edicts v. 26. Nov. 1743 [1]) an die Stelle der höchsten Reichsgerichte getreten ist [2]), bis in die neuere und neueste Zeit als noch in voller Wirksamkeit bestehend auf das Bestimmteste anerkannt worden; — gewiß ein recht überzeugender Beweis, daß die altherkömmliche landständische Verfassung, wenn gleich einige Zeit hindurch quiescirend in Ansehung der äußeren Form ihrer Ausübung, doch an ihrer vollen Gültigkeit im practischen Leben nichts eingebüßt hatte, vielmehr in jedem darin begründeten Puncte, bei eintretendem Falle einer formellen Contestation, des gerichtlichen Schutzes fortwährend versichert seyn konnte.

---

§. 28.

Historisch-publicistische Resultate.

Nach allem bisher Vorgetragenen erscheint ganz unzweifelhaft Eichhorns positiver Ausspruch: daß Hessen mit zu denjenigen Territorien gehöre, in welchen die Landstände ihre ehemaligen Rechte ungeschmälert beibehalten hätten [oben S. 8.] als vollkommen historisch begründet. Was aber den Umfang dieser Rechte betrifft, so fehlt in der Geschichte der landständischen Wirksamkeit während der letzt verflossenen sechs Jahrhunderte nicht nur keines von denen, welche Eichhorn unter den den Landständen in den einzelnen teutschen Staaten früherhin zuständigen aufzählt

1) L. O. Th. IV. S. 852.

2) Ein Grundsatz, welcher auch noch mittelst landesherrl. Beschlusses v. 32. Oct. 1823 ausdrücklich anerkannt worden ist.

Digitized by Google

[oben S. 5], sondern es finden sich hier noch gar manche, die jener Schriftsteller nicht einmal besonders namhaft gemacht hat. Als *End-Resultate* der bisherigen geschichtlich-wissenschaftlichen Darstellung mögen nun noch, zum Zwecke einer *recht anschaulichen Uebersicht* der gesammten Thätigkeit unsrer Landstände und ihrer fortwährenden regen Theilnahme an dem öffentlichen Leben in seinen wesentlichsten Beziehungen, die einzelnen aus dem ganzen Verlauf ihrer Geschichte hier einfach zusammengestellten Momente der landständischen Wirksamkeit dienen. Um jedoch mit dieser Uebersicht zugleich eine juristische Andeutung für den practischen Gebrauch zu verbinden, sollen die einzelnen Momente in zwei Hauptclassen gesondert vorgetragen werden, deren eine mehr den früheren, die andere mehr den späteren Geschichtsperioden, angehört, und welche sich, ganz im Sinne der obigen Darstellung überhaupt [S. 60.], sehr bestimmt dadurch unterscheiden, daß die erstere, an und für sich mehr factischen Inhalts, vorzugsweise zur Characteristik der damaligen politischen Stellung der Landstände zu den Landesfürsten, zugleich aber zur rechtlichen Begründung eines *alten Herkommens* zu dienen geeignet ist, die andere, mehr allgemeine Normen für jenes Verhältniß aufstellend, eben dieses auf die Grundlage der *positiven Gesetzgebung* zurückführt, nemlich auf Hausverträge und Landesgrundgesetze, mithin Gesetze in der höchsten Potenz, in welchen sich nemlich diese Eigenschaft mit der von Verträgen vereinigt.

I. Einzelne geschichtliche Acte der landständischen Thätigkeit. [3])

Die Landstände berufen den Stammvater des regierenden Fürstenhauses zu der Herrschaft über Hessen: S. 18, und erhalten sie diesem durch ihre unerschütterliche Treue: S. 121 ff. u. 138.

---

3) In chronologischer Folge.

Digitized by Google

Mittelst der von den Landständen verwilligten Steuern geschieht der Ankauf von Schlössern, und die Erbauung anderer fürstlichen Wohnungen und sonstigen Gebäude: S. 22. 62. 65, die Wiedereinlösung verpfändeter Kammergüter: S. 52. 55. 69. 76. 90, und selbst die Erwerbung beträchtlicher Territorial-Besitzungen: S. 54. 186.

Die Landstände verweigern Schatzung und sonstige Abgaben nach ihrem Ermessen: S. 22. 26. Um das arme Land mit der Schatzung zu verschonen, wird vom Kaiser der Weinzoll verwilligt: S. 29.

Unter thätiger Mitwirkung der Landstände wird eine Theilung des Landes unter zwei fürstlichen Brüdern unternommen und vollzogen: S. 24 ff.

Verträge der Landesfürsten unter sich, mit anderen Fürsten, und mit Privaten, werden durch die Zuziehung und Bürgschaft der Landstände bekräftigt: S. 26. 48. 51. 63. 118. 120. 123 ff.

Die Landstände treten als Vermittler auf nicht allein zwischen ihren Landesfürsten unter sich und mit Privaten unter der Form von Austrägen: S. 26. 48. 55. 64; sondern auch zwischen ersteren und fremden Fürsten: S. 127.

Eine Minister-Anklage wegen Eigenmacht und Beeinträchtigung der Interessen des Landes und der Rechte der Einzelnen wird zwar nicht von den Landständen, aber, was noch mehr ist, vor denselben [4]), erhoben: S. 27.

Die Landstände nehmen wesentlich Theil an der Regierung des Landes und der Verwaltung der Landeseinkünfte im Falle der Minderjährigkeit des Landesfürsten: S. 30. 32. 37. 39. 68. 121. 124. 130.

Ohne der Landstände Rath und Bewilligung soll keine neue Münze gemacht, und deren Werth nicht verändert werden: S. 30. 37. 111.

---

4) Wie bei dem brittischen Parlament und der französischen Pairskammer.

Digitized by Google

Die Landesfürsten berathen sich mit den Landständen über Krieg und Frieden: S. 30. 36. 112 ff. 128, und über die zur Führung des ersteren erforderlichen Maaßregeln: S. 83. 113.

Die Landstände verbünden sich mit Leib und Gut zur Aufrechthaltung des Rechtszustandes gegen Jedermann: S. 31. 36.

Ein landständischer Ausschuß wird angeordnet, um zwischen den Landtagen die Beschwerden der Unterthanen anzuhören, und deren Abhülfe auf einem nach seinem Gutfinden zu berufenden Landtage zu bewirken: S. 31. 36.

Die Landstände handeln auf den Landtagen nicht bloß als Repräsentanten der besonderen Stände, aus welchen sie gewählt worden, sondern als Vertreter sämmtlicher Landeseinwohner: S. 32. 38. 132. 157. 191.

Der Kaiser selbst begehrt und bedingt die thätige Mitwirkung der Landstände zu den öffentlichen Angelegenheiten des Landes und des fürstlichen Hauses: S. 35. 50. 119. 124.

Die Landstände schließen in Gemeinschaft mit dem Landesregenten Verträge mit auswärtigen Fürsten: S. 40. 123 ff.

Die Steuerfreiheit der Ritterschaft ist bedingt durch die von derselben auf eigene Kosten zu leistenden Kriegsdienste: S. 45. 78. f. 84. 152.

Die letztwilligen Anordnungen der Landesfürsten werden unter den Schutz der Landstände gestellt, und ihnen zur Aufrechthaltung empfohlen: S. 46. 55. 62. 68. 129 f. 183.

Die Landstände bewirken durch ihre bereitwillige und kräftige Unterstützung die Befreiung ihres Landesfürsten aus der Gefangenschaft: S. 49 ff.

Mit Deputationen und Ausschüssen der Landstände wird auch außer den Landtagen über wichtige Gegenstände der Gesetzgebung und sonstige Landsangelegenheiten verhandelt: S. 67. 97. 104. 106. 111. 115. 116. 190.

Die Landstände verwahren sich gegen Einschränkung

Digitized by Google

der teutschen National-Freiheit im Innern der Reichslande, unter beifälliger Erklärung des Landesfürsten: S. 72.

Die Landstände werden vor Erlassung allgemeiner Landesordnungen mit ihrem Rath und Gutachten gehört: §. 15 u. 24.

Die Landstände beider Hauptlande, Cassel und Darmstadt, wollen ein Corpus seyn und bleiben, und nicht von einander getrennt werden: S. 74.

Die Landstände verhandeln selbstständig mit dem Kaiser, mit anderen Fürsten, und mit den ihnen stammverwandten Ständen, über allgemeine Landesangelegenheiten: S. 114. 119. 120 f. 122 f. 133.

Die Landstände erheben Klage vor den Reichsgerichten wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte von Seiten des Landesfürsten: S. 135. 139. 144.[*])

II. Allgemeine grundgesetzliche Befugnisse der hessischen Landstände.

So oft Sachen vorfallen, wobei der gesammten Stände Vernehmung oder Bewilligung erfordert wird, sollen Landtage ausgeschrieben werden; zu ersteren gehören die Land und Leute betreffenden Sachen, in welchen die Stände zu Rathe zu ziehen sind, zu letzteren insonderheit die Steuern: S. 142 ff. — Seit 1764 ist eine regelmäßige Periode von 6 Jahren bestimmt: S. 189.

Zwischen den Landtagen bestehet ein bleibender Ausschuß hauptsächlich zur Vorbereitung der Rechnungs-Abhörung: S. 191.

Den Landständen stehet das Recht der freien Steuer-Verwilligung, nach eigener Prüfung des Bedürfnisses, und nach vorgängiger Nachweisung der Verwendung der schon verwilligten, zu: §§. 11 u. 21; a. S. 153. 171. u. 196. f.

Dieß gilt insbesondere auch von Geldbeiträgen des Landes zum Landstraßen- und Uferbau: S. 157 f. 197.

---

*) Vergl. a. L. O. Th. II. S. 245.

Digitized by Google

Ausgenommen sind nur in Ansehung der indirecten Abgaben diejenigen Impoſten, welche auf ganz entbehrliche Luxus-Waaren gelegt werden: S. 85. 155 f.;

und beſchränkt auf die Art der Aufbringung iſt die landſtändiſche Mitwirkung in Anſehung der Reichs- und Kreis-, auch Fräulein-Steuern, nachdem das Erforderniß derſelben nachgewieſen worden: S. 154. 167.

Ueberhaupt aber kann eine Steuerverwilligung nicht begehrt werden, ſo lange die Activen und Einkünfte der Kriegs- und Kammer-Caſſe zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe hinreichen: §§. 12 u. 22; a. S. 82. u. 197.

An der Erhebung, Aufbewahrung und Verausgabung der Steuern nehmen die Landſtände Theil: S. 45. 47. 51. 53. 55. 61. 65. 90. 95. 159.

Auf dem Wege der, von dem Ermeſſen der Landſtände abhängigen, Verwilligung von Abgaben der Unterthanen zu Beſtreitung der Koſten landeshoheitlicher Maaßregeln und Verfügungen kommt jenen folgerungsweiſe auch ein Mitwirkungsrecht zu dergleichen Maaßregeln und Verfügungen ſelbſt zu: S. 53. 112. 147. 168;

auch ſind eigentliche Regenten-Handlungen in Beziehung auf das finanzielle Intereſſe ihrer Beurtheilung unterworfen: S. 169.

Das, alle und jede Gegenſtände der Landesverwaltung und ſonſtige Landes-Angelegenheiten umfaſſende, Recht der Anträge (Deſiderien) ſtehet den Landſtänden in ſolcher Weiſe zu, daß wenn ſie dieſelben mit der Steuerverwilligung verbinden, die Gewährung derſelben als Bedingung dieſer letzteren erſcheint: §§. 14 u. 23; a. S. 59. u. 140.

Die bei allen Gegenſtänden der Geſetzgebung von allgemeinerem Landes-Intereſſe herkömmliche Zuziehung der Landſtände iſt nothwendig und deren Zuſtimmung erforderlich bei allgemeinen Landordnungen (Sammlungen der Landrechte oder Geſetzbüchern): §§. 15. u. 24. a. S. 70.

Die Aufrechthaltung des Religionszuſtandes im

Digitized by Google

Lande, vornemlich für den Fall einer Religions-Veränderung des Landesfürsten, ist unter den besonderen Schutz der Landstände und ihre selbstständig auszuübende Garantie gestellt: S. 181.

Von den landesfürstlichen Grundbesitzungen jeder Art nebst ihren Zugehörungen darf ohne Mitwirkung der Landstände nichts veräußert werden; was ohne ihr Vorwissen und Bewilligung versetzt, verschenkt oder vergeben worden, soll ohne Kraft und Wirkung seyn: S. 62. 63. 69. 195.

Daß die aus den Einkünften der secularisirten Klöster dotirten Stiftungen, und insonderheit die Universität, ihrer Bestimmung gemäß erhalten werden, ist der Vorsorge der Landstände besonders anvertraut: S. 44. 62. 63.

Die Landstände nehmen Theil an der Verwaltung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt: S. 187.

Ohne der Landstände Bewilligung, welche ihnen nach Befinden der Umstände zu ertheilen überlassen bleibt, kann der Salzpreis auf der Saline zu Allendorf nicht erhöhet werden: S. 47. 61. 68.

Ein eignes landständisches Haus steht, so wie die Einkünfte desselben, unter der ausschließenden Verfügung der Landstände: S. 189.

Die Handhabung aller und jeder Privilegien, Immunitäten und Rechte, welche die Landstände von undenklichen Jahren hergebracht haben, oder die ihnen ausdrücklich zugestanden worden, ist denselben vielfältig und bis auf die neueste Zeit von den Landesfürsten in grundgesetzlicher Form zugesichert worden: §. 27.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Landtag von 1815 und 1816.

(Keime und Sproſſen der neuen Verfaſſung.)

§. 29.

Veranlaſſende Umſtände.

Wie im Anfange des Jahres 1813 von Kaliſch aus der Aufruf jener beiden europäiſchen Großmächte an die teutſche Jugend erſcholl, ſich gegen den gemeinſchaftlichen Feind und Unterdrücker zu waffnen, um den Preis der Wiedergeburt des ehrwürdigen teutſchen Reiches und einer dem ureignen Geiſte des teutſchen Volkes gemäßen Verfaſſung; — ſo erließ gegen das Ende deſſelben Jahres, nachdem der Hauptzweck jenes Aufrufs, die Befreiung von Teutſchland, durch den allgemeinen Aufſtand des teutſchen Volkes glücklich erreicht worden war, Kurfürſt Wilhelm I., in Folge jener Ereigniſſe in ſein Land zurückkehrend, an ſeine getreuen Unterthanen eine Proclamation, welche auch ſie insbeſondere in die Reihen der Streiter für den großen Zweck der Unabhängigkeit Teutſchlands einzutreten berief, der hiernächſt wieder herzuſtellenden alten Verfaſſung gedachte, und mit der Verheißung ſchloß: es werde „nach erkämpftem Frieden ihres Fürſten angelegentlichſte Sorge ſeyn, die durch den Krieg geſchlagenen Wunden zu heilen, und die Opfer zu vergelten, welche ſie dem Vaterlande gebracht hätten.“

Digitized by Google

Bereits am 2. Dez. 1813 hatte der Kurfürst sich dem großen Bunde angeschlossen, der von jenen Großmächten zuerst unter sich für die Wiederherstellung und Gewährleistung des alten Besitzstandes eingegangen worden, und in welchen nach und nach alle teutschen Fürsten, deren Länder bisher der Fremdherrschaft unterworfen gewesen waren, nach deren Befreiung hiervon durch die siegreichen Fortschritte der verbündeten Heere, aufgenommen wurden. Der von dem erwähnten Tage datirte Accessions-Vertrag enthielt jedoch, unter mehreren bedingenden Clauseln auch eine auf die landständische Verfassung Kurhessens sich beziehende: „Son Altesse Serenissime Electorale s'engage à retablir les états de son pays dans leurs constitutions et priviléges, tels qu'ils ont été en 1805; sans que pour cela aucun individu puisse se soustraire aux charges communes;" — also Wiederherstellung der landständischen Verfassung in ihrem vorhinnigen Rechtsbestande, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des dem neueren Staatsrechte angehörigen Prinzips, daß die allgemeinen Staatslasten auch von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme getragen werden müssen. — Und dieser positiv übernommenen Verpflichtung gemäß ertheilte der Kurfürst am 29. Aug. 1814 seinem Volke eine, durch die Gesetzsammlung [6]) verkündigte, ausdrückliche Zusicherung über die Fortdauer der kurhessischen Landstände, mit der hinzugefügten Erklärung, daß dieselben mit Nächstem zu einem Landtage zusammen berufen werden würden.

Inmittelst waren auf dem Wiener Congresse neben den europäischen Mächten auch die teutschen Fürsten zusammen getreten, und so wie einst Hessen mit unter jenen Reichsständen „voll ächt redlichen Sinnes" gestanden hatte, welche sich dem Antrage der Mehrzahl auf möglichste Beschränkung, ja in der That Vernichtung, des Steuerbewilligungsrechts

6) B. I. 1814. S. 81.

Digitized by Google

der Landstände entgegen setzten [S. 13.], so trat auch jetzt der hochherzige Kurfürst an die Spitze eines Vereins von 32 teutschen Fürsten und freien Städten, welcher eine positive grundgesetzliche Bestimmung nicht allein wegen „Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame" in den teutschen Staaten, sondern auch wegen deren Erweiterung oder wenigstens vollständigeren Entwickelung mittelst Angabe eines Minimums der den Landständen einzuräumenden Befugnisse, beantragte. Daß „den teutschen Staatsbürgern eine freie geordnete Verfassung durch Ertheilung gehöriger staatsbürgerlicher Rechte gesichert," daß „aller und jeder Willkühr in allen teutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen vorgebeugt, und den Ständen folgende Rechte gegeben würden: 1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthiger Abgaben; 2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; 3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; 4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art," — das begehrte jener edle Fürstenverein, in Uebereinstimmung mit Hannover, Preußen und Oesterreich.[7]) Die äußeren, rein factischen, Gründe, welche, bei der auf einmal nothwendig gewordenen Beendigung des Wiener Congresses, die Beschränkung auf eine jenen höhern Ansprüchen nur dürftig genügende Bestimmung im Art. 13 der Bundesacte, jedoch vorbehaltlich weiterer Ausbildung, zur Folge hatten, sind bekannt.

Noch ehe diese Bundesacte zu Stande gekommen war, erließ der Kurfürst am 27. Dez. 1814 eine Verordnung,[8])

7) Klüber Uebersicht d. Verhandl. des Wiener Congresses S. 211. 256. 206. f.

8) Gesetz-Sammlung B. I. 1814. S. 94. — Vergl. v. Berlepsch Beiträge. S. 17 ff. 45 ff.

Digitized by Google

als deren unmittelbare Veranlassung im Eingange angeführt wird, daß nunmehr, nach glücklich errungenem Frieden, die Hindernisse größtentheils besiegt seyen, welche es dem Landesfürsten bisher unmöglich gemacht hätten, „sich mit seinen getreuen Ständen über die wichtigsten Landes-Angelegenheiten zu berathen.“ Dann werden zuerst, jener Zusage im Accessionsvertrage vom 2. Dez. 1813 gemäß, die bisherigen Steuerfreiheiten, insoweit sie nicht auf einer eigenthümlichen, in dem Zwecke und Maaßstabe der Besteurung selbst begründeten, Beschaffenheit des Steuerobjects beruhen, aufgehoben, und dieß noch insbesondere dadurch motivirt, daß „Gesetze aller Art, wenn ein günstiger Erfolg sie begleiten solle, den Zeiten und Sitten angepaßt werden müßten, und es einer der ersten Grundsätze einer vernünftigen Staats-Administration und eines gerechten Abgaben-Systems sey, daß gleiche Lasten mit gleichen Schultern getragen würden.“ Ferner heißt es darin: „So gewiß sich auch erwarten läßt, daß die Beschlüsse des in Wien glücklich begonnenen Congresses auf die inneren Verhältnisse der teutschen Staaten, und insbesondere auf die landständische Verfassung, von bedeutendem Einflusse seyn werden, so soll dennoch die, durch die bisher statt gefundenen kriegerischen Umgebungen und durch die Nothwendigkeit einer schnellen und energischen Regierungsweise verzögerte, Zusammenkunft der Landstände nicht länger ausgesetzt bleiben.“ Es wird hierauf ein Tag, an welchem der engere Landtag zusammentreten solle, festgesetzt, und weiter bestimmt: „Da jedoch bei den veränderten Zeitverhältnissen die Gründe wegfallen, welche in vergangenen Jahrhunderten den Stand der Bauern, als Leibeigenen, von jedem Antheil an landschaftlichen Verhandlungen ausschlossen, so wird dieser Classe Unsrer Unterthanen das Recht hiermit eingeräumt, zu dem bevorstehenden Landtage Deputirte zu wählen und abzusenden.“ Zugleich wurde einer zu Regulirung

gulirung verschiedener administrativen Gegenstände niedergesetzten Commission aufgegeben, ihre Arbeiten zu beschleunigen, damit dieselben bei dem bevorstehenden Landtage benutzt werden könnten.

§. 30.

Gang der Verhandlungen. *)

Der im Jahre 1815 begonnene und im Jahre 1816 beendigte, wiewohl überall nicht verfassungsmäßig geschlossene, Landtag zerfällt in zwei gesonderte Abschnitte, deren einer die Dauer vom 1. Merz bis zum 2. Juli 1815, der andere vom 15. Febr. bis zum 10. Mai 1816, begreift. Der landesväterliche und wahrhaft herzliche Ausdruck der Anrede, womit der Kurfürst bei der von ihm in Person geschehenen Eröffnung des Landtags die, nunmehr seit 17 Jahren zuerst wieder um ihn versammelten, Landstände bewillkommte, berechtigte zu den schönsten Erwartungen, die auch sogleich von den Ständen dankbar ausgesprochen wurden. Aber der weitere Fortgang und Erfolg entsprach diesen Erwartungen nicht.

Mit einer tiefen Bewegung waren allgemein die Schlußworte jener fürstlichen Anrede aufgenommen worden: „Am Abende meines Lebens wird es Mir eine große Beruhigung gewähren, wenn die Resultate dieser Versammlung dahin führen, das Glück und Wohl meiner treuen Unterthanen nicht bloß für jetzt, sondern für immer, durch feste unumstößliche Bestimmungen dauerhaft zu gründen und zu sichern. Gern werde ich Meinerseits dazu die Hand bieten, und indem Ich wünsche, Sie davon auf das Vollständigste

---

*) Der Inhalt dieses und der 3 folgenden §§. ist aus den gedruckten Landtags-Verhandlungen, meist ganz wörtlich, geschöpft; die einzelnen Stellen jedesmal anzugeben, würde die Citate unnöthig vervielfältigt haben.

Digitized by Google

überzeugen zu können, versichere ich Sie zugleich insgesammt meiner besondern Huld und Gnade." — Aber schon die nächste, am zweiten Tage nachher den Landständen durch die landesherrliche Commission mitgetheilte, Eröffnung des Belaufs der Summen, welche die Kriegscasse noch an das Land zu fordern habe, und deren Ersatz mittelst successiver Erhebung neben den currenten Abgaben man erwarte, im Betrage von mehr als 4 Millionen Thalern, schlug die so schön aufgeblühte Hoffnung auf einmal darnieder, und als bald nachher von den Landständen, sich nur mit diesem Gegenstande ausschließend zu beschäftigen, verlangt, die zu diesem Zwecke von den Ständen begehrte Nachweisung über den Bestand und die Einkünfte des Staatsvermögens als außer ihrer Competenz liegend zurückgewiesen, und ihnen sogar das aus den ältesten Zeiten hergebrachte und bis auf die neuesten ununterbrochen ausgeübte Recht, auch ihrer Seits Desiderien im allgemeinen Landes-Interesse vorzutragen, mißbilligend bestritten wurde; da gab sich eben hiermit schon der Geist deutlich kund, welcher über dem ganzen Landtage und seinen Verhandlungen waltete, und diese nach siebenmonatlicher Dauer völlig unfruchtbar an unmittelbaren Ergebnissen für Fürst und Volk klanglos verhallen ließ. Mit vollem Recht wurde gleichwohl dieser Landtag oben als die „Keime und Sprossen" unser neuen Verfassung in sich enthaltend bezeichnet, und auch hier hat es sich recht überzeugend bewährt, wie so manches gute Saamenkorn, vom augenblicklichen Sturme verwehet, doch aus innerer Kraft sich emportreibt zum Keime, zur Sprosse, zum Stamme, zur Blüthe, und — endlich ja auch wohl zur gedeihlichen Frucht!

Drei Hauptgegenstände waren es, um welche sich vorzugsweise die ganzen Verhandlungen dieses Landtages drehten, alle drei von großer Wichtigkeit für die Bedeutung der landständischen Wirksamkeit, und eben darum wohl dazu

Digitized by Google

geeignet, jeder einzeln in seinem Verlaufe, von den übrigen gesondert, vorgetragen zu werden, — die landständische Steuerverwilligung, die Feststellung des in Activcapitalien bestehenden Staatsvermögens, und die Ertheilung einer Constitution. Der speziellen Betrachtung dieser einzelnen Gegenstände muß jedoch eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen, mit Berücksichtigung der beiläufig zur Erörterung gekommenen Angelegenheiten, vorausgehen.

Auf die oben erwähnte landesherrliche Proposition ward am 11. Merz von den Landständen erwiedert: sie hielten es, im Bewußtseyn strenger Pflichterfüllung, von selbst gerechtfertigt, ihren Erklärungen auf spezielle Propositionen irgend eines Gegenstandes, so wie allen anderen Desiderien, die Vorlegung und Ausbedingung solcher Fundamental-Grundsätze vorausgehen zu lassen, welche die formelle Richtschnur aller das Vaterland betreffenden Verhandlungen ausmachen sollten. Als solche Grundsätze (welche sodann weiter ausgeführt wurden) stellten sich folgende 4 auf: 1) sey es ein höchst schädliches, das gemeine Wohl verhinderndes, Vorurtheil, als seyen Regent und Stände als Repräsentanten des Volks zwei einander entgegengesetzte und gegen einander wirkende Partheien, ein Vorurtheil, das in seinen Folgen um so nachtheiliger erscheine, da es sich von dem staatsrechtlichen Grundsatze entferne, daß das Beste des Landes auch zugleich das wahre Beste des Regenten sey; 2) die unbedingte Aufrichtigkeit und Offenheit in allen die Landes-Angelegenheiten betreffenden Handlungen und Verhandlungen; sie sey das eigentliche und wahre Palladium der teutschen, durch den blutigsten Kampf errungenen, Freiheit, und die Gewährleisterin gegen Mißgriffe und Eingriffe der Gewalthaber im Staate in wohlerworbene Rechte und Befugnisse der Unterthanen; 3) die Beendigung der äußerst schädlichen Ungewißheit und Unbestimmtheit, welche bis jetzt über das Staatsvermögen des Vaterlandes geherrscht habe [§. 32]; 4) Festsetzung einer den

Digitized by Google

Forderungen der Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entsprechenden Landes-Constitution [§. 33.].

Am 18. Merz antwortete die Landtags-Commission: S. Kurf. D. sähen sich durch die Erklärung der Stände auf die landesherrliche Proposition ungern veranlaßt, ihre vom Herkommen und der Verfassung abweichenden Anträge ablehnen zu müssen, da, anstatt über die Mittel sich zu berathen und zu äußern, auf welche wenigst drückende Art die herkömmlich und verfassungsmäßig vom Lande zu tragenden Lasten ausgerichtet werden könnten, mit einer nicht hierher gehörigen Darstellung alter Grundsätze über das Verhältniß zwischen Fürsten und Ständen sich beschäftigt, und hiervon der Antrag zu offner Vorlegung des Staatsvermögens, und was nach rechtlichen Grundsätzen dahin gehörig sey, mit dem Zusatze abgeleitet werde, daß, ehe und bevor dieses geschehen, sich auf die an das Land gemachten Forderungen nicht eingelassen werden könne. Man verfehle unstreitig den richtigen Gesichtspunct, wenn man die aus der Lehre des allgemeinen Staatsrechts abgezogenen Begriffe vom Staatsvermögen auf teutsche Reichsländer zu übertragen suche; es seyen fremde Pflanzen, die auf heimischem Boden kein Gedeihen finden könnten. [10]) Der weitere Inhalt dieser Erklärung wird in den folgenden §§. mitgetheilt werden.

Die Stände erwiederten hierauf am 25. Merz: Mit innigstem Leidwesen, und einem Gefühl, das durch die vielen Wunden, woran noch jetzt das hessische Volk leide, erzeugt werde, entnähmen sie aus der ihnen mitgetheilten höchsten Resolution, daß der Geist, der ihrer früheren Erklärung zum Grunde gelegen, verkannt, und ihre auf Recht und Billigkeit gegründeten Gesuche enthört worden seyen. Mit den in Beziehung auf das Staatsvermögen

10) Man vergleiche hiermit die Verhandlungen des Landtages von 1786, oben S. 167. ff.

von ihnen angeführten allbekannten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, welches nothwendig das Fundament einer jeden besonderen Staatsverfassung seyn müsse, stimme unser vaterländisches Staatsrecht vollkommen überein, wie sodann weiter ausgeführt wird.

Hierauf wurde den Landständen am 1. Mai von der Commission eröffnet: J. K. D. bemerkten zu Ihrem großen Mißfallen, daß sich die Stände von dem Hauptzwecke der gegenwärtigen Landtags-Versammlung zu sehr entfernten, und sogar eine Beschwerde in der durch überwiegende Gründe motivirten Ablehnung der ihres Orts vorgebrachten einzelnen Desiderien zu haben glaubten, da ihnen doch nicht verborgen seyn könne, daß nach der kurhessischen Landesverfassung das ständische Mitwirkungsrecht sich nur bei der Verwilligung allgemeiner und durchgehender Auflagen und der Trankſteuer äußere. Wenn demungeachtet den Ständen nie versagt worden, auch in anderen, die Staatsverwaltung betreffenden, Angelegenheiten Desiderien vorzubringen, und der Regent, im Falle er sie dem Interesse des Landes angemessen gefunden, gern darauf geachtet und denselben entsprechende Verordnungen erlassen habe, so hätte doch ihre Annahme oder Zurückweisung lediglich von dem landesherrlichen Ermessen abgehangen, und die älteren und neueren Landtags-Verhandlungen bestätigten, wie oft und vielfältig ständische Anträge wegen ihrer Unstattnehmigkeit nicht gutgeheißen worden seyen. Da, wo verfassungsmäßig die ständischen Desiderien in dergleichen Landes-Angelegenheiten nur consultativ seyen, liege in der Mißbilligung keine Rechtsverletzung, und es gereiche S. K. D. zur besonderen Unzufriedenheit, Aeußerungen von den Ständen vernehmen zu müssen, welche Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit des in Kurhessen gegenwärtig bestehenden öffentlichen Zustandes erregten, und die Eintracht zwischen Fürst und Volk störten. S. K. D. erwarteten demnach, dergleichen Aeußerungen nicht wieder zu erfahren,

Digitized by Google

und verbänden hiermit die so ernstliche als väterliche Erinnerung, daß Ihre getreuen Stände die Berathung über den Hauptzweck des gegenwärtigen Landtags nicht aus dem Auge verlieren würden.

Die Stände antworteten am 12. Mai: Die ihnen zuletzt mitgetheilte Resolution enthalte Vorwürfe und Aeußerungen des landesherrlichen Mißfallens, welche für sie zu schmerzlich und niederbeugend seyen, und die mit ihrem Pflichtgefühl, und dem Bewußtseyn ihrer Gesinnungen gegen ihren Landesherrn, die sie bei allen Gelegenheiten eben so sehr bethätigt hätten, als sie ihre Verhältnisse gegen Höchstdieselben und ihre Bestimmung keinen Augenblick aus den Augen verloren hätten, zu sehr im Widerspruche ständen, als daß sie sich nicht durch ihr eignes Ehrgefühl, durch das, was sie dem von ihren Committenten in sie gesetzten Vertrauen, und der eignen Meinung ihres höchsten Regenten, dem ersten Ziele ihres Bestrebens, so wie der des ihre Schritte beobachtenden Publicums, schuldig seyen, gebieterisch und laut aufgefordert fühlen sollten, die, wie es ihnen ihr Gewissen sage, unverdienten, nur auf Mißverständnissen beruhen könnenden, Vorwürfe von sich abzulehnen, und ihr ganzes, nur aus einem verrückten Gesichtspuncte angesehenes, Benehmen zu rechtfertigen. Nach einer kurzen Darstellung ihrer bisherigen Geschäftsthätigkeit fahren sie sodann fort: Sie vermißten allerdings in der hessischen Verfassung den Antheil an der Gesetzgebung, den jede zweckmäßige Constitution den Volks-Repräsentanten gewähren solle, und den Hessischen die künftige hoffentlich gewähren werde; aber ungern hätten sie ersehen, daß ihre Mitwirkung bis dahin auf bloße Verwilligungen eingeschränkt seyn solle. So weit sie aber entfernt seyen, auch in einer liberaleren Verfassung dem Regenten sein Gleichgewicht gegen die Beschlüsse der Stände, sein Veto, streitig zu machen, so seyen sie es noch mehr, eine Beschwerde darin zu setzen, wenn er ihren

Digitized by Google

bloßen Vorschlägen und Wünschen in Administrations-Angelegenheiten nicht beitrete. Ganz verschieden davon seyen aber die Desiderien, welche Reclamationen wohl hergebrachter, in der Verfassung gegründeter, Rechte enthielten, deren Nichtachtung allerdings eine Rechtsverletzung sey, gegen die in der alten Reichsverfassung Schutz zu finden gewesen wäre, und ohne Zweifel in dem künftigen teutschen Föderativ-Systeme zu finden seyn werde. Uebrigens dürften sie, wenn man ihnen sogar eine Störung der Eintracht zwischen Fürst und Volk, und somit weit von ihnen entfernte revolutionäre Gesinnungen vorwerfe, wohl fragen, wer zwischen ihrem erhabenen Fürsten und seinem ihn gewiß nicht verkennenden Volke die Eintracht störe? sie, oder diejenigen, die ihnen sein Vertrauen entzögen, sich zwischen ihn und sie stellten? — Als Gegenstände, auf deren Herstellung, beziehungsweise Abänderung, in Gemäßheit der alten Verfassung die Stände gerechten Anspruch zu haben glaubten, wurden sodann von ihnen bezeichnet: „1) die Mitwirkung der Stände bei den getroffenen Steuereinrichtungen aller Art; 2) die beibehaltene westphälische Personalsteuer; 3) die verfassungswidrige Erhebung der Petri- und Martini-Steuer; 4) die ohne ihre Einwilligung erhöhten indirecten Abgaben, als des Chausseegeldes, der Zölle, der Forst-, Post- und Stempeltaxe; 5) die Herstellung der ständischen Obereinnehmer; deßgleichen 6) des Personals bei dem Brandcassen-Institute;" nebst noch 3 anderen Puncten. — Und hiermit schloß sich die damalige Discussion über den Umfang der landständischen Wirksamkeit im Allgemeinen. Ueber das Materielle der einzelnen Gegenstände giengen die Verhandlungen fort, und welchen Erfolg dieselben für die Landstände in den wichtigsten Puncten gehabt haben, ist aus den 3 folgenden §§. ersichtlich.

Am 30. Jun. wurde sodann der Landtag bis auf weitere Verordnung prorogirt; worauf die Stände noch

Digitized by Google

die Erklärung abgaben: sie müßten nach dem ausdrücklichen Auftrag ihrer Committenten darauf bestehen, daß für das Jahr 1816 keine anderen, als von den Ständen zu verwilligende Steuern erhoben würden, und bitten, daß zu dem Ende die Mitglieder des Landtags zeitig einberufen würden, bis wohin sie sich und ihren Committenten alle ihnen zustehenden Gerechtsame, so wie die noch nicht erledigten Desiderien zu wiederholen, vorbehielten. Zugleich ward ein bleibender Ausschuß zur Berichtigung und Bearbeitung der Rechnungen, des Schuldenwesens ꝛc., bestehend aus 1 Mitgliede der Prälaten und Ritter, 1 von der Landschaft und 1 von dem Bauernstande, gewählt, und mit einer besondern Instruction versehen.

Am 15. Febr. 1816 wurde der Landtag wieder eröffnet, bald nachher die Relation des bisherigen Ausschusses wegen der ihm übertragenen Geschäfte vernommen, und sich sodann über alle die Vorgänge besprochen, die sich, den ständischen Gerechtsamen und ihrer bei dem Schlusse der vorigen Versammlung eingelegten Protestation zuwider, bisher ereignet hätten, auch der Beschluß gefaßt, alle diese Gegenstände, zu einem Ganzen geordnet, der Landtags-Commission vorzutragen. Solchergestalt wurden 7 verschiedene Puncte als landesverfassungswidrig eingetretene Verfügungen, worunter Verwendung der von den Ständen bewilligten Abgaben zu anderen, als den besonders bestimmten, Zwecken, Anordnung einer neuen Steuer, Beibehaltung von Steuer- und Regalien-Abgaben aus der westphälischen Zeit ꝛc., aufgezeichnet.

Im Verfolg der Unterhandlungen kam es sodann nochmals zu einer sehr unangenehmen, von beiden Theilen mit Lebhaftigkeit geführten, Discussion. Um jeden weiteren Anstand wegen der von den Ständen begehrten Vorlegung förmlicher Rechnungen sowohl über die Steuern und Abgaben, als über die außerordentlichen Einnahmen der Kriegscasse, auch genügende Nachweisung des behaupteten De-

Digitized by Google

fizits, zu beseitigen, schlugen die Stände am 29. Merz eine Ausgleichung vor, indem sie 8 einzelne Puncte, wovon die bedeutendsten noch in den folgenden §§. werden erwähnt werden, zur landesherrlichen Genehmigung beantragten, jedoch hinzufügten, daß, so schmerzlich es ihnen wäre, einen fremden Einfluß in ihre Landes-Angelegenheiten eintreten zu lassen, sie jedoch in dem unverhofften Falle, daß die gegenwärtigen Anträge gänzlich von der Hand gewiesen werden sollten, durch Pflichtgefühl geleitet, als letzten Schritt die Vermittelung der allerhöchsten Verbündeten in Vorschlag bringen müßten.

Der Kurfürst ließ hierauf am 6. Apr., unter Bezeigung seiner Mißbilligung, die einzelnen Anträge durch die Landtags-Commission, meist ablehnend, beantworten, und weiter hinzufügen: „Ein jeder unabhängige Staat, sey er auch noch so mindermächtig, zähle es zu seiner Nationalehre, nicht zu gestatten, daß fremde Mächte sich in seine inneren Angelegenheiten mischten, und für S. Kön. H. sey es daher eine bittere Erfahrung, daß die versammelten hessischen Stände und Deputirten durch ihre Anträge einen Zustand in dem kurhessischen Staat eintreten lassen wollten, wodurch dessen Unabhängigkeit in Gefahr gesetzt werde.“ Da S. K. H. keine Gelegenheit unterließen, ihre landesväterliche Vorsorge gegen ihre Unterthanen zu bethätigen, und jeder gegründet befundenen Beschwerde auf der Stelle abzuhelfen, so hätte es Allerhöchstdieselben destomehr mit großem Unwillen erfüllen müssen, Ihre landesväterlichen Gesinnungen von den Ständen in solcher Art mißdeutet und verkannt zu sehen, daß dieselben sogar, wenn ihren unstattnehmigen verfassungswidrigen Anträgen aus überwiegenden Rücksichten nicht gefügt werden könne, ihre vermeintlichen Beschwerden dahin erheben wollten, daß sie die Vermittelung der allerh. Verbündeten als das Mittel zu Erreichung eines friedlichen Einverständnisses mit ihrem Regenten in

Digitized by Google

Vorschlag brächten. S. K. H. hätten die Anträge und Desiderien der Stände, wenn solchen gleich nicht habe gefügt werden können, bisher mit Nachsicht aufgenommen; aber Allerhöchstdieselben würden auch wissen, den steigenden Anmaaßungen derselben ein Ziel zu setzen, und die zur Aufrechthaltung Ihrer landesherrlichen Rechte dienenden Maaßregeln in Ausübung zu bringen. Zugleich wurden die Stände, ihre Arbeiten zu beschleunigen und die Beendigung des Landtags zu befördern, angewiesen.

Die Landstände gaben hierauf am **23.** April ihren tiefen Schmerz über die in dieser Mittheilung enthaltenen unverdienten Vorwürfe und das auf keine Weise verschuldete Mißfallen ihres verehrten und geliebten Regenten lebhaft zu erkennen. „Wenn sie die Vortrefflichkeit der Sitte älterer Zeiten, da über öffentliche Angelegenheiten der Landeswohlfahrt der verehrte Fürst mit den getreuen Vertretern seines Volks sich noch unmittelbar berathete, ihnen, indem sie die Bedürfnisse und Wünsche dieses ihm mit kindlicher Liebe und Anhänglichkeit ergebenen Volkes vertrauensvoll an sein Herz legten, mit gerechtem Zutrauen auf ihre Einsichten, auf die Wahrhaftigkeit ihrer Vorstellungen, und auf die redliche Absicht ihrer Anträge, Gehör verlieh, und sie mit landesväterlicher Huld und Liebe beschied, — je auf das lebhafteste erkannt, wenn sie je diesen ersprießlichen Gang in der Behandlung der wichtigsten Landes-Angelegenheiten, wie ihn ein ehrwürdiges teutsches Alterthum darbiete, sehnlichst zurückgewünscht hätten, so sey es bei dem Empfange der unter dem 6. l. M. ihnen zugefertigten allerhöchsten Resolution geschehen.“ Auch in neueren Zeiten hätten die Stände, seitdem die Fürsten durch weise und wohlgesinnte Räthe mit ihnen unterhandelt hätten, von solchen Berathungen die gedeihlichsten Erfolge sich versprechen können; aber ihre dermaligen Erfahrungen drängen ihnen die Besorgniß ab, daß ihre Vorstellungen und Anträge nicht in dem wahren Lichte dargestellt, vielmehr ihr reines Streben

Digitized by Google

nach dem Guten und allgemein Zuträglichen durch Andichtung gehässiger Tendenzen in den Schatten gesetzt worden seyn möge. — Hierauf folgte eine nochmalige genaue Auseinandersetzung ihrer früheren Anträge, und am Schlusse die Bemerkung: Auch glaubten die Stände nicht, durch die nur im Falle der gänzlichen, gar nicht zu erwartenden, Enthörung ihrer Anträge vorgeschlagene Vermittelung der hohen Verbündeten den so tief gefühlten Unwillen ihres geliebten Landesregenten verdient zu haben, indem einestheils die neueste Zeitgeschichte Beispiele einer solchen zwischen einem teutschen Fürsten und den Landständen wirksam eingetretenen Vermittelung an die Hand gebe, anderntheils dieser Vorschlag, als solcher, von der allerh. Genehmigung oder Verwerfung S. K. H. ungezweifelt abhängig sey.

Diese Erklärung der Stände blieb landesherrlicher Seits unerwiedert; doch kam man den landständischen Ansichten durch das Anerbieten einer mit dem Prinzipal-Commissar zu haltenden mündlichen Conferenz entgegen; die Stände giengen bedingungsweise hierauf ein, zugleich wurde jedoch an denselben („an den Hrn. Minister") mit der Bemerkung, daß ja die Liebe des Volkes der wahre Reichthum des Regenten sey, die dringende Bitte gerichtet, S. K. H. zu bewegen, den Wünschen der Stände zu entsprechen. Obgleich nun derselbe alles Mögliche zu thun versprochen hatte, blieb dessen ungeachtet die Conferenz in der Hauptsache ohne Erfolg.

Schon am 22. Apr. war von dem Kurfürsten der gemessene Befehl ertheilt worden, daß bis zum 10. Mai die Landtagsgeschäfte geschlossen seyn müßten, indem an diesem Tage die Versammlung auseinander gehen solle. Nachdem nun inmittelst noch einige dringende Angelegenheiten, insonderheit das Landesschuldenwesen, erledigt worden, erfolgte wirklich der Schluß des Landtags am 10. Mai bloß in der Form einer den Ständen ertheilten Abschieds-Audienz, ohne daß von der Abfassung eines Landtags-Abschiedes, oder von einer Wiederberufung der Stände

Digitized by Google

zur Beendigung der abgebrochenen Verhandlungen, auch nur die Rede gewesen wäre. — An dem nemlichen Tage übergaben jedoch die Stände noch ein Promemoria, worin sie erklärten: die landesherrliche Verfügung, daß der Landtag geschlossen werden solle, würde ihnen sehr willkommen gewesen seyn, wenn dadurch nicht zugleich ausgesprochen wäre, daß sie in ihren Hauptanträgen enthört, und alle ihre schrift- und mündlich wiederholt gemachten Versuche, durch die Zustimmung ihres verehrten Regenten das Wohl des Vaterlandes für immer dauerhaft gegründet zu sehen, vereitelt worden wären. Diese Enthörung erfülle ihre Herzen um so mehr mit Kummer und den bangsten Sorgen für die Zukunft, da die hessischen Annalen noch keinen Landtag aufzuweisen vermöchten, dessen Resultate nach 7monatlicher rastloser Arbeit so wenig erwünscht und fruchtbringend gewesen seyen, als gerade die des gegenwärtigen. Zugleich wurden die 4 Hauptpuncte, worin ihre auf die alte Verfassung gegründeten Anträge unberücksichtigt geblieben seyen, mit den geeigneten Verwahrungen, nochmals aufgezeichnet, und damit geschlossen, daß „Prälaten, Ritter- und Landschaft alle ihre Rechte und Befugnisse so, wie sie im Jahre 1805 bestanden, hierdurch reclamirten.“ — Vor dem Auseinandergehen der Stände war sodann noch ein bleibender Ausschuß hauptsächlich zum Zwecke des Landesschuldenwesens erwählt und mit Instruction versehen worden, aus welchem sich, mit Hinzutreten eines landesherrlichen Bevollmächtigten, die bis zum Jahre 1831 fortbestandene Landesschuldentilgungs-Commission gebildet hat.

Einige mehr untergeordnete Gegenstände, welche auf diesem Landtage zur Verhandlung gekommen sind, bedürfen, nach dem Zwecke der gegenwärtigen Schrift, nur einer kurzen Erwähnung. Dahin gehören zunächst die von den Landständen, außer den oben gedachten Hauptpuncten, vorgebrachten Desiderien, welchen auch zum Theil abgehol-

Digitized by Google

fen worden. Sie betrafen: das Zunftwesen, die bürgerliche Verfassung der Juden, insonderheit das Hausiren derselben auf dem Lande, die Abschaffung der Natural-Frohndienste, die Aufhebung der Impoſten auf zu exportirende Landesproducte, so wie der Binnenzölle, die Verminderung des Militairs [11]) und Bestimmung einer Capitulationszeit von 5 bis 6 Jahren, Herabsetzung des Chausseegeldes, Abschaffung der Stationsgelder, Einschränkung des Personals der indirecten Steueroffizianten, Herabsetzung der Tranksteuer vom Brantwein, verminderte Einschränkung der Huten, Aufhebung der alten Hegen, Ersatz der von den Franzosen geraubten Depoſiten, Befriedigung der Domainenkäufer, Verfügung wegen der westphälischen Schulden, Herstellung der Patrimonial-Jurisdiction u. a. m. Außerdem wurde von Prälaten und Ritterschaft eine ausführliche Reclamation der Vorrechte der kurhessischen Ritterschaft vorgelegt. Die durch eine von den kurhessischen Offizieren an die Landstände gerichtete Schilderung ihrer traurigen Lage veranlaßten Verhandlungen sind bei dem Abdrucke nicht mit aufgenommen worden.

Von besonderem Interesse sind jedoch noch zwei andre Gegenstände der landständischen Verhandlung. — Vorerst die von den Bauern am Diemelstrome im Merz 1816 bei dem Landtage eingereichten „nothgedrungenen Wünsche," welche die hauptsächlichsten Beschwerden des Landes enthalten, und damit schließen: „Wir hätten gar nicht gesprochen, wenn's zu tragen wäre: aber es ist zu arg, und es thut uns leid, daß unser guter Landesfürst bei den Leuten im Lande an Liebe verliert, weil er bösen Rathgebern das Haus nicht verbietet." Da die hierin ausgesprochenen Wünsche, ausweislich der aus allen Gegenden des Landes eingelangten Eingaben, von allen Gemeinden des Vaterlandes getheilt wurden, so beschlossen die Stände

11) Vergl. unten S. 235.

Digitized by Google

deren Einreichung bei der Landtags-Commission mit einem Promemoria, in welchem hierüber gesagt wird: „Dieses ist die klägliche Stimme nicht nur jenes namentlich angegebenen Bezirks, sondern es ist die Stimme des ganzen Landes, das nach Errettung seufzt, und eben diese gerechten Wünsche durch seine Organe längst schon ausgesprochen hat und jetzt von Neuem ausspricht.“ Der Kurfürst ordnete hierauf sogleich eine besondere Untersuchungs-Commission an, deren Ergebnisse manche für das Land ersprießliche Verfügung zur Folge hatten. — Schließlich gehört hieher noch die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen. Dießmal zuerst waren Verhandlungen vom J. 1815 im Drucke erschienen. Als damit im J. 1816 fortgefahren worden, gelangte an die Stände landesherrlicher Seits die Anfrage, ob diese öffentliche Bekanntmachung mit deren Vorwissen geschehen sey, und als dieses von den Ständen bejahet wurde, erfolgte darauf keine weitere Erwiederung; daher denn auch von denselben bei Aufzeichnung der Resultate des Landtags unter diese mit aufgenommen wurde: „Einführung der Publizität bei den Landtags-Verhandlungen.“

§. 31.

Landständisches Steuerverwilligungs-Recht.

Die Hauptübersicht der Forderungen, welche den Landständen gleich bei Eröffnung des Landtages mitgetheilt wurde, um gehörige Anstalt zu treffen, den Ersatz derselben an die Kriegscasse zu bewirken, belief sich überhaupt auf mehr als 4½ Million, worauf jedoch beinahe ½ Million, als bereits im verflossenen Jahre zur Kriegscasse abgeliefert, in Abzug gebracht wurde. Die in jener Uebersicht enthaltnen Posten begriffen theils Vorschüsse aus der Kriegscasse aus der Zeit vor der französischen Occupation, theils Armaturkosten des Feldzuges vom Jahre 1814; der Totalbetrag der Forderungen der einen und der anderen

Digitized by Google

Gattung war sich ungefähr gleich. Gegen beide machten die Landstände sehr erhebliche Einwendungen, und verlangten hauptsächlich genaue Nachweisungen, sowohl über die Existenz der Forderungen, als über den vorhanden gewesenen Activbestand der Kriegscasse, und über den Betrag der abgesetzten Einnahmen; der ersteren insonderheit setzten sie entgegen, daß der größte Theil derselben durch die im Jahre 1807 vom Lande entrichtete französische Contribution getilgt worden sey. Dieß, und die weiteren Verhandlungen, wovon sogleich noch Mehreres mitgetheilt werden soll, veranlaßten den Kurfürsten, schon im April 1815 auf sämmtliche, bis zu Ende des Jahres 1806 aus der Kriegscasse geleisteten, Vorschüsse förmlich und ausdrücklich zu verzichten; und eine gleiche Verzichtleistung erfolgte im April 1816 auch in Ansehung der Armaturkosten wenigstens dahin, daß deren Ersatz dermalen vom Lande nicht verlangt werden solle, obwohl die Stände sich bereits für verpflichtet erklärt hatten, diejenige Summe derselben zu bezahlen, welche sich, nach vorgängiger Monirung der deßfallsigen Rechnung, als richtig ergeben werde. Eine genauere Mittheilung des Inhalts der hierüber gepflogenen Verhandlungen ist von bedeutendem Interesse für die landständische Wirksamkeit.

Auf die allgemeinen Erinnerungen der Stände gegen den vom Lande geforderten Ersatz der Kriegscassen-Vorschüsse kam man landesherrlicher Seits mit der bestimmten Anerkennung entgegen, daß die zur Kriegscasse fließenden Steuern die Sphäre bildeten, worin sich das landständische Mitwirkungsrecht bewege; jedoch mit dem Zusatze, es sey dieser Gegenstand nie der Mitberathung der Stände in einem solchen Sinne unterworfen worden, daß wenn von den vom Lande durch zu verwilligende Steuern aufzubringenden Kosten die Rede gewesen sey, den Ständen eine vorgängige Erforschung der etwa vorhandenen Capitalien eingeräumt worden

wäre, um controllirend zu berechnen, was nach ihrem einseitigen Dafürhalten nöthig sey oder nicht; dieß habe ihnen nicht zustehen können, weil damit in die Regierungsrechte des Landesfürsten eingegriffen worden wäre. — Die Stände beharrten dagegen auf ihrer Behauptung, daß ihnen genaue Kenntniß über den Activbestand der öffentlichen Cassen gegeben werden müsse, um daraus die Beurtheilung schöpfen zu können, ob wirklich ein Defizit vorliege, zu dessen Deckung die Stände behülflich zu seyn, sich zur Pflicht anrechnen würden. Hiernächst erklärten sie, von allen Gattungen und Arten einer jeden Steuer und öffentlichen Abgabe, von deren Ertrage, Bestimmungen, und Verwendungen, vollständig unterrichtet seyn zu müssen, um die etwaigen Bedürfnisse zum Besten des Staates abmessen zu können, und baten daher, den Behörden die Mittheilung der erforderlichen Aufschlüsse aufzugeben. — Dieser Antrag wurde landesherrlicher Seits verweigert, weil die dieserhalb eintretenden Rücksichten zu den landesfürstlichen Regierungs- und Hoheitsrechten gehörten, und hierbei die mit anderen Mächten geschlossenen Bündnisse in Erwägung zu ziehen seyen, deren Beurtheilung nicht zur ständischen Berathung gehöre. — Die Stände erklärten hierauf, die Verweigerung der Vorlegung des Status collectarum gebe eine solche Differenz der Ansichten und Gesinnungen zu erkennen, daß sie daraus die traurige Erfahrung schöpften, daß ihre Anwesenheit nur unnütz sey, und zur zwecklosen Vermehrung der Auflagen der ohnehin hart gedrückten Unterthanen abzwecke. Zugleich wurde von ihnen bemerkt, daß sie eine genaue Kenntniß der ganzen Steuerverfassung um deßwillen zu erbitten sich genöthigt sähen und sich dazu für berechtigt hielten, weil es in der Natur der Sache liege, daß die Stände über Abgaben der Unterthanen zu urtheilen nicht vermöchten, ehe und bevor dieselben über die Einnahmen des Staats vollständige Notiz erlangt hätten; eine Berechtigung, welche sich auf die eigentliche Wohlfahrt

fahrt des Staates und die spezielle kurhessische Staatsverfassung begründe, und noch nie in einem teutschen Reichslande verkannt worden sey. Weiter erklärten die Stände, daß sie die Bedürfnisse der verflossenen Zeit durch das inmittelst als vorhanden declarirte Staatsvermögen [unten S. 239.] hinlänglich gedeckt fänden, und erboten sich, unter gewissen Vorbehalten, für das gegenwärtige Bedürfniß die bisher ohne Verwilligung bestandenen und seit 1813 erhobenen Steuern und Abgaben bis zu Ende des Jahrs 1815 zu sanctioniren. — Hierauf wurde dem Gesuche der Stände um Vorlegung des Status collectarum insoweit gefügt, als ihnen die von dem Steuercollegium und der Oberrentkammer eingezogenen Berichte und Ueberschläge rücksichtlich der Einnahme, beziehungsweise des muthmaaßlichen Einkommens, der westphälischen Steuern, der Landesschulden-Tilgungssteuer, der ständigen und unständigen Contribution, der Accise, des Licents, der Stempelgefälle, und der Zollrevenuen, kurz vor der Vertagung des Landtags im Juni 1815 mitgetheilt, auch diese Mittheilung späterhin durch Verzeichnisse über das Einkommen und die Verwendung der Petri- und Martini-Steuer, der Personalsteuer, der Exemtensteuer, und des Contributions-Ueberschusses, ergänzt wurde. Die Stände hielten jedoch hierdurch ihre Ansprüche noch nicht erledigt, und nahmen vielmehr unter die, nach der Bekanntmachung des baldigen Schlusses des Landtags im May 1816 noch eingereichten Beschwerdepuncte auch diesen auf: daß, indem Steuern von ihnen gefordert würden, das Defizit in den Cassen durch die so oft sich erbetene Vorlegung der Staats-Einnahmen und erforderlichen Staats-Ausgaben nicht dargelegt worden sey; und hiermit stand auch der weitere Beschwerdepunct im Zusammenhange, daß der begehrte Ersatz der Armaturkosten nur dermalen, allein nicht für immer, niedergeschlagen worden sey. — Dem Prinzip nach waren jedoch hierbei die Anträge der Landstände an-

erkannt, und denselben nur bei der Ausführung im vorliegenden Falle nicht vollständig genügt worden.

Eben dieses kann man auch wohl von einem anderen Streitpuncte sagen, welcher sich bei dieser Gelegenheit entspann, und der mit einer gewissen Heftigkeit durchgeführt wurde. Während der Vertagung des Landtags war im November 1815 zufolge einer landesherrlichen Verordnung eine neue Steuer unter dem Namen der Truppenverpflegungs-Steuer ausgeschrieben worden. Kaum waren nun im Febr. 1816 die Landstände wieder zusammen berufen, als sie nicht nur mündlich schon in der Eröffnungs-Sitzung, sondern am folgenden Tage auch schriftlich, die schleunige Wiederaufhebung jener ohne Bewilligung der Stände ausgeschriebenen Steuer in Antrag brachten. In eine, wenige Tage nachher eingereichte, Beschwerde wegen mehrerer als landesverfassungswidrig bezeichneten Verfügungen, welche in der Zwischenzeit ergangen seyen, ward sodann auch die Anordnung und Erhebung jener neuen Steuer aufgenommen, als welcher die unumgänglich nöthige ständische Verwilligung gänzlich abgehe, und noch besonders die ausdrückliche Verwahrung entgegen stehe, welche wider alle verfassungswidrigen Erhebungen und Verwendungen bei dem Schlusse der vorjährigen Zusammenkunft eingelegt worden [oben S. 216.]. Als ihnen hierauf während 10 Tagen von Seiten der landesherrlichen Commission gar nichts erwiedert, und gleichwohl mit der Erhebung fortgefahren wurde, wiederholten sie den früheren, landesverfassungsmäßig gegründeten, Wunsch mit dem Hinzufügen: „diese von den Ständen mit vollem Recht so laut mißbilligte verfassungswidrige Verfahrungsart müsse ihre Aufmerksamkeit um so viel mehr erregen, als sie gerade in dem Augenblicke geschehe, wo das allerhöchste Fürstenwort die ständische Genehmigung als den Maaßstab aller Lasten, welche den Unterthanen zu Theil werden könnten, von Neuem verbürge.“ — Hierauf wurde den Ständen die Veranlassung und drin-

Digitized by Google

gende Nothwendigkeit der angeordneten Steuer, bei dem gänzlichen Mangel andrer Fonds, umständlich auseinander gesetzt und durch Belege nachzuweisen gesucht, auch hiernach die Erwartung ausgesprochen, wie die Stände selbst bei so bewandten Umständen sich überzeugen würden, daß S. K. H. sich außer Stand gesehen, die Verpflegungssteuer gänzlich aufzuheben und deren Erhebung einzustellen. — Die Stände beruhigten sich jedoch dabei noch nicht, sondern erwiederten: Die erhaltene Resolution diene zu einem vorzüglichen Beweise, daß sie in ihren Vorträgen und Ansichten entweder gar nicht verstanden würden, oder daß man denselben das verfassungsmäßige Gewicht nicht beilegen wolle; als Hauptgrund würden ihnen die, gegen die Verfassung und gegen ihre beständigen Vorstellungen und Verwahrungen, geschehenen Verwendungen der verwilligten Steuern zu ganz andern Zwecken, als wozu sie bestimmt seyen, entgegen gesetzt, eben diese verfassungswidrigen Verwendungen aber begriffen Gegenstände in sich, die bis jetzt weder in quali noch in quanto anerkannt worden seyen, woraus sich dann freilich die Nothwendigkeit, zu außerordentlichen Maaßregeln zu schreiten, sehr leicht ableiten lasse. Jene Steuer sey verfassungswidrig, denn es fehle ihr die ständische Bewilligung; eins der wesentlichsten Rechte der Stände sey ihre Einwilligung zu Steuern; ohne dieses Recht gebe es keine Stände, und es sey ihnen noch nie in dem hessischen Vaterlande bestritten worden; hieran würden sie sich ferner, wie bisher, unerschütterlich halten; sie müßten ohne Rückhalt erklären, daß sie nie darauf eingehen würden, die verfassungsmäßig geschehenen und zu bestimmten Zwecken angewiesenen Verwilligungen zu anderen, zumal auf gar keiner Verwilligung beruhenden, Zwecken, wohin die Armaturkosten gehörten, verwenden zu lassen, als wodurch die Verfassung überhaupt zerrüttet werde, und bei welcher verfassungswidrigen Handlungsweise in den Landständen nur der Schatten einer

Digitized by Google

Volks-Repräsentation übrig bleiben würde. — Hiergegen wurde den Ständen, unter Bezugnahme auf die inmittelst erfolgte Herabsetzung der Steuer auf ⅔, und völlige Dekkung der Kosten aus den herrschaftlichen Cassen, nochmals der actenmäßige Zusammenhang auseinander gesetzt, und insbesondere angeführt: zufolge des in der Natur der Sache liegenden Grundsatzes, daß Kriegs- und Einquartirungslasten mit gleichen Schultern getragen würden, liege es der Regierung ob, die hierzu andienenden Maaßregeln in Ausübung zu setzen; die Stände selbst hätten auch jenen Grundsatz ausdrücklich anerkannt, und eine die Gleichstellung der Kriegslasten bezweckende höchste Verfügung beantragt, worauf ihnen erwiedert worden sey, daß die Ergreifung der dazu geeigneten Maaßregeln zu den Attributen der Verpflegungs-Commission gehöre, es jedoch den Ständen unbenommen seyn sollte, einige Mitglieder aus ihrer Mitte zur Theilnahme an deren Geschäften in Vorschlag zu bringen; es sey also völlig verfassungsmäßig festgesetzt worden, daß die Einquartirungslast mit gleichen Schultern getragen werden solle, es sey die das Geschäft leitende Behörde angeordnet gewesen, S. K. H. hätten gewollt, daß die Stände an den Operationen Theil nehmen möchten, aber sie hätten sich der dieserhalb ihnen zugegangenen Einladung durch den unterlassenen Vorschlag der hierzu gewählten Mitglieder entzogen. Die Maaßregel selbst könne nach der den Ständen mitgetheilten Lage der Sache nicht zurückgenommen, doch solle ihnen vollständige Rechnung über die Einnahme und Verwendung vorgelegt werden. Sodann wird den Ständen die Empfindlichkeit Sr. K. H. über den Ungrund ihrer Behauptungen, und die minder ehrerbietige Weise, womit sie ihre Desiderien Allerhöchstdenselben vorlegten, zu erkennen gegeben. Weit davon entfernt, das in der fürstlichen Resolution von 1655 [oben S. 75.] den Ständen bei Steuern eingeräumte Mitwirkungsrecht zu mißkennen, wollten S. K. H. erwar-

Digitized by Google

ten, daß auch Status hiernach ihre Zuständigkeit beurtheilten, und nicht darüber hinausschritten. Uebrigens könne es ihnen doch nicht entgehen, daß dergleichen außerordentliche Fälle und Ereignisse nie zur Consequenz gezogen werden dürften. — Auch hierbei glaubten es die Stände nicht belassen zu dürfen, sich wohl mehr an den Abgang der verfassungsmäßigen Form, als an die Frage von der Zweckmäßigkeit (die früherhin von ihnen selbst anerkannt worden war) haltend; vielmehr gaben sie dagegen eine ausführliche Erwiederung ein, woraus hier nur folgende Stelle mitzutheilen ist: Sie hätten sich stets angelegentlichst bestrebt, nicht über die Grenzen ihrer durch Landes-Rezesse und Verträge gesicherten Zuständigkeit und Befugnisse hinwegzuschreiten; sie dürften jedoch bei diesem Gefühl einer strengen Pflichterfüllung auch mit Grund von der bekannten Gerechtigkeitsliebe ihres theuersten Landesregenten voraussetzen, daß ihr Mitwirkungsrecht zur Verwilligung und Veranlagung dieser Verpflegungssteuer nicht mißkannt werde, da dieselbe einestheils unleugbar in die Kategorie der Land- und Landrettungs-Steuern gehöre, anderntheils auch bei ihr diejenige unvermeidliche Nothwendigkeit, welche keinen Aufschub der Sache leide, und wobei es unmöglich fiele, die Stände ihrer Veranlagung wegen zu hören, um so weniger habe eintreten können, als dieselben schon früher andere Mittel zum augenblicklichen Bedarf angegeben hätten, und deren Zusammenberufung nahe bevorgestanden habe. Die Stände wiederholten demnach ihr vorhinniges, eben so gerechtes als dringendes, Begehren, die Truppenverpflegungs-Steuer cessiren und die bereits gezahlten Beiträge den Unterthanen auf die verfassungsmäßig veranlagten Steuern vergüten zu lassen; und baten nach einiger Zeit nochmals, die Erhebung der Steuer schleunigst einzustellen. Inmittelst war den Ständen der Befehl des Kurfürsten, daß die Versammlung den 10. Mai auseinander gehen solle, bekannt gemacht wor-

Digitized by Google

den. Am 2. Mai erhielten sodann dieselben auf ihre letzte Eingabe eine einfach abschlägige Resolution, und so blieb ihnen nichts weiter übrig, als die schließliche Erklärung: „da die Trennung der Stände so nahe bevorstehe, so müßten sie sich in Beziehung auf ihre früheren Eingaben, bei der Ueberzeugung, ihre Pflicht erfüllt zu haben, dermalen beruhigen, und die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame für die Zukunft, unter nochmaliger Verwahrung gegen alle deßfallsige nachtheiligen Verfügungen, ausdrücklich vorbehalten."

Als ein hierher gehöriger Nebenpunct sind noch die Verhandlungen über die bisherige Steuerfreiheit der Ritterschaft [12]) kurz zu erwähnen. Bald nach der ersten Eröffnung des Landtags ward von dem Kurfürsten der Wunsch und die Absicht ausgesprochen, daß die seit Jahrhunderten fortdauernde Differenz über die ungleiche Veranschlagung der steuerbaren Objecte in den ritterschaftlichen und landschaftlichen Catastern, und über die Concurrenz der ritterschaftlichen und anderen Freigüter zur Aufbringung der monatlichen Contribution, damit nicht die ganze Last davon auf Bürgern und Bauern ruhe, in friedlichem Einverständnisse möge geendigt werden. Gleichwohl wurde unter die bei der Landtags-Commission eingereichten Desiderien auch ein solches gegen die vorläufig statt gehabte Concurrenz der ritterschaftlichen und adeligen Güter zur Contribution und allgemeinen Staatslasten aufgenommen, obwohl dagegen von dem Bauernstande Widerspruch eingelegt worden war. Landesherrlicher Seits ward jedoch mit Beziehung auf diesen Widerspruch jene Beschwerde für ungegründet erklärt, und dabei auch die oben [S. 206.] erwähnte Bestimmung des Accessions-Vertrages geltend gemacht. Prälaten und Ritterschaft behaupteten dagegen, daß die Exemtionen nichts weniger als ungerecht und un-

12) Vergl. v. Berlepsch S. 102. ff.

Digitized by Google

billig, auch schon auf einem vormaligen Landtag ein verschiedenes Verhältniß des größeren Gutsbesitzers gegen die Nicht-Exemten darin anerkannt worden sey, daß jenem sein Stand und die Erziehung seiner Kinder zum Staatsdienst einen verhältnißmäßig größeren Aufwand auflege, und er dagegen sein Gut bei weitem nicht so vortheilhaft benutze, als derjenige, welcher keine oder wenigere fremde Hülfe dazu bedürfe, ohnehin aber der Werth dieses Gutes durch die Beschränkungen des Lehnsverbandes sehr verlöre; jedenfalls könne eine Abänderung nur mittelst einer neuen Constitution mit ihrer freien Einwilligung geschehen. In einer späteren Conferenz der Landtags-Commission und der Stände wurde von ersterer bemerkt: Eine solche gleichförmige Veranlagung sey stets bei den früheren Landtagen das lebhaft ausgesprochene Verlangen der Landschaft, so wie auch nunmehr des Bauernstandes, gewesen, und es stehe nicht zu zweifeln, daß die Exemtengüter-Besitzer, bei der im öffentlichen Zustande der Dinge vorgegangenen großen Veränderung, diesem Verlangen nachzugeben, von selbst geneigt, und damit die über die ungleiche Veranlagung im Catastro equestri et civico seit geraumen Jahren vorhandenen Beschwerden beseitigt werden würden. In einem nachherigen Promemoria der Stände kam sodann, freilich unter Voraussetzung der zu erlangenden neuen Constitution, die Bemerkung vor: daß, wenn ein neues Steuergesetz mit Zuziehung der Stände verfaßt werde, in dieses auch die Bestimmung des Verhältnisses gehöre, nach welchem die exemten Güter zu den Steuern beitragen sollten, das nur durch eine freie Uebereinkunft nach Billigkeit festgesetzt werden könne, wie sämmtliche Classen der Stände anerkennten. Als nun die Hoffnung zu Erlangung einer Constitution sich immer mehr verlor, reichten Prälaten und Ritter eine besondere Reclamation ihrer Vorrechte ein, worin sie selbst sich wiederholt auf die mehrgedachte Stelle des Accessions-Vertrags bezogen, denselben jedoch nur von dem besonderen

Digitized by Google

Falle allgemeiner Calamitäten verstehen wollten, zugleich aber erklärten: „Auch jetzt werde die Ritterschaft die Opfer bringen, welche der Geist der Zeit zu erfordern schien, und durch welche ihre Mitbürger erleichtert würden; daß aber Güter, welche mit der Lehns- oder Fideicommiß-Qualität belastet, oder als Freigüter acquirirt oder vererbt seyen, sowohl deßwegen, als wegen ihres größeren Umfanges und der größeren Administrations-Kosten, nicht ebenso besteuert werden könnten, als das kleinere, von dem Eigenthümer selbst cultivirte Bauerngut, sey eine anerkannte Wahrheit.“ Späterhin wurde über diesen Gegenstand nur eine vorläufige, mit der transitorischen Landesschuldensteuer in Verbindung gesetzte, Einrichtung getroffen.

§. 32.

Feststellung des Staatsvermögens.[13])

Wie auf dem hier vorliegenden Landtage die von den Landständen begehrte Nachweisung und Feststellung des Staatsvermögens, insonderheit des in Activ-Capitalien bestehenden, von denselben in einen wesentlichen und bedingenden Zusammenhang mit der ihnen angesonnenen Steuerverwilligung zum Zwecke des Ersatzes sehr bedeutender Anforderungen der Kriegscasse gebracht worden, ergiebt im Allgemeinen schon der bisherige Vortrag; bemerkenswerth aber ist, rücksichtlich der weiteren Ausführung, mit welcher Consequenz und Sicherheit die damaligen Landstände den Fußtapfen gefolgt sind, in welchen ihnen die des XVIII. Jahrhunderts, namentlich noch im Jahre 1786 [oben S. 167 ff.], vorausgetreten waren.

Schon in der ersten Erklärung der Landstände auf die ihnen bei Eröffnung des Landtags mitgetheilte Proposition [S. 211.] bezeichneten sie als einen der Fundamental-Grundsätze, welche die formelle Richtschnur aller das

13) Vergl. v. Berlepsch S. 91 ff.

Digitized by Google

Vaterland betreffenden Verhandlungen ausmachen sollten, auch „die Beendigung der äußerst schädlichen Ungewißheit und Unbestimmtheit, welche bis jetzt über das Staatsvermögen des Vaterlandes geherrscht hätten." Die Feststellung für jetzt und für immer sey ein nothwendiges Erforderniß der Zeit; sie stelle sich insbesondere als das einzige Mittel einer gewissenhaften Beurtheilung der Bedürfnisse des Staates ungezweifelt dar, indem nur diese allein irgend eine Belastung der Unterthanen zu rechtfertigen und zu begründen vermöchten; nur aus der festen Bestimmung der Objecte des Staatsvermögens und des Privateigenthums des Regenten, und der offenen Darlegung der daraus fließenden Einkünfte, lasse sich erst die Nothwendigkeit eines Steueransatzes und neuer Auflagen bemessen. Die Stände setzten daher in die Gerechtigkeitsliebe ihres geliebten Landesregenten das Vertrauen, Höchstderselbe werde, ehe und bevor sie sich auf die ihnen bekannt gemachten Forderungen spezifisch einzulassen vermöchten, durch offne Vorlegung des Staatsvermögens, und dessen, was nach rechtlichen Grundsätzen dazu gehöre, sie zu jener Beurtheilung in den Stand setzen. Nach einer den Landständen von „wohl Unterrichteten" zugekommenen Notiz sollen im Jahre 1806 die in der Kriegs- und Kammer-Casse vereinnahmten Capitalzinsen 873,000 Thlr. betragen haben, welches zu 4 Prozent berechnet einen Capitalfonds von beinahe 22 Millionen Thaler gebildet haben würde.[14])

Landesherrlicher Seits wurde hierauf am 18. Merz erwiedert: Nach der hessischen Landesverfassung unterscheide sich die Kammercasse von der Kriegscasse; beide seyen scharf von einander abgesondert durch ihren Zweck, und durch die zu jeder derselben gehörigen Zuflüsse;

14) Landt. Verhandl. S. 116. Nach Hassel wurde im Jahre 1805 das Privatvermögen des Kurfürsten (wie er sich ausdrückt) auf 60 Millionen Gulden geschätzt: v. Berlepsch S. 46.

Digitized by Google

die Kammergüter bildeten ein unveräußerliches Familienfideicommiß des hessischen Fürstenhauses, und der regierende Landesfürst bestreite daraus seinen Hofstaat, Wittumsgelder, Apanagen der nachgebornen Prinzen, die Besoldungen seiner Civil-Dienerschaft vom obersten bis zum untersten, und andre ähnliche öffentliche Ausgaben; dagegen sey die Kriegscasse der Unterhaltung des Militairetats und dessen Dependenzen gewidmet, und ihre Einkünfte beständen in der Contribution und in den auf Landtagen zur Aufbringung sonstiger analogen Kosten verwilligten Steuern. Beide Cassen müßten öffentliche Lasten tragen. Aber die Kammergüter und alle unter dem Namen der Kammer-Intraden bekannten Einkünfte seyen, nach den Gesetzen des fürstlichen Hauses, Fideicommiß, und der Primogenitur und ausschließenden Direction des regierenden Landesfürsten, ohne alle landständische Mitwirkung, unterworfen; und diese Einrichtung gründe sich, mit Ausnahme der von der Bewilligung der Stände abhängigen Trankſteuer, auf die uralte bei den teutschen Fürstenthümern herkömmliche Verfassung, und in Kurhessen auf die Bestimmung der Landtagsabschiede. Dagegen bildeten die zur Kriegscasse fließenden Steuern die Sphäre, worin sich das ständische Mitwirkungsrecht bewege. Sollten aber bei dem, der Verfassung nicht gemäßen, Antrage der Stände, das Staatsvermögen zuvor offen vorzulegen, unter letzterem die bis zum Jahre 1806 bei der Kriegscasse verwalteten Capitalien verstanden seyn, so stehe zwar den Landständen, zufolge der bestehenden Verfassung, hierbei eine Mitwirkung überall nicht zu, aber demungeachtet wollten J. K. D. auch darüber Dero getreue Stände in Kenntniß setzen. Diese Capitalien hätten ihren Ursprung theils aus den mit fremden Mächten, zufolge der mit denselben geschlossenen Staatsverträge, dem Landesfürsten qua tali [S. 171 f.] versicherten Subsidien, theils aus dem dem fürstlichen Hause durch Erbschaft und Vermählungen zugefallenen

Digitized by Google

Vermögen. Es sey bekannt, daß die Zinsen zur Mithülfe bei der Unterhaltung des kurhessischen Kriegsstaats und zur Bestreitung anderer Staatslasten verwendet werden müßten, weil das Aufkommen der Contribution bloß zum ersteren Behuf bei weitem nicht anreiche.

Die Landstände erklärten hierauf am 25. Merz: Die Bestimmung des Staatsvermögens sey allezeit ein Gegenstand landständischer Desiderien gewesen, und nur oberflächlich durch temporäre Vergleiche [oben S. 153.] darüber hinausgegangen worden. Daraus aber, daß eine Uebersicht und Vorlegung der Bestandtheile des Staatsvermögens und der darüber geführten Rechnungen bisher unterblieben sey, folge keinesweges eine solche Acquiescenz, daß daraus irgend eine Verjährung oder Herkommen zum Nachtheile der Stände hätte gefolgert werden können. Jener Anspruch werde unterstützt durch die deutliche Vorschrift des Reichsabsch. v. 1555, §. 82, und durch eine Menge reichsgerichtlicher Erkenntnisse, welche in Fällen, wo von den Landständen die Einsicht des Staatshaushalts begehrt worden, diesem Begehren vollkommen statt gegeben worden sey. Es bestehe aber das Staatsvermögen, worüber die Stände in Kenntniß gesetzt zu werden wünschten, 1) in den Intraden der Kriegscasse, als wohin die Contribution und die von den Unterthanen erhobenen Revenuen flössen, und zur Unterhaltung des Militairs und dessen Dependenzen bisher verwendet worden seyen. Eingedenk des §. 8 des Landt. Absch. v. 1786 [oben S. 167.] hätten S. K. D. selbst die Intraden dieser Casse für Staatsvermögen erklärt; es sey daher ein nicht zu umgehendes Erforderniß, daß die Stände von der Anzahl des jetzt bestehenden, und künftig nach Verhältniß der Population zu haltenden, Militairs [15]), von den ihm bestimmten Gagen, seiner Löhnung,

15) Vergl. v. Berlepsch S. 86 ff.

und den ausgeworfenen Pensionen, vollständig unterrichtet, und über die Regulirung dieser Gegenstände für jetzt und künftige Zeiten genüglich gehört würden. Erkennten nun S. K. D. das Einkommen der Kriegscasse für wahres Staatseigenthum, wobei die Mitwirkung der Stände eintrete, unumwunden an, so folge daraus von selbst, daß auch alle Zuflüsse und Ersparnisse in derselben, alles das, was durch die Unterthanen mittel- und unmittelbar gewonnen worden, und seine Destination zu dieser Casse erhalten habe, in der Eigenschaft eines Accessoriums als unverkennbares Staatsvermögen zu betrachten sey. Dahin gehörten im Gefolge des Landt. Absch. v. 1798 [oben S. 167. Not.] unstreitig diejenigen Summen, welche durch die von der Krone England bezahlten und durch das Blut der braven Hessen erworbenen Subsidien, sowohl im Stammcapital als im Zinsengenuß, entstanden seyen. 2) gehöre ungezweifelt zum Staatsvermögen die Kammercasse und die darin fließenden Domanial-Revenuen. Zwar erklärten nun S. K. D. die Domanialgüter, wie sie es wirklich seyen, für unveräußerliches Fideicommißgut des Regenten, indem aber Höchstdieselben die daraus fließenden Revenuen zur Bestreitung der Apanagen der nachgebornen Prinzen und die Besoldungen der Civil-Dienerschaft vom obersten bis zum untersten bestimmten, erkennten Sie die Domanial-Revenuen selbst für Staatsvermögen an; denn seyen die Civildiener Staatsdiener, so sey die Casse, woraus sie ihre Besoldung bezögen, um so mehr eine Staatscasse, da dieselbe die indirecten Steuern ganz an sich ziehe; die Stände müßten sich daher die Einsicht der Domanial-Revenuen, der Regalien und (indirecten) Steuern – deren Ansätze im J. 1814 ohne Zuziehung der Regierten ansehnlich erhöhet worden seyen – und der darüber geführten Verwaltung um so mehr erbitten, als Manche in dem, vielleicht irrigen, Wahne ständen, daß die öffentlichen Gelder den Staatscassen entzogen und in die Cabinetscasse ab-

Digitized by Google

geliefert worden wären, ein Irrthum, welcher nicht besser, als durch eine offene Darlegung des Staatsvermögens widerlegt werden könne; überdieß auch den Ständen daran gelegen sey, zu wissen, ob auch für die Unterhaltung der für den Staat arbeitenden Classe hinlänglich gesorgt sey. — Hiernach seyen die Stände, vor der erbetenen Vorlegung des Staatsvermögens und der darüber geführten Rechnung, auf die ihnen zur Prüfung und Verwilligung mitgetheilten Rechnungen, und zum offenbaren Ruin der armen Unterthanen gemachten Forderungen, sich einzulassen ganz außer Stande.

Hierauf erfolgte am 20. April die landesherrliche Resolution, daß, obgleich die Stände aus den bisherigen Eröffnungen hinlänglich entnommen haben würden, daß nach der bestehenden Landesverfassung der Landesherr nicht verpflichtet sey, über den Bestand des vorhandenen Staatsvermögens Aufschlüsse und Nachweisungen zu ertheilen, S. K. D. jedoch dem wiederholten Wunsche derselben gern nachgegeben, und, um ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Fall vorhanden sey, wo der Kriegscasse mit ausreichenden Verwilligungen an die Hand gegangen werden müsse, zu verordnen geruhet hätten, daß ihre getreuen Stände von den Kräften des Staatsvermögens unterrichtet werden sollten, und zu diesem Zwecke ein engerer Ausschuß gewählt werden möge.

Am 2. Mai wurde sodann den Ständen eine Nachweisung der durch die ehemals erhaltenen Subsidiengelder gehabten Einnahmen und der davon geschehenen Verwendungen zur Nachricht mitgetheilt, und weiter in Beziehung auf den Bestand der Capitalien eröffnet: Nach Abschreibung aller bekannten Verluste (während der französischen Occupation) verbleibe nach einem vorläufigen, mit möglichster Genauigkeit gefertigten, Abschlusse, die Summe von (im Abdruck nicht ausgefüllt), worüber die Verbriefungen zur Sicherstellung der für die neueren Ausrüstungen er-

Digitized by Google

borgten Capitalien größtentheils verpfändet worden seyen,[16]) und von deren Verzinsungen Sie nach und nach Ihren Unterthanen Unterstützungen zu geben geneigt blieben. Eine speziellere, in das Detail gehende, Nachweisung des Staatsvermögens sey bei dem Drange der gegenwärtigen Umstände nicht zulässig.

Die Stände erwiederten am 6. Mai: Um sich auf diese höchste Resolution zu erklären und ihre Verhandlungen über die erste landesherrliche Proposition fortsetzen zu können, sey ihnen nöthig, zu wissen, was es für Verbriefungen seyen, in denen das angegebene Staatsvermögen bestehe, und wo solche verpfändet seyen. — Darauf erfolgte jedoch am 15. Mai eine abschlägige Resolution, weil die Kenntniß der Schulden und an wen die Verbriefungen verpfändet seyen, für die Stände ohne alles Interesse sey. — Nunmehr erklärten am 20. Mai die Stände, daß sie die Bedürfnisse der verflossenen Zeit durch das als vorhanden declarirte Staatsvermögen hinlänglich gedeckt fänden [oben S. 225.], sich jedoch vorbehielten und auf die allergnädigste Zusage zählten, daß nicht allein das angegebene Staatsvermögen als fortbestehend angenommen, sondern auch das noch anzugebende durch eine klare Rechnung gezeigt, und bei dessen endlicher Feststellung die dazu gehörigen Capitalien entweder der Staatscasse förmlich überwiesen, oder derselben ein jährlicher, fest zu bestimmender, Interessen-Zufluß zugesichert werde.

Bei ihrer zweiten Zusammenkunft beklagten sich sodann die Stände am 15. Merz 1816 darüber, daß während sie die Staatsbedürfnisse durch ein, ihnen nicht unbekanntes, ansehnliches Staatsvermögen gedeckt geglaubt, noch immer

---

16) Die Kriegscasse hatte nemlich an die Cabinetscasse Schuldverschreibungen über die Summe von 1½ Millionen, welche von erstereer an die letztere bis zum Jahre 1831 verzinst worden, ausgestellt.

Digitized by Google

die schon an die vorige Ständeversammlung gemachten Ansprüche auf Armaturkosten, als der vorzüglichste Gegenstand ihres dermaligen Hierseyns betrieben würden. Wie sich dieser Gegenstand nachher erledigt hat, ist oben [S. 225.] bereits angeführt worden.

Die hiernächst am 29. Merz von den Ständen vorgeschlagene gütliche Ausgleichung [S. 217.] enthielt in Beziehung auf die Feststellung des Staatsvermögens Folgendes: Mit dem ausdrücklichen Vorbehalt aller ihrer Rechte und Ansprüche auf die vollständige Vorlegung des Staatsvermögens, wenn ihre Vorschläge keinen Eingang finden sollten, wollten sie aller weiteren Berechnung und Eruirung des Staatsvermögens, einschließlich der Subsidiengelder, der französischen Contribution, und der Bekleidungsgelder, entsagen, wenn S. K. H. in einem besonderen Artikel der Constitution, nach der zu Cap. VI. Art. 3. des Entwurfs gemachten Bemerkung, ein gewisses Hausvermögen, bestehend aus den Schlössern, Parks, den sonstigen Bestandtheilen des zeitherigen wirklichen Chatoull-Vermögens, und den der Cabinetscasse vorbehaltnen Capitalien, aufstellen, und dieses für ein beständiges Familien-Fideicommiß erklären, auch ausschließlich zu den das kurfürstliche Haus und den kurfürstlichen Hof betreffenden Bedürfnissen, so wie zu den die Bestandtheile dieses Vermögens selbst betreffenden Ausgaben, z. B. Bauten, widmen und bestimmen, und daher von der ständischen Concurrenz ausnehmen wollten; wogegen die Stände von dem bereits declarirten Staatsvermögen dem Lande 4 Millionen Thaler in guten exigiblen Capitalien oder auch in Staatspapieren nach dem Course vorbehielten, welche der unter landesherrlicher Aufsicht von den Ständen zu verwaltenden Landesschuldentilgungs-Casse zu überweisen seyen; auch würden S. K. H. sodann allen und jeden Ansprüchen, die bisher an das Land gemacht worden, oder von den verflossenen Zeiten noch gemacht werden könnten, entsagen.

Digitized by Google

In der landesherrlichen Resolution vom 4. April wurde dagegen den Ständen mißfällig zu erkennen gegeben, daß sie Vorschläge gethan, welche eine nicht zulässige Neigung zur Umkehrung der bis jetzt in Hessen bestandenen Verfassung an den Tag legten. So sey die angetragene Bildung eines besonderen Hausvermögens eine aus der westphälischen Constitution entlehnte Idee von Kronschatz und Krondomainen, und stehe im Widerspruche mit der Verfassung des kurhessischen Staates und der ursprünglichen Eigenschaft und Bestimmung der Kammergüter, deren Unveräußerlichkeit durch Primogenitur- und Hausgesetze in Hessen längst festgesetzt sey; so sey ferner wegen der bis zum Jahre 1806 bei der Kriegs- und Kammer-Casse verwalteten Capitalien den Ständen bereits das Nöthige bekannt gemacht worden, und es könne daher der anmaaßlich verlangten Administration dieser Capitalien bei der Landesschuldentilgungs-Casse in keine Weise statt gegeben werden.

Die Landstände erwiederten schließlich am 25. April: Es scheine übersehen worden zu seyn, daß sie sich erboten hätten, allen weiteren Nachforschungen nach den Staatscapitalien ꝛc. für immer zu entsagen; zu einem solchen, auf ewige Zeiten fortwirkenden, Verzichte hätten sie sich aber nicht ohne gewisse Bestimmungen entschließen dürfen, welche an die Stelle der bisherigen Einrichtungen träten, und sie und ihre Nachfolger über die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu beruhigen im Stande wären. Bei dem Antrage auf Bildung eines kurfürstlichen Hausvermögens hätten die Stände von der westphälischen Constitution nichts zu erborgen brauchen; die ausschließliche Bestimmung der ersten Classe der dazu angegebenen Bestandtheile (der Schlösser ꝛc.), der von dem des Staatsvermögens verschiedene Ursprung und Erwerbstitel der anderen (des Chatoull-Vermögens), endlich das, was in Beziehung auf die dritte (die Cabinetscassen-Capitalien) bei dem Regierungs-

rungs-Antritte S. K. H. vorgegangen (wo nemlich die nachgebornen Prinzen von der Theilnahme daran ausgeschlossen worden), dieß dürften sehr bestimmte in der vaterländischen Geschichte vorliegende Veranlassungen eines solchen Vorschlags seyn. Soviel sodann den Antrag auf Ueberweisung eines Theils der Staatscapitalien an die Landesschuldentilgungs-Casse anlange, so hätten die Stände geglaubt, von der beruhigenden Zusage J. K. H., von den Verzinsungen der als noch vorhanden vorläufig angegebenen Capitalien (etwas über 4½ Million) die Unterthanen zu unterstützen, den für das Wohl des Landes heilsamsten Gebrauch zu machen, wenn sie solche zur Erleichterung und Beförderung des Abtrags der Landesschulden sich erbäten; „daß übrigens in jedem Falle den Ständen, nach den neueren Verhältnissen des Landesschuldenwesens, die Verwaltung der Landesschuldentilgungs-Casse, mithin auch jedes Einkommens derselben, unter landesherrlicher Oberaufsicht, zustehe, dieß sey noch nie bestritten worden."

Inmittelst war am 22. April die Ankündigung des nahen Schlusses des Landtags mit der Androhung erfolgt, daß wenn die Stände bis dahin nicht ihre Arbeiten in Beziehung auf die allein noch übrige Berichtigung des Landesschuldenwesens beendigt haben würden, S. K. H. das Sachgemäße wegen dieses Gegenstandes, ohne ständische Erinnerungen weiter zu berücksichtigen, verfügen würden; worauf die Stände am 30. April ihre deßfallsigen Anträge einreichten, dabei jedoch nochmals die Hoffnung aussprachen, daß S. K. H. ihnen durch die Abgabe eines Theils des angezeigten Staatsvermögens mittelst Einwerfung desselben in die Landesschuldentilgungs-Casse zu Hülfe kommen würden, und es daher der weiteren Ausmittelung eines Fonds nicht bedürfen werde; sollten sie aber gegen Erwarten sich in dieser Hoffnung täuschen, so wollten sie „noch für das laufende Jahr provisorisch" die

Digitized by Google

Beibehaltung der Landesschuldentilgungs-Steuer nach dem bisherigen Tarif genehmigen. — Durch eine landesherrliche Resolution vom 8. Mai wurde, mit Uebergehung des von den Ständen gethanen ersten Vorschlags, indem die in der Resolution vom 1. Mai v. J. erwähnte Summe anderen herrschaftlichen Cassen, namentlich der Kriegscasse, wieder werde überwiesen werden, der weitere Antrag genehmigt.

Da nun schon auf den 10. Mai der Schluß des Landtags festgesetzt worden war, blieb den Ständen allerdings „nur der einzige Weg übrig," noch an demselben Tage, wo der Landtag wirklich geschlossen wurde, zu erklären: „daß sämmtliche Stände nunmehr, bei unterbliebener Destination eines nur erbetenen Theils des Staatsvermögens zu Deckung der Staatsausgaben, ihre Ansprüche auf den ganzen Betrag und Umfang desselben sich reservirten."

§. 33.

Ertheilung einer Constitution.

1) Verhandlung darüber.

Dieser dritte Hauptgegenstand der landständischen Verhandlungen in den Jahren 1815 und 1816 ist ohne Zweifel der wichtigste für den Zweck der gegenwärtigen Schrift, indem hiernach die im Jahre 1831 statt gehabten Verhandlungen über unsere jetzige Verfassungs-Urkunde sich lediglich als gleichartige Fortsetzung jener früheren darstellen, und die neue Verfassungs-Urkunde selbst im Wesentlichen nur als die wirkliche Ausführung dessen erscheint, was in jener Zeit von dem Landesfürsten aus eignem Antriebe beabsichtigt, und von den Landständen ernstlich und umsichtig berathen worden ist, aber im letzten Momente des Vollbringens durch ein unglückseliges Zusammentreffen mit untergeordneten Interessen ganz unerwartet zurückgedrängt wurde.

Die großherzigen Worte ihres verehrten Landesfürsten

bei Eröffnung des Landtages: „es werde noch am Abende seines Lebens ihm eine große Beruhigung gewähren, wenn die Resultate dieser Versammlung dahin führten, das Glück und Wohl seiner treuen Unterthanen nicht bloß für jetzt, sondern für immer, durch feste und unumstößliche Bestimmungen dauerhaft zu gründen und zu sichern," — diese wahrhaft landesväterlichen Worte freudig und dankbar aufnehmend und ihnen fest vertrauend, erklärten die Landstände am 11. Merz 1815: das allgemeinste und zuverlässigste Mittel zur Beförderung des Wohls des Staates im Ganzen und in allen seinen Theilen sey ungezweifelt die Festsetzung einer, den Forderungen der Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entsprechenden, Landes-Constitution. Sie werde für jetzt und für folgende Jahrhunderte das zwischen dem Regenten und den Unterthanen bestehende Band fester knüpfen, für beide eine gleich wohlthätige Basis gründen, und Zweifel und Ungewißheit in den verschiedenen Zweigen der Landesadministration verbannen. Die Bestimmung einer, das ganze Vaterland umfassenden, auf ein richtiges Repräsentativ-System gegründeten, und gehörig organisirten, auch mit einer zu dem beabsichtigten Zwecke genügenden Concurrenz versehenen, landständischen Verfassung entspreche ohne Zweifel den laut geäußerten Absichten S. Kurf. D., und es hänge lediglich von der Erklärung des gnädigsten Willens ab, ob Höchstdieselben den Deputirten der jetzt versammelten Stände den Entwurf zu einer künftigen Landes-Constitution zur Prüfung vorzulegen geruhen wollten, oder ob sie (die Stände) es seyen, die, zu dieser in ihrer Wirkung wohlthätig und als nothwendig sich darstellenden Arbeit bestimmt, den Entwurf dazu zur höchsten Genehmigung vorzulegen den Vorzug genießen sollten.

Am 18. Merz erfolgte hierauf die landesherrliche Resolution: Was die Abfassung einer Landes-Constitution betreffe, so würden die Grundsätze davon durch die Be-

Digitized by Google

schlüsse des Wiener Congresses festgesetzt werden, und es sey demnach in diesem Augenblicke noch zu früh, sich mit diesem Gegenstande auf eine vollständige und genugthuende Art zu befassen. Sobald nur die Beschlüsse des Wiener Congresses über die ständische Verfassung in dem föderativen teutschen Staate bekannt geworden seyen, würden S. K. D. alsbald zu deren Realisirung schreiten, und alsdann sich wegen Begreifung einer vollständigen, den Sitten, Gesetzen und Einrichtungen ihres Volks angemessenen, die bürgerliche Freiheit für immer sichernden, Landes-Constitution mit ihren getreuen Ständen des Näheren berathen.

Am 20. April erwiederten die Stände hierauf, unter wiederholter Bezugnahme auf die bei der feierlichen Eröffnung der gegenwärtigen landständischen Versammlung von S. K. D. gethane Aeußerung: sie müßten von der innigsten Ueberzeugung ausgehen, daß ihr allerhöchst verehrter Regent mit einem Abschlusse über die geschehene Proposition [oben S. 210.] die Erfüllung jener Zusage gewiß dadurch allermildest verbinden würden, daß die bereits besprochenen ersten Grundlagen einer die Landeswohlfahrt sichernden Constitution schon jetzt ihre Feststellung erhielten, und diese also nicht etwa bis zu einem, jetzt vielleicht wieder sehr entfernten, Zeitpuncte ausgesetzt, und von äußeren Ereignissen und Verfügungen abhängig bleibe. Hiermit verbanden sie sodann ihre Anerbietungen zur Deckung der Staatsbedürfnisse, und theilweisen Uebernahme der Kriegscassen-Forderungen, übergaben jedoch zugleich „als einen integrirenden Theil ihres Erbietens" die Grundlagen einer die Landeswohlfahrt sichernden Constitution in 6 Puncten, nemlich außer den 4, welche von dem kurhessischen Gesandten zu Wien selbst als solche in einer offiziellen Note anerkannt worden [oben S. 207.], noch 5) die gänzliche Trennung des vorhandenen und noch zu erwerbenden Staatsvermögens von dem Privat-

Digitized by Google

vermögen des Regenten, und 6) die Errichtung einer allgemeinen Staatscasse unter Mitaufsicht der Stände, auch als Folge hiervon a) die genaue Bestimmung dessen, was in die allgemeine Staatscasse fließe, als wohin nicht nur alle directe und indirecte Steuern, sondern auch das Aufkommen aus den Regalien und Domainen ꝛc., gehöre, b) die einem ständischen Ausschuß jährlich vorzulegenden nothwendigen Staatsausgaben.

Hierauf kam dieser Gegenstand auch in einigen mündlichen Conferenzen mit den Landtags-Commissarien zur Sprache, und es ward sodann den Ständen am 10. Juni die landesherrliche Resolution eröffnet: wie zwar rücksichtlich der von Statibus angeregten näheren Bestimmung der kurhessischen Verfassung, weil Einrichtungen, welche das Wohl eines Staates dauernd gründen sollten, einer festeren und sicheren, als bei dem Mangel einer allgemeinen Verfassung Teutschlands bis jetzt vorhandnen, Grundlage bedürften, die nähere Festsetzung einer vaterländischen Constitution bis daß jene bestimmt seyn werde, ausgesetzt bleiben müsse, „jedoch Status versichert seyn könnten, daß S. K. H. den Bedacht nehmen würden, der kurhessischen Verfassung eine solche Bestimmung zu geben, die auf den liberalsten Grundsätzen beruhen, und das Glück ihrer getreuen Unterthanen befestigen werde.“ Auch ward in der am nemlichen Tage statt gehabten Conferenz von den Landtags-Commissarien versprochen, „in dem Landtags-Abschiede ausdrücklich zu versehen, daß für Kurhessen die liberalste Constitution festgesetzt, und Stände alsdann, sobald die Resultate der teutschen Constitution erschienen seyen, wieder zusammenberufen werden sollten.“

Nicht lange nachher kam die am 8. Jun. abgeschlossene Bundesacte zur öffentlichen Kunde, und nun wiederholten die Stände am 28. g. M. ihre früheren Anträge um so mehr, als die bisher angeführte Schwierigkeit, daß die

Digitized by Google

Landes-Constitution von den Congreß-Beschlüssen abhängig sey, durch die erschienene Bundesacte, die keiner Landes-Constitution vorgreife, gänzlich entfernt sey, und das Land ohne eine zweckmäßige Verfassung nicht bestehen könne. Inmittelst war jedoch die Vertagung des Landtags beschlossen, und mit Beziehung hierauf erfolgte am 30. Juni die landesherrliche Resolution, daß dieser Gegenstand bis zu Wiedereröffnung des Landtags ausgesetzt bleiben, und alsdann näher erörtert werden solle; worauf die Landstände bei ihrer Trennung noch die Zuversicht ausdrückten, daß es dem Landesfürsten gefallen werde, sie baldmöglichst zu versammeln, und eine neue Verfassung unter ihrer Mitwirkung eintreten zu lassen, welche das Glück aller Classen des Volkes herbeiführen, und den Ruhm seines erhabenen Regenten auf die Nachwelt fortpflanzen möge.

In der Zwischenzeit bis zur Wiedereinberufung der Stände ließ nun der Kurfürst durch 4 von ihm besonders dazu beauftragte hohe Staatsbeamten – höher noch, als im Range, stehend in dem allgemeinen Vertrauen zu ihrer gründlichen Kenntniß der Landesverfassung, und ihrem redlichen Willen für die Landeswohlfahrt – (Staatsminister v. Schmerfeld,[17]) Geheimerath v. d. Malsburg, Oberappellationsgerichts-Präsident v. Schenck zu Schweinsberg und Regierungs-Präsident v. Porbeck) einen Constitutions-Entwurf, ganz selbstständig und ohne alle Bezugnahme auf die deßhalbigen Anträge der Landstände, ausarbeiten.[18]) Nachdem sodann gleich in der ersten Sitzung der wieder zusammengetretenen Stände, am 15. Febr. 1816,

---

17) zugleich landesherrlicher Prinzipal-Commissar bei der Ständeversammlung.

18) In dem Berichte, womit die Commissarien den Entwurf bei dem Kurfürsten überreichten, sprachen sie lebhaft ihren Dank dafür aus, von seiner S. K. H. zu Werkzeugen der Beförderung eines so preiswürdigen und erhabenen Zweckes auser-

Digitized by Google

von dem Prinzipal-Commissar bemerkt worden war, daß man wohl auch die übrigen Provinzen des Kurfürstenthums, die vorhin keine ständische Verfassung gehabt hätten, an der neu zu organisirenden werde Theil nehmen lassen, welcher Meinung die Stände einstimmig ihren Beifall gaben, wurde ihnen schon am nächstfolgenden Tage jener Entwurf vertraulich mitgetheilt. Die Ständeversammlung, welche in dieser confidentiellen Mittheilung zugleich die Erlaubniß zu erblicken glaubte, ebenfalls im vertraulichen Wege ihre Bemerkungen darüber abfassen zu dürfen, vereinigte sich nun dahin, daß man in den Sitzungen den Entwurf der Constitution zur Hand nehmen, solchen punctweise durchgehen, und bei jedem Puncte anführen wolle, ob etwas dabei zu bemerken sey. Der Prinzipal-Commissar war zwar der Meinung, daß die Constitution keinen Discussionen unterworfen werden könne, indem S. K. H. den Ständen mehr Rechte eingeräumt, als sie sonst gehabt hätten, ohnehin aber Particular-Stände, wie sie jetzt versammelt wären, keine Abänderungen fordern könnten, sondern darüber, wenn dergleichen statt finden sollten, auch die Stände der übrigen Provinzen gehört werden müßten; als jedoch die Stände erwiederten, daß hier von solchen Bemerkungen die Rede sey, die vielleicht zu Verbesserungen Anlaß gäben, wurde zuletzt, dieselben anzuhören, nachgegeben. — Nunmehr ward die Berathung in vielen Sitzungen fortgesetzt; besonders gab der die Bestimmung der Gegenstände des Staatseinkommens enthaltende Art. 3. des Cap. VI. des Entwurfs Anlaß zu weitläufigen Verhandlungen mit der Landtags-Commission, welche endlich in der Sitzung vom 11. Merz nachgab, daß, was von den Ständen deßhalb angeregt worden sey (nemlich die Aufstellung eines gewissen

---

sehen worden zu seyn, dessen landesväterliche Absicht und wohlthätige Wirkung auch der geringste Unterthan mit dem wärmsten Dankgefühl verehren werde.

Hausvermögens: oben S. 239.), in die Bemerkungen zu dem Constitutions-Entwurfe gebracht werde. In der Sitzung vom 14. Merz wurden hierauf die bisherigen Bemerkungen geordnet und zusammengestellt, auch dem Prinzipal-Commissar auf confidentiellem Wege übergeben.

Hiernächst ward in den von den Ständen am 29. Merz übergebenen Vorschlag zu einer endlichen Ausgleichung über die Kriegscassen-Forderungen auch folgender Punct aufgenommen: „Mit dem Jahre 1817 tritt die neue, durch Uebereinkunft mit dem allerhöchsten Regenten und den jetzt versammelten Landständen, nach vorgängiger Erörterung der von letzteren eingegebenen Bemerkungen, vertragsmäßig zu verfassende Constitution, auf erfolgte Zustimmung der zur Landstandschaft hinzutretenden Provinzen, unter Gewährleistung zweier deutschen Mächte, in Wirksamkeit." — So einverständlich bisher alle Erörterungen über die neue Constitution geführt worden waren, mit so großem Mißfallen wurden diese Aeußerungen der Landstände, allerdings in Verbindung mit mehreren ihnen an die Seite gestellten, das finanzielle Interesse betreffenden, Puncten, von dem Landesfürsten aufgenommen. Am 6. April ward ihnen nemlich hierauf zu erkennen gegeben: „Wenn S. K. H. der Kurfürst den Entschluß gefaßt hätten, hiernächst, nach völliger Berichtigung der Territorial-Ausgleichungen, eine auf sämmtliche Provinzen sich erstreckende Constitution – worin die landständische Repräsentation auf eine, dem dermaligen öffentlichen Zustande in Teutschland angemessene, Weise bestimmt werden solle – als Landesgrundgesetz bekannt zu machen, so hätte der natürliche Zusammenhang der Sache den zum gegenwärtigen engeren Landtage erschienenen Ständen und Deputirten schon die Ueberzeugung einflößen müssen, daß hier nicht von einer neuen Gründung des Staats, nicht von einer vertragsweise einzugehenden Regierungsform, die Rede sey, daß vielmehr S. K. H. als rechtmäßiger Regent des kurhessischen Staats,

Digitized by Google

aus landesväterlicher Zuneigung für das Wohl ihrer getreuen Unterthanen, die in verschiedenen Provinzen noch gänzlich ermangelnde ständische Repräsentation neu zu gründen, und im Nieder- und Ober-Fürstenthum Hessen dem ständischen Mitwirkungsrechte eine größere Ausdehnung zu geben geneigt seyen, als dasselbe nach den fürstlichen Resolutionen von 1655 und nach dem Herkommen bisher gehabt habe. Aber was der Regent in dieser landesväterlichen Absicht zu verwilligen und festzustellen Willens sey, gehöre nicht zu solchen Gegenständen, worüber vorerst zu tractiren stehe, und die partiellen Stände einzelner Provinzen – seyen es auch die volkreichsten des Staats – dürften sich nicht dem Regenten gegenüberstellen, nicht mit ihm handeln, nicht verlangen, daß zur Schmälerung der Regierungsrechte er noch ein mehreres, als das Interesse des Staats und die Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung, unter Entfernung aller willkührlichen Maaßregeln, erfordere, einräumen solle. Was hiernach, aus eigenem landesväterlichen Antriebe, dem ständischen Mitwirkungsrechte kraft eines Landgrund-Gesetzes unterworfen werde, sey fortdauernd gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen abzuschließenden Vertrag, bedürfe, weil, sobald die von dem Regenten ausgehende Constitution mit der Kraft eines Landgrundgesetzes bekannt gemacht und darnach verfahren werde, dagegen nicht gehandelt werden könne, vielmehr sie auf ewige Zeit verbindlich sey. Aber es habe den besondern Unwillen S. K. H. veranlassen müssen, daß Status die Gewährleistung der zu erwartenden Constitution durch zwei deutsche Mächte im voraus hätten fordern mögen, da, neben dem hierdurch ausgesprochenen Mißtrauen gegen das Gerechtigkeitsgefühl der Regierung, auch die nachtheiligen Folgen nicht in Erwägung gezogen worden seyen, welche nach alten geschichtlichen Erfahrungen aus gleichen Garantieen in dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Ständen gewöhnlich entstän-

Digitized by Google

den, wie leicht dadurch die Gelegenheit zur Einmischung fremder Gouvernements in die inneren Landesangelegenheiten herbeigeführt, und der Saame zu inneren Gährungen und Reibungen ausgestreut, wie sehr dadurch die Unabhängigkeit des Staats gefährdet werde." [Vergl. a. S. 217] — Hierauf erwiederten jedoch die Stände in dem mehr gedachten Promemoria vom 23. Apr. [oben S. 218.]: Bei der dem Zusammenhang nach erforderlich gewesenen Erwähnung der künftigen Staats-Constitution hätten sie den früher ausgesprochenen Wunsch dahin erweitert, daß dieselbe nach vorgängiger Erörterung der von ihnen verfaßten Bemerkungen eintreten möchte, weil sie, die Vortrefflichkeit der meisten der indem ihnen vertraulich mitgetheilten Entwurfe bereits enthaltenen Bestimmungen und die große Wohlthat deren Einführung durchaus nicht verkennend, auch die Gegenstände jener Bemerkungen ihrer Seits für gut und zuträglich hielten. Wenn sie zugleich die Form der neuen Constitution berührt hätten, so sey diese durch den allgemein geltenden staatsrechtlichen Begriff eines Landgrundgesetzes für jede Verfassung und für jeden gedenkbaren Inhalt derselben unabänderlich bestimmt; nur in ihr erhalte ein Grundgesetz für ewig verbindliche Kraft, die natürlich nicht sowohl nach dem Falle, wenn ihr gemäß verfahren werde, sondern vornehmlich nach dem entgegengesetzten Falle, zu prüfen und zu beurtheilen sey; nur durch sie werde die Erfüllung jener ersten Forderungen einer zweckgemäßen Staatseinrichtung für immer gesichert. Und wenn sie endlich zugleich die Gewährleistung zweier teutschen Mächte in Vorschlag gebracht hätten, so habe darin keineswegs ein an den Tag gelegtes Mißtrauen gegen die gerechten und erhabenen Gesinnungen ihres verehrten Landesregenten, vielmehr einzig und allein die wohlgemeinte Absicht, die Staats-Constitution selbst gegen alle schädliche und nachtheilige Einwirkung von Außen sicher zu stellen, gelegen, wie davon auch die S. Weimarsche

Constitution, welche der Großherzog unter die Garantie des teutschen Staatenbundes stellen zu wollen erklärt habe, ein ganz neues Beispiel liefere.

Hierauf sind die von den Ständen zu dem Constitutions-Entwurfe gemachten Bemerkungen landesherrlicher Seits wirklich in Erwägung gezogen, es sind wirklich mehrere denselben entsprechende Abänderungen des Entwurfs von dem Kurfürsten beschlossen, es ist sogar eine vollständige Redaction der ganzen Verfassungs-Urkunde mit fortlaufender Paragraphen-Zahl, deren überhaupt 67 enthaltend, bewirkt, und zur alsbaldigen Verkündigung durch die Gesetzsammlung gänzlich vorbereitet worden,[19]) — als auf einmal der Entschluß des Kurfürsten wieder rückgängig wurde, ohne daß ein äußerlich erkennbarer Beweggrund dazu bekannt geworden wäre, indem die damals in öffentlichen Blättern[20]) erzählte Veranlassung einer mit der Ertheilung der Constitution verbundenen pecuniären Bedingung, worauf die Landstände sich nicht hätten einlassen wollen, nicht wohl für wahr gehalten werden kann.[21])

§. 34.

2) Inhalt des Constitutions-Entwurfs.

Obgleich dieser Entwurf den Landständen ausdrücklich nur confidentiell mitgetheilt worden war, so blieb doch dessen Inhalt denen nicht unbekannt, welche sich auch außer-

19) Der Verfasser dieser Schrift besitzt in glaubhafter Abschrift ein Exemplar der damaligen Verfassungs-Urkunde, wie sie zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt und völlig zugerichtet, auch bereits gedruckt war; er kann daher jene, wohl nur Wenigen bekannt gewordenen, Umstände aus eigner Ansicht bezeugen.

20) Rheinische Blätter von 1818. N. 135. Vergl. a. v. Dalwigk über die Rechte der Landstände. S. 35.

21) v. Dalwigk (selbst Mitglied der Ständeversammlung) bemerkt jedoch S. 14: es sey bei den Ständen die Frage aufgestellt worden, ob man sich zu einer billigen Aufopferung unter

Digitized by Google

halb der ständischen Versammlung für einen so hochwichtigen Gegenstand besonders interessirten; insonderheit gelang es Einzelnen, sich Abschrift davon zu verschaffen; ja es ist sogar nicht lange nachher ein (obwohl mangelhafter) Abdruck des Entwurfs erschienen, [22]) welchen v. Zangen in seinem Werke über Verfassungsgesetze teutscher Staaten zum Grunde gelegt hat. Der erste authentische Abdruck ist vom Jahre 1830, und schien zum Gebrauche der Landstände bestimmt, war auch wohl aus deren Mitte hervorgegangen; ein andrer Abdruck befindet sich bei Vollgraff's mehrerwähnter Schrift. [23])

Es kann eben darum nicht die Absicht seyn, den Inhalt jenes Entwurfs hier im Ganzen mitzutheilen; nur die wichtigsten, vorher gar nicht, oder doch nicht so bestimmt und vollständig, durch positive Normen festgesetzten Grundlagen einer freieren und umfassenderen landständischen Wirksamkeit und deren sicheren Gewährleistung sollen hier, mit vorläufigem Hinblick auf die gleichartigen Bestimmungen unsrer jetzigen Verfassung, in einer gedrängten Uebersicht vorgetragen werden. An dieselben werden sich sodann einige Bemerkungen über die mit Rücksicht auf die landständischen Erinnerungen von dem Landesfürsten beschlossenen Abänderungen anreihen.

Jeder Regent gelobt gleich nach dem Antritt seiner Regierung die Befolgung dieser Constitution und stellt darüber eine schriftliche Versicherung aus: Cap. I. Art. 6. — Besondere Repräsentationen der Prälaten, Ritterschaft, Städte und Bauern, hören für die Zukunft auf; [24]) jeder

dem Titel eines Don gratuit entschließen solle, wenn dem Lande die vorliegende Constitution mit Aufnahme der von den Ständen dazu gemachten Bemerkungen gegeben würde.

22) Im Rheinischen Merkur v. 1816. N. 97.

23) Was bedürfen ꝛc. Abth. I. S. 49.

24) Mit dem bemerkenswerthen Zusatze: „zu Vermeidung alles Anlasses zum Zwiespalt der Stände."

Digitized by Google

Landes-Deputirte repräsentirt die Unterthanen ohne Unterschied des Standes: III. 1. [25]) — Die Deputirten äußern ihre Meinung nicht nach Vorschrift eines etwa erhaltenen Auftrags, sondern nach Ueberzeugung: III. 5. — Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Steuern und Abgaben zu sorgen: [26]) IV. 1. — Die Stände haben das Recht, einen jeden Staatsbeamten, welcher sich einer Uebertretung der Constitution, einer Malversation oder Concussion schuldig gemacht, anzuklagen: IV. 2. — Die Deputirten können zu keiner Zeit wegen ihrer Meinungs-Aeußerung im Berufe zur Rechenschaft gezogen werden: IV. 3. — Ohne Zustimmung der Stände kann kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche Freiheit oder die Gewerbfähigkeit beschränkendes Gesetz gegeben werden: IV. 4. — Die Landstände können zu neuen Gesetzen, und zu Verbesserungen der alten, Anträge machen, und solche dem Regenten als Wünsche vortragen: IV. 6. — In dieser Form können sie auch die besonderen Beschwerden der Unterthanen, mit Ausnahme der Justiz-

25) Von einer Theilung der Landstände in zwei Kammern war gar keine Rede, auf keiner von beiden Seiten. Schon dieses, und daß selbst Mitglieder aus 2 der ältesten Familien der hessischen Ritterschaft zu der Abfassung des Constitutions-Entwurfs, wie er oben angegeben ist, mitgewirkt hatten, obgleich sie vor Allen in einer ersten Kammer Platz genommen haben würden, beweist die allgemeine Ueberzeugung von der Unanwendbarkeit jener Einrichtung auf unser Vaterland. Ein besonderer Aufsatz hierüber in der Cass. Allg. Zeit. v. 1831. Beibl. N. 3. Auch auf dem Landtage von 1830 ward bei den Verhandlungen über den Entwurf der neuen Verfassungs-Urkunde „selbst von der Ritterschaft" dem Einkammersysteme für Kurhessen der Vorzug gegeben: Pölitz Jahrb. d. Gesch. und Staatsk. v. 1832. B. I. S. 215. Not.

26) Wahres Merkmal der Repräsentativ-Verfassung im neueren Sinne: Vollgraff Syst. d. Politik. Th. IV. §. 324 b.

sachen, vorbringen: IV. 7. — Auf jeden Antrag der Stände wird eine Resolution baldmöglichst erfolgen: IV. 8. — Die Zusammenberufung der Landstände muß zum wenigsten alle 6 Jahre: V. 2, und jedesmal nach dem Tode des Landesherrn innerhalb eines Monats erfolgen: V. 3. — Im Falle der Minderjährigkeit des Landesfürsten haben die Stände zu dem Regentschaftsrath einige Mitglieder zu wählen: I. 5. — Alle das gemeine Wohl betreffende Gegenstände sind dazu geeignet, auf dem Landtage verhandelt zu werden: V. 5. — Der Regent kann die Sitzung vertagen, auch den Landtag auflösen, muß jedoch in diesem Falle zugleich die Wahl neuer Deputirten verordnen: V. 7. — Den Ständen wird bei Steuer-Verwilligungen die Nothwendigkeit derselben gezeigt; zu dem Ende sind ihnen die Etats über die Staats-Einnahme und Ausgabe vorzulegen, und sie mit ihren Einwendungen dagegen zu hören: VI. 1. — Wenn der Betrag des Staats-Einkommens und des Staats-Bedürfnisses festgesetzt ist, bleibt den Ständen die Berathung der bestmöglichsten Art der Aufbringung des Fehlenden, mit landesherrlicher Genehmigung, überlassen: VI. 2. — Das Staatseinkommen besteht in den Regalien, Staatsdomainen, und Staatscapitalien, welche sich in den beiden Hauptcassen vorfinden oder noch dahin abgegeben werden: [27]) VI. 3. — Zur Festsetzung aller directen und indirecten Steuern ist die Einwilligung der Stände nothwendig: VI. 4. — In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrag schuldig sind: VI. 5. — Ehe eine neue Steuer

27) Dieß war der schlimmste Stein des Anstoßes, weil die Hauptmasse des Activ-Vermögens bei keiner dieser beiden Cassen, sondern bei der Cabinetscasse, verwaltet wurde.

gefordert werden kann, ist die Verwendung der früher bewilligten zu den bestimmten Staatszwecken den Ständen durch Vorlegung der Rechnungen darzuthun: VI. 6. — Kein Grundeigenthum im Staate kann steuerfrei seyn: VI. 7; die bisher eximirten Güter sollen nach einem billigen Verhältniß mit Contribution belegt werden: VI. 9. — Es soll in Friedenszeiten soviel Militair gehalten werden, als zur Stellung des Bundescontingents, zur Landessicherheit, und zu den Haustruppen des Souverains, nöthig ist: VII. 1; die Verbindlichkeit zum Militairdienst ist allgemein, und erstreckt sich über alle Classen der Unterthanen ohne Ausnahme; es soll ein Gesetz wegen der zu leistenden Militairpflicht ꝛc. erlassen werden: VII. 2. — Einem Jeden ohne Unterschied der Person soll schnell und unpartheiisch Gerechtigkeit geleistet werden: VIII. 1; ein Jeder genießt völlige Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums: VIII. 2; kein Unterthan kann seinem ordentlichen Richter entzogen: VIII. 3; jeder Verhaftete muß innerhalb 24 Stunden verhört, und von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntniß gesetzt: VIII. 4; keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung verweigert werden: VIII. 5. — Die Verwaltung der Justiz soll überhaupt gänzlich von der Administration getrennt werden: VIII. 6. — Die Richter und Gerichtshöfe sind als solche unabhängig: VIII. 7. — Die bisher bestandenen privilegirten Gerichtsstände sollen vermindert, auch in dieser Hinsicht die Justiz vereinfacht und befördert werden: VIII. 9. — Es soll ein neues allgemeines bürgerliches und peinliches Gesetzbuch, auch eine neue Prozeß- und Sportel-Ordnung, entworfen werden: VIII. 10. — Alle nach Vereinigung der verschiedenen Provinzen contrahirt werdenden neuen Schulden bilden eine allgemeine hessische Staatsschuld, und stehen unter der Garantie der gesammten Landstände: IX. 1; den Landständen wird die Verwaltung der, unter der Oberaufsicht

Digitized by Google

des Regenten stehenden, Landesschuldentilgungs-Casse, und die Anstellung des Personals, mit landesherrlicher Bestätigung, überlassen: IX. 4. — Kein Staatsdiener kann ohne Urtheil und Recht seiner Stelle oder seines rechtmäßigen Diensteinkommens verlustig erklärt werden: X. 1; jeder Staatsdiener, welcher Alters oder Schwächlichkeit halber seiner Stelle vorzustehen nicht mehr im Stande ist, hat Anspruch auf eine, seinen geleisteten Diensten und bezogener Besoldung entsprechende, Pension: X. 3. — Abänderungen oder Ausnahmen von dieser Constitution können von dem Regenten nur mit Zuziehung der Stände vorgenommen werden: X. 4.

Als Beilagen zu diesem Constitutions-Entwurfe waren 2 weitere beigefügt, deren einer in 18 §§. Vorschriften über die Wahlen zu Landtags-Deputirten, der andre in 19 §§. über die Organisation der landständischen Versammlung und deren Geschäfftsgang, enthielten.

Von den in Folge der landständischen Bemerkungen [28]) an dem Constitutions-Entwurfe gemachten Abänderungen, sind nachstehende vorzugsweise hier zu erwähnen: Zusatz zu I. 5: „Auch soll die Aufrechthaltung der Constitution in den Huldigungs- und Diener-Eid aufgenommen werden." Modification der, im Wesentlichen beibehaltenen, Bestimmung unter III. 1. dahin, daß über Particular-Interessen eines einzelnen Standes von den Betheiligten abgesondert berathschlagt, und der Beschluß ins Plenum gebracht, auch, wenn er nicht durch absolute Stimmenmehrheit genehmigt werde, als besonderes Desiderium eingereicht werden könne. [29]) Zu V. 8: Bestimmung der regelmäßigen Dauer der Landtage auf 3 Monate. Nach VI. 7. ein neuer §.: „Auch von indirecten Steuern soll Niemand

28) Wovon sich ebenfalls eine glaubhafte Abschrift in den Händen des Verfassers dieser Schrift befindet.

29) Vergl. a. v. Dalwigk. S. 47. Not.

Niemand frei seyn, als der Regent für seine Hofhaltung, und die Prinzen und Prinzessinnen vom Hause für ihre Personen und Familien." Zu VII. 2, anstatt der Worte: „zum Militairdienst" die Beschränkung: „zur Vertheidigung des Vaterlandes, wenn dasselbe in Gefahr ist." (In Folge einer Bemerkung der Prälaten- und Ritter-Curie, gegen den Antrag der Landschaft und des Bauernstandes.) Zu VIII. 6, anstatt der Worte: „Verwaltung der Justiz," die Veränderung des Ausdrucks und der Zusatz: „Rechtspflege, welche nur durch die vom Regenten angeordneten Gerichte ausgeübt wird." (Ohne Antrag der Stände.) Zu VIII. 9, die nähere Bestimmung der privilegirten Gerichtsstände „hinsichtlich der Personen und Sachen."

Unberücksichtigt geblieben waren dagegen unter den landständischen Bemerkungen von Erheblichkeit folgende: zu III. 2, daß anstatt der unter die Deputirten mit aufgenommenen 3 Geistlichen vielmehr solche der erlauchten Güterbesitzer und des nicht zur Ritterschaft gehörigen Adels zugelassen würden; zu III. 7, daß jedesmal nur die Hälfte der Deputirten austrete, welche jedoch wieder gewählt werden könnten; zu V. 2., daß die Zusammenberufung der Stände alle drei Jahre statt finde, und in der Zwischenzeit ein beständiger Ausschuß von 3 Mitgliedern bestehe; zu VI. 3, daß ein kurfürstliches Hausvermögen aufgestellt [oben S. 239.], und daß hierauf ein verhältnißmäßiger Theil der altheßischen Schulden übernommen werde; zu VII. 1, daß bei dem Daseyn des auf 7500 Mann bestimmten Contingents wohl zur Landessicherheit in Friedenszeiten kein weiteres Militair, sondern nur eine gut organisirte Polizeiwaffe, erforderlich sey, auch in jenes die Haustruppen mit begriffen werden möchten; zu IX. 10, daß die alsbaldige Ernennung einer zu Abfassung der Gesetzbücher ausschließlich gewidmeten Commission in diesen Artikel mit aufgenommen werde; desglei-

Digitized by Google

chen nach X. 2, die Feststellung der Staatsdiener-Besoldungen durch ein Gesetz; nach X. 3, die Gestattung einer vollkommenen Preßfreiheit mit Verantwortlichkeit des Verfassers und Verlegers; und zuletzt noch als vorletzter Artikel: „Jeder Minister ist für die Erfüllung seines Wirkungskreises verantwortlich, und kann mit seiner Stelle keine andere verbinden."

Wenn man nun den Inhalt dieses Constitutions-Entwurfs, wie er den Ständen als landesherrliche Proposition zur vorläufigen Prüfung mitgetheilt, und insonderheit, wie derselbe in der späteren Redaction zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt war, sowohl nach seiner allgemeinen Tendenz, als in seinen einzelnen Sätzen, genau erwägt, so wird man nicht verkennen dürfen, daß damit die von dem Landesfürsten aus eigner Bewegung den Ständen wiederholt ertheilte Zusage: dem Lande eine solche Verfassung geben zu wollen, die auf den liberalsten Grundsätzen beruhe, treulich gelös't worden sey; aber dennoch wird man auch nicht verkennen dürfen, daß dieser Constitutions-Entwurf, in Vergleichung mit den im §. 28. übersichtlich zusammengestellten Ergebnissen der Geschichte unsrer Landstände von den ältesten Zeiten bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, an neuen Rechten der Landstände in materieller Bedeutung nur wenig in sich enthalte, und daß das neu Hinzugekommene wohl durch die im Laufe der Zeit in mancher anderen Hinsicht eingetretene Verminderung und Beengung der landständischen Wirksamkeit aufgewogen werden möchte, daß aber jedenfalls, was damals dargeboten beziehungsweise begehrt worden, mit starken, bis in die Uranfänge der politischen Existenz eines Fürstenthums Hessen zurücklaufenden, Wurzeln zusammenhänge, und dadurch gehalten und kräftig unterstützt werde; so wie denn auch dem Beispiele von energischem Auftreten der Landstände während des Landtages von 1815 und 1816 ähnliche Fälle aus der früheren Zeit, und noch bis auf den Landtag von

Digitized by Google

1786, in nicht geringer Anzahl an die Seite gesetzt werden können. Eine nutzbare Anwendung von dieser, hier nur kurz angedeuteten, Bemerkung wird sich für die Beurtheilung unsrer dermaligen Verfassungs-Urkunde aus gleichem Gesichtspuncte hiernächst von selbst ergeben.

§. 35.

Nachfolgende Ereignisse.

Die nächste Folge des Unterbleibens der wirklichen Bekanntmachung und Einführung der bereits fertigen Constitution war, daß der Kurfürst mehrere Bestimmungen des Entwurfs am 4. Merz 1817 in der Form eines Haus- und Staats-Gesetzes verkündigte, [30]) welchem er, der früher geäußerten Ansicht [S. 249.] gemäß, bloß dadurch, daß dessen allenthalbige Befolgung allen Nachfolgern in der Regierung zur Pflicht gemacht worden, die „Kraft eines Landgrundgesetzes" beilegen zu können glaubte. Vorzugsweise war es jedoch nur ein Hausgesetz, mit beiläufiger Einschaltung einiger die Staatsdiener, namentlich deren Entlassung und Pensionirung, betreffender Sätze. Ueber die landständische Verfassung kam darin weiter nichts vor, als §. 2: „Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und besteht dabei eine ständische Verfassung." Doch war und blieb dieß letztere ein völlig unfruchtbarer Satz, denn seit dem Schlusse des vorjährigen Landtags bis zum Ableben des Kurfürsten im Febr. 1821 war so wenig von einer Wiedereinberufung der Landstände, als von irgend einer Zuziehung derselben zu den öffentlichen Angelegenheiten, die Rede. Vielmehr wurden solche Anordnungen, welche der landständischen Mitwirkung theils nach der bisherigen Verfassung anerkannter Maaßen wesentlich bedurften, theis derselben in dem auf dem letzten Landtage den Ständen vorgelegten Entwurfe ausdrück-

30) Gesetzsamml. B. II. 1817. S. 29.

lich zugewiesen worden waren, nun in der Form einseitiger landesherrlicher Verordnungen zur allgemeinen Nachachtung verkündigt. Dahin gehört die Verordn. v. 7. Jan. 1817 wegen jährlicher Entrichtung einer ¼ monatlichen Contribution für das Landdragonercorps [31]); die Recrutirungsordn. v. 28. April 1817 [32]); die Verordn. v. 1. Aug. 1818 wegen Aufhebung aller seitherigen Befreiungen von Accise-, Licent- und Zoll-Abgaben [33]); die eine beträchtliche Erhöhung des Chausseegeldes enthaltende Verordn. v. 2. Merz 1819 [34]); die Verordn. v. 13. Apr. 1819 wegen eines zu erhebenden Monatsbetrags der Contribution und Exemten-Steuer zur Truppen-Verpflegung; die Verordn. v. 26. Oct. 1819, eine Erhöhung der Stempelabgabe enthaltend; die Verordn. v. 21. Dez. 1819, wodurch ein 2monatlicher Betrag der Contribution als Wegebausteuer, ohne Rücksicht auf sonstige Befreiungen, ausgeschrieben worden; und die eine Erhöhung der Holztaxe bezweckende Verordn. v. 2. Jun. 1820. [35])

Alle diese Vorgänge machten im Lande einen höchst nachtheiligen Eindruck, und so mußte der Kurfürst es noch in seinem hohen Alter erleben, daß die allgemeine Unzufriedenheit über seine Regierung sich allenthalben laut und unverhohlen aussprach. Ausgezeichnet durch die vorzüglichsten Regenten-Tugenden — eifrige Sorge für seines Volkes Wohl, genaue Kenntniß der inneren Verhältnisse seines Landes sowohl in localer als personeller Hinsicht, eigne unermüdliche Thätigkeit, und ein hoher Grad, nur bisweilen mißverstandner, Gerechtigkeitsliebe, [36]) dabei eine sehr

31) Gesetzsamml. B. II. 1817. S. 2. Vergl. a. v. Dallwigk. S. 59.
32) Ebendas. S. 40.
33) Ebendas. 1818. S. 89.
34) Ebendas. 1819. S. 13. v. Dallwigk. S. 59.
35) Ebendas. B. II. 1819. S. 27. 61. 91. B. III. 1820. S. 57.
36) Einst richtete der Kurfürst, auf Veranlassung des in der bekannten Capitaliensache bei dem Oberappellationsgerichte erfolgten Urtheils, an den Verfasser dieser Schrift die Frage:

Digitized by Google

geregelte, jedem unnützen Aufwande, entsagende Lebensweise, und fast unbeschränkte persönliche Zugänglichkeit für einen Jeden, der Etwas zu klagen oder zu bitten hatte — wahrlich durch solche Tugenden ausgezeichnet, hätte jener hochedle Fürst das Ziel, nach welchem er wahrhaft und mit einer gewissen Eifersucht strebte, die Zufriedenheit seiner Unterthanen zu erwerben und selbst wahrzunehmen, auch wirklich zu erreichen verdient, und würde es auch ganz gewiß erreicht haben, wenn nicht jene Abneigung gegen die landständische Verfassung in seinen letzten Lebensjahren, in scharfem Contrast mit den durch den schon dargebotenen Constitutions-Entwurf einmal aufgeregten Erwartungen, immer deutlicher hervorgetreten wäre, und nicht der stets wachsende Hang zur Autocratie sich sogar darin geäußert hätte, daß mehrmals unter der Firma einer authentischen Interpretation selbst in die Sphäre der richterlichen Competenz eingeschritten wurde, wie davon die Verordn. v. 31. Jul. 1818 wegen der veräußerten Staatscapitalien,*) so wie die landesherrlichen Beschlüsse v. 30. Apr. 1819, die Freiheit von Wasserbaudiensten, und v. 12. Mai 1820, die Ausdehnung der Befreiungen von Accise, Licent und Zoll betreffend, [37]) zum Belege dienen können; — des allzuweit gehenden Sparsamkeitssystems, selbst in Beziehung auf nothwendige Staatsbedürfnisse, nicht einmal zu gedenken. [38])

„wie kann der arme Bauer Gerechtigkeit von dem höchsten Gerichte erwarten, die es mir nicht einmal gewährt?" — Die Antwort lag natürlich nicht fern.

*) Man vergl. des Verf. Schrift: Inwiefern sind Regier. Handl. eines Zwischenherrschers für d. rechtm. Regenten verbindlich. 1819.

37) Gesetzsamml. B. II. 1818. S. 85. 1819. S. 29. B. III. 1820. S. 54.

38) Viel Wahres liegt in dem Urtheile, welches noch beim Leben des Kurfürsten ein politischer Schriftsteller über ihn fällte: „Nur der strengste Bürger des Landes darf es ruhig wagen,

Digitized by Google

So gab seine Handlungsweise von einer zwiefachen Richtung aus den ersten Anstoß zu den nachherigen so bedeutungsvollen Ereignissen, indem sie die Sehnsucht nach dem im Augenblicke des freudigen Erfassens zurückgezogenen Gute weckte, und auf dem entgegengesetzten Wege die allbekannte, bisher immer schweigende, Duldsamkeit des kurhessischen Volkes bis nahe an ihre Grenze hinführte.

---

sein strengster Fürst zu seyn; das gehaltene Gesetz hält seinen Thron, das strafende deckt seine Tugenden auf, und ein reines Bewußtseyn stählt den Willen, und läßt ihn hoch da stehen über der Zeit und ihren wechselnden Geschicken. So allein begründet sich edler hoher Despotismus, und wohl dem Lande, welches sich eines solchen Fürsten zu erfreuen hat." Mit Unrecht wurde dieß in einem öffentlichen Blatte bloß als Ironie behandelt.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831.

(Stamm und Blüthen der neuen Verfassung).

§. 36.

Regierungssystem von 1821 bis 1830.

Es war eine alte Gewohnheit in dem Hessischen Fürstenhause, daß jedesmal nach einer Regierungs-Veränderung der neue Regent seine Landstände um sich versammelte, um mit ihnen über die sich zunächst darbietenden Landesangelegenheiten zu berathen; und seitdem es üblich geworden war, die, sonst im alten Herkommen fest und sicher begründet geachteten, landständischen Gerechtsame durch urkundliche Anerkennungen noch besonders zu bestätigen, benutzte man jene erste Zusammenkunft auch dazu, eine solche Bestätigung in den dieselbe beschließenden Landtagsabschied aufzunehmen. Beispiele hiervon aus dem ganzen Verlaufe des letztverflossenen Jahrhunderts kamen im §. 27. vor.

Kurfürst Wilhelm II. war der erste, welcher diese herkömmliche Sitte des fürstlichen Hauses nicht beobachtete. Seinen Regierungsantritt bezeichnete dagegen ein dem ganzen Verwaltungs-Systeme gegebener Umschwung, gewiß durch den besten Willen hervorgerufen, aber nicht eines

Digitized by Google

gleichen Erfolgs sich erfreuend.[39]) Die eine „Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung" bezweckende Verordnung vom 29. Juni 1821, das sogenannte Organisations-Edict — von welchem Vollgraff[40]) mit Recht sagt, daß durch dasselbe viele Einrichtungen und Verbesserungen, besonders in Beziehung auf die Justizverwaltung, angeordnet seyen, welche als wirkliche Garantieen für das Volk betrachtet werden durften, dagegen aber auch Manches neu eingeführt worden sey, was die Erfahrung seitdem nicht als gut und wohlthätig bewährt habe, — dieses Edict hatte den höchst wesentlichen, durch den vortrefflichsten materiellen Gehalt nicht zu ersetzenden, Mangel, daß es ihm an allen inneren und äußeren Garantieen seiner Festhaltung und Beobachtung von Seiten Dessen fehlte, welcher dasselbe als freies Werk seiner Machtvollkommenheit gegeben hatte, und es daher auch in allen seinen Bestimmungen als nur von seinem Willen abhängig behandeln zu können glaubte. Ganz ausgezeichnete Vorzüge des Organisations-Edicts waren und sind zum Theil noch jetzt: Genaue Sonderung und nähere Bestimmung des Geschäftskreises aller oberen und unteren Staatsbehörden in einer strengen Hierarchie einander untergeordnet; Trennung des Richteramts von der Theil-

39) Das Ganze entsprach auch nicht völlig der Ansicht, welche S. K. H. noch als Kurprinz in einer Unterredung mit dem Verfasser dieser Schrift über die künftige Staatseinrichtung, mit eben so genauer Kenntniß der Mängel der damaligen Verwaltung, als der Geschäftsthätigkeit der einzelnen Mitglieder der oberen Behörden und Collegien, äußerte, nemlich ein streng durchgeführtes büreaucratisches System an die Stelle des damals bestehenden setzen zu wollen. Der Verfasser räumte die Zweckmäßigkeit hiervon unter der, wesentlich bedingenden, Voraussetzung ein, daß es dem Regenten gelänge, ebenso einsichtsvolle als redlich denkende Minister zu finden, welche an der Spitze ihrer Departements auch wieder die fähigsten und bestgesinnten Staatsbeamten zu wählen im Stande seyen.

40) Was bedürfen ꝛc. Abth. I. S. 42.

nahme an der Verwaltung; Aufhebung des eigenen Beziehens der Gerichtstaxen und Sporteln durch die Beamten; völlige Unabhängigkeit der Rechtspflege; Uebertragung der bisher zum Theil in administrativer Form ausgeübten Criminaljustiz an die Gerichte; gehörige Besetzung der Gerichte überhaupt; Anordnung einer General-Controlle zur Oberaufsicht über die Staats-Einnahme und Ausgabe und Sorge für einen regelmäßigen Staatshaushalt. Dagegen aber hatte das Organisations-Edict, außer dem schon gerügten Mangel aller Gewährleistung seiner wirklichen Vollziehung, mehrere ganz unverkennbar *nachtheilige* Seiten: es war dadurch ein Geheimes Cabinet angeordnet, welches zunächst zwar *neben* dem Ministerium, aber folgerungsweise *zwischen* diesem und dem Landesfürsten, ja eben hierdurch in der That *über* dem Ministerium, stand; der ganze Organismus der Behörden begünstigte allzusehr jenes System des Vielregierens und einer aufgedrungenen Bevormundung der Gemeinden und aller einzelnen Staatsbürger,[41]) vermöge dessen die mittleren und unteren Verwaltungs-Behörden, selbst nur willenlose Werkzeuge des ihnen vorgesetzten Ministeriums, ihre Seh- und Tast-Organe bis tief in das Innerste der Gemeinde-Haushaltung und des Familienlebens auszustrecken pflegen; bei der ganzen, hauptsächlich durch die Vervielfältigung der oberen Verwaltungs-Behörden sehr kostbar gewordenen, Organisation[42]) hatte man das Maaß der dazu verfüglichen finanziellen Mittel nicht gehörig berechnet, oder wenigstens der

41) „Jene unheilvolle Centralisation, welche der Verwaltung eines Landes den Character einer Maschine aufdrückt, Provinzen, Städten und Gemeinden ihre eigenen Angelegenheiten, gleich Unmündigen, entzieht, und das Wohl und Wehe derselben von der Individualität einiger Minister abhängig macht:" Vollgraff Täuschungen ꝛc. S. 92. Vergl. a. Eichhorn Th. IV. S. 724.

42) woran wir jetzt noch leiden.

Digitized by Google

hierbei vorausgesetzten Zuschüsse aus der Cabinetscasse sich nicht hinreichend versichert; endlich war keine genügende Vorsorge, die Staatscasse der Verfügung zu anderen Zwekken, als denen des Staatsbedürfnisses, zu entziehen, getroffen worden. Kam nun hinzu, daß, begünstigt durch das Widerstreben mehrerer hohen Staatsbeamten, die noch immer fest an dem Alten hingen, hie und da und dort an einzelnen Bestandtheilen des neuen Organismus, der nur in einer völlig consequenten Durchführung seine Stärke und seine Wohlthätigkeit bewähren konnte, gebröckelt, und dieselben kraft des höchsten Willens außer Wirksamkeit gesetzt wurden, daß ferner eine Menge der erledigten Stellen theils ganz unbesetzt blieben, theils erst bei dem äußersten Drange der Nothwendigkeit besetzt wurden, ohne daß gleichwohl die Ersparung der vacanten Gehalte der überlasteten Staatscasse zu Gute gekommen wäre, daß endlich die öffentlichen Abgaben nach und nach um mehrere 100,000 Thlr. erhöhet wurden, ohne daß man davon den mindesten rückwirkenden Nutzen für das Land verspürt hätte, — so ist es nicht zu verwundern, daß schon hieraus eine reiche Quelle des sehr bald allgemein verbreiteten Unmuths entspringen mußte. Immer sichtbarer und immer eingreifender traten nun die Folgen jenes verderblichen Regierungssystems hervor, und bis gegen das Jahr 1830 hin konnte man mit Wahrheit sagen: die Staatsregierung hatte alle Haltung verloren, der Finanzhaushalt befand sich in der äußersten Zerrüttung, Muthlosigkeit und Bitterkeit war die herrschende Stimmung unter den Staatsbeamten jeden Grades, und aus dem Volke war alles Vertrauen und alle Zufriedenheit gewichen.

Aber noch ein wichtiger Umstand wirkte mächtig ein auf dieses allgemeine Mißvergnügen. Das Organisations-Edict hatte ganz beiläufig auch der landständischen Angelegenheiten erwähnt, und mithin die Existenz der landständischen Verfassung, wie sich von selbst verstehend, vorausgesetzt; auch bestand dieselbe thatsächlich „in anerkannter

Wirksamkeit," wie der Art. 56 der Wiener Schlußacte sich ausdrückt, indem die zum Theil aus Mitgliedern der Landstände bestehende Landesschuldentilgungs-Commission [S. 220.] ungestört fort fungirte, worauf auch selbst das Organisations-Edict hinwies, und an der Brandcassen-Direction ständische Mitglieder fortwährend Theil nahmen. Aber an die Einberufung eines Landtags, der seit 1816 nicht versammelt gewesen, und selbst damals nicht durch einen Landtagsabschied geschlossen war [S. 219.], wurde nicht gedacht; ja es verlautete sogar, dieser Gegenstand dürfe im Ministerium gar nicht berührt werden. Um so zahlreicher waren dagegen solche Verfügungen, welche verfassungsmäßig nur unter Mitwirkung der Landstände getroffen werden konnten, und jetzt mittelst einseitiger Verordnungen verkündigt, oder in Folge einfacher landesherrlicher Beschlüsse realisirt wurden. Beispielsweise soll hier nur an folgende, zur öffentlichen Kunde gelangten, Verfügungen erinnert werden: Durch Verordnung vom 24. Apr. 1822 wurden die der ersten Stiftung nach für die althessischen ritterschaftlichen Geschlechter ausschließend bestimmten Unterstützungen aus den Stiftern Kaufungen und Wetter auch den Angehörigen der zur Ritterschaft nicht gehörigen Mitglieder des Haus- und Militair-Ordens zugewendet, obgleich in früheren Zeiten den Landständen eine besondere schriftliche Versicherung darüber, daß jene Stiftungen nach dem Zwecke ihrer ersten Einrichtung aufrecht gehalten werden sollten, zugestellt worden war [oben S. 62.]. Eine ähnliche Verfügung ward durch eine Verordnung vom nemlichen Tage rücksichtlich der bisher von der Bedingung einer Ahnenreihe abhängigen, und daher nur den ritterschaftlichen Familien vorbehaltenen, Aufnahme in das Stift Obernkirchen getroffen.[43]) Durch das Mini-

43) Beide Verordnungen in der Gesetzsammlung B. III. 1822. S. 14.

sterial-Ausschreiben v. 24. Aug. 1822 wurde eine allgemeine Hundesteuer vorgeschrieben[44]); durch die Verordn. v. 30. Nov. 1822 eine beträchtliche Erhöhung der Stempelabgaben und der der Staatscasse zu berechnenden Sporteln eingeführt, und jene durch die Verordn. v. 27. Dez. 1825 noch weiter ausgedehnt[45]); durch ein Minist. Ausschr. v. 14. Dez. 1822 die seit 1819 bestandene Wegbausteuer von Neuem bestätigt[46]); durch ein solches Ausschreiben v. 18. Dez. 1822 die bisher für die Zuchthäuser erhobene Abgabe [oben S. 177.] zur Staatscasse gezogen;[47]) durch die Verordn. v. 21. Apr. 1824 wurden die indirecten Abgaben in weit größerem Umfange und zu viel höheren Sätzen bestimmt, und nach der Verordn. v. 21. Dez. 1825 fand noch eine weitere Erhöhung derselben statt.[48]) — Selbst die beiden unter den besonderen Schutz der Landstände gestellten und deren Verwaltung mit anvertrauten Cassen, die Landesschuldentilgungs- und die General-Brandcasse, entgingen nicht jenen einseitigen, selbst den offenen Widerspruch der landständischen Deputirten nicht achtenden, Verfügungen. Auf die erstere wurden mancherlei Ausgaben gelegt, welche ihrer wesentlichen Bestimmung zur Verzinsung und allmähligen Abtragung der Landesschulden gänzlich fremd waren, namentlich Kosten der Gendarmerie, des Landgestütes, des Schullehrer-Seminars, des Landwirthschaftsvereins; und die letztere – obgleich wahres Privateigenthum – ward zu manchen bedeutenden Ausgaben genöthigt, deren Unstatthaftigkeit nachher auf dem Landtage von 1831 scharf genug hervorgehoben wurde. — Außerdem machte die mittelst Verordn. v. 27. Nov. 1821 geschehene Anordnung einer ganz neuen,

---

44) Gesetzsamml. S. 38.
45) Ebendas. S. 49. u. B. IV. 1825. S. 39.
46) Ebendas. B. III. 1822. S. 73.
47) Ebendas. S. 74.
48) Ebendas. B. IV. 1824. S. 35. 1825. S. 15.

Digitized by Google

jedoch in dem Organisations-Edict schon angedeuteten, Behörde, nemlich der der Einwirkung des Ministeriums gänzlich entzogenen, und mit einem über das ganze Land sich erstreckenden Verfügungsrechte versehenen, Ober-Polizeidirection[49]), einen höchst nachtheiligen Eindruck, der sich durch die späteren unheilvollen Ereignisse[50]) vollkommen gerechtfertigt hat. Auch empfand man es tief, wie durch manche oberherrlichen Verfügungen dem geraden Rechtsgange vor den Gerichten entgegen gewirkt zu werden schien, wovon als öffentlich verkündigte Denkmäler die in dem Minist. Ausschr. v. 16. Febr. 1822[51]) begründete Abhängigkeit der Prozeßführung der Stadt- und Landgemeinden gegen den Staatsanwalt von einer Ermächtigung der Regierung, wobei es auch nach einem dagegen erstatteten Berichte des Oberappellationsgerichts im Wesentlichen belassen wurde,[52]) so wie die Verordn. v. 25. Aug. 1824 wegen Feststellung der Hofbau-Rechnungen, welche durch den §. 6 der Verordn. v. 29. Juni 1830 auf sämmtliche von der Oberbaudirection festgestellten Rechnungen ausgedehnt worden,[53]) vorliegen. Ein die besonderen Verhältnisse der Stadt Cassel betreffender Fall hat noch bei der letzten Ständeversammlung Veranlassung zur Wiederauflösung eines zur Abwendung sonstiger Maaßregeln damals eingegangenen Vergleichs gegeben.[54])

Alles dieses, was bisher vorgetragen worden, nebst vielem Anderen, was, als nicht zu voller Publicität gekommen, der Vergessenheit übergeben bleiben mag, enthielt die wahrhaften Ursachen derjenigen Ereignisse, welche

49) Gesetzsamml. B. III. 1821. S. 87.
50) Hahn Vertheidigung ꝛc. Einleit. S. VII.
51) Gesetzsamml. B. III. 1822. S. 7.
52) Vergl. des Verf. Practische Ausführungen. B. III. S. 504.
53) Gesetzsamml. B. IV. 1824. S. 86. B. V. 1830. S. 26. Vergl. a. Landt. Verhandl. v. 1831. N. 20. S. 156. 158.
54) Landt. Verhandl. v. 1833. Beil. LXXIII.

Digitized by Google

in den nächstfolgenden Blättern genauer erörtert werden sollen, — jener denkwürdigen Ereignisse, welche der endlichen Erlangung unsrer jetzigen Verfassung unmittelbar vorausgegangen sind, und dieselbe wesentlich, beinahe einzig, vorbereitet haben; nicht aber ist es der durch die französische Juli-Revolution erzeugte politische Schwindel, für welchen das ruhig-besonnene, seinem angestammten Fürstenhause treu anhängende, Hessenvolk nie Empfänglichkeit gezeigt, vielmehr wegen solcher anscheinenden Passivität früherhin oft harten Tadel von liberalen und cosmopolitischen Schwärmern erduldet hat. Von irgend einer planmäßigen Verabredung oder gar Verschwörung war noch viel weniger damals irgend eine Spur vorhanden; aber will man das eine Verschwörung nennen, was einst Görres [55]) bildlich als solche bezeichnete, die nemlich, bei hochgestiegener Unzufriedenheit im Volke, auch ohne alle Verabredung und ausdrückliches Einverständniß, sich „durch alle Stände, Alter und Geschlechter hin verbreitet, die murrend an jedem Heerde sitzt, auf Märkten und Straßen sich laut ausspricht, und auch ohne Zeichen sich in allen Gliedern leicht erkennt," — ja in diesem Sinne existirte allerdings im Jahre 1830 eine Verschwörung in Kurhessen.

Merkwürdig aber ist noch eine andre Erscheinung, die als Folge jenes betrübenden Zustandes hervortrat. Manches durch den schweren Druck der Gegenwart nur allzutief gebeugte, zaghaft sorgende, Gemüth glaubte damals nur noch an die Möglichkeit der Rettung von Außen her, und manches Auge schwerbedrängter Vaterlandsfreunde sandte den trüben Blick, fast sehnsüchtig, nach dem Sitze jenes erhabenen Fürsten hin, der zwar unumschränkt, aber wahrhaft landesväterlich, ein mächtiges Königreich beherrscht; selbst unter den besonneneren Staatsmännern aus der höheren Sphäre, deren durch Erfahrung

55) Teutschland und die Revolution. S. 3.

gereiftes Urtheil sie gegen leichtfertiges Hinneigen zu noch unerprobten Veränderungen sichert, begann doch im Stillen die ernste Ueberlegung ob solcher Abhülfe, da auch sie es sich allerdings nicht verhehlen konnten, daß der unmittelbar auf den Einzelnen lastende Druck der Willkührherrschaft in einem engbegrenzten Staate bei weitem schwerer zu ertragen sey, als die Einwirkung des auf den Grundlagen des streng-monarchischen Prinzips beruhenden Regierungssystems in einem großen Staate, wo dieselbe in der Regel frei von persönlichen Motiven auch die individuellen Interessen minder beeinträchtigt. — Doch eine durchgreifende Hülfe lag näher, als noch kurz zuvor irgend Jemand hätte ahnen können.

§. 37.

Vorbereitungs-Act zur neuen Verfassung.

1) Veranlassende Ereignisse.

Die thatsächlichen Umstände, welche als nächste Veranlassung zu dem Verfassungswerke den Weg gebahnt haben, findet man am Vollständigsten in der Einleitung zu der mehrgedachten Hahnschen Vertheidigungsschrift mitgetheilt; nur kurz angedeutet, jedoch mit Erwähnung einer sehr bedeutend mitwirkenden Ursache des allgemeinen Mißmuths, nemlich des sehr fühlbaren Drucks des in Folge der oben [S. 268.] angeführten Verordnungen eingeführten strengen Mauthsystems, bei Vollgraff. [56]) — Daß die sehr bedenklichen, sichtbar verheimlichten, Nachrichten, welche sich im Aug. 1830 in Beziehung auf die Person des in Carlsbad erkrankten Kurfürsten und rücksichtlich seiner dasigen Umgebungen in Cassel verbreiteten und theilweise durch thatsächliche Beweise unterstützt wurden, völlig dazu geeignet, eine allgemeine Aufregung unter den Bewohnern der Residenz wie des ganzen Landes hervorzu-

56) Was bedürfen ꝛc. Abth. I. S. 42.

bringen, diese Wirkung auch in der That gehabt haben, ist notorisch; aber von irgend einem die öffentliche Ruhe gefährdenden, wohl gar gewaltthätigen, Ausbruche dieser Aufregung war keine Rede, und nach der einzigen, dem denkwürdigen 15. September vorausgegangenen, tumultuarischen Bewegung, mittelst deren ein Haufen von Tagelöhnern und Handwerksgesellen in Folge des augenblicklich eingetretenen Brodmangels einige Beckerläden zerstörte, ertheilte die Residenz-Polizeidirection selbst in einer öffentlichen Bekanntmachung [57]) der Bürgerschaft das Zeugniß, daß dieselbe daran, wie nicht anders zu erwarten gewesen, „nicht den mindesten Antheil genommen, vielmehr überall den höchsten Unwillen thätlich und wörtlich bewiesen habe.“ Kurz vorher hatten vielmehr die Vorsteher der Zünfte, unter Herbolds Leitung, sich bei der Berathung wegen einer dem Landesfürsten bei seiner Rückkunft zu übergebenden Vorstellung über die Noth des Gewerbstandes besonders verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden. [58])

Am 12. Sept. erfolgte die Ankunft S. K. H. des Kurfürsten, in Begleitung S. H. des Kurprinzen, in der Residenz; bei dem Empfange „herrschte Grabesstille“ unter den auf dem Friedrichsplatze zahlreich versammelten Einwohnern. Am folgenden Tage erschien eine öffentliche Verkündigung des Kurfürsten, welche den Ausdruck der Zufriedenheit S. K. H. über die während Ihrer Krankheit von den Unterthanen bewiesene lebhafte Theilnahme, und zugleich die Versicherung enthielte, daß etwaige gerechte Beschwerden und gegründete Bitten bei Höchstdenselben stets Gehör fänden, und daß Sie unermüdet dahin strebten, das

57) Cass. Allgem. Zeit. v. 1830. N. 249. S. 1305.
58) Hahn Einleit. S. XV.

das wahre Wohl des Landes zu befördern. [59]) Am hierauf folgenden Tage wurde durch eine Deputation der angesehensten Bürger eine mit 1400 Unterschriften versehene Bittschrift an S. K. H. den Kurfürsten dem versammelten Magistrate übergeben, und von diesem in Gesammtheit alsbald der Versuch gemacht, dieselbe dem Kurfürsten persönlich vorzulegen, wozu ihm jedoch eine Audienz auf den andern Tag — den 15. Sept. — bestimmt wurde. In dieser Bittschrift [60]) war keine andre Klage enthalten, als daß die allgemeine Noth, welche das geliebte Vaterland drücke, auf den höchsten Gipfel gestiegen sey, und keine andere Bitte, als daß S. K. H. die seit 14 Jahren nicht versammelten Landstände zusammenberufen möchten, um sich als Vater mit ihnen, wie mit Ihren Kindern, zu berathen, wie dem Lande in seiner Noth zu helfen sey. Und selbst der Wunsch nach einer neuen freieren Verfassung, wenn man ihn darin finden will, war durch die Worte: „Ja auf E. K. H. sind jetzt die Hoffnungen eines Volkes gerichtet, welches durch seine Liebe und Treue verdient hat, unter dem Schutze einer dem wohlwollenden Herzen E. K. H. gewiß entsprechenden gesetzlichen Freiheit, einer neuen Epoche der Jahre des Glücks und der Ruhe entgegen zu sehen," doch gewiß so leise und anspruchslos angedeutet, daß man darin auch nicht den Schatten einer drängenden Anmuthung zu finden vermag. Und nicht einmal eine solche Andeutung lag in der Anrede, mittelst welcher am 15. Septemb. der hochverdiente Bürgermeister der Residenz, an der Spitze des Magistrats und einiger Deputirten der Bürgerschaft, jene Bittschrift mit eindringlichen Worten und edlem rührenden Ausdruck und Nachdruck S. K. H. über-

59) Cassel. Allg. Zeit. N. 255. S. 1339.
60) Abgedruckt bei Hahn S. XVI ff. und Vollgraff Abth. I. S. 43.

Digitized by Google

reichte. [61]) „Was in diesem Augenblicke uns bewegt und erfüllt, betrifft nicht ein einzelnes besonderes Anliegen im örtlichen Interesse der Stadt, soviel deren auch unsere Brust verschließt (indem auch die städtische Verwaltung ihrer Auflösung nahe gebracht sey); eine höhere Angelegenheit ist es, wovon es sich jetzt handelt, von größter und dringendster Wichtigkeit für die Erhaltung und Befestigung der Ruhe, für das Wohl des Vaterlandes." Nach der Bemerkung, daß durch alle Gemüther ein Zug des Mißmuths und der Trauer ziehe, welcher seinen Grund finde im Gefühl der allgemeinen Noth, wird hinzugefügt, daß jener Ruf der Noth durch das ganze Land gehört werde, im Handel- und im Gewerbstande, auf dem Lande, und in den geringen arbeitenden Classen. „Ueberall Klage über Vermögens- und Nahrungsverfall. Der Credit, dieser mächtige Hebel alles Verkehrs, ist tief gesunken; die geistigen und industriellen Kräfte, womit die Natur den Hessen nicht minder begabt hat, als andere Völkerstämme, fühlen sich wie gelähmt. Der größte Theil der Familienväter legt sich nach dem täglichen Kampfe mit dem Nothwendigsten besorgt nieder, womit er am andern Tage sich und den Seinigen Unterhalt schaffe, denkt mit Bangigkeit an seine Zukunft, an die Zukunft seiner Kinder. Doch E. K. Hoheit, ich will dieß für das Herz des Landesherrn betrübende Gemälde nicht fortführen. Aber mit tiefer Besorgniß muß dieser Zustand das Land gerade jetzt erfüllen, wo in einem Theile von Teutschland, ja von Europa, ein allgemeiner Krieg der Armen gegen die Vermögenden drohet. Gott bewahre das Land, welches stets und von jeher so treu an seinen Fürsten hing, Recht und Gesetze liebt, vor den Gräueln der Anarchie und der Volkswuth! Kön. Hoheit! es giebt ein sicheres Mittel, solche Gefahren von unserem Vaterlande abzuwen-

61) Ein vollständiger Abdruck der Rede, welche hier nur auszugsweise mitgetheilt wird, bei Vollgraff S. 45.

Digitized by Google

den, ein Mittel, dessen die erlauchten Vorfahren E. K. Hoheit sich oft unter minder schwierigen Umständen bedient haben, vor Allem und jetzt wohl allein geeignet, die Ruhe des Landes schnell herzustellen und zu befestigen, das schönste Band zwischen Fürst und Volk für immer auf das Innigste zu verknüpfen! Geruhen E. K. Hoheit, die gesetzlichen Vertreter Ihres Volkes alsbald zu berufen, über die Uebel, worüber das Land seufzt, sie zu hören, und mit denselben die Maßregeln zu berathen, wodurch diesen Uebeln so viel als thunlich abgeholfen werden kann." — Also auch hier kein andrer Beweggrund, als die ernste Beherzigung des allgemeinen Nothstandes in Stadt und Land, keine andre Form, als die der vertrauensvollen Bitte zu dem milden Landesvater, kein andrer Zweck, als die verfassungsmäßige Berufung der Landesvertreter, — und alles dieses von dem gesetzmäßigen Organ der Bürgerschaft, von der städtischen Obrigkeit selbst, ausgehend; wie konnte nur dieser Schritt dennoch eine solche Mißdeutung erfahren, daß man sogar dem 15. September die einfache Feier mißgönnte, welche ihm die Bürger der Residenz, als dem Tage des Wiederauflebens der uralten Landesverfassung, so gern gewidmet hätten. Doch gewiß nicht um deßwillen, weil man jene Bitte der Bürgerschaft und ihrer Obrigkeit für eine unbefugte oder unbescheidene hätte erklären mögen; wohl nur, weil man, bei dem bekannten Widerwillen des Kurfürsten gegen die Berufung der Landstände, nun einmal voraussetzen zu müssen glaubte, daß er sich freiwillig nicht dazu habe entschließen können!

Doch er war in der That ausgesprochen dieser Entschluß, alsbald mündlich dem Magistrate der Residenz gegenüber, wenige Tage nachher auch in der Form einer an das ganze Land gerichteten, durch die Gesetzsammlung [62]) verkündigten, Verordnung (v. 19. Sept.), wodurch die Landstände

62) B. V. 1830. S. 127.

Digitized by Google

der altheſſiſchen Lande auf den 16. October zu einem Landtage in gleicher Art, wie derſelbe im Jahre 1815 ſtatt gefunden habe, nach Caſſel berufen wurden. Auch in dieſer Verordnung wurde einer zu berathenden Verfaſſungs-Urkunde, als Zweck der Zuſammenkunft der Landſtände, mit keiner Sylbe gedacht, was doch geſchehen ſeyn würde, wenn man vorzugsweiſe davon die Beſchwichtigung eines außergewöhnlichen Zuſtandes der Aufregung abhängig gehalten hätte; und auch darüber, daß jenes nicht geſchehen, iſt keine Beſchwerde laut geworden. Erſt nach dem Verlauf von beinahe 3 Wochen ließ der Kurfürſt den inmittelſt gewählten landſtändiſchen Abgeordneten durch die ebenfalls ſchon ernannte Landtags-Commiſſion [63]), als Propoſition für den nahe bevorſtehenden Landtag einen vom 7. Octob. datirten Entwurf eines neuen Staatsgrundgeſetzes vertraulich mittheilen, [64]) welcher im Weſentlichen auf denſelben Grundlagen, wie der Conſtitutions-Entwurf von 1816 [§. 34.], nur hin und wieder etwas weiter ausgebildet, beruhte, und mit dieſem auch rückſichtlich der Art der Entſtehung inſofern große Aehnlichkeit hatte, als der eine wie der andere, durch äußerlich anregende Umſtände veranlaßt, doch unmittelbar aus des Landesfürſten eigner Entſchließung, mit dem Bewußtſeyn und in der Abſicht, dadurch einer hohen Regentenpflicht zu genügen, hervorgegangen iſt.

Mit der Abfaſſung jenes Entwurfs war ein durch genaue Kenntniß der Verfaſſung und Geſetzgebung nicht bloß des Vaterlandes, ſondern auch der auswärtigen Staaten, ausgezeichneter Staatsdiener (der zweite Landtags-Commiſſar) beauftragt worden, welcher überdieß in Folge ſeiner Anſtellung bei dem Miniſterium ſeit dem Regie-

63) beſtehend aus den Herren Oberappellationsgerichts-Präſident v. Porbeck und General-Secretar des Miniſteriums Eggena.
64) Landt. Verhandl. v. 1830. S. 1 ff.

Digitized by Google

rungsantritt des Kurfürsten auch mit den öffentlichen Verhältnissen, in Beziehung auf die Regierung wie auf die Regierten, besonders vertraut geworden war. Der von demselben verfaßte und dem Landesfürsten überreichte Entwurf erhielt jedoch nicht sogleich die höchste Genehmigung, sondern ward — ein bemerkenswerther, obwohl nur Wenigen bekannter, Umstand — vorerst zurückgegeben, um zuvor nachzuweisen, daß und in welcher Art die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach in der früheren landständischen Verfassung schon gegründet seyen. Diese Nachweisung wurde sodann, theilweise unter Bezugnahme auf den im Jahre 1816 von dem höchstseligen Kurfürsten selbst den Ständen dargebotenen Entwurf, geliefert, und hierauf erst erfolgte, nach der Zwischenzeit von einigen Tagen, die landesherrliche Genehmigung.

§. 38.

2) Inhalt der landesherrlichen Proposition.

„Durchdrungen von den hohen Regentenpflichten – heißt es im Eingange der den Ständen mitgetheilten landesherrlichen Proposition – haben Wir Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt unserer verschiedenen Landestheile, so wie aller Classen Unsrer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegen gekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeinerer Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unsrer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt.“ Um nun über diese Absichten keinen Zweifel zu lassen, werde den Landtags-Commissaren der Auftrag ertheilt, den Ständen der altheſſischen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuziehen seyen, „die nachstehenden, aus freiem Entschlusse

Digitized by Google

getroffenen Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen anderen Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treuer Anhänglichkeit Wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtags-Abschied gebracht werden, und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen, und dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen mögen." — Also aus dem Munde des Landesfürsten zuerst ward das Wort verkündet: „Es soll ein neues Staatsgrundgesetz verfaßt werden!" Dabei war jedoch sehr genau unterschieden zwischen dem, womit man den Bitten und Wünschen des Volkes entgegen gekommen war, nemlich der Gestattung landständischer Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeinerer Wichtigkeit, und demjenigen, was von dem Landesfürsten aus freiem Entschlusse dargeboten wurde, nemlich dem Entwurfe zu einem neuen Staatsgrundgesetze. Jedenfalls aber sollte dieses, wie schon die erwähnte Art der Einberufung der Landstände ganz in der Form des zuletzt gehaltenen Landtages beweist, auf dem alten verfassungsmäßigen Wege berathen und verabschiedet werden.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfs selbst, insonderheit auch rücksichtlich der landständischen Wirksamkeit, läßt sich kurz in folgenden Sätzen übersehen: Die Landstände werden zusammengesetzt aus drei Curien, wovon die erste den Erbmarschall, ein Mitglied der Standesherrschaften, einen Obervorsteher der adeligen Stifter, einen Abgeordneten der Landesuniversität, und 12 Abgeordnete der Ritterschaft; die zweite die Bürgermeister zu Cassel, Marburg, Fulda, Hanau und Rinteln, und noch 6 Abgeordnete der Städte; die dritte endlich 8 Abgeordnete des Bauernstandes, begreift:

Digitized by Google

§. 13 bis 16. — Die Deputirten sind nicht an Vorschriften eines Auftrags gebunden, sondern stimmen nach eigner Ueberzeugung: §. 20. — Zuerst wird in den Curien abgestimmt; können sich dieselben nicht zu einem Beschlusse über eine gemeinsame Angelegenheit vereinigen, so wird in einer Plenarversammlung von allen ständischen Mitgliedern einzeln abgestimmt, und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit gefaßt: §. 22. — Ohne Zustimmung der Stände kann kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche oder die Gewerb-Freiheit beschränkendes, Gesetz gegeben werden: §. 25. — Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zur Verbesserung der alten Anträge machen, und solche dem Landesherrn als Wünsche vortragen: §. 27. — In dieser Form können sie auch die Beschwerden einzelner Unterthanen oder ganzer Classen derselben vorbringen: §. 28. — Auf jeden Antrag der Stände soll baldmöglichst eine Beschlußnahme erfolgen: §. 29. — In Beziehung auf die Regentschaft im Fall der Minderjährigkeit des Landesherrn haben sie zu einer etwaigen Entlassung ihre Zustimmung zu ertheilen: §. 5. — Eben diese ist erforderlich zu Verfügungen über Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage gegeben ist: §. 12. — Die Zusammenberufung der Stände geschieht wenigstens alle sechs Jahre: §. 31; eine außerordentliche Versammlung findet, wenn der Landesherr mit Tode abgeht, nothwendig innerhalb drei Monaten statt: §. 32. — Alle das Gemeinwohl betreffenden Gegenstände sind zur Verhandlung auf den Landtagen geeignet: §. 34. — Der Landesherr kann die Sitzung vertagen, auch den Landtag auflösen, wird jedoch hiermit zugleich die Wahl neuer Deputirten verordnen, und sie binnen Jahresfrist berufen: §. 35. — Die Landtage dürfen in der Regel nicht über 3 Monate dauern: §. 36. — Die Deputirten können während der Dauer des Landtags nicht ohne Zustimmung der Ständeversamm-

Digitized by Google

lung verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden: §. 37. — Die Stände sind verpflichtet, für die Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen: §. 38. — Ihnen muß vor jeder solchen Verwilligung die Nothwendigkeit derselben gezeigt werden; zu dem Ende sind die Etate über die Staats-Einnahme und Ausgabe ihnen vorzulegen, und sie mit ihren Einwendungen darüber zu hören: §. 39. — Zur Festsetzung aller directen und indirecten Abgaben ist die Einwilligung der Stände nothwendig: §. 41; auch unterliegt die Art der Aufbringung ihrer Berathung: §. 40. — In den die Abgaben betreffenden Ausschreiben und Verordnungen soll die landständische Einwilligung besonders erwähnt, und ohne dieselbe weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage schuldig seyn: §. 42. — Vor jeder neuen Bewilligung wird die Verwendung der früher bewilligten Einnahme zu den bestimmten Staatszwecken durch Vorlegung der Rechnungen den Ständen oder deren bis zum nächsten Landtage bestehenden Rechnungs-Ausschusse gezeigt: §. 43. — Kein im Privatbesitze befindliches Grundeigenthum kann steuerfrei seyn; die früherhin exemten Güter werden nach einem billigen Verhältnisse mit Contribution belegt: §. 44. — Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener seiner Stelle entsetzt oder demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden: §. 46; diejenigen, welche wegen Alters oder Schwachheit in Ruhestand versetzt werden, sollen eine ihrem Range und Dienstalter angemessene Pension genießen: §. 47. — Jeder Staatsbeamte, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, kann von den Landständen oder deren (oben erwähntem) Ausschusse deßhalb vor dem zuständigen Gerichte angeklagt werden: §. 48. — Niemand

Digitized by Google

kann an der Betretung des Rechtsweges gehindert, und seinem gesetzlichen Richter entzogen: §. 49; auch nicht außer den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet und bestraft; der Verhaftete muß innerhalb 48 Stunden durch einen Gerichtsbeamten mit Angabe der Beschuldigung verhört werden: §. 50. — Alle Gerichte sollen immer gehörig besetzt seyn: §. 51; sie erkennen nach den Gesetzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde, sollen auch in der Vollziehung ihrer Urtheile geschützt werden: §. 52. — Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes, sowie besondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zustimmung der 3 Stände-Curien; von ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln soll dem ständigen Ausschusse Nachricht gegeben werden, alsdann auch baldmöglichst die Berufung der Landstände statt finden: §. 53. — Die Aufrechthaltung der Verfassung soll in den Huldigungs- und Diener-Eid mit aufgenommen werden: §. 54.

Zur genauern Würdigung dieser Proposition dient eine damals erschienene kleine Druckschrift von dem Verfasser der gegenwärtigen, unter dem Titel: Einige Worte über den Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für Kurhessen, welche bald nach Eröffnung des Landtages unter die Mitglieder desselben vertheilt wurde, hauptsächlich jedoch für das größere Publicum bestimmt war. Der Verf. empfahl darin den Entwurf, als die wesentlichsten Grundlagen eines bleibend gesicherten Rechtszustandes enthaltend, zur Annahme, so jedoch, daß hiermit der zweckgemäße Vorschlag weiterer, zur vollständigeren Ausbildung dieser Grundlagen und zur lebendigeren Wirksamkeit ihres practischen Ergebnisses gereichenden, Bestimmungen verbunden werde. Als sehr wesentliche Vorzüge der durch jene Urkunde staatsgrundgesetzlich einzuführenden Verfassung bezeichnete er: „daß dadurch für den ganzen kurhessischen Staat eine gleichförmige und gemeinschaftliche landständische Vertretung begründet

Digitized by Google

die Zusammenberufung der Stände auf gewisse Zeiten festgesetzt, denselben eine bestimmte Theilnahme an der Gesetzgebung zugestanden, das ganze Steuerwesen ihrer unmittelbaren Mitwirkung untergeordnet, die Rechtspflege auf genügende Weise sicher gestellt, und die Aufrechthaltung der ganzen Verfassung durch eidliche Verpflichtung aller Staatsdiener und deren Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber sicher gestellt worden sey." Als ein besonderer ganz unverkennbarer Vorzug, dessen die beabsichtigte neue Verfassung sich erfreue, ward sodann noch hervorgehoben: „daß sie in ihrer hauptsächlichsten Grundlage auf dem althistorischen Boden ruhe, und solchergestalt nur als zeitgemäße Ausbildung des in den ursprünglichen und ganz eigenthümlichen vaterländischen Einrichtungen begründeten öffentlichen Rechts erscheine," was die festesten und dauerndsten Bande der Einigung zwischen Fürst und Volk enthalte, wogegen die Erfahrung schon gelehrt habe, wie nicht selten aus den idealisch wünschenswerthesten Bestimmungen der Zunder des Mißtrauens zwischen Fürst und Volk sich entzündet habe. — Diese Schrift fand jedoch bei den Landständen durchaus keinen Anklang; der Verf. erinnert sich kaum von einem einzigen derselben ein Wort des Beifalls vernommen zu haben; und wochenlang blieb er gänzlich entfernt von jeder Mittheilung der Verhandlungen über das Verfassungswerk. Daß hiernach auch im Publicum der Glauben (oder vielmehr Wahn, denn irriger konnte nichts seyn) sich verbreitete, daß der Verf. sich dazu hergegeben habe, nur als Organ der Staatsregierung ihr Werk anzupreisen, kann nicht verwundern. Aber daß selbst hochgestellte und hochachtungswürdige Staatsdiener ihm mündlich und schriftlich ihre insoweit abweichende Ansicht mittheilten, daß sie den Entwurf in vielen wesentlichen Puncten für ungenügend erklärten, hätte den Verf. beinahe selbst auf den Gedanken gebracht, daß er sich allzuleicht für befriedigt in seinen Ansprüchen an eine künftige Verfassungs-Urkunde erklärt habe.

Digitized by Google

Dessen ungeachtet bekennt er sich noch jetzt vollkommen zu der damals geäußerten Ansicht. Er verkennt nicht die mancherlei ausgezeichneten Vorzüge, welche unsre jetzige Verfassungs-Urkunde vor jener landesherrlichen Proposition hat, aber er hält sich überzeugt, daß alles wesentlich Bessere auch auf dem von ihm angedeuteten Wege hätte erreicht werden können, dagegen auf diesem mehrfach nachtheiligen Einwirkungen hätte ausgewichen werden können. Und wenn der Verfasser jetzt noch einige der hauptsächlichsten Gründe seines damaligen, gewiß wohlgemeinten, Rathes mittheilt, so geschieht es zugleich im unmittelbar practischen Interesse für die Gegenwart.

Der erste dieser Gründe ist, daß es aus vielen Rücksichten (und zwar nicht bloß politischen) sich als wünschenswerther darstellt, daß ein Staatsgrundgesetz von dem Landesfürsten dargeboten und von den Landesvertretern angenommen werde, als daß ein solches von letzteren entworfen und beantragt und von ersterem genehmigt wird. Ein solcher ständischer Entwurf, welcher der Staatsregierung, mit Zurücksetzung der von ihr selbst ausgegangenen Proposition zur Genehmigung vorgelegt wird, hat in der Regel schon vorn herein alle Ungunst einer Neuerung gegen sich; jede von der Proposition wesentlich abweichende, oder die in ihr enthaltenen Zugeständnisse überschreitende, Bestimmung wird von Seiten der Regierung mit Argwohn und Besorgniß angesehen, und in diesem Sinne theils weniger eingeräumt, als man auf dem Wege bloßer Entwickelung und weiteren Fortbildung des von ihr selbst Angebotenen hätte erlangen können, theils das wirklich Bewilligte mit solchen Clauseln und Vorbehalten versehen, daß davon, wenn es zur practischen Anwendung kommen soll, doch kein recht lebendiger Gebrauch gemacht werden kann. Eben dieses führt aber auf einen zweiten nicht unwichtigen Gesichtspunct. Einfach und allgemein gefaßte Sätze, wie sie jener Entwurf enthielt, sind weit

Digitized by Google

mehr dazu geeignet, in dem offnen und unzweideutigen Sinne, den sie klar aussprechen, aufrichtig vollzogen zu werden, als solche künstlich zusammengefügte Bestimmungen, wie sie gewöhnlich das Ergebniß der durch allzugroße Vorsicht von beiden Seiten bewirkten Verwahrungen und Gegenverwahrungen sind, und nur zu leicht gelingt es der fernsichtigen Schlauheit, in die anscheinend unverfänglichste Wortfassung solche Wiederhaken einzuflechten, die dem treuherzig vertrauenden Theile augenblicklich entgehend, dereinst erst bei klugem Gebrauche in wirklichen Anwendungsfällen ihre Gefährlichkeit darthun.[65]) Beispiele davon werden im §. 40. vorkommen. Ferner und drittens ist es ohne Zweifel ein großer Gewinn, eine Verfassungs-Urkunde zu besitzen, welche sich auf dem historischen Wege von Innen herausgebildet hat, vorzugsweise vor derjenigen, welche, nach einem philosophischen Systeme construirt, an die Stelle der geschichtlich bestandenen gesetzt worden ist. Abgesehen davon, daß jene viel unerschütterlicher steht unter allen äußeren Stürmen der Zeit, bietet sie auch in sich selbst ein reichhaltiges Mittel der zuverlässigsten Interpretation gerade in den historischen Wurzeln, aus welchen sie empor gewachsen ist, dar, wogegen das, ohne solche Grundlage neu aufgeführte, System seines besten Schutzes gegen die wider dasselbe aufgebotenen Künste der Sophistik entbehrt.[66])

---

65) Pölitz in den Jahrb. v. 1831, B. I. S. 243, rühmt es an unserer Verf. Urk., daß darin „kein Ausdruck absichtlich zweideutig, und mehrerer Auslegung fähig oder bedürftig hingestellt worden;" dieß hat sich aber in der Erfahrung bei fast allen bisher zur Contestation gekommenen Punkten nicht bewährt. Man vergleiche beispielsweise die Discussionen über den §. 107. in den Landt. Verhandl. v. 1831. S. 201. 267 ff. 340 ff. 353 ff. Beil. IX.

66) Aber kann denn nicht eine mehrdeutige Fassung ebensowohl dem einen wie dem anderen Theile bei der Auslegung dienen? — Keineswegs; denn der Bösgesinnte findet sich dadurch immer im Vortheil gegen den Wohldenkenden, daß er bei der

Digitized by Google

Glücklicher Weise können wir nun zwar, soviel insonderheit diesen letzteren Punct betrifft, auch von unsrer neuen Verfassungs-Urkunde mit vollkommner Ueberzeugung rühmen, daß sie ebensowohl, wie die ihr vorausgegangene landesherrliche Proposition, in allen ihren wesentlichsten Bestimmungen auf einen festen historischen Boden gegründet sey; allein die Art und Weise, wie sie zu Stande gekommen ist, und die formelle Einkleidung ihres ganzen Inhalts, gewährt allerdings die äußere Erscheinung eines mehr wissenschaftlich nach den Forderungen des allgemeinen Staatsrechts construirten Gebäudes, und eben diese Außenseite mag es seyn, welche derselben hin und wieder von Denen, welche an dem ganzen Verfassungswerke keine rechte Freude haben, und so gern die eigentlichen Stützen seiner Haltbarkeit untergraben möchten, den Vorwurf eines reinen Erzeugnisses der Theorie und des ultraliberalen Zeitgeistes zugezogen hat. In welchem großen Irrthume diese befangen sind, ergiebt sich sofort aus einer genauen Vergleichung der in den beiden ersten Abtheilungen dieser Schrift ausführlich vorgetragenen Ergebnisse unsrer vaterländischen Geschichte mit den einzelnen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und der ganze Nachtheil, welchen jene Behandlungsweise des Verfassungswerkes in der erwähnten Hinsicht zur Folge gehabt hat, besteht blos darin, daß nun erst durch eine mühsame Zusammenstellung hat nachgewiesen werden müssen, was sonst aus dem Gange der Verhandlungen selbst sofort zu entnehmen gewesen wäre. — Nach diesen Vorbemerkungen möge man den Gesichtspunkt feststellen, aus welchem die nun folgende Erzählung aufzunehmen ist; jedenfalls aber wird es schon aus dieser selbst erkennbar seyn, mit welcher Behutsamkeit und Umsicht von Seiten der Staatsregierung

Wahl der Mittel zu seinen Zwecken nur diese berücksichtigt, wogegen letzterer hierin durch die gleichzeitige Voraussetzung der Rechtlichkeit des Mittels beschränkt ist.

Digitized by Google

— nicht blos von dem Ministerium, sondern auch von dem Landesfürsten selbst — verfahren worden ist, ehe man den von der Ständeversammlung ausgegangenen Entwurf zur landesherrlichen Genehmigung reif gehalten hat, und diese hierauf wirklich erfolgt ist.

§. 39.

Verhandlungen über die Verfassungs-Urkunde.

Am 16. Oct. 1830 wurde der Landtag durch den landesherrlichen Prinzipal-Commissar mit einer Rede eröffnet, worin er die anwesenden Stände aus Althessen vermöge besonderer Ermächtigung S. K. H. des Kurfürsten aufforderte, auch die hieher eingeladenen Abgeordneten des Großherzogthums Fulda, der Fürstenthümer Hanau und Isenburg, sowie der Grafschaft Schaumburg, aus den nemlichen Ständeclassen, welche die hier versammelten 3 Curien bildeten, alsbald in die Versammlung aufzunehmen, um gemeinschaftlich das „große Werk einer umfassenden, den Begriffen und Bedürfnissen unsrer Zeit angemessenen, Verbesserung und Erweiterung der Landesverfassung nach der ihnen bereits mitgetheilten Grundlage zu einem gedeihlichen Schlusse zu bringen." Nachdem die althessischen Stände zu dem Zutritte jener Abgeordneten ihre Zustimmung ertheilt hatten, und derselbe darauf erfolgt war, fuhr der Prinzipal-Commissar in seiner Anrede fort, und verbreitete sich näher über den Inhalt des den Ständen bereits mitgetheilten Entwurfs, wodurch eine allgemeine, sämmtliche Provinzen gleichartig umfassende, Landesvertretung, gestützt auf die alte geschichtliche Grundlage, aber zweckmäßig ausgebildet nach den veränderten Verhältnissen der Zeit, eingeführt, und in ihrer steten Vollziehung hinlänglich gesichert werde. Sehr richtig ward insonderheit das geschichtliche Verhältniß des Inhalts der Proposition dahin angegeben: „Zu den wesentlichsten der dargebotenen Bestimmungen fand sich allerdings schon die Grundlage

in der altheſſiſchen Ständeverfaſſung, wie ſie theils im Herkommen beſtand, theils in einzelnen Fällen eine ausdrückliche Anerkennung erhielt. Aber jenes Herkommen war öfters ſchwankend, die Normen der Anerkennung unterlagen einer mehrfachen Auslegung. Zur feſten Begründung eines ſolchen öffentlichen Zuſtandes, der in ſeinem wohlthätigen Einfluße auf alle Landesbewohner nicht dem Wechſel der Ereigniſſe und der Wandelbarkeit des menſchlichen Willens unterworfen ſey, ohne das Fortſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfahrungen zu hindern, bedarf es einer neuen Geſtaltung der bisherigen Verfaſſung, und einer genauern Entwickelung derſelben mit beſonderer Rückſicht auf die dermalige Lage des kurheſſiſchen Staats um ſo mehr, als jene geſchichtliche Baſis doch nur auf einen Theil deſſelben beſchränkt iſt, und nunmehr für das Ganze etwas Vollſtändiges gegeben werden ſoll. – – Sie kennen und theilen die Meinung aller zur richtigen Erwägung der öffentlichen Verhältniſſe fähigen Mitbürger. Ihre Anſichten repräſentiren alſo in unſerm Geſchäftskreiſe die öffentliche Meinung. – – Möge Ihr Urtheil frei bleiben von der Einwirkung des Tadels, wie des Beifalls, einer aufgeregten Menge, die einſt den Wahn beweinen würde, welcher das Gute an dem Wunſche eines vermeintlich Beſſeren ſcheitern läßt!“

In der Erwiederung hierauf verſicherte der Erbmarſchall im Namen der Stände: ſie würden „bei Berathung der landesherrlichen Propoſition mit jener ruhigen Beſonnenheit und Mäßigung verfahren, wie ſolche des teutſchen Characters würdig ſeyen, gleich entfernt von unbegründeter Vorliebe für etwa abgeſtorbene Zuſtände der Vergangenheit, als für unbewährte Theorieen.“ [67])

67) Das bisher Vorgetragene findet ſich in N. I. der gedruckten Landt. Verhandl. von 1830. In dieſen ſind auch die Hauptmomente des weiteren Vortrages enthalten. Das Uebrige hat

Am 20. Oct. wurde den Ständen eröffnet, daß S. K. H. „aus allerhöchsteigner Bewegung" Commissarien zu ernennen geruhet hätten, um mit einem ständischen Ausschusse über die Feststellung des Staatsvermögens (Auseinandersetzung des Staats- und des kurfürstlichen Haus- und Cabinets-Vermögens), so wie über die Anweisung des Hofbedarfs auf gewisse Domanial-Einkünfte, zu verhandeln.[68]) Auch war schon früher von dem Kurfürsten erklärt worden, die Schulden der gesammten zum Kurstaate gehörigen Länder übernehmen zu wollen. Der, eine Danksagung der Landstände für jene Bewilligung überbringenden, Deputation derselben erwiederte der Kurfürst unter andern, wie Sie „von der Einsicht und der treuen Anhänglichkeit der Landstände überhaupt die thätigste Mitwirkung erwarteten, um in dem Drange der gegenwärtigen Zeit die für die Staatswohlfahrt wesentliche Stärke und Würde des Thrones aufrecht zu halten;" worauf der Erbmarschall sofort anwortete: „daß S. K. H. vollkommen von den loyalen Absichten allerhöchstdero treuer Stände überzeugt seyn könnten, indem diesen die Rechte des Thrones eben so heilig wären, als die Rechte des Volks."

Schon am Tage der Eröffnung der Ständeversammlung war sofort von den Ständen ein besonderer Ausschuß gewählt worden, welchem die nähere Prüfung der in der landesherrlichen Proposition enthaltnen Grundbestimmungen zu einer Verf. Urkunde obliegen sollte. Die ersten Berathschlagungen dieses Ausschusses eröffnete dessen erwählter Referent und Vorstand, der Universitäts-Abgeordnete

---

der Verfasser aus sonstigen zuverlässigen Notizen und eigner Erfahrung geschöpft.

68) Das Ergebniß hiervon waren zwei Vereinbarungen, deren die §§. 140 u. 141 der Verf. Urk. erwähnen, und worauf sich die Gesetze v. 27. Febr. 1831 über den Staats- und Hausschatz (Gesetzsamml. B. VI. S. 53 u. 55.) beziehen.

Digitized by Google

Abgeordnete (Professor Jordan) mit einer Rede, [70]) welche den Zweck hatte, die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, von welchen der Ausschuß bei der Abfassung einer neuen zeitgemäßen Verf. Urkunde, somit auch bei der Prüfung der mitgetheilten landesherrlichen Proposition, auszugehen habe. Diese leitenden Grundsätze sollten sich aus der Beantwortung der Frage ergeben: wie muß eine Staatsverfassung überhaupt beschaffen seyn, um den durch Vernunft und Geschichte gleichmäßig begründeten Anforderungen der Zeit zu entsprechen? worauf demnach der Vortrag allein beschränkt wurde. Drei Eigenschaften waren es, welche als nothwendige einer zweckmäßigen Staatsverfassung bezeichnet und näher entwickelt wurden, nemlich daß dieselbe 1) die rechtliche Ordnung im Staate auf eine, der geistigen Bildungsstufe und den geschichtlichen Verhältnissen des Volkes möglichst entsprechende, Weise begründe, 2) den Bestand dieser Ordnung für die Dauer verbürge, und 3) die fortschreitende Vervollkommnung der Rechtsordnung, so wie der Volksbildung überhaupt, möglichst erleichtere und fördere. Hiernach wurden sodann, ohne jedoch der geschichtlichen Verhältnisse des kurhessischen Volkes und der Eigenthümlichkeiten der bisherigen landständischen Verfassung, noch auch der einzelnen Bestimmungen der landesherrlichen Proposition, weiter zu gedenken, diejenigen Grundsätze, welche in den neuen Entwurf aufzunehmen seyen, im Allgemeinen und Besonderen klar und vollständig erörtert. Daß übrigens der Verfasser dieser Rede keineswegs beabsichtigte, ein ganz neues Gebäude, ohne Rücksicht auf die Grundlagen der bisherigen Verfassung, und auf den Inhalt der landesherrlichen Proposition, aufzuführen, davon liefert den Beweis nicht nur der Eingang der Rede, worin er sich sehr entschieden zu dem Prinzip der zeitgemäßen Re-

70) Abgedruckt in Pölitz Jahrb. d. Gesch. u. Staatsk. 1832. B. I. S. 196 ff.

Digitized by Google

formen (im Gegensatze zu dem der Revolution) bekennt, sondern auch deren Schluß, worin er ausdrücklich den Ausschuß auffordert, bei der Bearbeitung des Verfassungs-Entwurfs alles Gute zu benutzen, was in der landesherrlichen Proposition dargeboten werde. Wahrscheinlich rührt von dem gedachten Abgeordneten auch ein Entwurf zu der Verf. Urkunde, welcher von dem Ausschusse bei seinen Berathungen vorzugsweise benutzt wurde, her, indem derselbe dem Inhalte seiner Rede durchgehends entsprechend ist. [70])

Nachdem nun diese Berathungen bis in die dritte Woche fortgesetzt worden, ohne daß an die nicht zum Ausschusse gehörigen Mitglieder der Ständeversammlung irgend eine Mittheilung von dem Inhalte derselben gelangt wäre, wurde am 4. Novemb. von der Versammlung beschlossen, den Ausschuß zur stückweisen Mittheilung seiner Arbeiten, soweit diese als erledigt angesehen werden könnten, aufzufordern, damit jene sich zu Ersparung des Zeitverlusts auch ihrerseits mit der Prüfung beschäftigen könnten; worauf diese Mittheilung alsbald erfolgte. [71]) Nach dem Verlaufe von weiteren 3 Wochen zeigte sodann der Ausschuß am 25. Nov. der Ständeversammlung an, daß er seine Arbeiten vollendet habe, und legte ihr als Ergebniß derselben einen vollständig ausgearbeiteten neuen Entwurf, mit der Aufschrift: „Gutachtliche Bemerkungen und Anträge zur landesherlichen Proposition vom 7. Oct. 1830, in Form einzelner, zu einem Ganzen verbundener, Sätze," zur schließlichen Erörterung vor. Der Druck dieses Entwurfs

70) Dieser, nicht gedruckte, Entwurf befindet sich handschriftlich, nebst den 5 weiteren gedruckten Redactionen, im Besitze des Verfassers dieser Schrift. Sie werden hiernächst zur Abkürzung mit N. I bis VI citirt werden.

71) Von hier an datirt sich des Verf. dieser Schrift sehr genaue Kenntniß aller weiteren Verhandlungen bis zum Schlusse des ganzen Verfassungswerkes.

Digitized by Google

(N. II.), und die ununterbrochen Discussion desselben, wurde beschlossen; auch erging an die landesherrliche Commission die Einladung, den Berathungen über den, ihr zugleich mitgetheilten, Entwurf in den Plenarsitzungen beizuwohnen, welches von derselben bereitwillig angenommen, und die erste dieser Sitzungen von dem Prinzipal-Commissar mit einem Vortrage eröffnet wurde, worin er die Ansichten der Commission rücksichtlich der Art und Weise der erforderlichen gemeinschaftlichen Discussion über die von dem Ausschusse vorgelegten Arbeiten entwickelte, und womit auch die Ständeversammlung sich, insoweit dadurch die allenthalbige Freiheit der Discussion nicht beschränkt werde, völlig einverstanden erklärte. Bei dieser gemeinschaftlichen Discussion wurde nun so verfahren, daß wegen derjenigen §§, worüber sich die Stände, unter Zustimmung der landesherrlichen Commissare, vereinigten, alsbald ein Beschluß gefaßt, diejenigen aber, in Ansehung deren entweder jene unter sich nicht einig werden konnten, oder die landesherrliche Commission abweichender Meinung war (womit dieselbe mehrmals eine förmliche Protestation verband), vorerst ausgesetzt wurden. Um auch diese zu einem gemeinschaftlichen Schlusse vorzubereiten, ward anfänglich der Commission die anderweite Abfassung einzelner streitigen Bestimmungen überlassen, am 3. Dez. jedoch die Wahl eines besonderen Ausschusses zur vorbereitenden Vermittelung der verschiedenen Ansichten über den zur Berathung stehenden Entwurf, „unter zu erbittendem Hinzutritte eines der Hrn. Landtags-Commissarien" beschlossen, welcher Ausschuß in der Folge auch mit der demnächstigen Redaction der Verf. Urkunde beauftragt wurde. Das Geschäfts-Verhältniß dieses „Vermittelungs-Ausschusses" zu der Ständeversammlung war nun dieses, daß, nachdem die Mitglieder desselben sich mit dem an den Ausschußsitzungen Theil nehmenden Landtags-Commissar über einen der ausgesetzten Puncte vereinigt hatten, die entsprechende neue

Digitized by Google

Fassung gedruckt den übrigen Ständen mitgetheilt, und in der Plenarsitzung ein endlicher Beschluß darüber gefaßt wurde. Auch alsdann noch abweichende Ansichten einzelner, in der Minorität stehender, Mitglieder wurden gewöhnlich in Separat-Abstimmungen dem Protocolle beigefügt. [72]) Der Druck des neuen von der Ständeversammlung, im Einverständnisse mit den landesherrlichen Commissaren, genehmigten Entwurfs erfolgte successiv, sowie ein Hauptabschnitt nach dem anderen beendigt worden, und ward im Ganzen gegen das Ende des Monats Dezember vollendet (N. III.). Währenddem waren die einzelnen Abschnitte, so wie man darüber in der Ständeversammlung einen Beschluß gefaßt hatte, durch die Commission bei dem Staatsministerium eingereicht worden, und in Folge der bei diesem statt gehabten Berathungen ward den Ständen ein vollständig redigirter, vorläufig schon mit dem Datum (31. Dez.) versehener, Entwurf (N. IV.), welcher in vielen Puncten wesentliche Abänderungen enthielte, von der Commission mitgetheilt. Auch hierüber fand eine weitere Berathung, unter steter Mitwirkung der landesherrlichen Commissare, statt, und so kam, mit deren Beistimmung, eine anderweite Redaction (N. V.) zu Stande, welche nun dem Landesfürsten selbst zur Genehmigung vorgelegt wurde. Diesem vorgängig hatten jedoch fortwährend Mittheilungen über die einzelnen Abschnitte an das Geheime Cabinet von Seiten des Staatsministeriums, die letzte am 29. Dez., statt gefunden; [73]) von dort aus waren sodann weitere Erläuterungen des Ministeriums ein-

72) Am öftesten kam der Abgeordnete der Universität in diesen Fall, worauf derselbe in dem Aufsatze bei Pölitz S 194, selbst hingewiesen hat. Doch findet man daselbst auch das offne Bekenntniß: „man mußte in einzelnen Dingen nachgeben, um das Ganze zu erringen."

73) Dieß ergiebt sich auch aus einer Bekanntmachung des Ministeriums in der Cass. Allgem. Zeit. v. 1830. N. 362. S. 1961.

Digitized by Google

gezogen worden; [74]) und hierauf theilte am 3. Jan. 1831 die landesherrliche Commission der Ständeversammlung einen allerhöchsten Beschluß mit, wonach S. K. H. der Kurfürst, nach Anhörung des Gutachtens des kurfürstlichen Staatsministeriums, den von den Landständen im Einverständnisse mit den landesherrlichen Commissaren berathenen Verfassungs-Entwurf, mit wenigen in jenem Beschlusse bemerkten, Abänderungen, nach dem „neuesten Abdruck" (N. V.) als Staatsgrundgesetz für Kurhessen zu genehmigen geruhet hätten. Die Versammlung erklärte sich sofort einstimmig für die Annahme der gedachten Abänderungen, [75]) und sprach ihren lebhaften Dank für die Genehmigung des ganzen Verfassungs-Entwurfes, welcher hiernach als N. VI. redigirt wurde, aus. Am 5. Jan. erfolgte hierauf die landesfürstliche Unterschrift, und am 8. Jan. fand die feierliche Uebergabe der Verfassungs-Urkunde an die Landstände und deren Verkündigung statt, worüber noch Einiges zu bemerken ist.

In dem kurfürstlichen Thronsaale, wo, außer dem Hofstaate und der Adjutantur, die Mitglieder des Staatsministeriums, die Landtags-Commissare, die Generalität, das diplomatische Corps, die Präsidenten und Directoren der Collegien, und die erschienenen Fremden, versammelt waren, nahm S. K. H. der Kurfürst den Thron ein, ihm zur rechten Seite S. H. der Kurprinz nebst einem gerade anwesenden Prinzen vom Hause. Die Landstände, den

74) Wie aus dem sogleich zu erwähnenden allerhöchsten Beschlusse ersichtlich ist.

75) Einige der erheblicheren dieser Abänderungen sind: die jetzige Fassung des Schlußsatzes des §. 35. der Verf. Urk., welcher in dem letzten Abdrucke so lautete: „ihre Wünsche und Bitten, nach vorgängiger gemeinsamen Berathung, auf gesetzlichem Wege vorzubringen;" und der neu hinzugekommene Zwischensatz des §. 40: „so wie die successive Verabschiedung der gegenwärtig bereits 5 Jahre und darüber gedient habenden Leute," dessen Fassung jedoch vor der Verkündigung noch etwas verändert worden ist.

Digitized by Google

Erbmarschall an der Spitze, in den Thronsaal eingeführt, stellten sich rechts vom Throne nach der Abtheilung der Curien auf. Eine Rede des Ministers des Innern (ersten Staatsministers) eröffnete die feierliche Handlung. „Das ernste Fürstenwort — so begann diese gehaltvolle Rede [76]) — welches S. K. H. unser allergnädigster Landesherr Seinem treuen Volke gegeben, das Versprechen einer zeitgemäßen Verfassung, geht jetzt in Erfüllung. Nachdem mit dem Eifer einer warmen Begeisterung die weisen Vertreter des Landes dieses wichtige Werk bearbeitet hatten, nachdem ihm von unserm allerdurchlauchtigsten Kurfürsten eine unermüdete Aufmerksamkeit in landesväterlicher Fürsorge geweiht worden, tritt dasselbe heute in das Leben. Ein neues Band der Liebe, der Anhänglichkeit, der Treue, wird heute geknüpft zwischen Fürst und Volk, das gegenseitige Vertrauen erhält eine verjüngte Kraft." Und der Schluß dieser Rede lautet also: „Möge fortan diese Verfassung von Geschlecht zu Geschlecht dem Rechte eine feste Stütze seyn, den Gemeingeist beleben, und jedes vaterländische Gemüth zu freudiger Dankbarkeit gegen den erhabenen Gründer solcher dauernden Wohlthaten stimmen! Möge sie dem stolzen Bewußtseyn, des hessischen Namens werth zu seyn, zu allen Zeiten neue Nahrung geben, und, wenn von Außen einst ein Feind unseres Glückes friedlichen Genuß zu stören drohte, zur Riesenstärke wachsen lassen die angestammte Tapferkeit der Hessen!" [77]) Hierauf geschah die laute Vorlesung der Verf. Urkunde. S. K. H. erhoben sich sodann vom Throne, übergaben die von Ihnen

76) Abgedruckt in den Landt. Verhandl. S. 22.

77) Ominöse Worte aus dem Munde des ersten Staatsministers, im Namen und in Gegenwart des Landesfürsten selbst ausgesprochen! — ein würdiges Seitenstück zu jenem fürstlichen Glaubensbekenntnisse aus dem Jahre 1816 [S. 217.], dem unverhaltnen Ausdrucke eines hochedlen Regentenstolzes. — Vergl. a. S. 298.

Digitized by Google

höchsteigenhändig vollzogene Urkunde mit einigen Worten dem Erbmarschall, und als dieser in der Namens der Landstände gehaltenen Danksagungsrede auch des Wunsches derselben, dem erhabenen Gründer einer neuen hoffnungsvollen Zukunft für Hessen als unvergängliches Denkmal ihrer Liebe und Dankbarkeit eine Statue in der Residenz errichten zu lassen, gedachte, erwiederten S. K. H., daß Sie „zwar nie nach solchen äußeren Zeichen gestrebt hätten, jedoch, da die von Allerhöchstihnen ausgegangene Ertheilung der Verfassungs-Urkunde einen wichtigen Abschnitt in der vaterländischen Geschichte bilde, die Errichtung des von den Ständen beabsichtigten Standbildes zu genehmigen sich bewogen fänden."

Von dem Kurfürsten selbst wurden hierauf die Staatsminister und der Chef des General-Kriegsdepartements zur eidlichen Angelobung der Beobachtung der Verf. Urk., nach Sr. K. H. zuvor geleistetem Handschlage, aufgefordert; auch geschah alsbald von sämmtlichen Landständen die Ableistung des Verfassungseides; so wie unmittelbar nachher von den Generalen und den Präsidenten und Directoren der Collegien, welche letzteren sodann in den verschiedenen Geschäftslocalen die bei den Behörden und Dependenzen ihrer Departements angestellten Personen auf gleiche Weise beeidigten. Auf besonderen Befehl des Kurfürsten wurde noch am nemlichen Tage dem gesammten in der Residenz anwesenden Militair und den Bürgergarden, nach Vorlesung der Verfassungs-Urkunde, der Eid auf dieselbe von den dazu ernannten kurfürstlichen Commissaren abgenommen. [78])

In der Verf. Urk. selbst, deren Eingang im Uebrigen beinahe wörtlich mit dem der Proposition [S. 277.] übereinstimmt, spricht der Landesfürst sich in Ansehung dessen, was er damals von den Landständen erwartete, nun als

78) Cass. Allgem. Zeit. v. 1831. N. 9.

befriedigt aus; das damals vorausgesetzte Einverständniß mit den Ständen wird nunmehr als „volles Einverständniß," die Einsicht und treue Anhänglichkeit derselben, welcher man damals „gern vertraute" nun als „erprobt" bezeichnet. Am Schlusse der Verf. Urkunde aber findet sich folgende sehr bündige landesherrliche Erklärung: „Es ist unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung unsrer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden."

Nach allem Diesem wird es für den aufmerksamen Beobachter des oben treu-geschichtlich beschriebenen Ganges der Verhandlungen über das ganze Verfassungswerk, mit seinem feierlichen Schlußacte, nicht erst der Bemerkung bedürfen, wie da vor dem klaren Anschauen der Wahrheit jede Erdichtung von einer bei Ertheilung der Verfassung statt gehabten Uebereilung, wohl gar einer Art von Abnöthigung durch rasche Benutzung der die landesfürstliche Autorität schwächenden Zeitereignisse, statt gefunden habe; und weit eher ließe sich behaupten, daß, wenn man nicht ebensowohl von Seiten der Stände, wie von Seiten der Staatsregierung, von dem lebhaften Wunsche durchdrungen gewesen wäre, durch möglichste Beschleunigung der endlichen Feststellung des Staatsgrundgesetzes einen vollkommen gesicherten Rechtszustand herbeizuführen, und jede ihm etwa noch drohende Gefährdung zu beseitigen, wohl noch Manches von Seiten der Stände mittelst bloßer Geltendmachung von rechtsbegründeten Ansprüchen hätte erlangt,[79]) für manche

79) z. B. eine günstigere Theilung des Staats- und fürstlichen Fideicommiß-Vermögens.

Digitized by Google

Bestimmung in der Verf. Urk. eine minder besorgliche Fassung hätte durchgesetzt werden können. Und wohl zu beachten ist in dieser letzteren Hinsicht besonders, was Jordan in dem mehrerwähnten Aufsatze[80]) hierüber äußert: „Wenn die Staatsregierung in Manchem den Wünschen der Stände nicht nachgegeben hat, so darf man die Ursache hiervon nicht in ihrem Willen, sondern vielmehr nur in den aufgeregten Zeitverhältnissen suchen, welche allerdings geeignet waren, eine Regierung einzuschüchtern, und zu einer vielleicht übertriebenen Behutsamkeit in Ertheilung von Concessionen zu verleiten." — Bemerkenswerth ist übrigens noch, was ein gründlicher Geschichtsforscher unsers Vaterlandes,[81]) über die Entstehungsart der Verf. Urkunde, so wie zu ihrer inneren Characteristik, in wenigen aber treffenden Worten äußert; daß sie nemlich eben so wenig zu denen gehöre, welche die Völker zu ertrotzen wagten, als zu denen, welche die Regenten einseitig als ein dem Dürftigen gereichtes Almosen gaben, daß vielmehr bei ihr „Fürst und Volk sich zu einem Staatsgrundvertrage einträchtig die Hand reichten." Dieß Grundgesetz – fährt er sodann fort – „ist nicht auf bloße Theorieen oder knechtische Anhänglichkeit an das Herkommen gebaut, nicht aus blinder Nachahmung des Fremden geschöpft, sondern hervorgegangen aus des Volkes eigenthümlichen, durch eine reiche geschichtliche Vorzeit begründeten, Verhältnissen."

Aus der Zeit nach Einführung der neuen Verfassung ist sodann noch ein Vorgang zu erwähnen, der als lebendiger Wiederhall jener gewichtigen Schlußworte der, die Ueberreichung der Verf. Urkunde begleitenden, Thronrede [S. 294.] von Seiten der Stände bemerkenswerth ist. In

80) Bei Pölitz S. 194.

81) Prof. Rehm zu Marburg, in dem geschichtl. Rückblick auf die allgemeinen Grundlagen der constit. Repräsentativ-Verfassungen. Marb. 1831. S. 21 f.

Digitized by Google

die Adresse an den Landesfürsten, womit nach dem Wiederzusammentreten der Ständeversammlung im April 1831 die Eröffnungsrede von den Ständen beantwortet wurde,[82]) war nemlich unter andern folgende Stelle aufgenommen: „Der hohe Werth der von E. K. H. im vollen Einverständnisse mit den Landständen dem Staate verliehenen neuen Verfassung wird vom ganzen Volke von Tag zu Tag inniger erkannt, und es hat dasselbe schon jetzt die festeste Ueberzeugung gewonnen, daß durch dieselbe nach der landesväterlichen Absicht E. K. H. dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft werde herbeigeführt werden. Eben darum aber wird auch das Volk das große Grundgesetz seiner Rechte und bürgerlichen Freiheiten seinen spätesten Enkeln zu erhalten, und dasselbe gegen alle Eingriffe und Verletzungen, sogar, wenn es erforderlich wäre, mit seinem Gut und Blut, zu vertheidigen wissen!"

Wie es seitdem unsrer Verfassungs-Urkunde ergangen ist, darüber mag um so mehr der Vorhang niederfallen, als dieses mit noch bestehenden Verhältnissen zusammenhängt, die aber erst, nachdem sie sich der Vergangenheit werden angeschlossen haben, der Competenz des Geschichtsschreibers anheim fallen.

§. 40.

Vergleichung der Verf. Urk. mit ihren geschichtlichen Grundlagen.

Und somit wäre die äußere Geschichte unsrer Verf. Urk. mit dem bisher Vorgetragenen völlig geschlossen, und bliebe nur noch die innere Geschichte derselben, oder die der Entstehung und Fortbildung ihrer einzelnen Bestimmungen in Beziehung auf das früher Bestandene, gleichmäßig zu betrachten übrig. Wollte man aber hierin etwas Vollständiges liefern, so möchte dazu kaum eben so viel Raum, als der bisherige Vortrag einnimmt, genügen; überdieß ist aus

82) Landt. Verhandl. v. 1831. N. 6.

Digitized by Google

der Feder eines der ausgezeichnetsten politischen Schriftsteller ein diesem Zwecke wesentlich mit gewidmetes Werk[83]) in Kurzem zu erwarten. Hier mögen also nur einzelne, zur Characteristik des Ganzen in der zwiefachen Beziehung, daß solches durch feste historische Grundlagen unterstützt, und daß die sich hiervon und von der landesherrlichen Proposition entfernenden Bestimmungen gerade nicht die practisch ergiebigsten sind, vorzüglich geeignete Sätze besonders herausgehoben, und nach ihrer geschichtlichen Entwickelung näher verfolgt werden.

1) Die in den §§. 95. u. 97. der Verf. Urk. den Landständen zugestandene Theilnahme an der Gesetzgebung finden wir schon seit Jahrhunderten in ununterbrochnem Herkommen, theilweise auch in positiven Normen, begründet [§. 28.]; nicht nur mittelst Zuziehung derselben von Seiten des Landesherrn zur Berathung über legislative Gegenstände, Einziehung von Gutachten landständischer Ausschüsse über solche, selbst allgemeiner Anerkennung des Erfordernisses der landständischen Mitwirkung, sondern auch mittelst selbstständiger Anträge von Seiten der Landstände, welche niemals auf ein „armseliges Petitionsrecht," wie es Pölitz[84]) nennt, beschränkt waren, und insofern sie mit den von dem Landesfürsten begehrten Steuerverwilligungen in bedingenden Zusammenhang gebracht wurden, von letzterem, ohne zugleich auch von seinem Begehren abzustehen, gar nicht zurückgewiesen werden konnten [S. 201. 203.]. — Schon in dem Constitutions-Entwurfe von 1816 wurde sodann die Gesetzgebung in allen den wichtigsten Angelegenheiten von der Zustimmung der Landstände abhängig gemacht, jedoch ihr altes Recht der Anträge durch die Be-

83) Fr. Murhard die kurhessische Verfassungs-Urkunde erläutert und commentirt nach Maaßgabe ihrer einzelnen §§.

84) Jahrbücher v. 1831. B. I. S. 248.

Digitized by Google

zeichnung von diesen als „Wünschen" [S. 253.] sehr geschmälert, und eine deßfalls von den Ständen gemachte Bemerkung nicht berücksichtigt; eine gleiche Fassung erhielt auch die betreffende Stelle in der Proposition von 1830 [S. 279.]; wobei es sogar der Verfassungs-Ausschuß, nur mit Ausdehnung des Hauptsatzes auf alle Gesetze, ohne Unterschied des Gegenstandes, beließ. Aber schon aus der ersten in der Ständeversammlung selbst, unter Mitwirkung der Landtags-Commission, zu Stande gekommenen Redaction (N. III.) war der beschränkende Ausdruck: „als Wünsche," hinweggelassen, und dabei blieb es auch in allen folgenden.

2) Das den Landständen in dem §. 98 der Verf. Urk., unter Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen im §. 143 ff, ertheilte Recht der Steuerbewilligung stand denselben zufolge ihrer altgeschichtlichen Verfassung von jeher in einem solchen Umfange zu [S. 202.], daß man aus der Verf. Urk. eher eine engere Begrenzung, als eine Erweiterung desselben, zu entnehmen hat; indem ihnen nemlich jetzt die Aufbringung des gesammten Staatsbedarfs durch Bewilligung von Abgaben (soweit die übrigen Hülfsmittel nicht zur Deckung anreichen) als verfassungsmäßige Verpflichtung obliegt, wogegen vormals alle Landesbedürfnisse regelmäßig aus den landesherrlichen Einkünften bestritten werden mußten, und, wenn diese nicht zureichten, Schulden auf die Kammergüter contrahirt wurden, den Landständen aber zur eignen Beurtheilung überlassen blieb, welchen Beitrag zu Bestreitung der Ausgaben oder Abtragung der Schulden mittelst Steuerverwilligung sie nach den Kräften des Landes übernehmen zu können glaubten [§§. 12. 22. u. 31.]. — Sowohl jene den Landständen zuerst durch die Verf. Urk. positiv auferlegte Verpflichtung, als die hiermit in folgerichtigem Zusammenhange stehenden weiteren Bestimmungen zur Sicherung des landständischen Verwilligungsrechts in seiner

Digitized by Google

Ausübung und Wirksamkeit, wie sie die Verf. Urk. enthält, waren beinahe ganz ebenso, und namentlich auch die Verfügung, daß ohne die, in den Steuerausschreiben zu erwähnende, landständische Bewilligung weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage schuldig seyen, bereits in dem Constit. Entwurfe von 1816 enthalten [S. 254.], daraus auch in die Proposition von 1830 übergegangen, und haben auch durch die weiteren Redactionen nur einige, jedoch für den practischen Gebrauch recht dienliche, Zusätze erhalten. — An diesen Gegenstand schließt sich als nahe damit verwandt

3) die in den §§. 139 u. 140 der Verf. Urk. ausgesprochene Festsetzung des Staatsvermögens und dessen genaue Sonderung von dem kurfürstlichen Fideicommißvermögen an. Diese findet eine geschichtliche Basis in der vormaligen landständischen Verfassung zwar nur insofern, als auf den Landtagen, besonders während des XVIII. Jahrh. wiederholt die Eigenschaft sowohl der zu der Kriegscassen-Verwaltung gehörigen Activcapitalien, als der aus den Ueberschüssen der Kammercasse gebildeten, als Staatsvermögen behauptet, und immer dringender auf deßfallsigen Nachweisungen bestanden wurde, so daß man landesherrlicher Seits sich der Befriedigung dieses gerechten Verlangens der Stände nicht anders, als durch mancherlei Mittel der Ausweichung, namentlich auf dem Landtage von 1786 durch Verzichtleistung auf die anfänglich begehrte sehr bedeutende Steuerverwilligung, auf dem von 1798 durch eine mit den Landständen in Pausch und Bogen getroffene Vereinbarung, und auf dem von 1815 und 1816 ebenfalls durch theilweise Verzichtleistung auf die anfängliche Forderung, und, als auch dieses die Stände noch nicht befriedigte, durch deren Entlassung ohne verfassungsmäßige Verabschiedung, entziehen zu können glaubte [S. 168. 153. 223. u. §. 32.]. — Rücksichtlich der neuern Zeit liegt nun aber ein ganz unabweislicher Grund für

Digitized by Google

die Feststellung und Sonderung des gesammten Staatsvermögens in der den Landständen, dem Obigen zufolge, neu aufgelegten Verpflichtung zur Aufbringung aller Staatsbedürfnisse, als deren nothwendiges Correlat die spezielle Nachweisung dessen, was aus dem Staatsvermögen einkommt, und dessen ausschließende Verwendung zu den Staatsausgaben, erscheint. Daher erkennt dann auch schon der Constit. Entwurf von 1816, indem er jene Verpflichtung ausspricht, zugleich die Feststellung des Staatsvermögens wenigstens im Prinzip, wenn gleich nur in beschränkter Ausführung, an [S. 254.]. Ohne solche Beschränkung drückt die Proposition von 1830 die Voraussetzung der Festsetzung des ganzen Betrags des Staatseinkommens und der Nachweisung desselben mittelst Vorlegung der Einnahme-Etate, als wesentliches Vorbereitungsmittel der Steuerverwilligung aus [S. 280.]; in dem der Ständeversammlung vorgelegten Entwurf des Ausschusses (N. II.) wurde der betreffende Satz seiner dermaligen Fassung schon sehr angenähert; in der hierauf folgenden Redaction (N. III.) aber wieder mehr ins Allgemeine gestellt, wahrscheinlich um zuvor das Resultat der inmittelst fortgesetzten besonderen Unterhandlungen wegen jenes Gegenstandes [S. 288.] abzuwarten; in der nach vorgängiger Mittheilung an das Staatsministerium entworfenen Redaction (N. IV.) aber war schon die jetzige Fassung enthalten, wobei es sodann auch sein Verbleiben behielt. — Weiter steht mit dem Rechte der Ständeverwilligung im Zusammenhange

4) die im §. 148 der Verf. Urk. zugesicherte gleichmäßige Besteuerung in Beziehung auf die vorher mit keiner oder einer geringeren Steuer belegten Güter. Auch diese Bestimmung hängt mit unzweifelhaften geschichtlichen Grundlagen auf das Wesentlichste zusammen, indem soviel die hauptsächlich dahin gehörigen Lehn- und Rittergüter betrifft, die aus den Landesgrundgesetzen selbst, zufolge des oben mitgetheilten Inhaltes der Landtagsabschiede, her-

Digitized by Google

vorgehenden Eigenthümlichkeiten der früheren Verfassung, worauf jene Befreiung einzig beruhte, nemlich die Verpflichtung ihrer Besitzer zum persönlichen Kriegsdienste, und zur Rüstung und Stellung ihrer Hintersassen zu gleichem Zwecke [S. 201.], seitdem gänzlich hinweggefallen ist, überdieß aber die jetzige ganz allgemeine Obliegenheit der Landstände zur erforderlichen Deckung des Staatsbedürfnisses überhaupt mit dem ehemaligen, verhältnißmäßig geringen, Beitrage zu bestimmten Ausgaben, gar nicht in Vergleichung gebracht, und eine zeitgemäße Ausnahme von diesem nicht in Beziehung auf jene zur Consequenz gezogen werden kann. — Was über diesen Gegenstand auf dem Landtage von 1815 u. 1816 vorgekommen ist, wurde oben [S. 230.] bereits kurz angegeben, daselbst auch des eigentlichen Gegenstandes einer etwa zu leistenden Entschädigung erwähnt. [85]) Der Constit. Entwurf von 1816 behielt gar keine Entschädigung, sondern ein „billiges Verhältniß" der Besteuerung, vor [S. 255.]; ebenso die Proposition von 1830 [S. 280.], und der Entwurf des Ausschusses (N. II.). Bei weitem übereinstimmender mit den Grundsätzen des constitutionellen Steuersystems [86]) ward aber in der von der Ständeversammlung, unter Mitwirkung der Landtags-Commission, entworfenen Redaction (N. III.) die Gleichmäßigkeit der Besteuernng, nur mit Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung, ausgesprochen, und dieses auch nachher beibehalten.

5) Der IX. Abschnitt der Verf. Urk. von der Rechtspflege enthält allerdings ganz vorzüglich wichtige und folgenreiche Bestimmungen über die Besetzung der Gerichte, über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes, und über die ungehemmte Vollziehung der richterlichen

85) Hierüber sind auch zu vergleichen die Landt. Verhandl. von 1831. Beil. XC.

86) Landt. Verhandl. v. 1831. S. 1088.

Digitized by Google

Erkenntnisse; und gewiß ist das diesem Abschnitte von Pölitz[87]) öffentlich ertheilte Lob einer „ausgezeichnet trefflichen Durchführung" vollkommen verdient. Aber alle seine wesentlichen Grundlagen lassen sich geschichtlich nachweisen, theils in unserer positiven Gesetzgebung und sonstigen staatsrechtlichen Normen, theils in der älteren und neueren Praxis des obersten Landesgerichtes. In der ersteren Beziehung seyen hier nur kürzlich erwähnt der fürstliche Brüdervergleich v. 1568, die Canzleyordnungen von 1628 und 1656, die fürstlichen Resolutionen von 1655, der Landt. Absch. von 1731, das (auch in der Verf. Urk. selbst wieder in Bezug genommene) landesherrliche Edict von 1743, und das Organ. Edict von 1821.[88]) Insonderheit aber ruhet auch der an die Spitze gestellte (in der Redaction N. III. zuerst enthaltene) sehr wichtige Satz: daß den Gerichten *selbst* die Beurtheilung gebühre, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren geeignet sey, rücksichtlich dessen unsre Verf. Urk. sich vor allen übrigen auszeichnet, und worüber in mancher anderen Ständeversammlung noch bis auf die neueste Zeit gestritten worden ist, auf einer wohlbegründeten Praxis der Gerichte und insonderheit des obersten Gerichtshofes,[89]) wie auch selbst von dem Vertreter der Staatsregierung noch vor Kurzem in einer bei dem Oberappellationsgerichte anhängig gewesenen Prozeßsache ausdrücklich durch das Anführen in der Beschwerdenschrift: es habe der im §. 113. der Verf. Urk. enthaltene Grundsatz „von jeher in Hessen gegolten, daß die Gerichte selbst über ihre Competenz zu erkennen hätten," anerkannt worden ist. — Wie übrigens jener ganze IX. Abschnitt unsrer Verf. Urk. in der That nichts anders, als eine weitere Ausbildung und

87) a. a. O. S. 261.

88) Das Nähere in des Verf. Pract. Ausführ. B. I. S. 234. B. II. Vorr. S. X f.

89) Ebendas. B. III. S. 461. u. 463. vergl. mit S. 264 ff.

Digitized by Google

und Entwickelung der schon in dem Constit. Entwurfe von 1816 und in der Proposition von 1830 über die Rechtspflege enthaltenen Bestimmungen [S. 255. u. 280. f.], sey, ergiebt schon deren einfache Ansicht.

6) Nach §. 42 der V. U. soll den Gemeinden mittelst einer alsbald zu erlassenden Städte- und Gemeinde-Ordnung die freie Wahl ihrer Vorstände, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, die Aufnahme in den Gemeindeverband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener, zugestanden werden. Kam auch hiervon nichts in den oben vorgetragenen landständischen Verhandlungen aus der früheren Zeit vor, so giebt es dessen ungeachtet keinen Gegenstand, welcher in höherem Grade auf der althistorischen Verfassung beruhte, als gerade dieser, indem es eine allbekannte geschichtliche Thatsache ist, daß, je höher man in dem Zeitraume, wo Gemeinden und insonderheit Städte existirten, hinaufsteigt, um so stärker die corporative Geschlossenheit der Gemeinden und eine fast uneingeschränkte Autonomie derselben hervortritt. Auch die hessischen Städte hatten meist ihre eigenen Statuten, und ihre besonderen Rechte wurden ihnen durch Privilegien der Landgrafen theils im Allgemeinen, theils in Beziehung auf einzelne Gegenstände, erhalten und gesichert.[92]) Es sind also jene Bestimmungen unserer Verf. Urk. nur eine zeitgemäße Wiederannäherung

92) Beispiele davon in Kopp's Gerichtsverfassung Th. I. S. 18. 27. 42. 185 f. 268. 270. Not. p. Die Privilegien der Stadt Cassel bei Kuchenbecker Coll. IV. p. 262 sqq. Sofern einer Stadt nicht außerordentliche Vorrechte ertheilt wurden, geschah die allgemeine Bestätigung der städtischen Gerechtsame dahin, daß der Landesherr „die Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde bei allen ihren Freiheiten, Gewohnheiten und Herkommen bleiben lassen solle und wolle," wie dieß z. B. eine solche Urkunde für die Stadt Wetter vom J. 1458 (im Staatsarchiv zu Cassel) ergiebt.

Digitized by Google

an die ehemalige Gemeindeverfassung, welche seither in immer zunehmender Progression durch das leidige System des Vielregierens und der oberherrlichen Bevormundung [S. 265.] verdrängt und gänzlich verkümmert war. — Uebrigens hat Pölitz[93]) mit wahrhaft prophetischem Geiste gesprochen, wenn er bald nach der Ertheilung der Verf. Urk. äußerte: „es dürfte sehr vortheilhaft gewesen seyn, wenn die in der Verfassung angedeutete Gemeinde- und Städte-Ordnung noch vor der Verf. Urkunde erschienen, oder ihr wenigstens als organisches Gesetz angeschlossen wäre;" denn bekanntlich ist dieselbe nach dem Ablauf voller drei Jahre nach der V. U. noch immer nicht erschienen![94])

7) Daß nach §. 66. der V. U. die Wahl von 16 Abgeordneten nicht an ein nachzuweisendes Vermögen oder eine bestimmte Steuerquote gebunden, und dadurch also auch der Intelligenz der Weg in die Ständeversammlung geöffnet ist, stellt Pölitz[95]) unter den „entschiedenen Lichtseiten" unsrer neuen Verfassung oben an. Mit der geschichtlichen Begründung dieser Bestimmung sieht es allerdings mißlicher, als bei irgend einer der bisher angeführten, aus; doch fehlt es daran nur insofern, als man dazu eine unmittelbare Nachweisung erfordern, und sich nicht schon mit demjenigen begnügen will, was als entfernter liegende historische Grundlage sich in Folge der veränderten Zeitverhältnisse so, wie es jetzt ist, gebildet hat. Man muß hier genau unterscheiden zwischen den Eigenschaften, welche zu einem Wähler, und denen, welche in Beziehung auf den zu Wählenden erfordert werden. Rücksichtlich der Wähler ist die alte Verfassung beinahe unverändert beibehalten; in der Reihe derselben finden wir, ganz wie ehedem,

93) a. a. O. S. 246.

94) Hierüber ist noch zu vergleichen die Darstellung der landständischen Geschäftslage v. 26. Nov. 1832. S. 10., nebst den Landt. Verhandl. v. 1833.

95) a. a. O. S. 247.

Digitized by Google

Prälaten (nur nicht so bezeichnet), Ritter, Städte, und den im Jahre 1814 neu hinzugekommenen Bauernstand. Auch in Ansehung der zu Wählenden findet bei jenen ersten beiden Classen noch ganz die alte Einrichtung, nach welcher dieselben aus der Mitte der Wähler zu ernennen sind, statt; die Städte aber hatten auch vormals, nur mit wenigen Ausnahmen, freie Wahl bloß mit Beschränkung auf den Stromsbezirk, woran auch jetzt wieder die freien Wahlen gebunden sind; in Ansehung des Bauernstandes aber konnte durch den einzigen Fall des Landtags von 1815 und 1816, auf welchem derselbe zuerst erschien, ein geschichtliches Herkommen für die eine oder andere Wählart um so weniger gebildet werden, als gerade dieser Landtag zur Berathung über eine ganz neue landständische Verfassung wesentlich mit bestimmt war. Wie aber das ehemalige streng gesonderte Curienwesen, mit allen dasselbe begleitenden Mißständen [oben S. 134 f. f.] sich längst überlebt hatte, davon giebt die erste Abtheilung dieser Schrift wohl hinlänglichen Beweis. Schon in dem Constit. Entwurfe von 1816 war daher, „zu Vermeidung alles Anlasses zum Zwiespalt der Stände," die besondere Repräsentation jener 4 Classen derselben aufgehoben worden [S. 252.], und wenn gleich in dem Entwurf von 1830 die äußere Form der Curien-Eintheilung beibehalten wurde, so ward doch die practische Wirksamkeit derselben dadurch gänzlich aufgehoben, daß, in Ermangelung einer unter den verschiedenen Curien zu Stande kommenden Vereinigung, eine durchgehende Abstimmung und Beschlußnahme nach der Stimmenmehrheit statt finden sollte [S. 278. f.]; was dann vermittelst der landständischen Verhandlungen hierüber, mit hinzukommender landesherrlichen Genehmigung, dahin weiter entwickelt worden ist, wie es jetzt besteht.

8) Auch die Anordnung eines für die Zwischenzeit zweier landständischen Versammlungen bestehenden Ausschusses im §. 102. der V. U. rechnet Pölitz mit unter jene entschiedenen Lichtseiten unsrer Verfassung. Hier aber

Digitized by Google

bieten uns wieder die Vorgänge der früheren Zeit reichhaltigen Stoff, um dieß anscheinend neue Institut auf historische Wurzeln zurückzuführen, dar. Eine allgemeine Verweisung auf die §§. 18. 26. u. 28. wird, um davon zu überzeugen, schon genügen.— Das Constit. Project von 1816 enthielt von einem solchen bleibenden Ausschusse noch nichts, doch trugen die Stände damals auf die Anordnung eines solchen an [S. 257.]. In die Proposition von 1830 war ein solcher Ausschuß, zwar nur mit der Bezeichnung eines Rechnungs-Ausschusses, und der unmittelbaren Anweisung auf eine dieser Benennung entsprechende Geschäftsthätigkeit, aufgenommen, zugleich jedoch demselben die zwiefache weitere Befugniß verliehen: die Anklage von Staatsbeamten wegen Verletzung der Verfassung und andrer öffentlicher Vergehen vorzunehmen, und von außerordentlichen Maaßregeln zur Sicherheit des Staates ꝛc. sofort in Kenntniß gesetzt zu werden [S. 280 f.]. Daraus ist denn in Folge der Landtags-Verhandlungen das in der Verf. Urk. enthaltene Institut durch eine sehr einfache Entwickelung entstanden.

9) Nach §. 77. der V. U. sollen die Verhandlungen der Ständeversammlung in der Regel öffentlich seyn. Wollte man hierbei, zum Zwecke einer geschichtlichen Nachweisung, auf die ältesten Zeiten, aus welchen wir eine genauere Kunde von den Landtagen haben, zurückgehen, so würde damit alsbald jeder Zweifel beseitigt seyn, denn damals wurden die Landtage auf offenem Felde (am sogenannten Spies, auf der Mader Heide ꝛc.) gehalten,[96]) und Niemand war von der Gegenwart dabei ausgeschlossen. Späterhin hat sich dieses freilich geändert; dagegen liefert uns der Landtag von 1815 u. 1816 insofern einen sogar im Rechtssinne präjudiziellen Vorgang, als damals noch während der Dauer der Verhandlungen das Wesentlichste

96) wovon man noch in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrh. Beispiele findet: Ledderhose Th. I. S. 82.

von diesen mit vollständigen Belegen auf Anordnung der Stände gedruckt, auf deßfallsige Nachfrage von Seiten der landesherrlichen Commission die Befugniß dazu von jenen behauptet, und hierbei auch von letzterer sich beruhigt wurde [S. 222.]. Allerdings haben wir nun zwar jetzt eine viel ausgedehntere und viel bedeutendere Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen in dem nach der Geschäftsordnung statthaften Zutritt des Publicums zu den öffentlichen Sitzungen; wie dieselbe schon, obwohl die landesherrliche Proposition so wenig, als der Constit. Entwurf v. 1816, davon etwas enthielt, in dem von dem Verfassungs-Ausschusse der Ständeversammlung vorgelegten Entwurfe speziell beangetragt worden war, und wobei es seitdem auch in allen Instanzen belassen worden ist. Allein für ein so ganz dornenloses Geschenk, für eine unbedingt anzuerkennende Verbesserung, möchte doch diese Oeffentlichkeit, in Vergleichung mit der von 1816, nicht zu erklären seyn. Allerdings sind die ganz ausgezeichneten, schon vielfältig hervorgehobenen, Vorzüge einer Oeffentlichkeit in jenem ausgedehnteren Sinne nicht zu verkennen; aber ebenso unleugbar ist es, daß dieselbe auch ihre recht dunkelen Schattenseiten hat. Der Verf. findet sich jedoch um so weniger berufen, diese Schattenseiten hier einzeln hervorzuheben, da dieselben ohnehin von Denen, welche der Verfassung abhold sind, grell genug bezeichnet zu werden pflegen, er aber, derselben ungeachtet, jene volle Oeffentlichkeit für ein wahres Kleinod unsrer Verfassung hält. Nur ein, allerdings sehr erheblicher, Nachtheil soll hier näher betrachtet werden, zumal sich daran ein für die Geschichte der V. U. und ihre daraus zu entnehmende Interpretation vorzüglich wichtiger Streitpunct unmittelbar anreihet. Dieser Nachtheil bestehet in der genauen Kenntniß, welche die Staatsregierung dadurch von den individuellen Ansichten der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung erlangt, was deren unmittelbaren Einfluß auf dieselben, sey es in begünstigender oder in benachtheiligender Rich-

Digitized by Google

tung, wenigstens möglich macht. Daß diese nachtheilige Folge nicht ebensowohl bei einer beschränkten Oeffentlichkeit, wie die des Landtags von 1815 u. 1816, eintrete, läßt sich aus einem zwiefachen Grunde wohl annehmen. Einerseits ist, wenn die Verhandlungen bei verschlossenen Thüren geschehen, bei nur einigem Gemeinsinne der Landesvertreter (der doch hoffentlich immer mehr einheimisch unter ihnen werden wird) nicht zu besorgen, daß das Ministerium so genau von den individuellen Abstimmungen unterrichtet werde, indem die, nur eine Zugabe jener vollen Oeffentlichkeit ausmachende, Anwesenheit von Landtags-Commissaren dabei in der Regel gänzlich hinwegfällt, und es geschichtlich, wie noch das Beispiel des Landtags von 1815 u. 1816 ergiebt, außer dem Falle, wo die Commissare selbst, um etwas mündlich vorzutragen, eine gemeinschaftliche Sitzung beantragen, lediglich dem Gutfinden der Stände überlassen blieb, sich eine mündliche Conferenz mit einem oder dem andern Commissar, zu dem sie ein besonderes Vertrauen hatten, zu erbitten. Andrerseits ist es, soviel insonderheit die zu Landtags-Abgeordneten gewählten Staatsdiener betrifft, der Natur der Sache nach weit mißfälliger, wenn ein solcher öffentlich vor dem Publicum den Ansichten eines Ministeriums, vielleicht sogar des ihm vorgesetzten, entgegentritt, als wenn derselbe bei geschlossenen Thüren seine von den ministeriellen Ansichten abweichende Meinung vertheidigt, wo alsdann das etwa durch seine Abstimmung herbeigeführte Resultat, wenn dieselbe überhaupt ein solches hat, nur als Gesammtbeschluß der ganzen Versammlung zur öffentlichen Kunde gelangt. Daß aber eine Verhandlung bei geschlossenen Thüren den Nachdruck des landständischen Elements im Ganzen nicht schwäche, sondern wohl eher noch verstärke, beweisen die kraftvollen, unerschrockenen und standhaften Erklärungen der Ständeversammlungen von 1815 u. 1816, wie solche aus den §§. 30 bis 33 ersichtlich sind, in Vergleichung mit ähnlichen Ergeb-

Digitized by Google

nissen aus der neuern Zeit. Der Verf. kann daher nicht anders, als den oben erwähnten Nachtheil der vollen Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen in seinen, allerdings nicht nothwendigen, wohl aber durch die Erfahrung gegebenen, Folgen für ein tief in die Grundbedingungen des landständischen Elements eingreifendes und den ganzen Staatsorganismus erschütterndes Uebel bezeichnen. Insonderheit und vorzugsweise ist dieses Uebel begründet durch den unvermeidlichen Fall der Collision, in welchen durch jene Oeffentlichkeit gerade diejenige Classe der Abgeordneten versetzt wird, die, wenn ihnen das Volk sein Vertrauen schenkt, und dann auch vorausgesetzt werden muß, daß sie sich desselben durch ihr bisheriges öffentliches Leben würdig gemacht haben, ganz gewiß die geeignetsten sind, das wahre Interesse des Landes mit Geschick und Erfolg zu vertreten, und in deren erprobter gesetzmäßigen Gesinnung zugleich die sicherste Bürgschaft für die Staatsregierung ruhet, daß sie jedem ungemäßigten Anspruche oder wohl gar das monarchische Prinzip gefährdenden Antrage, mit Besonnenheit und Nachdruck entgegentreten werden, — nemlich die zu Abgeordneten gewählten höheren Staatsbeamten. In die Mitte gestellt zwischen eine Handlungsweise, wie sie ihre Verpflichtung als Landesvertreter, und wie sie die davon ihrer Ueberzeugung nach abweichende Ansicht des ihnen vorgesetzten Ministeriums von ihnen fordert, bleibt den in der Ständeversammlung auftretenden Staatsdienern in der Regel keine andre Wahl, als entweder mit dem offnen Ausdrucke ihrer wahren Meinung zurückzuhalten, oder sich den Unwillen des Ministeriums, und manche ihre bürgerliche Existenz hart verletzende Verfügung, zuzuziehen, wie es dazu nicht an Belegen aus der neuesten Zeit in dem einen oder anderen constitutionellen Staate fehlt.[97])

97) Beispielsweise gehören dahin die öffentlich bekannt gewordenen Vorgänge im Großh. Hessen: Cass. Allg. Zeit. v. 1833. N. 309. S. 2238. N. 328. S. 2365. N. 351. S. 2533.

Digitized by Google

Wie mißlich in dieser Hinsicht die Lage solcher Staatsdiener, wie schwierig ihre Pflichterfüllung ist, haben v. Aretin und Emmermann treu genug nach dem Leben geschildert;[98]) doch über diese bloß subjectiven Anstände hilft dem Betheiligten selbst ein fester Character und heller Blick in die Verhältnisse wohl hinaus; alsdann aber erzeugt sich hieraus nicht selten eine objectiv noch weit nachtheiligere Folge, daß nemlich die oberste Staatsbehörde gegen ihre eigenen Beamten zur Anwendung des Ausschließungs-Systemes greift, dieser in der neuern Zeit vielbesprochenen Regierungs-Maaßregel, welche von politischen Schriftstellern und selbst von hohen Staatsbeamten lediglich einer beklagenswerthen Verrückung des natürlichen Standpunctes der öffentlichen Verhältnisse zugeschrieben wird. Auch den Verfasser dieser Schrift hat als gewählten Landtags-Abgeordneten schon dreimal die Ausübung jenes Systems getroffen; doch betrachtet er die Sache hier nur aus einem allgemeinen Gesichtspuncte. Er selbst begehrt nicht, in die Ständeversammlung wieder einzutreten, obwohl er sich verpflichtet gehalten hat, die zum 7ten Male innerhalb 3 Jahren auf ihn gefallene Wahl und das ihm hierdurch von seinen Mitbürgern unerschütterlich bewiesene Vertrauen durch bereitwillige Annahme zu ehren, und, mit Anführung dieses Beweggrundes, um die Genehmigung des ihm vorgesetzten Ministeriums nachzusuchen. Aber er kann die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung nicht ernstlich genug darauf hinlenken, ob es denn wohl gerathen sey, auf dem einmal betretenen Wege fortdauernd zu beharren; denn nur allzubald werden gar keine Staatsdiener mehr gewählt werden, und hiermit wird die Regierung selbst für ihre bestbegründeten Anträge auf neue gesetzliche Anordnungen zu Erreichung höherer Staatszwecke einer Stütze sich beraubt sehen, die ihr eine noch so große Anzahl blind-ergebener Anhänger sicher nicht zu ersetzen vermag; denn

98) Pölitz Jahrb. v. 1831. B. II. S. 487 f.

Digitized by Google

um dem schon jetzt drohenden Uebergewichte der die materiellen Interessen fast ausschließend berücksichtigenden Stände die Wage zu halten, dazu gehört mehr, als stets beifälliges Abstimmen, dazu gehört die Fähigkeit eines, durch gründliche Sachkunde unterstützten, mit einer durch Geschäftserfahrung erworbenen Gewandtheit geordneten, und eben dadurch leicht überzeugenden, Vortrags, in Verbindung mit dem vollen Vertrauen von Seiten Derer, welche der Regierung gegenüber zu stehen scheinen. Darum frommt es wahrlich nicht dem allgemeinen Besten, nicht dem wahren Wohl des Landes und des Fürsten, den §. 71 der V. U. in so beschränkendem Sinne auszulegen, wie es bei den drei letzten Ständeversammlungen, gegen den wiederholten Widerspruch der Stände und gegen das eigne frühere Nachgeben des Ministeriums, versucht worden ist; es würde dieses nicht frommen, selbst wenn die gegentheilige Auslegung nicht eine so kräftige Stütze unmittelbar in der Geschichte der Verf. Urk., und insonderheit des erwähnten §. 71, fände. — Der Constitutions-Entwurf von 1816 erwähnte der Staatsdiener bei der Wahl der Abgeordneten gar nicht, obwohl nach dem älteren Herkommen die zu Abgeordneten gewählten Ritter, welche in herrschaftlichen Diensten standen, deßfalls um Dispensation nachzusuchen verbunden waren,[99]) welche Einrichtung, wenn man sie beizubehalten beabsichtigte, jetzt, wo alle landständischen Verhältnisse eine formelle Beurkundung erlangen sollten, in diese ebenwohl hätte aufgenommen werden müssen. Man wollte also auch den Staatsdienern den unbeschränkten Genuß des staatsbürgerlichen Rechts zur Theilnahme an der Volksvertretung (§. 22 der Verf. Urk.) gewähren, ohne denselben von einer höheren Genehmigung abhängig zu machen. Minder freisinnig war die landesherrliche Proposition von 1830 abgefaßt. Durch sie wurde zunächst das in Ansehung der Ritter früher bestandene Herkommen da-

99) Ledderhose Th. I. S. 77.

Digitized by Google

hin bestätigt, daß wenn die Wahl auf ein Mitglied der zur ersten Curie gehörigen ritterschaftlichen oder adeligen Familien falle, welches im Staatsdienste stehe, dasselbe die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Wahl bedürfe. Sodann sollten von den die dritte Curie bildenden Landgemeinden Staatsdiener und selbst Advocaten gar nicht gewählt werden können. Nur die zweite Curie oder die der Städte war so wenig in der einen als der anderen Hinsicht beschränkt; den Städten also blieb die Wahl von Staatsdienern völlig frei gestellt, und auch diese letzteren sollten, wenn sie gewählt würden, an eine Genehmigung zur Annahme der Wahl nicht gebunden seyn. Die Landstände aber gedachten diesen in Beziehung auf die Städte bereits angenommenen Grundsatz auf alle drei Wähler-Classen auszudehnen, ohne jedoch hierbei die wesentlichen Interessen des Staatsdienstes unberücksichtigt zu lassen. Daher kam schon in den ersten der Ständeversammlung von dem Verfassungs-Ausschusse vorgelegten Entwurf (N. II.), abweichend von mehreren anderen, die Zulassung der Staatsdiener als Abgeordneten durch das Erforderniß eines Urlaubs bedingenden, Verfassungs-Urkunden, [100]) die folgende Stelle: „Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten gewählt, so hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit dieselbe wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne." Bei dieser Fassung blieb es wörtlich auch in demjenigen Entwurfe, welcher nach vorgängiger Berathung in der Ständeversammlung mit Zuziehung der landesherrlichen Commissare zu Stande kam (N. III.). Jetzt gelangte der Entwurf an das Staatsministerium, und daselbst erfolgte nach den Worten: „der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen" der neue Zwischensatz: „damit diese die Genehmigung

100) namentlich der würtembergischen und großherzoglich hessischen: v. Zangen Verfassungsgesetze. Th. II. S. 98. 126.

(welche nicht ohne erhebliche Ursache zu versagen ist) ertheilen -- könne" (N. IV.). Die Stände waren jedoch hiermit nicht zufrieden; die eingeschlossenen Worte schienen ihnen noch nicht sichernd genug gegen Willkühr in der Versagung der Genehmigung, und, nachdem darüber hin und her verhandelt worden, beruhigte man sie durch eine, auf die eigne Beurtheilung von Seiten der Ständeversammlung verweisende, Fassung der die Ausübung des Vorbehalts der Genehmigung näher bestimmenden Worte, dahin nemlich: „welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende, Ursache zu versagen ist." Folgerungen aus diesem Hergange zu ziehen, ist wohl überflüssig; das geschichtliche Factum spricht sie selbst aus. Nur unbemerkt lassen kann der Verfasser als Ohrenzeuge nicht, daß damals als Motiv der Aufnahme jenes Vorbehalts insbesondere geltend gemacht wurde, es bleibe ja derselbe, nach den mehrfach angewendeten Vorsichts-Clauseln, in der That nur noch Sache des äußeren Anstandes gegen die vorgesetzte Behörde. — Uebrigens braucht der Verfasser, nach dem bereits im Eingange zu der bisherigen Ausführung abgelegten Glaubensbekenntnisse, wohl nicht noch besonders zu bevorworten, daß ihm der Gedanke fremd sey, durch die so scharf hervorgehobenen Folgen der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, besonders in Beziehung auf die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener, dem gegen jene verfassungsmäßige Einrichtung hin und wieder bestehenden Vorurtheile noch weiteren Vorschub zu thun; seine wohlgemeinte Absicht ist vielmehr nur, über den hier erörterten Gegenstand, wie er schon früher sowohl rücksichtlich dieses, als mehrerer anderen streitigen Verfassungspuncte versucht hat,*) die beiderseitigen Interessen ausgleichende Bestimmungen, mittelst ver-

*) Cassel. Allg. Zeit. v. 1833. N. 322. S. 2322; sodann Beibl. 17. 29. 31. 40. 43.

Digitized by Google

trauensvollen Einverständnisses zwischen Regierung und Ständen, welches doch gewiß nicht schwer zu bewirken seyn dürfte, herbeizuführen.

10) In den §§. 107 u. 108 der Verf. Urk. ist die Minister-Verantwortlichkeit im Allgemeinen ausgesprochen, und durch den §. 100 noch besonders in der Ausführung gesichert. Jedes Departement der obersten Staatsverwaltung soll einen verantwortlichen Vorstand haben, und dieser auch in Ansehung der von dem Regenten ausgehenden, die Regierung und Verwaltung des Staates betreffenden, Verfügungen vermöge seiner Contrasignatur für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich seyn; gegen Ministerial-Vorstände soll wegen Verfassungs-Verletzung eine landständische Anklage vor dem Oberappellationsgerichte statt finden. — Diesem Grundsatze der Minister-Verantwortlichkeit ermangelt es [1]) allerdings an aller historischen Unterlage, wenn man darunter nur eine solche versteht, welche sich in einem gleichartigen Institute der früheren Zeit, aus welchem das neuere äußerlich erkennbar entsprungen und gewissermaßen herausgewachsen ist, darstellt; wohl aber beruhet derselbe mittelst nothwendiger Folgerung auf einem unmittelbar geschichtlichen Entstehungsgrunde von solcher inneren Stärke, wie kaum eine andere der bisher vergleichend beurtheilten Bestimmungen. Er ist nemlich das ganz unerlaßliche, und noch nicht einmal vollständig genügende, Aequivalent der mit der Auflösung des teutschen Reichs den Landständen auf factischem Wege entzogenen Sicherstellung ihrer Gerechtsame und der ganzen öffentlichen Verfassung in den einzelnen teutschen Staaten. In der dieser großen Veränderung vorausgegangenen Zeit waren es hauptsächlich die Reichsgerichte, durch deren nachdrückliches Ein-

1) Abgesehen von jenem älteren, jedoch nur ähnlichen Falle einer Minister-Anklage: oben S. 27.

Digitized by Google

schreiten in denjenigen Reichslanden, wo die Landstände noch nicht so tief herabgesunken waren, daß sie auch dieses Schutzmittel nicht mehr mit Erfolg zu benutzen vermochten, die Aufrechthaltung der landständischen Verfassung in ihrem früheren Umfang bewirkt wurde; [2]) und es fehlt nicht an Beispielen, wo jene Gerichte gegen einzelne Reichsfürsten, welche ihre Staatsgewalt zur Beeinträchtigung der Landesverfassung oder zur Unterdrückung ihrer Unterthanen mißbrauchten, mit ernstlichen Verweisen, auch Geld- und sogar Gefängniß-Strafen vorschritten. [3]) Namentlich wird von Eichhorn [oben S. 8.] Hessen als eins der Länder bezeichnet, in welchen „unter dem Schutze der Reichsgerichte" die Landstände ihre alten Rechte ungeschmälert erhielten, und als geschichtlicher Beleg hierzu dient der oben [S. 139.] erzählte Fall einer von Prälaten und Rittern gegen den Landgrafen bei den Reichsgerichten erhobenen Klage, in Folge deren, gegen ausdrückliche Verzichtleistung auf den betretenen Rechtsweg, die erste urkundliche Anerkennung der landständischen Verfassung und Rechte, wie solche die F. Resolutionen v. 1655 enthalten, im Wege des Vergleiches zu Stande kam; [4]) auch beriefen noch im Jahre 1815 die Landstände sich darauf, daß in der alten Reichsverfassung Schutz gegen jede Verletzung der landständischen Rechte zu finden gewesen sey, [oben S. 215.]. Seit der Auflösung der teutschen Reichsverfassung und der damit gleichzeitig verbundenen Aufhebung der höchsten Reichsgerichte fehlt es nun gänzlich an einer solchen Garantie, worauf gleichwohl dem

2) Einzelne Fälle in Moser merkw. Reichshofr. Conclusa. Th. II. S. 301. Desselben alte und neue R. H. R. Conclusa. Th. I. S. 16 u. 304. Th. IV. S. 320.

3) Pütter Beitr. zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. I. S. 304. Hoscher Jahrb. d. R. K. Ger. Th. II. S. 89. Samml. reichskammergr. Urtheile. Jahrg. 1801. S. 654. Jahrg. 1803. S. 221. Jahrg. 1805. S. 321.

4) Samml. d. L. O. Th. II. S. 245.

Digitized by Google

Volke und seinen Vertretern ein geschichtlich und rechtlich vollkommen gegründeter Anspruch zusteht; und das eben war es, wofür man als nothwendiges Surrogat auch auf dem Wiener Congresse die allgemeine Wiederherstellung, beziehungsweise Einführung, der landständischen Verfassungen mit einem bestimmten, positiv festzusetzenden, zur Verbannung jeder Willkühr in den einzelnen Staaten geeigneten, Wirkungskreise bundesgesetzlich verordnen zu müssen glaubte. Sehr bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht die offizielle Erklärung des Gesandten Hannovers am Wiener Congresse: „Ein Repräsentativ-System sey in Teutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen; in vielen Staaten hätten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichem Vertrage zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen beruht, und selbst in denen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hätten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte gehabt, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt dargelegt, sondern auch geschützt hätten. -- Hannover könne den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den in Teutschland vorgegangenen Staatsveränderungen den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zuständen. Der Verfall der teutschen Reichsverfassung habe den Umsturz der teutschen Territorial-Verfassung im rechtlichen Sinne keineswegs nach sich ziehen können, sofern diese nicht Puncte betroffen habe, die ausschließend ihr Verhältniß zu dem Reich bezweckt hätten. Die mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, worin diese den beitretenden Fürsten die Souverainetäts-Rechte sicherten, hätten diesen Fürsten nicht Rechte beilegen können oder wollen, welche sie vorher nicht legaliter besessen gehabt hätten." Auch Oesterreich und Preußen erklärten „ihr völliges Einverständniß mit dem Inhalte dieser han-

5) Klüber Uebersicht d. dipl. Verhandl. d. Wien. Congr. Th. II. S. 205. 254.

Digitized by Google

növerschen Erklärung.“ [6]) Die wirksamste Maaßregel in dieser Hinsicht wäre ohne Zweifel die Anordnung eines Bundesgerichtes gewesen, welche auch Preußen schon als einen der Puncte, von denen man bei der teutschen Verfassung nicht abgehen könne, bezeichnet hatte. „Unleugbar sey es — sagten seine Bevollmächtigten — daß, wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgerichte fehle, man nie werde die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsgebäude in Teutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein mangle.“ [6]) Daß aber solchergestalt im Sinne der Preußischen Abstimmung namentlich „den Beschwerden über Rechtsverletzungen durch die höchste Gewalt ein Weg an das Bundesgericht eröffnet worden wäre, läßt sich — bemerkt Klüber [7]) — wohl nicht verkennen.“ Ein Bundesgericht ist nun bekanntlich nicht zu Stande gekommen; die Wiener Schlußacte hat sogar positiv ausgesprochen, daß Streitigkeiten zwischen Regierung und Unterthanen über die Anwendung anerkannter Bestimmungen der Verfassung im Allgemeinen von der Beurtheilung des Bundes ausgeschlossen seyen; [8]) hiernach blieb also gar nichts anders übrig, als ein Surrogat durch die positive Satzung der Minister-Verantwortlichkeit, und dieß zwar selbst nach dem Sinne der Verhandlungen des Wiener Congresses, von denen in dieser Beziehung Klüber [9]), mit Rücksicht auf die damalige fast einstimmige Anerkennung des Rechtes des Landstände, die gesetzmäßige Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu fordern, ausdrücklich bemerkt: „So bestimmt und zugleich so heilsam, wie hier, war noch nie von teutschen Regenten die Verantwort-

6) Klüber a. a. O. Th. II. S. 178.
7) Ebendas. S. 192.
8) Eichhorn über die Verfassung des Bundes in Bez. auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben ꝛc. Berlin 1833. S. 84 ff.
9) a. a. O. S. 215.

Digitized by Google

lichkeit der Minister ausgesprochen worden." Gerade umgestürzt sollten doch, nach den obigen Aeußerungen, die landständischen Verfassungen in den teutschen Bundesstaaten nicht seyn (die kurhessische hatte jüngst erst eine formelle Bestätigung durch den Accessionsvertrag erhalten), der freien Willkühr der souverainen Fürsten konnten sie doch auch nicht überlassen, Landstände und Unterthanen nicht völlig rechtlos gestellt bleiben; noch weniger konnte man letztere zu eigenmächtiger Hülfe gegen widerrechtliche Bedrückungen autorisiren wollen; gleichwohl mußte es als durchaus unangemessen erscheinen, die Fürsten selbst vor ihren eigenen Landesgerichten (auf welche im Uebrigen die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte übergegangen war) anzuklagen; das einzige Mittel zu einer der reichsgerichtlichen Einwirkung sich wenigstens annähernden Sicherstellung des Rechtszustandes und der bestehenden Verfassungen in den einzelnen teutschen Staaten war also, den Landständen das Recht der Anklage der Minister wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze vor den Landesgerichten ausdrücklich einzuräumen. So also leitet sich die dieses Recht verleihende Bestimmung unserer Verf. Urk., wie so vieler anderen, unmittelbar auf historischem Wege aus dem früheren verfassungsmäßigen Zustande ab, indem sie die Stände in eine alte, denselben von jeher zugestandene, nur in Folge eines äußeren Ereignisses factisch unausführbar gewordene, Befugniß unter einer anderen Form wieder einsetzt.[10]) — Aber auch diese neue Gabe unserer Verf. Urk., so unentbehrlich dieselbe als nothdürftiger Ersatz jenes in der vormaligen Reichsverfassung begründeten Schutzmittels nunmehr geworden ist, hat doch auch

10) Zu verwundern ist, daß der Verfasser der so gründlichen und lehrreichen Schrift: die Minister-Verantwortlichkeit in den constitutionellen Monarchien. Leipzig 1833, jenes historischen Zusammenhanges gar nicht gedenkt.

Digitized by Google

auch eine practisch wichtige, sogar recht bedenkliche, Schattenseite. Jene verfassungsmäßige Minister-Verantwortlichkeit kann ihrer Natur nach nur eine persönliche jedes einzelnen Ministers, nur eine gegen ihn individuell geltend zu machende, seyn, und es können daher alle Regierungshandlungen, wegen deren sie eintreten soll, nur als von den einzelnen Ministern ausgehend gedacht werden. Eben hiermit aber verschwindet alle Einheit aus dem Ministerium, oder vielmehr es hört dieses, als solches, gänzlich zu existiren auf, und an seine Stelle tritt ein Aggregat einzelner Minister, eines jeden mit seinen besonderen Ansichten.[11]) Die Verfügungen der Staatsregierung erscheinen nicht mehr als solche, die aus einem Gesammtbeschlusse der höchsten Staatsbehörde, welche das Wohl des ganzen Staates gleichmäßig im Auge hat, hervorgegangen sind, sondern als Willensäußerungen des einzelnen Ministers, welcher in dem ihm anvertrauten Departement seiner Einsicht gemäß waltet, und kommt es darauf an, irgend eine Verfügung mit Nachdruck zur Vollziehung zu bringen, so tritt das Individuelle noch fühlbarer hervor, und der Rückblick auf die Gesammtheit des Ministeriums tritt immer mehr in den Hintergrund zurück. Unter solcher Umgestaltung der Verhältnisse wird aber die so wünschenswerthe, und in der That nothwendige, moralische Kraft und Würde, welche einem in seiner Gesammtheit handelnden und verantwortlichen Ministerium beiwohnt, unvermeidlich leiden müssen; dem ehrerbietigen Vertrauen, welches man so gern einer obersten Staatsbehörde weiht, die, entfernt von jeder individuellen Beziehung, nur das allgemeine Beste bei allen ihren Schritten ins Auge faßt, fehlt es nun an einer bestimmten Richtung, und – was einer wahrhaft lan-

11) worüber schon in der Ständeversammlung von 1832 geklagt wurde. — „Wir wollen ein einigss, festes, unabhängiges, und folglich verantwortliches, Ministerium!“ äußerte vor Kurzem selbst der Präsident der Deputirtenkammer zu Paris.

Digitized by Google

desväterlich gesinnten Regierung doch gewiß nicht gleichgültig seyn kann – die öffentliche Meinung im edleren Sinne, d. h. die Stimme jenes einsichtsvolleren und aller Störung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung schon durch seine politische Stellung abgeneigten Theils der Unterthanen, des eigentlichen Kerns der Nation, für sich zu gewinnen und zu erhalten, findet eben in jener künstlichen Zerspaltung eines Gesammt-Ministeriums keine geringe Schwierigkeit. Wohl hat man zwar durch die Verf. Urk. wenigstens denjenigen Regierungshandlungen, welche von der eignen Entscheidung des Landesfürsten abhängig sind, den besonders für diese in mannichfacher Hinsicht so wohlthätigen Nimbus dadurch zu erhalten gedacht, daß man dieselben an eine vorgängige Berathung im Gesammt-Staatsministerium knüpfte (§. 110. d. Verf. Urk.); aber wenn auch nicht einmal solche landesherrliche Verfügungen in der verfassungsmäßigen Ausfertigung, von dem Departements-Minister nur contrasignirt (§. 108. d. V. U.), sondern durch einen deren Inhalt kurz in sich aufnehmenden eigenen Beschluß dieses letzteren, den Betheiligten und selbst den oberen Behörden mitgetheilt werden, so erscheinen auch sie nur und gelten nur als Verfügungen des einzelnen Ministers, welcher dieselben ganz in derselben Form, wie seine besonderen Departements-Beschlüsse, mit einfacher Bezugnahme auf den höchsten Beschluß, mittheilt.

Endlich gehört hierher noch, absichtlich gesondert von dem Vortrage aller übrigen bisher vergleichend beurtheilten Bestimmungen der Verf. Urkunde, — 11) die im §. 37. derselben völlig klar und zweifellos [12]) ausgesprochene Verheißung „der Freiheit der Presse in ihrem vollen Umfange," um welcher Verheißung willen das Lob unserer Verfassung laut durch alle Lande erschollen ist. Gerade dieser Bestimmung fehlt es nun allerdings an aller und

12) nur mit angehängter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung.

Digitized by Google

jeder geschichtlichen Begründung; nicht die feinste Wurzel derselben läßt sich in der älteren Vergangenheit nachweisen, sie ist in der That ein reines Erzeugniß des neueren Zeitgeistes. — Aber warum findet sich davon keine Spur in den landständischen Verhandlungen voriger Zeit? — Unzweifelhaft aus dem ganz einfachen, in der Natur der Sache selbst liegenden, Grunde: weil man für Dasjenige, dessen Besitz man nicht vermißt, eine Sicherstellung auch nicht begehrt, mag nun das Nicht-Vermissen auf dem Mangel an Interesse an dem entbehrten Gute, oder auf dessen wirklichem ganz ungestörten Genusse, beruhen. Beides traf in Ansehung der Preßfreiheit zusammen. Unter den auf den Landtagen versammelten Ständen waren wohl nur sehr wenige, welche mehr zu lesen begehrten, als auch die strengste Censur nicht verbot; diesen wenigen, unter denen der Universitäts-Abgeordnete von Rechts wegen oben angestellt werden muß, fehlte es nicht an hinlänglicher Geistesnahrung jeder Art, indem die politische und publicistische Schriftstellerei beinahe ihren ausschließenden Sitz auf den Universitäten hatte, diese hochgeachteten Lehranstalten aber, welchen die höchsten Staatsbeamten selbst die wesentlichsten Grundlagen ihrer, sie zur Theilnahme an der Staatsregierung befähigenden, Geistesbildung verdankten, irgend einem Censurzwange zu unterwerfen, gar Niemanden in den Sinn kam. Man lese nur unter den Schriften aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die der gediegensten Publicisten damaliger Zeit, eines Pütter, Schlözer, Häberlin ꝛc., und man wird darin Aeußerungen finden, welche kein heutiger Censor zu passiren wagen würde; und diese Schriftsteller waren um ihrer Freisinnigkeit und ihres Freimuths willen allgemein geachtet, von ihren Landesfürsten wie von jedem ihrer unbefangenen Leser. Selbst Friedrich d. Gr., welcher bekanntlich jeden Censurzwang verachtete, schrieb über das Verhältniß der Fürsten zu ihren Unterthanen in solcher Art, daß wenn Jemand scherz-

Digitized by Google

weise den Versuch machen wollte, etwa aus dessen **Essai sur les formes du gouvernement et sur les devoirs des souverains** [13]) einen Auszug in eigenem Namen drucken zu lassen, gegenwärtig sich vielleicht kein Censor in Teutschland finden würde, der (unbekannt mit jener Autorschaft) das Imprimatur nicht verweigerte. — Wäre aber jenes Bedürfniß schon in der früheren Zeit ebenso wie jetzt empfunden worden, so würden die Landstände nicht gesäumt haben, dessen Befriedigung ebensowohl zum Gegenstande ihrer wirksamen Anträge zu machen, wie sie es bei verschiedenen anderen Ausflüssen des bürgerlichen Rechtszustandes, z. B. gegen die Untersagung öffentlicher Zusammenkünfte und gegen allgemeine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit [S. 72 u. 139.], wirklich gethan haben. Es ist dieß indessen nicht geschehen, und so erscheint jene Bestimmung des §. 37. der V. U. in der That als eine ganz neue, rühre auch der Mangel an historischen Wurzeln aus einem Grunde her, aus welchem er wolle. Doch was wir mit diesem vielgerühmten Geschenke des Liberalismus bisher in der That gewonnen haben, ist sehr wenig, so zu sagen gar nichts. Ein kleines, nur fünfbuchstabiges, Einschiebsel hat uns nun während voller drey Jahre nicht bloß um die Verwirklichung einer Preßfreiheit in jener ausgedehnteren Bedeutung, sondern um jede Art der Preßfreiheit, gebracht. [14]) Die landesherrliche Proposition von 1830 enthielt über diesen Gegenstand nichts, obgleich schon die Stände von 1816 einen Antrag auf Gestattung vollkommner Preßfreiheit in ihre Bemerkungen zu dem

13) von welchem der Minister v. Hertzberg urtheilte: „que cet excellent livret merite d'être le manuel de tous les souverains, et qu' il ne laissera pas de l'être un jour." Oeuvres posthumes de Fréderic II. T. VI. p. 53.

14) Eine ähnliche, die Wirksamkeit des Hauptsatzes fast gänzlich paralysirende, Clausel ist in den Worten: „aus höheren Rücksichten des Staats" im §. 57. der Verf. Urk. enthalten.

Digitized by Google

damaligen Constit. Entwurfe aufgenommen hatten [S. 258.], und von der Landtags-Commission wurde solches lediglich durch Hinweisung auf die, bis jetzt zur Zufriedenheit aller Betheiligten in Anwendung gebrachten, bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften erläutert. Schon in den ersten von den Ständen ausgehenden Entwurf (N. I.) ward jedoch die Bestimmung aufgenommen: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze; die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen statthaft. – – Alle gerichtlichen Verhandlungen über Preßvergehen sollen öffentlich geschehen, und über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten ein Geschwornengericht entscheiden." Diese Fassung war ebenso auch in dem der Ständeversammlung von dem sogenannten Verfassungs-Ausschusse vorgelegten Entwurfe (N. II.) beibehalten, nur mit Abänderung des zweiten Satzes dahin: „Gegen Preßvergehen soll ein besonderes Gesetz erlassen werden." Der Verfasser dieser Schrift bekennt offen, nicht zu den Vertheidigern einer unbedingten Preßfreiheit zu gehören; [15]) in diesem Sinne äußerte er schon damals seine Bedenklichkeiten gegen die Zulassung einer solchen in ihrem vollen Umfange mit bloß nachfolgenden Gegenmaaßregeln; mit Bezugnahme auf Schmid [16]) hielt er Censur nicht für ganz verwerflich, jedoch nothwendig bedingt durch den Vorbehalt einer genauen und festen Begrenzung ihres Gebiets zur Sicherung gegen alle Willkühr; ihm schien es zu diesem Zwecke genügend, positiv festzusetzen: „bestimmte Einschränkung der Censur in An-

15) und hat dieselbe doch so lebhaft in der Ständeversammlung vertheidigt? — Allerdings, weil was einmal versprochen und beschworen worden ist, auch gehalten werden muß.

16) Lehrbuch d. teutschen Staatsrechts. §. 80.

Digitized by Google

sehung des Gegenstandes, nemlich auf dasjenige, was den Staat, die Religion und die guten Sitten wesentlich gefährdet; sodann mit voller Selbstständigkeit der Censurbehörde in ihrem pflichtmäßigen Urtheile hierüber; allenfalls mit Zulassung einer höchst-summarisch zu entscheidenden Provocation an das über Preßvergehen erkennende Gericht." Die Ständeversammlung aber erklärte sich für die Beibehaltung der die Preßfreiheit in ihrem vollen Umfange zusichernden Bestimmung, und auch die Landtags-Commission gab dazu ihre Zustimmung, jedoch mit vorläufiger Aussetzung einer Bestimmung über das öffentliche Verfahren, und mit Einschaltung jenes die Ausführung bedingenden Wörtleins „zuvor," zwar in Verbindung mit dem anscheinend sichernden „alsbald," welches letztere aber in der bisherigen Erfahrung völlig bedeutungslos geworden ist. Und wenn wir nun noch weitere 3 Jahre, und vielleicht noch 3, die Preßfreiheit entbehren, ohne gleichwohl irgend eine Gewährleistung gegen Censurmißbrauch zu besitzen, so wird sich fortwährend als ganz natürliche Ursache davon angeben lassen, daß ja noch immer nicht das verfassungsmäßige „zuvor" eines gegen Preßvergehen zu erlassenden Gesetzes eingetreten sey. [17])

Was aber haben wir nun überhaupt unsrer Verfassungs-Urkunde an reeller Verbesserung des öffentlichen Zustandes, an practisch ergiebigem Zuwachse von Rechten, in der That zu verdanken? — Viel, sehr viel, in Vergleichung mit dem der neuen Verfassung unmittelbar vorausgegangenen Zustande einer unbeschränkten Souverainetät; aber doch nur wenig recht Bedeutendes an neuen wesentlichen Rechten in Vergleichung mit der früheren Zeit,

17) Ueber die Geschichte unsrer Preßgesetzgebung nach der Verf. Urk. ist zu vergleichen die Darstellung der landständ. Geschäftslage ꝛc. S. 11 ff.

Digitized by Google

wo die Landstände in dem vollen Umfange ihrer verfassungsmäßigen Rechte, die Unterthanen in den Reichslanden in ihren wesentlichsten Interessen, kräftigen Schutz bei dem Kaiser und den Reichsgerichten fanden, und wo es gleichwohl der Anwendung dieses Röthigungsmittels nur in höchstseltenen Fällen bedurfte, weil die Landesfürsten und ihre Räthe von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß die Regierung um des Landes willen da sey, des Landes wahres Wohl aber von den Landständen, als den selbstgewählten Vertretern des Landes, am vollständigsten und genügendsten beurtheilt werden könne, daher man ihre Anträge und Gutachten als den gesetzlichen Ausdruck der Stimme des Volkes selbst über seine wahren Bedürfnisse und dadurch hervorgerufenen Wünsche ansah und achtete, und nicht ohne die erheblichsten Gegengründe davon abweichen zu dürfen glaubte. In der jetzigen Lage der teutschen Staaten aber, deren souveraine Fürsten keinem höheren Richter unterworfen sind, ist allerdings unsere Verf. Urk. als ein Geschenk des erhabenen Gründers von ganz unschätzbarem Werthe zu betrachten, und wenn man sich denkt, daß dieselbe mit Aufrichtigkeit und wahrem guten Willen in allen ihren, theilweise erst noch mittelst organischer Gesetze für das practische Leben nutzbar zu machenden, Bestandtheilen zur Vollzieung gebracht würde, so kann sie wohl als treues Abbild des althistorischen Rechtes unserer Landstände, in hohem Grade vervollkommnet und durch äußere Formen in der Ausübung gesichert, angesehen werden, und gerade darin ist ihre innere Vortrefflichkeit, erhaben über jeden Tadel, begründet.

Und somit wäre denn die Aufgabe dieser Schrift – so erschöpfend als es in des Verfassers Vermögen stand – gelöst. Sie gieng hauptsächlich dahin, durch eine möglichst umfassende, wenn gleich nur übersichtliche, Erzählung der geschichtlichen Entwickelung der landständischen Verfassung in Kurhessen

Digitized by Google

zu einer vollständig durchgeführten Vergleichung des Inhalts unserer Verf. Urk. mit den Ergebnissen der Geschichte, so wie zu einer hierauf gegründeten Erläuterung ihrer einzelnen Bestimmungen, das Material zu liefern, demnach hier nur vorzugsweise klar darzustellen, welche Stellung die Landstände von jeher im öffentlichen Leben unseres Vaterlandes eingenommen, welche Rechte ihnen vormals und fortwährend bis zu den neuesten Veränderungen zugestanden haben, und wie sich unmittelbar aus dem früheren Rechtszustande der gegenwärtige mit seinen, die landständische Wirksamkeit und die bürgerliche Freiheit durch positive Anerkennung allerdings mehr sichernden, Bestimmungen doch nur auf dem Wege einer zeitgemäßen Entwickelung, und ganz in den Formen der altherkömmlichen Verfassung, auf den Landtagen von 1816 und 1830 allmälig ausgebildet hat. — Also:

Wurzeln, Keime, Stamm, und Blüthen!
Aber die Früchte?

Nun sie werden ja nicht alle schon in ihrer ersten Entwickelung verkümmern, nicht alle noch unzeitig abfallen, oder kurz vor der Reife gewaltsam abgeschüttelt werden. Vertrauen wir vielmehr und hoffen, daß so wie die Wurzeln tief und fest in der Vergangenheit haften, Stamm und Blüthen kräftig und schön sich in der Gegenwart darstellen, auch der segensvollen Früchte reiche Fülle einer nicht gar fernen Zukunft vorbehalten seyn werde!

Digitized by Google

Quellen und Hülfsmittel

zur Geschichte der hessischen Landstände.*)

Landtags-Abschiede von 1509 bis 1798. — Ein, jedoch unvollständiges, Verzeichniß derselben in Kopp's Handb. zur Kenntniß der Hessischen Landesverfassung und Rechte. Th. VI. S. 223 f. Eben dieses in der Schrift: Was bedürfen ꝛc. Abth. I. S. 26 ff. Von den beinahe 1½ hundert Landt. Abschieden sind nur wenige gedruckt.

Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtags-Verhandlungen (von 1815). Ohne Druckort. 1816.

Kurhessische Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1816. Ohne Druckort. 1816.

Verfassungs-Entwurf von Kurfürst Wilhelm I. von Hessen im Jahre 1816 seinem treuen Volke angeboten. Ohne Druckort. 1830.

Lünig teutsches Reichsarchiv. Th. IX. S. 767 ff.

Beurkundete Nachricht von dem Teutsch-Ordenshaus und Commende Schiffenberg. Giessen 1752.

Entdeckter Ungrund der Einwendungen von Seiten der hochf. Häuser Hessen-Cassel und H. Darmstadt gegen des hohen teutschen Ritterordens Ballay Hessen wohlhergebrachte Immedietät ꝛc. Frankf. 1753.

Senckenberg selecta iuris et historiarum. T. III. Francof. 1735 T. V. 1739.

Kuchenbecker analecta hassiaca. Coll. I — VIII. Marb. 1728 etc.

U. F. Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Ge-

*) Kurz vor Beendigung des Abdrucks dieser Schrift ist dem Verf. Bopp's Gesch. d. ständischen Wesens im Großh. Hessen. Darmst. 1833. zugekommen; doch sind darin in Beziehung auf die, beiden Hessen gemeinschaftliche, ältere Geschichte nur kurze Auszüge aus bekannten Schriften enthalten.

Digitized by Google

schichte und Rechte. Th. I. Cassel 1799. Th. II. 1801.

Estor electa iuris publici hassiaci. Francof. 1752. (Die dritte Abth. enthält: Opusculum de comitiis et ordinibus Hassiac.)

Teuthorn ausführliche Geschichte der Hessen. Th. I. bis IX. Berlenburg 1770 ꝛc.

Ledderhose kleine Schriften. B. I. bis V. Marb. 1787 ꝛc.

Rommel Geschichte der Hessen. Th. I. bis IV. Cassel 1820 ꝛc. (Der Vte, mit der Zeit nach Philipp d. Gr. beginnende, wird bald erscheinen.)

v. Berlepsch Beiträge zu den Hessen-Casselschen Landtags-Verhandlungen der Jahre 1815 und 1816. Erfurt. 1817.

(v. Dallwigk.) Etwas über Rechte der Landstände, und warum hat Kurhessen keine Constitution? Wiesbaden 1819.

B. W. Pfeiffer Einige Worte über den *Entwurf* einer Verfassungs-Urkunde für Kurhessen. Cassel 1830.

(Vollgraff.) Was bedürfen, was wünschen und was erwarten demnach Kurhessens Bewohner von ihrem erhabenen Fürstenhause und dem auf den 16. Okt 1830 einberufenen engeren Landtage? Abth. I. u. II. Frankf. 1830.

Hahn Vertheidigung des G. Cab. Archivar Müller, mit einigen Hindeutungen auf die Veranlassung der Staatsreform in Kurhessen. Cassel 1831.

Verbesserungen und Zusätze.

S. 3. Z. 3. l. Landesherren. — S. 25. Z. 5. v. u. nach: wurde, als Note: bei Kuchenbecker v. d. Erbhofämt. S. 106. — S. 52. Z. 2. l. deßhalb soll. — S. 65. Z. 17. l. ihren. — S. 78. Z. 4. l. wollen." — S. 78. Z. 13. l. 24000. — S. 91. Z. 4. l. in st. auf. — S. 94. Z. 6. l. seyn." — S. 127. Z. 3. v. u. l. §. 19. — S. 131. Z. 1. l. fassen st. bilden. — 139. Z. 22. l. ciren. — S. 149. Z. 16. l. dem. — S. 173. Z. 2. l. III. — S. 175. Z. 9. l. IV. — S. 199. Z. 8. v. u. ist: nemlich, wegzustreichen. — S. 203. Z. 14. l. 158. — S. 225. Z. 6. l. 237.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

10·67
H.P.

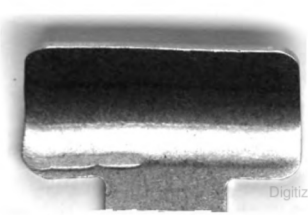

Digitized by Google

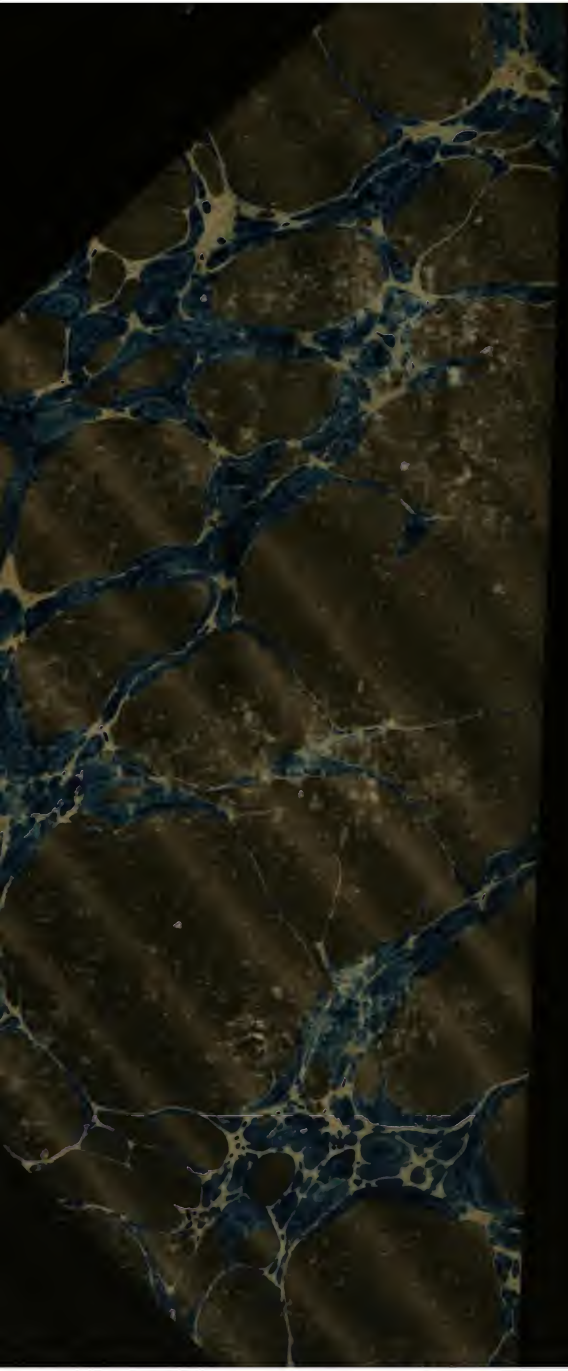
Digitized by Google